

# Reichs-Gesetzblatt.

1888.

---

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 14. Januar bis 23. Dezember 1888, nebst einem Vertrage vom Jahre 1884 und einem Gesetze, einem Allerhöchsten Erlaß und mehreren Verträgen vom Jahre 1887.

(Von Nr. 1763 bis einschl. Nr. 1839.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 45.

---

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.



# Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1888

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1884. 14. März.	1888. 30. April.	Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel.	22.	1799. (m. Anl.)	151-168.
1887. 28. März.	10. April.	Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und dem Freistaat Ecuador.	19.	1793.	136-138.
21. Juli.	2. Juni.	Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Paraguay.	25.	1806. (m. Anl.)	178-181.
20. Septbr.	3. Novbr.	Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Guatemala.	38.	1826. (m. Anl.)	238-262.
17. Novbr.	8. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen mit der Stellvertretung Seiner Majestät des Kaisers in den laufenden Regierungsgeschäften.	10.	1775.	69.
21. —	30. April.	Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884.	22.	1800.	169.
12. Dezbr.	3. Novbr.	Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Honduras.	38.	1827. (m. Anl.)	262-286.
18. —	9. Febr.	Staatsvertrag zwischen Deutschland und Dänemark, betreffend die Eisenbahn von Seide über Friedrichstadt, Husum und Tondern nach Ribe.	2.	1764.	3-8.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1888.	1888.				
14. Janr.	17. Janr.	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken.	1.	1763.	1-2.
28. —	9. Febr.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Italiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblauskonvention.	2.	1765.	8.
1. Febr.	10. —	Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1887/88.	3.	1766.	9.
11. —	14. —	Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht.	4.	1767.	11-21.
11. —	15. —	Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung).	5.	1768. (m. Anl.)	23-54.
20. —	22. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres.	6.	1769. (m. Anl.)	55-56.
27. —	3. März.	Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen.	7.	1770.	57-58.
28. —	3. —	Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.	7.	1771.	59-61.
1. März.	7. —	Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln.	8.	1772.	63.
5. —	8. —	Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine.	9.	1773.	65-66.
5. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1888.	9.	1774.	67.
15. —	23. —	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886.	11.	1776.	71-75.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1888.	1888.				
15. März.	4. April.	Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen.	17.	1790.	130.
18. —	23. März.	Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten.	11.	1773.	80.
18. —	26. —	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	13.	1782.	109.
19. —	23. —	Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.	11.	1777. (m. Anl.)	75-79.
19. —	26. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 24 der Reichsverfassung.	13.	1783.	110.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Betheiligung Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen an den Regierungsgeschäften.	11.	1779.	81.
22. —	26. —	Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln.	13.	1784.	111-114.
22. —	26. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887.	13.	1785.	114.
25. —	29. —	Verordnung, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelmetallen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.	14.	1786.	115-124.
26. —	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1888/89.	12.	1780. (m. Anl.)	83-106.
26. —	28. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse.	12.	1781.	107-108.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1888. 28. März.	1888. 29. März.	Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten.	15.	1787.	125.
29. —	31. —	Gesetz, betreffend die Auslegung des Artikels II des Gesetzes vom 30. August 1871, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen.	16.	1788.	127.
30. —	4. April.	Gesetz, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister.	17.	1789.	129-130.
1. April.	6. —	Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angelegelter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes.	18.	1791.	131.
4. —	18. —	Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.	20.	1794.	139.
5. —	10. —	Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.	19.	1792.	133-135.
12. —	21. —	Gesetz, betreffend den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabes.	21.	1795.	141.
14. —	21. —	Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegisleistungen.	21.	1796. (m. Anl.)	142-148.
16. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen.	21.	1797.	149.
16. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke.	21.	1798.	149.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1888.	1888.				
30. April.	12. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb sächsischer Grenzbezirke.	23.	1801.	171.
4. Mai.	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Eichordnung und der Eichgebührentage.	24.	1804. (m. Anl.)	176.
9. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.	23.	1802.	172-174.
23. —	25. —	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.	24.	1803.	175.
26. —	2. Juni.	Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kauttionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.	25.	1805.	177.
15. Juni.	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit.	27.	1808. (m. Anl.)	185-187.
16. —	18. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	26.	1807.	183.
20. —	26. —	Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen.	28.	1809.	189.
20. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungsordnung.	28.	1810.	190-206.
26. —	29. —	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	29.	1811.	207.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1888. 29. Juni.	1888. 30. Juni.	Verordnung, betreffend eine Abänderung der Klasseneintheilung der Orte.	30.	1812.	209.
2. Juli.	7. Juli.	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.	31.	1813.	211-215.
7. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen und der Frankenwährung innerhalb bayerischer Grenzbezirke.	32.	1815.	218.
11. —	6. August.	Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.	34.	1819.	225-226.
13. —	28. Juli.	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.	33.	1818.	221-224.
16. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	32.	1816.	218.
21. —	26. —	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.	32.	1814.	217.
21. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken.	32.	1817.	219.
30. —	6. August.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.	34.	1820.	227.
7. August.	20. —	Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.	35.	1821. (in. Anl.)	229-231.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1888.	1888.				
16. Auguft.	20. Auguft.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungsanlagen von Magdeburg.	35.	1822.	232.
16. Septbr.	20. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	36.	1823.	233.
2. Oktbr.	3. Oktbr.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Herzogthum Anhalt	37.	1824.	235.
27. —	3. Novbr.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.	38.	1825.	237.
9. Novbr.	9. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	39.	1828.	287.
11. —	28. Dezbr.	Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881.	45.	1839. (m. Anl.)	303-306.
19. —	24. Novbr.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für das Herzogthum Braunschweig.	40.	1829.	289.
26. —	5. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Cap, Natal, Neu-Süd-Wales, Tasmanien, Westaustralien und Neu-Seeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884.	41.	1831.	292.
3. Dezbr.	5. —	Verordnung über die Kaution des Rendanten der Büreaufasse bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.	41.	1830.	291.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1888. 5. Dezbr.	1888. 14. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung.	42.	1832.	293-295.
17. —	21. —	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.	43.	1833.	297.
17. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhöhung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 5. März d. J. aufzunehmenden Anleihe.	43.	1834.	298.
18. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	44.	1837.	301.
22. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einföhrung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888.	44.	1838.	301-302.
23. —	27. —	Gesetz, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I.	44.	1835.	299.
23. —	27. —	Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867.	44.	1836.	300.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 1.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. S. 1.

(Nr. 1763.) Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 14. Januar 1888.

Auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) in Verbindung mit §. 12 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1887 beschlossen,

1. daß Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich erstreckt:
  - a) auf das Bohren der Fußböden, auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Defen und anderen Feuerungsanlagen oder von Tapeten bei Bauten,
  - b) auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Wettervorhängen und -Läden (Rouleaux, Marquisen, Jalousien) oder von Ventilatoren bei Bauten,
  - c) auf die Ausführung anderer, noch nicht gegen Unfall versicherter Arbeiten bei Bauten, die ihrer Natur nach der Ausführung von Hochbauten näher stehen, als der Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und ähnlichen Bauarbeiten,in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden, vom 1. Januar 1888 ab versicherungspflichtig sind;
2. daß diese Betriebe aus der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) gebildeten Tiefbau-Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden;
3. daß die unter Ziffer 1a aufgeführten Betriebe den örtlich zuständigen Hochbaugewerks-Berufsgenossenschaften zugetheilt werden;

4. daß die unter Ziffer 1b und 1c aufgeführten Betriebe, soweit sich dieselben lediglich auf das Anbringen oder Abnehmen der Wettervorhänge und -Läden zc. bei Bauten erstrecken, den Baugewerks-Berufsgenossenschaften, soweit sie sich dagegen auch mit der Herstellung der betreffenden Gegenstände befassen, denjenigen Berufsgenossenschaften zugewiesen werden, welchen sie angehören würden, sofern sie mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen und demgemäß schon nach §. 1 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtig sein würden.

Berlin, den 14. Januar 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 2.

**Inhalt:** Vertrag zwischen Deutschland und Dänemark, betreffend die Eisenbahn von Heide über Friedrichstadt, Husum und Tondern nach Ribe. S. 3. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Italiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. S. 8.

(Nr. 1764.) Staatsvertrag zwischen Deutschland und Dänemark, betreffend die Eisenbahn von Heide über Friedrichstadt, Husum und Tondern nach Ribe. Vom 18. Dezember 1887.

(Uebersetzung.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et Sa Majesté le Roi de Danemark, désirant régler d'un commun accord les questions résultant de la construction du chemin de fer conduisant de Heide par Friedrichstadt, Husum et Tondern à Ribe, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Le Sieur Herbert, Comte de Bismarck-Schönhausen, Son Secrétaire d'État au Département des Affaires Étrangères,

Sa Majesté le Roi de Danemark:

Le Sieur Emile de Vind, Chambellan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Ma-

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König von Dänemark, von dem Wunsche geleitet, die aus der Herstellung der Eisenbahn von Heide über Friedrichstadt, Husum und Tondern nach Ribe sich ergebenden Fragen gemeinsam zu regeln, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Grafen Herbert von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amtes,

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Emil von Vind, Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei

jesté l'Empereur d'Allemagne,  
Roi de Prusse,

Seiner Majestät dem Deutschen  
Kaiser, König von Preußen,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach gechebener Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

ARTICLE 1.

Le Gouvernement Royal de Prusse et le Gouvernement Royal de Danemark, ayant consenti de commun accord à la construction d'une voie ferrée conduisant de Heide par Friedrichstadt, Husum et Tondern à Ribe, ont autorisé la mise en exploitation de ce chemin de fer.

La concession y relative a été accordée, en ce qui concerne la partie située sur le territoire prussien, à la Holsteinische Marschbahngesellschaft et, en ce qui concerne la partie située sur le territoire danois, au conseiller d'État Tietgen.

ARTICLE 2.

Les deux Gouvernements sont convenus, que la largeur de la voie mesurée entre les rails sera de un mètre quarante-trois centimètres et demi, pour s'adapter aux lignes adjacentes. En ce qui concerne la construction, le matériel roulant — non-compris les locomotives — et spécialement le raccordement direct des deux tronçons du chemin de fer entre eux à la frontière ainsi que — à la station Heide de la Holsteinische Marschbahn et à la station Ribe de la ligne d'État de Danemark — leur raccordement respectif au réseau des chemins de

Artikel 1.

Die Königlich preussische und die Königlich dänische Regierung haben im beiderseitigen Einvernehmen den Bau einer Eisenbahn von Heide über Friedrichstadt, Husum und Tondern nach Ribe zugelassen und die Eröffnung des Betriebes derselben gestattet.

Die Konzession für den auf preussischem Staatsgebiete belegenen Theil der Bahn ist der Holsteinischen Marschbahngesellschaft und für den auf dänischem Staatsgebiete belegenen Theil dem Etatsrath Tietgen ertheilt worden.

Artikel 2.

Die beiden Regierungen sind einverstanden, daß die Spurweite der Bahn in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen soll. Auch werden im Uebrigen, was die Konstruktionsverhältnisse und die Betriebsmittel — mit Ausnahme der Lokomotiven — und insbesondere den Anschluß beider Bahntheile sowohl unmittelbar auf der Landesgrenze aneinander, wie auf der Station Heide der Holsteinischen Marschbahn und auf der Station Ribe der Dänischen Staatsbahn an die dort bereits bestehenden Eisenbahnen betrifft, beide Regierungen

fer qui s'y rattachent, les deux Gouvernements ne cesseront de donner leurs soins à ce qu'une circulation non - interrompue puisse avoir lieu d'une ligne à l'autre.

Quant à la situation du point de jonction à la frontière pour les parties du chemin de fer sus-indiquées, l'arrangement conclu par des commissaires des deux Gouvernements sera maintenu. Resteront également en vigueur les mesures sur lesquelles les deux Gouvernements se sont concertés et d'après lesquelles deux gares limitrophes ont été construites, dont l'une pour le tronçon prussien et l'autre pour le tronçon danois, chacune située sur le territoire respectif et avoisinant directement la frontière, et d'après lesquelles mesures ces stations frontières, dont la ligne médiane et le niveau ont été déterminés d'un commun accord par les deux Gouvernements, seront mises en rapport de manière à faciliter autant que possible le transit direct de voyageurs et de marchandises.

Les deux tronçons de la ligne sont d'abord construits à une seule voie. La construction d'une seconde voie en cas de besoin reste réservée à une entente ultérieure.

### ARTICLE 3.

Le changement de service se fera aux gares frontières. Le matériel roulant dont la révision aura été opérée par l'un ou l'autre des deux Gouvernements sera admis en libre circulation sur les deux lignes sans nouvelle révision.

dauernd dafür Sorge tragen, daß ein ineinander greifender Betrieb stattfinden kann.

Bezüglich des Punktes, wo die bezeichneten Bahntheile auf der beiderseitigen Landesgrenze zusammenstoßen, behält es bei der durch Kommissarien der beiden Regierungen getroffenen Feststellung sein Bewenden. Dasselbe gilt von der getroffenen Vereinbarung der beiden Regierungen, wonach für den preussischen und den dänischen Theil der Bahn je ein besonderer Grenzbahnhof, jeder auf dem betreffenden Staatsgebiete unmittelbar an der Landesgrenze, angelegt worden ist, und wonach diese Bahnhöfe, deren Mittellinie und Höhenlage von den beiden Regierungen gemeinsam festgestellt ist, in einer den direkten Uebergang von Personen und Gütern möglichst erleichternden Verbindung stehen sollen.

Beide Bahntheile sind zunächst nur mit einem durchgehenden Geleise versehen worden. Die Herstellung eines zweiten durchgehenden Geleises bei eintretendem Bedürfnis bleibt weiterer Verständigung vorbehalten.

### Artikel 3.

Der Betriebswechsel findet auf den Grenzbahnhöfen statt. Die von einer der beiden Regierungen geprüften Betriebsmittel sind ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen Regierung liegenden Bahnstrecke zuzulassen.

ARTICLE 4.

Chacun des deux Gouvernements se réserve de fixer ou approuver pour son propre territoire le règlement du service des trains et les tarifs.

Les deux Gouvernements sont d'accord sur ce point que les trains de voyageurs de l'administration danoise circulant entre la frontière et la station de Ribe devront arriver à la gare limitrophe ou en partir autant que possible en correspondance avec les départs et les arrivées des trains de voyageurs du côté allemand.

ARTICLE 5.

Chacun des deux Gouvernements a établi à la station frontière un bureau de douane. De part et d'autre ces bureaux exerceront le droit de visite douanière suivant les besoins du service.

ARTICLE 6.

Les arrangements existants ou à conclure entre les deux Gouvernements concernant les formalités à remplir pour l'examen des passeports et en général pour la police des voyageurs seront également applicables aux lignes en question.

ARTICLE 7.

Reste réservé aux administrations des postes des deux Parties contractantes de s'entendre relativement

Artikel 4.

Die Feststellung und Genehmigung der Fahrpläne und Tarife bleibt jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Beide Regierungen sind jedoch in dieser Beziehung darüber einverstanden, daß die zwischen der Grenze und der Station Ribe verkehrenden, der Personenbeförderung dienenden Züge der dänischen Bahnverwaltung sich, bei der Ankunft auf, beziehungsweise bei dem Abgang von der Grenzstation, thunlichst unmittelbar an die auf der deutschen Seite abgehenden, beziehungsweise dort anlangenden Personenzüge anschließen sollen.

Artikel 5.

Jede der beiden Regierungen hat auf der Grenzstation ein Zollamt errichtet. Diesen Zollämtern werden beiderseits die den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Abfertigungsbefugnisse eingeräumt.

Artikel 6.

Die wegen Handhabung der Paß- und überhaupt der Fremdenpolizei im Eisenbahnverkehr zwischen beiden Regierungen bestehenden oder noch zu treffenden Abkommen sollen auch auf die in Rede stehende Eisenbahnverbindung Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Benützung der Bahn zur Postbeförderung aus dem Gebiete der einen in das Gebiet der anderen vertrag-

à l'emploi de ce chemin de fer pour le service postal entre les deux pays.

schließenden Regierung ist der Verständigung der beiderseitigen Postverwaltungen vorbehalten.

ARTICLE 8.

Les deux Gouvernements consentent à ce qu'il soit établi le long de la ligne un télégraphe électrique pour le service du chemin de fer. Un télégraphe électrique pour le service international et public pourra également être établi le long de ce chemin de fer par les soins des deux Gouvernements, chacun sur son territoire. Les administrations des télégraphes des deux Parties contractantes s'entendront, le cas échéant, pour régler l'exploitation de ce télégraphe sus-indiqué en dernier lieu.

Artikel 8.

Beide Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Eisenbahndienst bestimmten elektrischen Telegraphen längs der Bahn, auch kann ein elektrischer Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr längs der Bahn, und zwar durch eine jede der beiden Regierungen für ihr Gebiet, hergestellt werden. Ueber die Regelung des Betriebes des letztgedachten Telegraphen werden die beiderseitigen Telegraphenverwaltungen sich eintretendenfalls verständigen.

ARTICLE 9.

Les dispositions de la présente Convention resteront en vigueur quand bien même il se produirait quelque changement dans le droit de propriété de l'une ou de l'autre partie ou des deux parties du chemin de fer, soit en cas de rachat par l'Empire Allemand ou bien par l'État de Prusse ou l'État de Danemark, soit en cas d'échéance de la concession.

Artikel 9.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen auch in dem Falle Geltung behalten, daß in den Eigenthumsverhältnissen des einen oder anderen Theils oder beider Theile der Bahn eine Aenderung, sei es durch Ankauf seitens des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staates beziehungsweise des Dänischen Staates, sei es durch Erlöschen der betreffenden Konzeßion, eintreten sollte.

ARTICLE 10.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

Artikel 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll baldthunlichst in Berlin bewirkt werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und beiegelt.

Fait à Berlin, le 18 décembre 1887.

So geschehen zu Berlin, den 18. Dezember 1887.

(L. S.) Comte Bismarck.

(L. S.) E. Vind.

---

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

---

(Nr. 1765.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Italiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Neblaus-Konvention. Vom 28. Januar 1888.

Im Artikel 13 der internationalen Neblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jederzeit durch eine dem Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung jener Konvention beizutreten. Dementsprechend hat, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths, die Königlich italienische Regierung ihren Beitritt zu der Konvention vom 3. November 1881 in der vorgeschriebenen Weise erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 3.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1887/88. S. 9.

(Nr. 1766.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1887/88. Vom 1. Februar 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Reichshaushalts sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1887/88 wird von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preussische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1887 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 4.**

**Inhalt:** Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht. S. 11.

(Nr. 1767.) Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## Artikel I.

Der erste Satz des Artikels 59 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. 1871 Nr. 16) erhält folgende Fassung:

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

## Artikel II.

### Erster Abschnitt.

#### Landwehr.

##### §. 1.

Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

##### §. 2.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstverhältnisse der Landwehr ersten Aufgebots regeln sich nach den bisher für die Landwehr gültigen Bestimmungen.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

### §. 3.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird.

Für Dienstpflichtige, welche vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat.

Der Eintritt in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt

- a) nach abgeleiteter Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots,
- b) für Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach abgeleiteter Ersatzreservepflicht (vergl. §. 15).

Die Dienstverhältnisse der Landwehr zweiten Aufgebots regeln sich nach den für die Landwehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im §. 4 vorgesehenen Abweichungen.

### §. 4.

Für die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen greifen folgende Vergünstigungen Platz:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen und Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.
2. Die für ihre Kontrolle erforderlichen Meldungen an die zuständigen Militärbehörden können auch durch Familienangehörige erstattet werden.
3. Sie bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355, sowie §. 140 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) keiner Erlaubniß zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.
4. Weisen solche Personen durch Konsulatsatteste nach, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben, so kann der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden.

§. 5.

Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise der Ersatzreserve in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots über.

Im Kriege finden Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben nicht statt.

§. 6.

In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesammten Landwehr übersteigen.

§. 7.

1. Zur erstmaligen Aufstellung der Listen haben sich diejenigen im Jahre 1850 oder später geborenen Personen, welche nach abgeleiteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr beziehungsweise als geübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits zum Landsturm entlassen sind, innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere, soweit diese noch vorhanden sind, im Stationsorte der betreffenden Landwehrkompagnie zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kommen die Bestimmungen des §. 67 des Reichs-Militärgesetzes in Anwendung.

2. Die vorstehend festgesetzte Meldefrist wird für die davon betroffenen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888 beziehungsweise, wenn dieselben vor diesem Zeitpunkte nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamt des Inlandes abgemustert werden, bis vierzehn Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

3. Diejenigen der unter 1 und 2 fallenden Personen, welche vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, werden nur dann in die Landwehr zweiten Aufgebots aufgenommen, wenn der Eintritt in das Heer am 1. April 1870 oder später erfolgt ist. Ihre Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebots endigt mit dem nächsten 31. März nach Ablauf voller achtzehn Jahre seit ihrem Eintritt in das Heer.

## Zweiter Abschnitt.

### Ersatzreserve.

#### §. 8.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen.

#### §. 9.

Der Ersatzreserve sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

In erster Linie sind derselben diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber als Ueberzählige, d. i. wegen hoher Loosnummer, nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der weitere Bedarf ist zu entnehmen:

- a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht zur Folge haben;
- b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. bedingt tauglich sind);
- c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

Die Ueberweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Ueberchuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, unter den übrigen Militärpflichtigen die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit.

#### §. 10.

Eine Ueberweisung anderer als der im §. 9 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise verfügt werden, wenn besondere im Reichs-Militärgegesetz vom 2. Mai 1874 nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

#### §. 11.

Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für

Reserve und Landwehr -- gültigen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht in den nachstehenden Paragraphen besondere Festsetzungen getroffen sind.

§. 12.

Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal und zwar zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrollversammlungen herangezogen werden.

§. 13.

Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Die Zahl der zur ersten Uebung einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt.

Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.

Schiffahrt treibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag vierzehn Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen. Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht heranzuziehen.

Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§. 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867), steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden.

Tritt während Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

§. 14.

Ersatzreservisten, welche das zweiunddreißigste Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
- b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
- c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

§. 15.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab.

Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrskontrollversammlungen.

Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollentziehung stattfindet, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots erst zu demselben Zeitpunkte wie die der betreffenden Jahresklasse.

§. 16.

Die für die Mannschaften der Reserve und Landwehr wegen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Reserve beziehungsweise Landwehr getroffenen Bestimmungen finden auf die Ersatzreservisten entsprechende Anwendung. Die Zahl der auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten darf in keinem Aushebungsbezirke fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen.

§. 17.

Für die Dauer einer Mobilmachung sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Uebertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots nicht statt.

§. 18.

Die im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen zum Dienst einberufenen Ersatzreservisten sind bei der Demobilmachung beziehungsweise bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- beziehungsweise Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober ihres ersten Militärpflichtjahres zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

§. 19.

1. Die bisherige Eintheilung in Ersatzreserve erster und zweiter Klasse wird aufgehoben. Sämmtliche bisher der zweiten Klasse zu überweisenden Mannschaften sind fortan dem ersten Aufgebote des Landsturms zuzutheilen.

2. Diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve angehören, werden vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Ersatzreserve, diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden zweiten Klasse der Ersatzreserve angehören, von dem gleichen Zeitpunkte ab Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

3. Diejenigen Mannschaften der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht übungspflichtig sind, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit; ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt zu demselben Zeitpunkte, zu welchem nach den bisher maßgebenden Bestimmungen ihre Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatzreserve erfolgt sein würde.

### Dritter Abschnitt.

#### Seewehr und Marine-Ersatzreserve.

§. 20.

Die im ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für die Landwehr und Ersatzreserve getroffenen Bestimmungen finden mit nachstehenden besonderen Festsetzungen auf die Seewehr und Marine-Ersatzreserve sinngemäße Anwendung.

§. 21.

#### Seewehr.

1. Die Seewehr theilt sich in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots.

2. Die Zugehörigkeit zur Seewehr ersten Aufgebots und die Dienstverhältnisse während derselben regeln sich nach denjenigen Bestimmungen, welche für den aus gedienten Mannschaften bestehenden Theil der bisherigen Seewehr gültig sind.

3. Nach abgeleiteter Dienstpflicht in der Seewehr ersten Aufgebots treten die Marinedienstpflichtigen, unter sinngemäßer Anwendung der Festsetzungen des §. 5, zur Seewehr zweiten Aufgebots über.

4. Auf die Seewehr zweiten Aufgebots finden die für die Seewehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im §. 4 bezeichneten Vergünstigungen, Anwendung. Demgemäß entbindet insbesondere die vorschriftsmäßige Anmusterung durch die Seemannsämtler von der Abmeldung bei den zuständigen Militärbehörden. Ueber die erfolgte Anmusterung haben die Seemannsämtler denjenigen Landwehrbezirkskommandos, von welchen jene Seewehrpflichtigen kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen; dabei ist die Dauer der Anmusterung anzugeben.

§. 22.

Marine-Ersatzreserve.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

Derselben werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen Bevölkerung überwiesen.

2. Während ihrer Zugehörigkeit zur Marine-Ersatzreserve (Marine-Ersatzreservepflicht) können die Mannschaften alljährlich einmal — und zwar entweder zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrolerversammlungen oder, insoweit Schiffer-Kontrolerversammlungen stattfinden, zu diesen — herangezogen werden.

3. Mannschaften, welche nach Uebungen als seemännisch beziehungsweise militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve beziehungsweise Seewehr ersten Aufgebots über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- beziehungsweise Seewehrpflicht ist nach denselben Grundsätzen, wie die der Marine-Ersatzreservepflicht zu berechnen.

Mannschaften, welche nicht seemännisch beziehungsweise militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

4 a. Die bisherige Zusammensetzung der Seewehr aus gedienten Mannschaften und aus den sonstigen Marinemedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben, wird aufgehoben.

b. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus überwiesen sind, werden vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Marine-Ersatzreserve. Dieselben können jedoch während des Kalenderjahres 1888 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Uebungen herangezogen werden.

**Vierter Abschnitt.**

**Landsturm.**

§. 23.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

§. 24.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr neununddreißigstes

Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Personen, welche gemäß §. 3 Absatz 2 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

Der Landsturm zweiten Aufgebots wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

Die Militärflicht (§. 10 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird nicht geändert.

#### §. 25.

Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

#### §. 26.

Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

#### §. 27.

Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots beziehungsweise zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche auf Grund des §. 15 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden befreit sind.

Nach Erlass des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

#### §. 28.

Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

§. 29.

Die Bestimmungen der §§. 64, 65 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 beziehungsweise des Gesetzes vom 6. Mai 1880 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

§. 30.

Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung im §. 26 Anwendung.

§. 31.

Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrolle und Uebungen unterworfen werden.

§. 32.

Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden.

§. 33.

Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.  
Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältnis der Landsturmpflichtigen auf.

§. 34.

1. Personen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Landsturm ausgeschieden sind, treten in denselben nicht zurück, wenn sie nach den vorstehend für den Landsturm getroffenen Bestimmungen noch landsturmpflichtig wären. Letztere finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung (§. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872, Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 31).

2. Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter §. 7 fallen, treten nach Maßgabe der im §. 24 Absatz 2 getroffenen Bestimmung zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über.

3. Von den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche unter §. 7 fallen, treten diejenigen, welche vor dem 1. April 1870 in das Heer eingetreten sind, — vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab, diejenigen, welche am 1. April 1870 oder später Angehörige des Heeres geworden sind, bei ihrer demnächstigen Wiederzurückführung zum Landsturm — sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

**Fünfter Abschnitt.**  
**Schlußbestimmungen.**

§. 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkte treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der letzte Absatz des §. 3, der §. 13 Nr. 7b und 8 und der §. 16 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131), die §§. 23 bis 29 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45), das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 63), der Artikel I §. 3 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), außer Kraft.

§. 36.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§. 37.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1888.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 5.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden. S. 23.

(Nr. 1768.) Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung). Vom 11. Februar 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

### §. 1.

Die Benutzung der Eisenbahnen zu Militärtransporten im Frieden, sowie die Abrechnung der Eisenbahnverwaltungen mit den Militärbehörden über die für solche Benutzung zu gewährenden Vergütungen erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung).

### §. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die in den Anlagen zur Friedens-Transport-Ordnung und den Bemerkungen zu denselben enthaltenen technischen Vorschriften nach Bedarf zu ergänzen und abzuändern.

### §. 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1888.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**  
von Boetticher.

# Militär-Transport-Ordnung

für

Eisenbahnen

im Frieden

(Friedens-Transport-Ordnung).

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Weltungsbereich  
und  
Gegenstand.

1. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für alle Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb und finden Anwendung

- a) auf die im Frieden mittelst der Eisenbahnen zu bewirkenden Transporte der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Kaiserlichen Marine,
- b) auf die Berechnung und Zahlung der Vergütungen für vorstehende Transporte.

2. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Truppentheil, Militärtransport gelten sinngemäß auch für die Kaiserliche Marine, für deren Bereich der Chef der Kaiserlichen Admiralität das Weitere veranlaßt (s. §. 8, 2).

3. Als Eisenbahnverwaltung im Sinne dieser Ordnung ist jede Eisenbahndirektion innerhalb ihres Bezirks, sowie jede in Folge Auftrags der zuständigen Direktion bei Ausführung dieser Ordnung betheiligte Eisenbahnbehörde anzusehen.

#### §. 2.

Einteilung  
des  
Eisenbahnnetzes.

Das Eisenbahnnetz wird durch die Militärbehörde zum Zweck der militärischen Benutzung in größere Betriebsgebiete, Linien, eingetheilt.

#### §. 3.

Arten  
der Eisenbahnzüge.

1. Militärtransporte werden mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert, soweit dies unter Berücksichtigung einerseits der Einrichtung und Bestimmung dieser Züge, andererseits der Stärke und Beschaffenheit der Transporte angängig ist (§. 15).

2. Für die Militärtransporte, welche hiernach nicht mit Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert werden können, werden eigene Militärzüge gestellt.

Unter den letzteren sind hervorzuheben: Militär-Extrazüge (§. 4) und Militär-Fakultativzüge (§. 5).

§. 4.

Militär-Extrazüge werden bei Gefahr im Verzuge (in Fällen öffentlicher Noth und dergleichen) auf Verlangen der die Truppen entsendenden Militärbehörde von der Eisenbahnverwaltung ohne Verzug gestellt.

Militär-Extrazüge.

§. 5.

1. Innerhalb des Fahrplans für den öffentlichen Verkehr wird eine Anzahl von Zügen (Militär-Fakultativzüge) zur jederzeitigen freien Verfügung der Militär-Eisenbahnbehörden nach einem im Voraus von der Eisenbahnverwaltung mit den Militär-Eisenbahnbehörden zu vereinbarenden Fahrplan vorgesehen.

Militär-Fakultativzüge

2. Der letztere Fahrplan ist so einzurichten, daß er thunlichst selten Aenderungen unterworfen zu werden braucht. Die Zeitlage der Züge ist den militärischen Zwecken anzupassen; auch ist für den Anschluß durchgehender Militärzüge auf Nachbarbahnen Sorge zu tragen. Die Fahrgeschwindigkeit der Militär-Fakultativzüge soll im Allgemeinen einschließlich der kleinen Betriebsaufenthalte  $2\frac{2}{3}$  Minuten auf das Kilometer (22,5 km in der Stunde oder 375 m in der Minute) nicht übersteigen.

3. Die Eisenbahnverwaltung hat den hiernach, wo erforderlich tabellarisch und graphisch, aufzustellenden Fahrplan für die Militär-Fakultativzüge der Militär-Eisenbahnbehörde in Ortszeit mitzutheilen.

Es ist jedoch der Eisenbahnverwaltung gestattet, bei Durchführung der Militär-Fakultativzüge im einzelnen Falle innerhalb ihres eigenen Bereichs Verschiebungen des vereinbarten Fahrplans vorzunehmen, soweit dies unter Einhaltung der festgesetzten Ankunfts- und Abfahrtszeit auf den Uebergangsstationen und unter Wahrung der für militärische Zwecke vorgesehenen Aufenthaltszeit auf Zwischenstationen ausführbar erscheint.

§. 6.

1. Den Militär-Eisenbahnbehörden ist gestattet, für den Verkehr unter einander und mit den Eisenbahnverwaltungen die Telegraphen der betheiligten Bahngebiete in Anspruch zu nehmen. Im Uebrigen gelten für die Benutzung der Bahntelegraphen seitens der Militärbehörden ausschließlich die Festsetzungen des Reglements vom 7. März 1876 (R. Tel. Regl.).

Benutzung  
der Telegraphen.

2. Offiziere und Personen im gleichen Range ohne Dienstfiegel, welche während eines Bahntransports aus Anlaß desselben Telegramme absenden müssen, können dieselben durch den Vorsteher der Aufgabestation mit dessen Dienststempel beglaubigen lassen. Derartige Telegramme sind möglichst mit dem Bahntelegraphen zu befördern (R. Tel. B. §. 4; R. Tel. Regl. §. 10).

## Zweiter Abschnitt.

### Zuständigkeit und Geschäftsverkehr der Behörden.

§. 7.

Zur Mitwirkung bei Ausführung dieser Ordnung sind außer den zuständigen Civilbehörden und Eisenbahnverwaltungen die nachfolgenden Militärbehörden berufen:

Mitwirkende Behörden.

1. das Königlich preussische Kriegsministerium (§. 8);
2. der Königlich preussische Chef des Generalstabes der Armee (§. 9);
3. die Militär-Eisenbahnbehörden:
  - a) die Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preussischen großen Generalstabes (§. 10),
  - b) die Linien-Kommissionen (§. 11);
4. die absendenden und empfangenden Militärbehörden und Truppentheile, sowie die Transportführer (§. 13) und etwa eingesetzte Bahnhofskommandanten (§. 12);
5. die Intendanturen.

Soweit diese Ordnung eine Funktion der Militärbehörde ohne nähere Bezeichnung derselben überträgt, wird die Zuständigkeit militärischerseits festgesetzt und dem Reichs-Eisenbahn-Amt, sowie durch dieses den Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt.

#### §. 8.

Königlich preussisches  
Kriegsministerium.

1. Das Königlich preussische Kriegsministerium vertritt die Interessen der bewaffneten Macht an der militärischen Benutzung der Eisenbahnen.

Es führt die von Militärbehörden gegen Eisenbahnverwaltungen und umgekehrt bei ihm erhobenen Beschwerden der Erledigung zu.

2. Insofern bei diesen Beschwerden die Kaiserliche Admiralität oder die übrigen Königlich preussischen Kriegsministerien theilhaftig sind, überweist es dieselben zur Veranlassung des Weiteren in ihrem Bereich an die genannten Behörden.

#### §. 9.

Königlich preussischer  
Chef des Generalstabes  
der Armee.

1. Der Königlich preussische Chef des Generalstabes der Armee ist Vorgesetzter der Militär-Eisenbahnbehörden und erteilt denselben die erforderlichen Anweisungen.

2. Inwieweit derselbe in direkten Verkehr mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt tritt, unterliegt der Vereinbarung des Königlich preussischen Kriegsministeriums mit dem Letzteren.

#### §. 10.

Die Eisenbahn-  
Abtheilung des Königlich  
preussischen  
großen Generalstabes.

Die Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preussischen großen Generalstabes regelt die Militär-Eisenbahntransporte und verkehrt zu diesem Zweck mit den Eisenbahnverwaltungen durch ihre Organe, die Linien-Kommissionen (§. 11).

#### §. 11.

Linien-Kommissionen.

1. Die Linien-Kommissionen vermitteln den Verkehr zwischen der Eisenbahn-Abtheilung und den dem Gebiet der betreffenden Linie (§. 2) angehörigen betriebführenden Eisenbahnverwaltungen.

2. Sie regeln gemeinsam mit den Letzteren die bei einer Militär-Eisenbahnbehörde angemeldeten Eisenbahntransporte (§. 16) und überwachen deren Ausführung.

§. 12.

1. Bahnhofskommandanten werden durch die Militärbehörde nach Bedarf eingesetzt.

Bahnhofskommandanten.

2. Sie erhalten ihre Instruktion von der Linien-Kommission, handhaben die militärischen und militärpolizeilichen Anordnungen im Bereiche des betreffenden Bahnhofes, vermitteln zwischen den Führern der Militärtransporte und den Vertretern der Eisenbahnverwaltungen (Stationsvorstehern), schützen auch die Eisenbahnbeamten gegen jeden Eingriff in deren Funktionen.

3. Sie sind nicht befugt, sich in den technischen Dienstbetrieb der Station zu mischen; halten sie durch die Art desselben das militärische Interesse für beeinträchtigt, so haben sie derjenigen Militärbehörde, welche sie eingesetzt hat (Ziffer 1), dies zu melden.

§. 13.

1. Für jeden von Mannschaften gebildeten oder begleiteten Militärtransport bestimmt die absendende Militärbehörde einen Transportführer.

Transportführer.

2. Innerhalb des Bahnbereichs hat der Transportführer alle erforderlichen Maßnahmen für die innere Ordnung des Transports zu treffen, sich jedoch jeden Eingriffs in den Gang des Zuges, sowie jeder Einwirkung auf die Handhabung des Bahndienstes zu enthalten. Er ist für sich und seinen Transport verbunden, den dienstlichen Anordnungen der durch Uniform oder sonstiges Dienstabzeichen kenntlichen oder mit einer besonderen Bescheinigung versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten (Bahnp. Regl. §. 53 ff.) und hat auf Ansuchen dieser Beamten gegen Angehörige seines Transports wegen Nichtbefolgens bahnpolizeilicher Anordnungen einzuschreiten.

3. Etwaige Beschwerden über Eisenbahnbeamte richtet der Transportführer an deren Vorgesetzte, an die Bahnhofskommandanten, sofern solche vorhanden, oder an seinen eigenen Dienstvorgesetzten.

§. 14.

1. Die Eisenbahnverwaltungen befördern die Militärtransporte nach den Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, der Signalordnung, der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung und des Betriebs-Reglements, sowie der sonstigen, für die Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften, soweit die gegenwärtige Ordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält. Innerhalb des Reichsgebiets ist die Beförderung, soweit solche auf Militärfahrschein oder Frachtbrief unter Frachtstundung stattfindet, eine direkte vom Anfangs- bis zum Zielpunkte.

Eisenbahnverwaltungen.

2. Jede Eisenbahnverwaltung bestellt für den regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit den Militär-Eisenbahnbehörden einen Bevollmächtigten für Militärangelegenheiten.

3. Bei den Verhandlungen mit den betreffenden Militärstellen über

a) die Ablassung von Extrazügen (§. 4),

b) die Beförderung von Militärtransporten mit Zügen des öffentlichen Verkehrs (§§. 3 und 15),

c) die bei der Ausführung an Ort und Stelle erforderlichen Anordnungen werden die Eisenbahnverwaltungen durch ihre Lokalbeamten, Stationsvorsteher und Zugführer vertreten, welche die bezüglichen Requisitionen der Militärbehörden entgegenzunehmen und, sofern sie nicht zur selbständigen Ausführung befugt sind, unverzüglich an die zuständigen Behörden zu übermitteln haben.

4. Bei Handhabung der Bahnpolizei gegenüber Militärtransporten sind die Bahnpolizeibeamten zu einem unmittelbaren Einschreiten gegen Angehörige eines solchen Transports nur befugt zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit des Betriebes und für Leben und Gesundheit von Personen. In der Regel haben sich dieselben daher darauf zu beschränken, auf die zu befolgenden Vorschriften aufmerksam zu machen und nach Umständen das Eingreifen des Transportführers (§. 13, 2) nachzusuchen. Beschwerden über den Letzteren sind bei dem etwa vorhandenen Bahnhofskommandanten anzubringen oder auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zu erledigen.

Wenn einzelne auf dem Marsche befindliche Militärpersonen sich Ungehörigkeiten auf der Eisenbahn zu Schulden kommen lassen, so haben sich die Bahnpolizeibeamten auf Feststellung der Persönlichkeiten zu beschränken; Ausschluß von der Fahrt ist nur dann zulässig, wenn dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zum Schutze anderer Mitreisenden unvermeidlich erscheint.

Die auf Militärbillets reisenden Militärpersonen unterliegen den allgemeinen bahnpolizeilichen Bestimmungen.

### Dritter Abschnitt.

#### Vorbereitung der Militärtransporte.

##### §. 15.

1. Für die Wahl des Zuges sind die Festsetzungen des §. 3 maßgebend. In der Regel werden befördert werden können:

a) mit Personenzügen oder Güterzügen mit Personenbeförderung beziehungsweise Eilgüterzügen des öffentlichen Verkehrs:

Mannschaftstransporte unter 300 Mann	} „kleinere“ Mannschafts- beziehungs- weise Pferdetransporte,
Pferdetransporte unter 60 Pferde	

die als Eilgut aufgegebenen Sendungen — auch von Munitionsgegenständen, welche der Gefahrklasse nicht angehören (§. 35, 7<sup>b</sup>) —,

Sprengstoffe der Gefahrklasse (§. 35, 7<sup>a</sup>) dagegen nur im Falle des §. 35, 8<sup>c</sup>;

b) mit Güterzügen, Viehzügen und Güterzügen mit Personenbeförderung des öffentlichen Verkehrs:

Wahl des Zuges

**Viehtransporte**

Stück- und Wagenladungsgüter einschließlich der der Gefahrklasse nicht angehörigen Munitionsgegenstände (§. 35, 7b) } bis zu 15 Wagen,

Sendungen von Sprengstoffen der Gefahrklasse (§. 35, 7a) — in Güterzügen mit Personenbeförderung jedoch nur da, wo reine Güterzüge nicht gefahren werden — bis zu 4 Wagen,

Pferdetransporte bis zu 15 Wagen.

Wird die Beförderung von Pferden und Schlachttvieh in einem für die Viehbeförderung nicht bestimmten Zuge des öffentlichen Verkehrs verlangt und gestattet, so kommen gemäß Militärtarif A zu II f erhöhte Sätze in Anwendung.

2. Mit Kurier- und Schnellzügen des öffentlichen Verkehrs werden nur ausnahmsweise in Fällen besonderer Dringlichkeit Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamte und Mannschaften einzeln oder in geringer Zahl befördert. Die Eisenbahnverwaltung darf die Beförderung nicht verweigern, soweit durch Mitnahme der Militärpersonen die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird. Siehe auch §. 37, 4.

3. Mit Militärzügen (§. 3, 2) müssen auf Erfordern der Militärbehörden Militärtransporte aller Art befördert werden, welche die unter 1 bezeichneten Stärken vom Beginn an oder im Verlaufe der Fahrt in Folge von Zugang übersteigen. Mannschafts- und Pferdetransporte von solcher Stärke (mindestens 300 Mann oder 60 Pferde) werden als „größere“ bezeichnet. Für kleinere Transporte sind Militärzüge nur bei Gefahr im Verzuge (§. 4) in Anspruch zu nehmen und gegen eine Vergütung, welche mindestens nach dem vollen Militär-Extrazugtarif zu bemessen ist.

Die Eisenbahnverwaltungen sind indeß berechtigt, auch Transporte von den unter 1 bezeichneten Stärken für den Kopf-, Wagen- und Gewichtstaxissatz mit Militärzügen, stärkere — ausgenommen Sprengstoffe der Gefahrklasse — auch mit Zügen des öffentlichen Verkehrs zu befördern, wenn in letzterem Falle die betreffende Militärbehörde nicht auf der Gestellung eines Militärzuges besteht.

4. Bei Klassifizierung gemischter Transporte als „kleinere“ oder „größere“ ist ein Pferd gleich fünf Mann zu rechnen.

§. 16.

**A. Stelle der Anmeldung.**

I. Beförderung von Mannschaften, sowie von Truppen mit Pferden, Fahrzeugen u. s. w.

Anmeldung.

I. Die Anmeldung geschieht:

- a) von allen größeren Transporten (§. 15, 3) nach militärischerseits zu treffenden näheren Bestimmungen an die Militär-Eisenbahnbehörde, welche das Erforderliche veranlaßt;
- b) von allen kleineren Transporten (§. 15, 1) seitens der absendenden Militärstelle an diejenige Eisenbahnverwaltung (unter der Adresse des

Bahnbevollmächtigten, f. §. 14, 2), in deren Bereich der Transport zur Ablassung gelangt. Wird indessen die Stärke von 30 Mann oder 6 Pferden nicht überschritten und befindet sich außerdem kein Fahrzeug bei dem Transport, so genügt die Anmeldung an den Stationsvorstand der Anfangsstation. Letzteres gilt auch für die auf den Märkten angekauften, zur Einstellung in die Remontedepots bestimmten Pferde ohne Rücksicht auf ihre Zahl.

2. Falls sich von einer höheren Stelle die gleichzeitige Beförderung verschiedener Transporte in derselben Richtung übersehen läßt, sind diese Transporte von ersterer zu einer Anmeldung zusammenzufassen.

3. Die Anmeldung der bei Gefahr im Verzuge mit Militär-Extrazügen (§. 4) abzusendenden Militärtransporte wird von der anordnenden Militärbehörde auf der Anfangsstation bei der beteiligten betrieblleitenden Stelle (Direktion, Betriebsamt u. f. w.), wenn eine solche dort ihren Sitz hat, sonst bei dem Stationsvorstande (§. 14, 3) bewirkt.

## II. Beförderung von Militärgut und Vieh.

1. Die Anmeldung geschieht:

- a) an die Militär-Eisenbahnbehörde bei allen größeren, als den im §. 15, 1 genannten Transporten,
- b) an die Eisenbahnverwaltung (unter der Adresse des Bahnbevollmächtigten, f. §. 14, 2) bei der Aufgabe von 2 bis 4 Wagenladungen Sprengstoffe der Gefahrklasse (§. 35, 7a) und von 2 bis 15 Wagenladungen nicht zur Gefahrklasse gehöriger Sprengstoffe (§. 35, 7b).

2. Im Uebrigen bedarf es nur dann einer besonderen Anmeldung vor Vorlage des Frachtbriefes (§. 17, 3) — und zwar an den Stationsvorstand —, wenn die Beförderung mit einem bestimmten Zuge gewünscht wird oder die Sendung Sprengstoffe und Munitionsgegenstände von nicht mehr wie eine Wagenladung enthält. Für Wagenladungsgut sind die erforderlichen Wagen nach den für den öffentlichen Verkehr geltenden Vorschriften zu bestellen.

## III. Allgemeines.

1. Den Militär-Eisenbahnbehörden angemeldete Transporte dürfen nicht außerdem noch einer Eisenbahnverwaltung beziehungsweise einem Organ derselben angemeldet werden. Auch sind Doppelanmeldungen bei verschiedenen Stellen der Eisenbahnverwaltungen unstatthaft.

2. Steht bei umfangreicheren Entlassungen oder Beurlaubungen die gleichzeitige Beförderung einer großen Zahl einzelner Mannschaften mit der Eisenbahn in Aussicht, so ist seitens der beteiligten Militärbehörde dem betreffenden Stationsvorsteher hiervon möglichst frühzeitig Mittheilung zu machen, damit die Beförderung ohne Störung und Verzögerung bewerkstelligt werden kann. Auch hat in solchem Falle eine militärische Ueberwachung der Mannschaften bis zur Abfahrt der betreffenden Züge stattzufinden.

### B. Zeit der Anmeldung.

1. Die Anmeldungen sind so früh wie möglich zu machen; nach Umständen empfiehlt sich eine vorläufige Benachrichtigung, wenn auch die Zeit der Absendung des Transports noch nicht feststehen sollte.

2. Alle an die Militär-Eisenbahnbehörde gelangenden Anmeldungen müssen der Regel nach mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Abfahrt mit den Eisenbahnverwaltungen endgültig geregelt sein.

3. Für die den Eisenbahnverwaltungen direkt anzumeldenden Transporte (s. A I, 1<sup>b</sup> und II, 1<sup>b</sup>) muß die Anmeldung von der absendenden Militärstelle, wenn zugänglich, mindestens 3 bis 4 Tage vor der Abfahrt geschehen.

4. In Betreff der Fristen für die an den Stationsvorstand zu richtenden Anmeldungen (A II, 2) von einer Wagenladung Sprengstoffe der Gefahrklasse (§. 35, 7<sup>a</sup>) gilt die Bestimmung des Betriebs-Reglements Anlage D I, 3 Absatz 2.

5. Bei Mannschaftstransporten unter 30 Mann genügt im Allgemeinen die Vorlegung des Militärfahrscheins (§. 17, 4), jedoch hat dieselbe mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges stattzufinden. Bei starkem öffentlichen Verkehr und an kleineren Stationen ist indessen auch für solche Transporte eine vorgängige Anmeldung erforderlich.

Auch Militärbillets müssen möglichst eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges gelöst werden.

Bei Pferdetransporten bis zu 6 Stück — bei Transporten der auf den Märkten angekauften zur Einstellung in die Remontedepots bestimmten Pferde ohne Beschränkung der Zahl — genügt die Anmeldung bis 12 Uhr Mittags des der Abfahrt vorhergehenden Tages an den Stationsvorstand (s. A I, 1<sup>b</sup>).

### C. Form der Anmeldung.

Die Anmeldungen erfolgen schriftlich, in dringenden Fällen telegraphisch mit den wesentlichen Angaben in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung. Bezüglich der Form und des Inhalts der Anmeldungen bei den Eisenbahnverwaltungen — seitens der absendenden Truppentheile u. s. w. durch Anmeldezettel, seitens der Militär-Eisenbahnbehörden durch Fahrliste — sind die Anlagen I und II maßgebend.

*Anlagen I u. II.*

#### §. 17.

1. Jeder Militärtransport muß mit einem Ausweis für die Fahrt versehen sein. Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Grund eines solchen Ausweises die Beförderung vorbehaltlich ihrer Ansprüche aus etwaiger unrichtiger Anwendung desselben zu bewirken.

*Ausweis zur Fahrt.*

2. Der Ausweis gilt in einem Stück für jeden Transport für die gesamte Strecke von der Anfangs- bis zur Endstation, unabhängig von der Zahl der an der Beförderung beteiligten Eisenbahnverwaltungen.

3. Militärgut ohne Begleiter wird mit Frachtbrief (Betr. Regl. §. 50) aufgegeben. Auf diesen ist von der absendenden Militärbehörde der Vermerk zu setzen:

„Die Beförderung erfolgt zu den Sätzen des Militärtarifs.

N. ...., den ..... ten ..... 18 ..

(L. S.)

Unterschrift.

Charge.

Truppentheil.“

4. Alle anderen von Militärbehörden ausgehenden Militärtransporte werden mit einem Militärfahrschein versehen.

Form, Inhalt und Behandlung der Fahrscheine ergeben sich aus Anlage III.

Der Militärverwaltung bleibt es überlassen, Bestimmung zu treffen, in welchen Fällen der als Anerkenntniß für die Militärbehörde bestimmte Theil des Fahrscheins entbehrt werden kann. Sofern dieser Theil nicht beigelegt wird, sind auf dem Kontrolzettel, welcher zugleich als Fahrbillet dient, Zielstation, Beförderungsweg, Truppentheil und Transportstärke einzutragen. In Fällen der Baarzahlung (§. 38, 1) ist auf dem Fahrscheinabschnitte 1 und 2 ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Ein Militärtransport ohne Fahrschein oder ohne zugehörigen Kontrolzettel kann seitens der Eisenbahnverwaltung von der Weiterfahrt unter Ueberweisung an die nächste Militärbehörde ausgeschlossen werden.

Die Letztere kann auf Grund der Marschpapiere den Fahrschein zur Weiterfahrt geben.

5. Militärtransporte werden zur Benutzung der Eisenbahnen zu den ermäßigten Fahrpreisen gegen sofortige Bezahlung, oder zu Freifahrten in den im Militärtarife festgesetzten Ausnahmefällen, auf Grund der bezüglichen Einberufungs-, Entlassungs- oder Anstellungspapiere, Urlaubspässe oder Transportzettel zugelassen.

Die Einberufungsorder u. s. w. wird bei Verabfolgung eines Billets zu ermäßigten Preisen (Militärbillet) von der Billeterpedition mit dem Tagesstempel versehen. Den Kontrolbeamten der Eisenbahn, namentlich den Zugführern und Schaffnern, muß auf Verlangen nicht nur das Fahrbillet, sondern auch die abgestempelte Einberufungsorder u. s. w. vorgezeigt werden. Auf Grund der Einberufungsorder u. s. w. wird der Inhaber nur zu einer Reise bis zur Bestimmungstation, beziehentlich in Urlaubsfällen zur einmaligen Hin- und Rückfahrt zu den ermäßigten Sätzen zugelassen. Der zur Erlangung freier Fahrt ertheilte Ausweis (vergl. Militärtarif für Eisenbahnen lit. A zu I unter e) gilt zugleich als Fahrtlegitimation, ohne daß ein Billet ausgebändigt wird. Der Ausweis wird von der Station des Abfahrtsortes abgestempelt und handschriftlich mit dem Vermerk: „Gültig als Fahrschein III. Klasse nach ..... über .....“ versehen.

In Ermangelung von Fahrbillets für den ermäßigten Satz giebt die Eisenbahnverwaltung eine andere als Fahrbillet dienende Bescheinigung (Blanketbillets), aus welcher die ausstellende Station, Tag der Abfahrt, Weg und Ziel der Fahrt, sowie der gezahlte Fahrpreis ersichtlich sein muß.

§. 18.

1. Jede an einem Transport betheiligte Eisenbahnverwaltung ist gehalten, alles zur genauen Ausführung der Fahrt Nöthige und Dienliche rechtzeitig zu veranlassen.

2. Sie hat namentlich dafür zu sorgen, daß die Zugangs-, Halte- und Ausgangsstationen früh genug von allen sie berührenden stärkeren Transporten Kenntniß erhalten.

3. Wird durch die Beförderung von Militärzügen die Einführung des Nachtdienstes auf einzelnen Strecken erforderlich, so ist dieselbe von den Eisenbahnverwaltungen zu bewirken; siehe auch §. 37, 3.

Obliegenheiten  
der  
Eisenbahnverwaltung  
nach erfolgter  
Anmeldung.

§. 19.

1. In Zügen des öffentlichen Verkehrs benutzen Militärtransporte den in diesen verfügbaren Wagenraum beziehungsweise die erforderlichenfalls eingestellten besonderen Wagen. Geschlossene Militärtransporte sind thunlichst in abgetrennten Wagenräumen unterzubringen.

2. Bei Militärzügen gehen die Wagen grundsätzlich vom Anfangspunkte bis zum Ziel der Fahrt durch, wenn nicht außergewöhnliche Verhältnisse ein Umsteigen der Mannschaften bedingen.

Bei Zügen des öffentlichen Verkehrs ist Wagenwechsel auf denjenigen Stationen zulässig, wo ein solcher Wechsel für diesen Verkehr eintritt.

Wagendienst  
im Allgemeinen.

§. 20.

1. Die für Militärtransporte zu stellenden Wagen müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Ausrüstung so ausgewählt sein, wie es die Art des zu befördernden Transports erheischt. Die hierüber für den Krieg erlassenen Bestimmungen (K. Tr. O. §. 32, 2) gelten auch für den Frieden.

2. Das Nähere über Raumbedarf, Tragkraft, Ladeprofil, Zuglängen und Bremswagen ergibt die Anlage IV.

3. Alle Wagen sind gereinigt und je nach ihrer vorgängigen Benutzung auch desinfiziert zu stellen.

4. Die Vorschriften im §. 14 des Bahnpolizei-Reglements über Beleuchtung der Wagen gelten auch für alle mit Mannschaften (Pferdewärtern) besetzten bedeckten Güterwagen. Die Einstellung der brennbereiten Laternen liegt derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, welche die Wagen für die Fahrt hergibt und ausrüstet. Bedienung und Auffrischung der Beleuchtung ist Sache derjenigen Verwaltung, auf deren Strecken der Wagen während der Dunkelheit besetzt ist. Auch muß letztere etwa fehlende Beleuchtung nach Möglichkeit herstellen, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die sonst hierzu verpflichtete Verwaltung.

5. Heizung der Personenwagen erfolgt wie im gewöhnlichen Verkehr; wird bei kalter Witterung die Bedeckung der Fußböden mit Stroh nöthig, so wird dieses von der Militärverwaltung geliefert oder der Eisenbahnverwaltung besonders vergütet.

Wagen für bestimmte  
Zwecke.

Anlage IV.

§. 21.

Wagen für Offiziere  
und Mannschaften.

1. In Militärzügen und bei größeren geschlossenen Militärtransporten sollen die Personenwagen I. und II. Klasse nur von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Personen gleichen Ranges (einschließlich der offizierdienstthuenden Unteroffiziere und der mit Wahrnehmung von Assistenzarztstellen betrauten Unterärzte), indeß ausnahmsweise auch von Mannschaften und Unterbeamten benutzt werden.

2. In Zügen des öffentlichen Verkehrs erfolgt die Beförderung einzelner Offiziere und Personen von gleichem Range (Miltref. A I, 1<sup>a</sup> und 2<sup>a</sup>) in der II. Wagenklasse, sofern nicht ausnahmsweise Wagenabteilungen I. Klasse zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Personenwagen III. und IV. Klasse sind vorzugsweise für Mannschaften und untere Beamte bestimmt, nur beim Mangel an solchen Wagen dürfen auch vorschriftsmäßig ausgestattete bedeckte Güterwagen von den Eisenbahnverwaltungen gestellt werden.

4. In außerordentlichen Fällen steht den Militärbehörden frei, Wagen von allen verfügbaren Sorten unter Verzicht auf eine vorschriftsmäßige Ausrüstung zum Mannschaftstransport anzufordern.

§. 22.

Wagen für Kranke.

Sitzende Kranke werden in Personenwagen aller Klassen und selbst in bedeckten Güterwagen, liegende Kranke in Personenwagen IV. Klasse oder in bedeckten Güterwagen befördert. Die vorgeschriebene Einrichtung der Lagerstätten (einschließlich der Sitze [Schemel] für das Pflegepersonal) wird entweder von der Militärverwaltung bewirkt oder auf Erfordern von den Eisenbahnverwaltungen gegen Vergütung gestellt, falls dieselben hierzu in der Lage sind.

§. 23.

Wagen für Pferde und  
für Schlachtvieh.

1. Zum Pferdetransport werden vorzugsweise bedeckte Güter- oder Viehwagen benutzt, offene Güter- oder Viehwagen mit hohen Borden, soweit solche vorhanden, nur auf Verlangen oder mit Zustimmung der den Transport regelnden Militärbehörden.

2. Müssen ausgerüstete Pferde ausnahmsweise in offenen Wagen verladen werden, so hat die Eisenbahnverwaltung die Pferdeausrüstung jedenfalls bedeckt zu befördern (s. auch Miltref. A II zu II a).

3. Schlachtvieh wird möglichst in Vieh- oder offenen Güterwagen, nöthigenfalls in bedeckten Güterwagen befördert. Bei Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist für Sondernung durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge zu sorgen, welche von der Eisenbahn, soweit möglich, unentgeltlich hergegeben werden. Anderenfalls sind dieselben von der verladenden Militärbehörde zu stellen und werden auf Verlangen an die Versandstation frachtfrei zurückbefördert.

§. 24.

Wagen für Geschütze  
und Fahrzeuge und  
anderes Militärgut.

1. Zum Transport von fahrbaren Geschützen und von Fahrzeugen sind thunlichst offene Wagen ohne Borde, mit umgelegten Borden oder niedrigen Handleisten zu verwenden.

2. Bezüglich der Befugniß der Eisenbahnen zur Beförderung von Gütern in unbedeckten Wagen, sowie hinsichtlich der Darleibung von Decken seitens der Eisenbahnverwaltung und der Hergabe eigener Decken seitens der Militärverwaltung gelten, soweit diese Ordnung Anderes nicht festsetzt, die Bestimmungen des allgemeinen Güterverkehrs (s. Miltrf. A IV zu 12 e).

3. In Betreff der Verladung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen siehe §. 35.

### §. 25.

1. Bei Auswahl beziehungsweise Vereinbarung der Anfangs- und Zielstationen für Militärtransporte ist zu berücksichtigen, daß mit den vorhandenen Ladeeinrichtungen oder leicht heranzuziehenden beweglichen Rampen, sowie etwaigen provisorischen Ergänzungsbauten (z. B. aus Schwellen und Schienen), deren Herstellung die Eisenbahnverwaltungen ohne Aufwendung erheblicher Kosten zu übernehmen vermögen, den Anforderungen auch entsprochen werden kann.

Ladestellen, Material  
zu Nothrampen.

2. Ladestellen für Truppen oder andere Transporte, welche zusammengehörige Mannschaften, Pferde u. s. w. umfassen, sollen möglichst für alle Transporttheile zusammenhängend oder in unmittelbarer Nähe auf derselben Seite der Geleise angewiesen werden.

3. Die Anlage V erläutert die Einrichtung der Ladestellen unter verschiedenen Voraussetzungen und für bestimmte Zwecke.

4. Die Eisenbahnverwaltungen werden das Ein- und Ausladen schwerer Gegenstände (Geschützrohre und dergleichen) durch Hergabe ihrer zur Stelle befindlichen, sowie der an anderen Orten verfügbaren fahrbaren Krabne und Hebezeuge und des zu deren Bedienung erforderlichen Personals erleichtern.

5. Die Eisenbahnverwaltungen haben jede Ladestelle mit Laufbrettern und Ladebrücken für die gleichzeitig zum Be- oder Entladen gelangende Wagenzahl zu versehen.

6. Zum Ein- und Aussteigen sind, wo Perrons fehlen, Trittstufen an die nicht mit festen Trittbrettern oder losen Brettafeln (Schutzbrettern) versehenen Mannschaftswagen zu stellen.

7. Die Ladestellen sind bei Dunkelheit von den Eisenbahnverwaltungen zu beleuchten, und zwar, wo Sprengstoffe gehandhabt werden, mit festen hochstehenden Laternen (Betr. Regl. Anlage D I, 4 zweiter Absatz).

8. Im Bereich der Station ist für einen ungehinderten und ausreichend beleuchteten Zugang zu den Ladestellen seitens der Eisenbahnverwaltungen Sorge zu tragen.

9. Die Aufstellungsplätze für Truppen und Fahrzeuge werden von den Transportführern beziehungsweise Bahnhofskommandanten, sofern solche vorhanden, im Verein mit dem Stationsvorsteher auf den von diesem zu bezeichnenden hierzu verfügbaren Räumen der Station oder doch in unmittelbarer Nähe der letzteren ausgewählt.

Anlage V.

10. Wird in außergewöhnlichen Fällen die Ausstattung von Truppenzügen mit Material zum Bau von Vorlämpen durch die Truppe erforderlich, so haben die Eisenbahnverwaltungen zu diesem Zweck geeignetes Material, soweit solches vorhanden, vorübergehend zur Verfügung zu stellen (z. B. die für die Wagenausrüstung bestimmten Brettafeln, K. Tr. O. §. 32, 2, Kreuzhölzer u. s. w.).

§. 26.

Versorgung auf den  
Anhaltepunkten.

1. Die von den Eisenbahnverwaltungen für den öffentlichen Verkehr getroffenen Vorkehrungen zur Versorgung sowie zur Befriedigung der Bedürfnisse während der Aufenthalte auf den Stationen dienen auch den Militärtransporten.

2. Den Eisenbahnverwaltungen sind von den Militär-Eisenbahnbehörden diejenigen Stationen zu bezeichnen, welche voraussichtlich für Militärtransporte als Versorgungs- oder Tränkstationen bestimmt werden.

3. Die Eisenbahnverwaltungen weisen den Raum zur Ausgabe der Speisen, sowie zum Aufenthalt der Speisenden an; zu letzterem Zweck dienen Wartesäle (für Offiziere und Gleichberechtigte solche I. und II. Klasse, für Mannschaften solche III. und IV. Klasse) oder verfügbare Schuppen und Hallen.

Im Nothfalle wird in den Wagen gespeist.

4. In den Versorgungs- und Tränkstationen haben die Eisenbahnverwaltungen für Bereitstellung des für Menschen und Thiere erforderlichen Wassers (Trink-, Tränk- und Waschwasser) nebst einer hinreichenden Anzahl von Trink- und Tränkgefäßen Sorge zu tragen. Das Wasser ist, wenn es den eigenen Brunnen oder Leitungen der Eisenbahnverwaltung in ausreichendem Maße nicht entnommen werden kann, von der Letzteren nöthigenfalls mittelst besonderer, in Vereinbarung mit der Militärverwaltung und auf deren Kosten zu treffenden Vorrichtungen herbeizuschaffen. Im Uebrigen gelten die für den öffentlichen Verkehr bestehenden Vorschriften über das Bereithalten von Trinkwasser und Trinkgefäßen auf den Haltestationen auch für Militärtransporte.

5. Die Eisenbahnverwaltungen sorgen auf ihren Stationen auch für die Reinigung, Desinfektion und Beleuchtung an den Versorgungs- und Tränkstationen nebst Latrinen.

**Vierter Abschnitt.**

Beförderung von Mannschaften, sowie von Truppen mit Pferden,  
Fahrzeugen u. s. w.

§. 27.

Vorbereitung  
des Einladens.  
Uebergabe  
der Wagenausrüstung  
an den  
Transportführer.

1. Nach erfolgter Anmeldung (§. 16) läßt die absendende Militärbehörde durch einen Beauftragten die näheren Anordnungen für Einladen und Abfahrt des Transports mit dem Vorsteher der Anfangsstation verabreden. Gehen mehrere Transporte von verschiedenen Truppentheilen auf Grund einer Anordnung von demselben Orte mit demselben Zuge ab, so ist die Abrede für alle diese Transporte durch einen Beauftragten zu übernehmen.

2. Die Eisenbahnverwaltung erteilt auf Grund der Anmeldung (§. 16) dem Vorsteher der Aufangstation die zur Annahme und Abfertigung des Transports etwa noch erforderlichen Anweisungen oder bestimmt einen besonderen (Betriebs-) Beamten zur Leitung des bezüglichen Dienstes auf dieser Station.

3. Die Ladezeit ist nach Maßgabe der Zusammensetzung und Stärke des Transports einerseits und der Beschaffenheit und Zahl der benutzbaren Ladeeinrichtungen andererseits möglichst kurz zu bemessen. In der Regel soll ein Militärzug

- a) mit Fußtruppen innerhalb einer Stunde,
- b) mit Kavallerie oder Feld-Artillerie innerhalb zwei Stunden,
- c) mit Trains und Kolonnen innerhalb drei Stunden

verladen werden können.

4. Die Transporte oder deren nach einander zu verladenden Theile haben pünktlich zur vereinbarten Stunde in der Station auf dem angewiesenen Aufstellungsplätze einzutreffen.

5. Wo es die örtlichen und Betriebsverhältnisse sowie die Ladeeinrichtungen gestatten, soll der Zug oder Zugtheil fahrbereit und geschlossen an der Ladestelle halten, wenn die ersten zu verladenden Transporttheile eintreffen.

6. Sind in Folge der Ladeeinrichtungen Mannschaften, Pferde und Fahrzeuge für denselben Zug an getrennten Stellen zu verladen, so muß die Reihenfolge der Einladung und der Bereitstellung der Wagen an den einzelnen Ladestellen derart geregelt werden, daß die beladenen Wagen auf die einfachste mindest zeitraubende und sicherste Weise in der für den abzulassenden Zug oder Zugtheil angemessenen Ordnung zusammengeschoben werden können.

7. Der Stationsvorsteher oder der das Einladen leitende Betriebsbeamte übergibt in Gegenwart des Zugführers, bei einzelnen Wagen in Gegenwart des Schaffners, dem Transportführer oder dem mit der Uebernahme beauftragten Offizier die Ausstattung der für den Transport bestimmten Wagen.

8. Das Nähere bezüglich der Anordnungen vor dem Einladen enthält die Anlage VI.

### §. 28.

1. Das Heranschaffen der Eisenbahnwagen an die Ladestellen liegt der Eisenbahnverwaltung ob, und zwar auch dann, wenn es erst während des Einladens nach und nach erfolgen kann.

2. Das Einladen der Fahrzeuge, Pferde, Sättel, des Gepäcks u. s. w. liegt dem absendenden Truppentheil unter Mitwirkung des Eisenbahnpersonals ob.

3. Der Stationsvorsteher theilt dem Transportführer mit, daß die Wagen zum Einsteigen bereitstehen, und welcher Weg zu denselben zu nehmen ist.

4. Das Einsteigen der Mannschaften erfolgt auf militärischen Befehl, mit größter Eile, Ordnung und Schnelligkeit.

Anlage VI.

Einladen.

5. Auf den Maschinen, den Tendern, den Schaffnerstößen, den offenen Wagnvorplätzen, den Wagentritten und Wagendecken, sowie in den Diensträumen des Zugpersonals dürfen weder Mannschaften noch Offiziere Platz nehmen.

6. Nähere Vorschriften über das Einladen sind in der Anlage VII enthalten.

Anlage VII.

### §. 29.

Abfahrt; Verhalten  
während  
der Fahrt und Halte.

1. Der Stationsvorsteher ist verantwortlich für die rechtzeitige Abfahrt und giebt das Zeichen dazu. Der Bahnhofskommandant, falls ein solcher vorhanden, sowie der Transportführer haben ihre Anordnungen so zu treffen, daß militärischerseits keine Verzögerung der Abfahrt veranlaßt wird; in keinem Falle sind sie ermächtigt, eine Verschiebung der Abfahrt zu fordern.

2. Für die Innehaltung der Fahrzeiten und die Sicherheit des Zuges sind der Zugführer und das ihm unterstellte Eisenbahnpersonal ihrer Behörde verantwortlich.

3. Wenn in Folge eines betriebsstörenden Ereignisses ein Militärzug auf freier Strecke halten muß, so sind von dem Zugführer die zur Sicherung des Zuges vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen und dem Transportführer Anlaß und wahrscheinliche Dauer des Haltes mitzutheilen.

4. Zum Aussteigen an Anhaltepunkten dient im Allgemeinen die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Stelle. Eine andere Aussteigestelle ist, wenn es die Lage der Verpflegungs- und Tränkanstalten oder sonstige besondere Verhältnisse erfordern, an den für Militärzüge benutzbaren Geleisen zu bestimmen. Ist hierbei das Ueberschreiten von anderweit während des Haltes befahrenen Geleisen nicht zu umgehen, so sind geeignete Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Die Bestimmung der Aussteigestelle liegt dem Stationsvorsteher ob.

5. Der Aussteigeplatz ist von der Eisenbahnverwaltung soweit möglich abzugrenzen, auch bei Dunkelheit zu erleuchten.

6. Bei Ankunft des Zuges auf einer Station wird der Name derselben, die Dauer des Aufenthalts und der etwa stattfindende Wagenwechsel in der durch das Betriebs-Reglement §. 17 vorgeschriebenen Weise ausgerufen. Auf solchen Stationen, auf welchen ein Aussteigen geschlossener Militärtransporte in Aussicht genommen ist, hat der Schaffner dem Transportführer den Namen der Station und die Dauer des Aufenthalts persönlich zu melden. Bei Militärzügen macht diese Mittheilung der Stationsvorsteher.

7. Offiziere und Mannschaften dürfen nach einer anderen als der von den Eisenbahnbeamten bezeichneten Seite nicht aussteigen, auch die nach der anderen Seite aufschlagenden Thüren nicht öffnen. Sie dürfen nicht in den Wagenthüren, auf den Tritten oder zwischen den Geleisen stehen bleiben und haben sich auch genügend weit von denselben entfernt zu halten.

8. Den Weisungen der Eisenbahnbeamten bezüglich des Freimachens der Geleise, der Innehaltung der Grenzen des Aussteigeplatzes, der Erhaltung der freien Bewegung innerhalb desselben, der Ordnung und Ruhe in den Stationsgebäuden, sowie des Zeitpunktes zum Wiedereinsteigen ist Folge zu geben.

9. Bei Militärzügen theilt der Stationsvorsteher dem Transportführer mit, wann wieder eingestiegen werden muß, in der Regel fünf Minuten vor der Abfahrt. Mit Zügen des öffentlichen Verkehrs beförderte Militärtransporte folgen dem Zeichen zum Einsteigen (Betr. Regl. §. 15).

In beiden Fällen muß das Einsteigen sofort angeordnet und schnell mit möglichster Stille ausgeführt werden (§. 28, 4).

10. Das Nähere über die Fahrt der Militärtransporte enthält die Anlage VII.

Anlage VII.

### §. 30.

1. Anhäufungen auf den Ausladestationen und den einzelnen Ausladestellen sind zu vermeiden. Die Militär-Eisenbahnbehörden und die Eisenbahnverwaltungen, sowie die Transportführer müssen alles aufbieten, um ihrerseits den glatten und raschen Verlauf der Ausladungen zu sichern.

Ausladen der Züge und Räumen der Bahnhöfe und Haltestellen.

2. Mit Zügen des öffentlichen Verkehrs beförderte Militärtransporte steigen und laden an den gewöhnlichen Perrons, Laderampen und Bühnen, oder an Hilfsrampen aus.

3. Militärzüge sind auf Stationen zu verweisen, deren Geleiseentwicklung die Aufnahme eines solchen Zuges — geschlossen oder getheilt — erlaubt. Sie können die für den öffentlichen Verkehr bestehenden Ladestellen benutzen; die Eisenbahnverwaltung darf im Interesse des Betriebes auch besondere, dem öffentlichen Verkehr entzogene Ladestellen anweisen. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Militärbehörde oder der Transportführer im Interesse der Disziplin die Abschließung vom öffentlichen Verkehr fordern.

4. Findet eine getrennte Ausladung von Mannschaften, Pferden und Fahrzeugen statt, so fährt der Zug in der Regel zuerst nach dem Aussteigeplatz für die Mannschaften.

5. Für das Ausladen u. s. w. gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§. 29, 5 bis 8, 27 und 28.

6. Der Transportführer hat dafür zu sorgen, daß die Station sobald wie möglich frei gemacht wird.

7. In Nothfällen (bei Betriebsstörungen, Unfällen, Störung des Betriebes) kann es erforderlich werden, Truppenzüge auf freier Strecke zu entladen.

8. Das Nähere über vorstehende Maßnahmen enthält die Anlage IX. Wegen Feststellung von Sachbeschädigungen siehe auch §. 39.

Anlage IX.

§. 31.

Zugverspätungen  
und Unfälle.

Wenn bei Militärzügen Verspätungen oder Unfälle eine erhebliche Störung der angelegten Fahrt voraussehen lassen, haben die Stationsvorsteher, außer der Meldung an die vorgesetzte Dienststelle auch die zuständige Linien-Kommission unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 32.

Reinigung  
der entladnen Wagen.

Die Reinigung und Desinfektion der zum Transport von Pferden und Vieh benutzten Wagen regelt sich nach den dafür geltenden allgemeinen vom Reich (Gesetz vom 25. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 163 —, Bekanntmachung vom 20. Juni 1886 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 200 ff. —) und von den beteiligten Landesregierungen erlassenen Bestimmungen.

### Fünfter Abschnitt.

### Beförderung von Militärgut.

§. 33.

Begriff  
des Militärguts.

1. Militärgut sind alle Kriegsbedürfnisse, welche den Eisenbahnverwaltungen von den Militärbehörden oder deren Vertretern zur Beförderung übergeben werden.

2. Die Militärbehörden oder deren Vertreter dürfen als Militärgut nur solches Gut zur Beförderung mit der Eisenbahn aufgeben, welches im Eigenthum oder im Besitz der Militärverwaltung steht und durch die Versendung aus diesem Verhältniß nicht ausscheidet.

§. 34.

Allgemeine  
Bedingungen  
der Beförderung.

1. Die Eisenbahnen befördern Militärgut unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands mit den nachfolgenden Ausnahmen:

- a) Militärgut darf nach allen Stationen befördert werden, auch wenn solche für den allgemeinen Güterverkehr nicht eingerichtet sind. In letzterem Falle hat die anmeldende Militärbehörde (§. 16) vor der Aufgabe sich der Zustimmung derjenigen Eisenbahnverwaltung zu versichern, welcher die Zielstation unterstellt ist. Diese Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn die Ausladung ohne Störung des Betriebes stattfinden kann und die Einrichtungen der Station die Abfertigung und nöthigenfalls die Lagerung des Guts gestatten.
- b) Militärgut, welches innerhalb des kleinsten Ladeprofiles der am Transport beteiligten deutschen Eisenbahnen und innerhalb der Trag- und Ladefähigkeit des vorhandenen Betriebsmaterials verladen werden kann, muß zur Beförderung angenommen werden, Sprengstoffe unter den hierfür vorgeschriebenen besonderen Bedingungen (§. 35).

- c) Für das unter militärischer Begleitung versendete Militärgut werden nicht Frachtbriefe, sondern Militärfahrcheine ausgestellt (§. 17, 3 und 4).
- d) In den Säzen des Militärtarifs ist die Gebühr für die bahnseitige, nur in besonderen Fällen von der Militärbehörde zu beantragende Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts von Militärgut mit einbegriffen.
- e) Ueber Berechnung und Bezahlung der Fracht siehe die Bestimmungen der §§. 37 und 38.
- f) Militärgut darf von der begonnenen Beförderung nicht nur von der absendenden Militärbehörde, sondern auch von dem Begleiter zurückgezogen werden. Auch ist die absendende Militärbehörde befugt, Ziel und Adresse eines Transports von Militärgut nach dessen Abgang zu ändern. Sie hat zu diesem Zweck die Aufgabestation mit Nachricht zu versehen. In beiden Fällen werden außer dem Ersatz baarer Auslagen (auch etwaiger Ladekosten und Lagergelder) und der tarifmäßigen Fracht für die wirkliche Beförderungsstrecke besondere Gebühren (Neugelder) nicht erhoben.
- g) Für bahnseitig auf Verlangen des Empfängers auszuführendes Nachwiegen wird, wenn dasselbe auf der Empfangsstation erfolgt, eine besondere Gebühr nicht berechnet.
- h) Nicht rechtzeitig abgenommenes Militärgut ist auf Gefahr und Kosten der Militärverwaltung von der Eisenbahnverwaltung auf Lager zu behalten. Die Letztere macht in solchem Falle der vorgesetzten Behörde des Empfängers zur Veranlassung der Abnahme Anzeige.

2. Die absendenden Militärbehörden können Einzelsendungen und Wagenladungen mit oder ohne Begleitung aufgeben; sie müssen aber Militärzüge, Sprengstoffe der Gefahrklasse (§. 35, 7a) in Packgefäßen oder in Fahrzeugen bei mehr als einer Wagenladung, sowie Pferde- und Viehtransporte stets mit Begleitung versehen.

Die Begleitung hat die Aufgabe, zur Beschleunigung beim Verladen und bei Ablieferung des Militärguts, sowie zur Ueberwachung und Sicherung während der Beförderung mitzuwirken, auch bei Störung der Fahrt die Sorge für das Militärgut zu übernehmen.

Die absendende Militärbehörde kann verlangen, daß die mit Fahrzeugen, Pferden oder Vieh beladenen Wagen unter unmittelbarer Aufsicht des Begleiters bleiben, in diesem Falle trägt die Eisenbahnverwaltung, welche diese Forderung zu erfüllen verpflichtet ist, keine Verantwortung für den Inhalt des betreffenden Wagens.

In oder auf den mit Sprengstoffen der Gefahrklasse in Packgefäßen (§. 35, 7a) beladenen Wagen darf kein Begleiter befördert werden, außer im Falle des §. 35, 8o.

3. Ueber die Vorbereitung zum Verladen (§. 27) und über die Ausführung der Beförderung enthält die Anlage X das Nähere.

Anlage X.

### §. 35.

Besondere Vorschriften  
für Sprengstoffe und  
Munitionsgegenstände.

1. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, für die bewaffnete Macht die zum Gebrauch bei derselben vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu befördern.

2. Die Beförderung erfolgt, soweit diese Ordnung nicht Abweichungen vorschreibt, nach den Bestimmungen des Betriebs-Reglements §. 48 und Anlage D.

Insofern von diesen Bestimmungen nach Art, Verpackung oder Beförderungsweise der Sendung eine Abweichung vorgeschrieben ist, und nicht nachweislich ein grobes Versehen der Eisenbahnverwaltung einen hierbei etwa entstandenen Schaden herbeigeführt hat, muß die Militärverwaltung den letzteren ersehen und die Gefahr solcher Sendungen tragen.

3. Für Wahl des Zuges (§. 15), Stelle, Zeit und Form der Anmeldung wie Festsetzung der Beförderungszeit (§. 16), Ausweis zur Fahrt (§. 17), Begleitung (§. 34, 2) sind ausschließlich die Bestimmungen dieser Ordnung maßgebend. Für die Beförderung in Zügen des öffentlichen Verkehrs verbleibt es jedoch bei der Bestimmung des Betriebs-Reglements Anlage D I, 3 Absatz 1.

4. Sprengstoffe und Munitionsgegenstände müssen bei der Aufgabe zur Beförderung, den bei der bewaffneten Macht sonst geltenden Bestimmungen entsprechend, in Taschen oder Tornistern der Mannschaften, in Kriegsfahrzeugen oder in Packgefäßen verpackt sein.

5. In Taschen und Tornistern der Mannschaften dürfen nur die zu deren Ausrüstung vorgeschriebenen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände auf den Eisenbahnen befördert werden.

Bei der Anmeldung der Mannschaften zur Beförderung schließt die Angabe „mit Munition“ alle für deren Ausrüstung vorgeschriebenen Arten von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen ein. Mannschaften mit dieser Ausrüstung können auch Personenzüge des öffentlichen Verkehrs benutzen, und sollen — soweit es angeht — in ihnen allein anzuweisenden Wagenräumen zusammen befördert werden.

Anderen Beschränkungen unterliegt diese Beförderung nicht.

6. In Kriegsfahrzeugen verladene Sprengstoffe und Munitionsgegenstände werden bei der Anmeldung der Fahrzeuge durch die Angabe „mit Munition“ einbegriffen. Die gefüllten Fahrzeuge müssen sorgfältig verschlossen sein.

Das Verladen solcher Fahrzeuge mit Munition kann an den für andere Fahrzeuge zulässigen Ladestellen und nach den für letztere Fahrzeuge geltenden Vorschriften erfolgen. Offene, mit gefüllten Fahrzeugen beladene Eisenbahnwagen werden mit je einem Mann militärischer Wache oder in Ermangelung militärischer Begleitung mit Schutzdecken versehen.

Schwarze Flaggen mit weißem P sind nicht anzubringen. Strohunterlagen, Futter, überhaupt alle leicht feuerfangenden Gegenstände sind von solchen, mit gefüllten Fahrzeugen beladenen offenen Wagen, welche mit feuersicheren Decken nicht bedeckt sind, zu entfernen.

7. In Packgefäßen aufgegebene Sprengstoffe und Munitionsgegenstände werden bei der Beförderung behandelt:

- a) gemäß Betriebs-Reglement Anlage D I, sofern sie dieser „Gefahrklasse“, und
- b) gemäß Betriebs-Reglement Anlage D II, III oder V, je nach ihrer Beschaffenheit, sofern sie der Gefahrklasse zu a nicht angehören.

Welche von den zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen zu der Gefahrklasse und welche zu derselben nicht zu rechnen sind, bestimmen die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen.

8. Zu den Vorschriften des Betriebs-Reglements Anlage D wird im Uebrigen festgesetzt:

- a) zu I, 1: Geschoszkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung können als zulässige Packgefäße angesehen werden. Bei geladenen Geschossen oder Sprengbüchsen darf das Gewicht des einzelnen Packgefäßes 160 Kilogramm erreichen; es darf dies Gewicht nur dann übersteigen, wenn das Gefäß nur einen solchen Körper enthält.

Behälter mit Patronen oder anderen Körpern aus gepreßter (gemahlener), trockener, wasserdicht überzogener Schießbaumwolle und Holzpulver dürfen ein Bruttogewicht bis zu 90 Kilogramm haben.

- b) zu I, 2: Die vorschriftsmäßige Anmeldung und Aufgabe seitens der Militärbehörde ersetzt andere Bescheinigungen.
- c) zu I, 3, 6 und 7: Die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und die zur Füllung der letzteren erforderlichen Sprengstoffe dürfen in sehr dringlichen Fällen unter militärischer Begleitung auch in Personenzügen des öffentlichen Verkehrs nach dem Bestimmungsorte geschafft werden. Zur Unterbringung der Sprengmittel ist ein besonderer Wagen einzustellen und in diesem — vorbehaltlich weiterer Schutzvorkehrungen — ein abgeschlossener Raum zu benutzen, in welchen Personen oder Sachen nicht aufgenommen werden dürfen. Die Begleitung darf in demselben Wagen, jedoch außerhalb des abgeschlossenen Raumes, befördert werden. Die Beförderung ist auf bestimmte Tage nicht beschränkt.
- d) zu I, 3: In Betreff der Anmeldung und der Anmeldefristen gilt das im §. 16 Vorgeschriebene.  
In Militärzügen dürfen Sprengstoffe in jedem Umfange befördert werden.

e) zu I, 7: Zugpersonal und Begleitung dürfen die beladenen Wagen nur zum Nachsehen der Wagen und der Verladung an geeigneten Anhaltepunkten besteigen. Ein Öffnen der mit Sprengstoffen beladenen Wagen darf, wenn die Beförderung unter militärischer Begleitung geschieht, nur in Anwesenheit des Transportführers stattfinden.

Die Beförderung der Begleiter in einem als Schutzwagen eingestellten Personenwagen ist zulässig.

f) zu I, 8: Die Anzeige über den Aufenthalt der Sendungen auf Anhaltepunkten liegt dem Stationsvorsteher ob.

g) zu I, 10: Die Benachrichtigung der empfangenden Militärbehörde von der Ankunft ist nöthigenfalls mittelst des Bahntelegraphen zu geben.

Die Ausführung solcher Sendungen aus dem Bereiche der Abladestellen ist so zu beschleunigen, als ohne Uebereilung geschehen kann, und muß bei den innerhalb des Fahrplans für den öffentlichen Verkehr anlangenden Sendungen binnen 12 Tagesstunden nach der Ankunft bewirkt sein. Sollte in dieser Frist die Ausführung nicht erfolgen, so ist die Sendung an Garnisonorten dem Garnisonältesten, an anderen Orten der Ortspolizeibehörde zu übergeben, welche verpflichtet ist, der nächsten Militärbehörde zur sofortigen Abnahme Anzeige zu machen. Die Vernichtung der Sendung anzuordnen ist die Ortspolizeibehörde nicht befugt.

h) zu I, 11: Die Lagerung solcher Sendungen im Bereiche oder in unmittelbarer Nähe der Eisenbahn ist auch vorübergehend nicht statthaft.

i) zu II, III A 6 und III B 3: Die vorgeschriebenen Bescheinigungen werden durch die militärische Anmeldung ersetzt, wie vorstehend zu I, 2.

### §. 36.

Besondere Vorschriften  
für Vieh.

Pferdetransporte werden den Vorschriften der §§. 28 bis 30 entsprechend, Schlachtwiehtransporte nach denjenigen des öffentlichen Verkehrs (s. Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879) verladen und befördert.

## Sechster Abschnitt.

### Berechnung und Zahlung der Vergütungen.

### §. 37.

Grundsätze  
der Berechnung.

1. Die Vergütung für Militärtransporte erfolgt nach dem Militärtarif für Eisenbahnen. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 97.)

2. Die Sätze des Militärartarfs enthalten die Vergütung für alle Leistungen der Eisenbahnverwaltungen bei der Vorbereitung und Ausführung der Militärtransporte.

Die Gebühren für außergewöhnliche Leistungen, wie

- a) Ladefosten (bei Wagenladungen Anlage X, 13),
- b) Lagergeld bei verspäteter Abnahme von Militärgut (§. 34, 1; Betr. Regl. §. 60),
- c) Standgeld bei verspäteter Be- oder Entladung der Eisenbahnwagen (Betr. Regl. §. 60) oder bei verspäteter Abnahme von Vieh und Fahrzeugen (Betr. Regl. §§. 36, 42, 43), sowie für vorübergehende Unterbringung von Vieh (Bestimmungen des Bundesraths vom 13. Juli 1879 §. 1 Abs. 5 und 6),
- d) Tränkegebühr bei der Tränkung von Schlachtvieh auf öffentlichen Tränkstationen (Bestimmungen des Bundesraths vom 13. Juli 1879 §. 6),
- e) Nachnahmeprovision (Betr. Regl. §. 54),
- f) Zollabfertigungsgebühren (Betr. Regl. §. 51),
- g) Etwaige Rollgelder (Betr. Regl. §. 59), soweit die Militärverwaltung das bahnsseitige Abrollen in Anspruch nimmt,
- h) Zuschläge für etwaige Werth- oder Interessedeclaration (Betr. Regl. §§. 38, 39, 44, 45, 68, 70),
- i) Gebühr für Abstempelung der Frachtbriefe und Verkaufspreis der letzteren und der statistischen Anmeldebescaine (Betr. Regl. §§. 50, 51),

werden nach den für den allgemeinen Verkehr geltenden, gehörig veröffentlichten Bestimmungen vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

3. Wird die Beförderung von Militärzügen in der Nachtzeit auf Bahnstrecken erforderlich, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist, und deshalb eine Bewachung der Bahn gewöhnlich nicht stattfindet, so sind neben den tarifmäßigen Gebühren die Kosten für die Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit zwei Mark für das Kilometer zu vergüten; siehe auch §. 18, 3.

4. Für die ausnahmsweise Beförderung mit Kurier- und Schnellzügen (15, 2) werden die Fahrpreise des gewöhnlichen Verkehrs vergütet.

5. Die Berechnung der Gebühren für Militärtransporte erfolgt nach den durch die Transporte wirklich zurückgelegten Wegen. Die Entfernungen der Stationen ergeben sich aus den von der Aufsichtsbehörde für den öffentlichen Verkehr (Vokal- oder direkten Verkehr) genehmigten Kilometerzeigern, in Ermangelung derselben aus dem zur Zeit der Leistung gültigen amtlichen Kursbuche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Kursbuch).

6. Die Sätze des Militärtarifs kommen auch für die von Privatpersonen zur Versendung an Militärbehörden aufgegebenen Kriegsbedürfnisse in Anwendung, sofern die letzteren Eigenthum der empfangenden Militärbehörde sind und für deren Rechnung befördert werden. Die solchen Sendungen beizugebenden Frachtbriefe müssen vor der Aufgabe vom Absender der empfangenden Militärbehörde vorgelegt und von dieser mit dem im §. 17, 3 vorgeschriebenen Vermerk versehen werden.

§. 38.

Etundung, Liquidation  
und Zahlung.

1. Die den Eisenbahnverwaltungen zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidation gestundet. Die Militärverwaltung ist jedoch berechtigt, auch die Baarzahlung eintreten zu lassen. Die Gebühren für Militärgut ohne Begleiter werden gemäß Betriebs-Reglement §. 53 stets bei der Aufgabe des Guts berichtet oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen.

2. Die Liquidationen werden von den Eisenbahnverwaltungen in doppelter Ausfertigung — bei gemeinsam von mehreren Verwaltungen erfüllten Leistungen nur von einer der betheiligten Eisenbahnverwaltungen — vorgelegt.

3. Den Liquidationen müssen die Beläge — nämlich die auf dem Schema für die Fahrscheine (§. 17, 4 Anlage III) näher bezeichneten Theile derselben — beigefügt sein.

4. Die Stelle, an welche die Liquidationen behufs Feststellung und Anweisung einzureichen sind, ist in jedem Falle von der Militärbehörde auf den Belägen zu bezeichnen. Bei fehlender Bezeichnung ist die Forderung an die Intendantur desjenigen Armeekorpsbezirks zu richten, in welchem die Anfangsstation gelegen ist.

5. Die Zahlung der gestundeten Gebühren erfolgt kostenfrei an die Hauptkasse der abrechnenden Eisenbahnverwaltung.

§. 39.

Feststellung  
von Beschädigungen.

Alle etwaigen Sachbeschädigungen, welche bei Beförderung von Militärtransporten vorgekommen, mögen dieselben von der Eisenbahnverwaltung oder von der Militärverwaltung zu tragen sein, müssen gleich nach Ankunft der betreffenden Züge oder Uebergabe der betreffenden Gegenstände angemeldet und seitens der Eisenbahnverwaltung unter Zuziehung eines Vertreters der Militärverwaltung festgestellt und bescheinigt werden.

## U n l a g e n.

---

Als Anlagen I bis X der Friedens-Transport-Ordnung finden die Anlagen gleicher Nummer der Kriegs-Transport-Ordnung (siehe Reichs-Gesetzbl. von 1887 S. 9 bis 96) sinngemäße Anwendung, soweit dieselben nicht durch nachfolgende Bemerkungen für den Friedenszustand aufgehoben oder abgeändert werden.

---

## Bemerkungen zu den Anlagen.

Reichs-Gesetzblatt			Inhalt der Bemerkungen.
Seite.	Ziffer.	Absatz.	
			<b>Anlage I.</b>
47	Neben Ueberschrift		§. Tr. D. §. 16 C.
48	unten links		§. Tr. D. §. 4.
49	1	—	§. Tr. D. §. 4.
			<b>Anlage II.</b>
50	Neben Ueberschrift		§. Tr. D. §. 16 C.
"	3	8. und 9. Zeile	Nur für den Krieg.
51	oben links		Linien-Kommission.
53	unten		desgl.
			<b>Anlage III.</b>
54	Neben Ueberschrift		§. Tr. D. §. 17 und ff.
"	1	2	§. Tr. D. §. 17, 4 Absatz 5.
"	2	1	Ein Ausstellen von Militärfahr Scheinen durch Stationsvorsteher erfolgt im Frieden nicht.
"	2	2	Nur für den Krieg.
"	5	—	Bei der Beförderung von Militärgut gilt im Frieden die Bestimmung des Betr. Regl. §. 50, 3, nach welcher im obigen Falle die Wahl des Trans- portweges ausschließlich dem Ermessen der Eisen- bahn überlassen bleibt; letztere ist verpflichtet, den Transport stets über diejenige Route zu be- fördern, welche tarifmäßig die billigste ist und die günstigsten Transportbedingungen darbietet.
55	8	2	§. Tr. D. §. 38, 3.
"	Schema A 3. Zeile		Linien-Kommission.
58	2	—	desgl.

Reichs-Gesetzblatt			Inhalt der Bemerkungen.
Seite.	Ziffer.	Abfaz.	
59	Abschnitt 1 und 2 neben dem Wort „Ausgefertigt“		<p>Eine Ausfertigung durch Stationsvorsteher erfolgt im Frieden nicht. Der Ausfertigende hat, unter Beidrückung des Dienststempels, Name, Charge und Truppentheil anzugeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>Anlage IV.</b></p>
60	Neben Ueberschrift 2	—	<p>§. Tr. D. §. 20 und ff.</p> <p>Im Frieden ist bei Personenwagen diese Bezeichnung durch Plakate oder durch Anschreiben auf den Trittbrettern anzubringen. Jedes Beschreiben der Wandungen der Personenwagen ist streng untersagt.</p>
61	7	—	<p>Im Frieden sind für die Ausnutzung der Tragfähigkeit die allgemeinen Bestimmungen des Betriebs-Reglements maßgebend.</p>
62	11	2. Satz	Siehe Anlage VI, 1.
63	17	—	Nur für den Krieg. — Zulässige Achsenzahl und Fahrzeiten müssen eingehalten werden.
	18	1 letzter Satz	Im Frieden sind die Anordnungen der Eisenbahnverwaltungen hierfür maßgebend.
			<b>Anlage V.</b>
64	Neben Ueberschrift		§. Tr. D. §. 25.
65	6	5. Zeile	§. Tr. D. §. 25, 4.
			<b>Anlage VI.</b>
66	Neben Ueberschrift		§. Tr. D. §. 27.
	1	2. Satz	Ist ein Bahnhofs-Kommandant nicht vorhanden, so bezeichnet der Stationsvorsteher die Einladestelle u. s. w.
	6	—	§. Tr. D. §. 27, 2.
68	15	4. u. 5. Zeile	§. Tr. D. §. 25, 10.

Reichs-Gesetzblatt			Inhalt der Bemerkungen.
Seite.	Ziffer.	Absatz.	
<b>Anlage VII.</b>			
69	Neben Ueberschrift		F. Tr. D. §. 28.
70	7	—	Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Decken im Frieden s. Miltrf. A IV zu 12, c.
71	12	1	f. F. Tr. D. §. 25, 10.
'	17	—	Die Kreuzhölzer, Keile und Klammern stellt die Eisenbahnverwaltung, die Bindeleinen die Militärbehörde.
73	28	2. Zeile	F. Tr. D. §. 35.
'	'	3. Zeile	F. Tr. D. §. 34.
75	41	1	f. F. Tr. D. §. 25, 10.
<b>Anlage VIII.</b>			
77	Neben Ueberschrift		F. Tr. D. §. 29.
'	3	—	Geschieht im Frieden nicht.
79	16	5. Zeile	F. Tr. D. §. 13.
'	21	2. Zeile	Für den Frieden durch F. Tr. D. §. 26, 4 geordnet.
<b>Anlage IX.</b>			
81	Neben Ueberschrift		F. Tr. D. §. 30.
'	1	2	Im Frieden steht den Militär-Eisenbahnbehörden diese Berechtigung und Pflicht nicht zu.
82	6	4. Zeile	f. F. Tr. D. §. 25, 10.
83	16	—	f. F. Tr. D. §§. 29, 3 und 30, 7. Das Ausladen auf freier Strecke ist bei Militärtransporten im Frieden auf militärische Anordnung nur zulässig bei völliger Unterbrechung des Betriebes der bezüglichen Eisenbahnstrecken durch Umstände, welche nicht schneller behoben werden können, als das Ausladen dauern würde.
83	16	2. Zeile bei dem Wort „Offizier“	f. jedoch §. 28, 5.

Reichs-Gesetzblatt			Inhalt der Bemerkungen.
Seite.	Ziffer.	Absatz.	
			<b>Anlage X.</b>
85	Neben Ueberschrift		F. Tr. D. §. 34, 2.
"	3	4. Zeile	F. Tr. D. §§. 26 bis 31.
"	4	2. Satz	Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Decken im Frieden s. Militär. A IV zu 12, c.
86	10	—	F. Tr. D. §§. 28 und 29.
"	12	—	F. Tr. D. §. 28.
87	18	1. Satz	Im Frieden gelten hinsichtlich der Reinigung und etwaiger Lüftung der Wagen die Vorschriften des öffentlichen Verkehrs.
87	20	—	} Im Frieden gelten die bezüglichlichen Vorschriften des öffentlichen Verkehrs.
"	21	—	
"	22	—	
88	23	—	F. Tr. D. §§. 28, 29, 31.
"	24	—	
"	Neben der Inhaltsangabe: "Ausladen und Abführen"		Für das Ausladen und Abführen des Militärguts gelten im Frieden die Vorschriften des öffentlichen Verkehrs.
			<b>Anlagen XI und XII</b> haben für den Frieden keine Gültigkeit.

# Inhalt.

Seite

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.	Geltungsbereich und Gegenstand . . . . .	24
§. 2.	Eintheilung des Eisenbahnnetzes . . . . .	24
§. 3.	Arten der Eisenbahnzüge . . . . .	24
§. 4.	Militär-Extrazüge . . . . .	25
§. 5.	Militär-Fakultativzüge . . . . .	25
§. 6.	Benutzung der Telegraphen . . . . .	25

## Zweiter Abschnitt.

### Zuständigkeit und Geschäftsverkehr der Behörden.

§. 7.	Mitwirkende Behörden . . . . .	25
§. 8.	Königlich preussisches Kriegsministerium . . . . .	26
§. 9.	Königlich preussischer Chef des Generalstabes der Armee . . . . .	26
§. 10.	Die Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preussischen großen Generalstabes . . . . .	26
§. 11.	Linien-Kommissionen . . . . .	26
§. 12.	Bahnhofs-Kommandanten . . . . .	27
§. 13.	Transportführer . . . . .	27
§. 14.	Eisenbahnverwaltungen . . . . .	27

## Dritter Abschnitt.

### Vorbereitung der Militärtransporte.

§. 15.	Wahl des Zuges . . . . .	28
§. 16.	Anmeldung . . . . .	29
§. 17.	Ausweis zur Fahrt . . . . .	31
§. 18.	Obliegenheiten der Eisenbahnverwaltung nach erfolgter Anmeldung . . . . .	33
§. 19.	Wagendienst im Allgemeinen . . . . .	33
§. 20.	Wagen für bestimmte Zwecke . . . . .	33
§. 21.	Wagen für Offiziere und Mannschaften . . . . .	34
§. 22.	Wagen für Kranke . . . . .	34
§. 23.	Wagen für Pferde und für Schlachtvieh . . . . .	34
§. 24.	Wagen für Geschütze und Fahrzeuge und anderes Militärgut . . . . .	34
§. 25.	Platzstellen, Material zu Nothrampen . . . . .	35
§. 26.	Berpflegung auf den Anhaltepunkten . . . . .	36

### **Vierter Abschnitt.**

#### Beförderung von Mannschaften, sowie von Truppen mit Pferden, Fahrzeugen u. s. w.

§. 27. Vorbereitung des Einladens. Uebergabe der Wagenausrüstung an den Transportführer .....	36
§. 28. Einladen .....	37
§. 29. Abfahrt; Verhalten während der Fahrt und Halte .....	38
§. 30. Ausladen der Züge und Räumen der Bahnhöfe und Haltestellen .....	39
§. 31. Zugverspätungen und Unfälle .....	40
§. 32. Reinigung der entladenen Wagen .....	40

### **Fünfter Abschnitt.**

#### Beförderung von Militärgut.

§. 33. Begriff des Militärguts .....	40
§. 34. Allgemeine Bedingungen der Beförderung .....	40
§. 35. Besondere Vorschriften für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände .....	42
§. 36. Besondere Vorschriften für Vieh .....	44

### **Sechster Abschnitt.**

#### Berechnung und Zahlung der Vergütungen.

§. 37. Grundsätze der Berechnung .....	44
§. 38. Stundung, Liquidation und Zahlung .....	46
§. 39. Feststellung von Beschädigungen .....	46

### **Anlagen.**

Bemerkungen zu den Anlagen .....	48
----------------------------------	----

---

## Abkürzungen.

---

- Bahnp. Regl. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 30. November 1885 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 57) nebst Nachträgen.
- Betr. Regl. Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 11. Mai 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 179).
- R. Tel. B. Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. Juni 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 524).
- R. Tel. Regl. Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 7. März 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 156).
- R. Tr. O. Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung).
- Reichs-Gesetzbl. Reichs-Gesetzblatt.
- Militf. Militärtarif für Eisenbahnen.
-

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 6.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. S. 55.

(Nr. 1769.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 20. Februar 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Aufwendung eines Betrages bis zur Höhe von 278 335 562 Mark für die in der Anlage aufgeführten Zwecke wird genehmigt.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die nach §. 1 erforderlichen Geldmittel im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinssliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1888.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Boetticher.

Anlage.

## U e b e r s c h l a g

der

einmaligen Ausgaben aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht.

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Geldbetrag  Mark
	Verwaltung des Reichsbeeres.	
	a. Preußen etc.	
1.	Zu den Ausgaben aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht, ausschließlich Elsaß-Votbringen . . . . .	212 901 970
2.	Desgleichen für Elsaß-Votbringen . . . . .	289 700
	Summe a. Preußen etc. . . . .	213 191 670
	b. Sachsen.	
3.	Zu den Ausgaben aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht . . . . .	19 296 475
	c. Württemberg.	
4.	Zu den Ausgaben aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht . . . . .	13 683 400
	Sind . . . . .	246 171 545
5.	Dazu: Quote an Bayern von Nr. 1, 3 und 4 mit . . . . .	32 164 017
	Ueberhaupt . . . . .	278 335 562

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 7.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. S. 57. — Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. S. 59.

(Nr. 1770.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen.  
Vom 27. Februar 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths  
und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung, welche

durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung  
der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 159), durch das Gesetz vom  
8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend  
die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-  
Gesetzbl. 1884 S. 255), durch das Gesetz vom 23. April 1886,  
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 125),  
durch das Gesetz vom 6. Juli 1887, betreffend die Abänderung der  
Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 281), sowie

durch die am 4. Januar 1885, am 24. April 1885, 1. April 1886  
und 5. Januar 1887 bekannt gemachten, vom Reichstag genehmigten  
Beschlüsse des Bundesraths (Reichs-Gesetzbl. des Jahres 1885 S. 2  
und 92, des Jahres 1886 S. 68 und des Jahres 1887 S. 4)

festgestellt ist, tritt in Elsaß-Lothringen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 2  
bis 6 dieses Gesetzes, am 1. Januar 1889 als Reichsgesetz in Kraft.

### §. 2.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes, welcher die Herstellung, den Umsatz und  
die Verbreitung von Schriften, Drucksachen und bildlichen Darstellungen jeder  
Art zum Gegenstande hat, bleiben an Stelle der Bestimmungen der Gewerbe-  
ordnung die Landesgesetze maßgebend.

§. 3.

Die auf die Theaterpolizei bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze bleiben neben den Bestimmungen der Gewerbeordnung in Kraft.

§. 4.

Die Schließung von Wirthschaften kann auch fernerhin in den landesgesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen. Die Fortsetzung des Wirthschaftsbetriebes entgegen einer auf Grund der Landesgesetze angeordneten Schließung unterliegt der Strafe des §. 147 der Gewerbeordnung.

§. 5.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Befugniß zur Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen bleiben unberührt.

§. 6.

Die Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln bleiben der landesgesetzlichen Regelung überlassen.

Es finden jedoch die auf Grund des §. 24 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom Bundesrath erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen auch in Elsaß-Lothringen insoweit Anwendung, als dies vom Bundesrath beschlossen wird.

§. 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann gestatten, daß jugendliche Arbeiter (§. 135 der Gewerbeordnung), welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer Fabrik bereits beschäftigt waren, daselbst bis zum 1. Januar 1891 in der durch das Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Kinder in Fabriken u. s. w., vom 22. März 1841 (bulletin des lois IX. série No. 9203) zugelassenen Ausdehnung weiter beschäftigt werden.

§. 8.

Die Bezeichnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden, sowie die näheren Bestimmungen über das Verfahren bezüglich der Genehmigung der im §. 16 der Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen erfolgen durch Kaiserliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1888.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Boetticher.

(Nr. 1771.) Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. Februar 1888.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Theile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten.

### §. 2.

Auf die nach §. 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:

- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie
- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgerufen ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

### §. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach §. 17 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob.

Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmäßiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen aus ihren Mitteln zu gewähren.

### §. 4.

Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs (§§. 1, 10 Absatz 3) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§. 5.

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich sechs Mark, in den übrigen Monaten neun Mark;
- b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der im §. 2 unter b bezeichneten Personen monatlich vier Mark.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotforn, Kartoffeln, Brennmaterial zc. ersetzt werden.

Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

§. 6.

In jedem Lieferungsverbande entscheidet endgültig eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, als auch unter Beachtung der Vorschriften des §. 5 über den Umfang und die Art der Unterstützungen. Es können mehrere Kommissionen für einen Lieferungsverband eingesetzt werden.

Die Kommission ist berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse der einzelnen Familien von den Gemeindebehörden zu erfordern, auch die letzteren zu ihren Verhandlungen zuzuziehen.

§. 7.

Hat der Lieferungsverband gesetzlich anerkannte korporative Vertretung, so sind rücksichtlich der Bildung, Zusammensetzung, des Vorsitzes und der Wahrnehmung der Geschäfte auch dieser Kommission die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Ist der hiernach eintretende Vorsitzende nicht von der Landesregierung berufen oder bestätigt, so ist dieselbe befugt, den Vorsitzenden mit Stimmrecht zu ernennen. Wo eine solche Vertretung nicht vorhanden ist, besteht die Kommission aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einer von ihr zu berufenden, den Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern.

Einer jeden Kommission wird, soweit die Verhältnisse es gestatten, ein von dem Landwehr-Bezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der beigeordnete Offizier (§. 7), sowie die zugezogene Gemeindebehörde (§. 6) nehmen an der Abstimmung nicht Theil.

§. 9.

Ist die Verfassung des Lieferungsverbandes nicht ausreichend, um die Beschaffung der zur Gewährung der Unterstützungen erforderlichen Mittel sicherzustellen, so ist die Landesregierung befugt, die nöthigen Anordnungen für den Verband zu treffen und den Verbandsangehörigen zur Beschaffung jener Mittel Abgaben aufzulegen.

§. 10.

Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten voraus-  
zuzahlen.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt,  
wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode  
zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin-  
und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppentheile erforderliche Zeitraum  
in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den  
Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimath be-  
urlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder  
vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation,  
welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird.  
Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871  
(Reichs-Gesetzbl. S. 275) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegen-  
wärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

§. 11.

Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unter-  
stützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zu Gefängnißstrafe von längerer als sechs-  
monatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,  
so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kom-  
missionen schleunigst Nachricht zu geben.

§. 12.

Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird  
zu den im §. 5 festgesetzten Mindestbeträgen Entschädigung aus Reichsfonds ge-  
währt. Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges  
Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1888.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

## № 8.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln. S. 63.

(Nr. 1772.) Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln. Vom 1. März 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) im Namen des Reichs, was folgt:

### Einziges Paragraph.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) tritt für die zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene (§. 2 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Juni 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 187) sind, am 1. April 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 9.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. S. 65. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1888. S. 67.

(Nr. 1773.) Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 5. März 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel I.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), sowie des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

### Artikel II.

#### §. 1.

Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld, welche auf Grund der §§. 23, 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 oder der §§. 26, 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugniß nicht über.

Der Reichskanzler kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Betheiligten es erfordern, die Frist angemessen verlängern.

#### §. 2.

Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen zur Reichskasse nachzuentrichten, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Theilbeträgen von drei Prozent des Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder der Pension nach den für die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Reichskasse zu zahlen.

Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst fälligen Raten des Wittwen- und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

§. 3.

Mitgliedern einer der im §. 22 des Gesetzes vom 20. April 1881 und im §. 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 bezeichneten Landesanstalten, welche gemäß §. 1 den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Landesanstalt ausscheiden, sind die an die letztere seit der Verzichtleistung entrichteten Beiträge auf die nach §. 2 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

§. 4.

Gehört der Widerrufende einer Militär-Wittwenkasse als Mitglied an, so ist die Erhöhung der von ihm bei der letzteren versicherten Pension unzulässig und, soweit sie nach dem 30. Juni 1887 erfolgt ist, ohne Wirkung.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen- und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienststrang oder Dienst Einkommen abhängig, so werden für die fernere Beitragspflicht des Widerrufenden zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienststrang und Dienst Einkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie am 1. Juli 1887 erreicht waren.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 5. März 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1774.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 55). Vom 5. März 1888.

Auf Ihren Bericht vom 29. Februar d. J. genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1888, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (Reichs-Gesetzbl. S. 55), ein Betrag von 278 335 562 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich dreieinhalb vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. März 1888.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.



# Reichs = Gesetzblatt.

№ 10.

**Inhalt:** Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen mit der Stellvertretung Seiner Majestät des Kaisers in Regierungsgeschäften. S. 89.

(Nr. 1775.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen mit der Stellvertretung Seiner Majestät des Kaisers in den laufenden Regierungsgeschäften. Vom 17. November 1887.

In Betracht der Wechselfälle Meiner Gesundheit, welche Mich vorübergehend zur Enthaltung von Geschäften nöthigen, und in Betracht der Krankheit und verlängerten Abwesenheit Meines Sohnes, des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit, beauftrage Ich Euerer königlichen Hoheit in allen Fällen, wo Ich einer Vertretung in den laufenden Regierungsgeschäften und namentlich in der Unterzeichnung von Ordres zu bedürfen glauben werde, mit dieser Vertretung, ohne daß es für die einzelnen Fälle einer jedesmaligen besonderen Ordre bedarf.

Abschrift dieser Ordre habe Ich dem Staatsministerium, dem Militär-Kabinet, dem Civil-Kabinet und dem Ministerium Meines Hauses mitgetheilt.

Berlin, den 17. November 1887.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

An des Prinzen Wilhelm Königliche Hoheit.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

## № 11.

**Inhalt:** Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886. S. 71. — Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. S. 75. — Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten. S. 80. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Betheiligung Seiner Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen an den Regierungsgeschäften. S. 81.

(Nr. 1776.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 15. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel I.

Der §. 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) mit dem in dem Gesetze vom 7. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) enthaltenen Zusatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

#### §. 3.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;
2. eine von den nach §. 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums erfolgen;
3. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;

4. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
  - a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,
  - b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
  - c) der §. 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
5. die Bestimmung des §. 232 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht;
6. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
7. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
8. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
9. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;
10. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
11. insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;
12. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

## Artikel II.

Hinter §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 treten die folgenden Bestimmungen:

### §. 5.

Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im §. 2 und §. 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

### §. 6.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

### §. 7.

Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 35) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des §. 1 Absatz 1 Nr. 1 und §. 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) gilt.

### §. 8.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in

den deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

### §. 9.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

### §. 10.

Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im §. 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

### §. 11.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75), wie er sich aus den in den Artikeln I und II des vorliegenden Gesetzes festgestellten Aenderungen ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen und dabei die im §. 4 enthaltenen Worte „an Stelle des Bundeskonsuls“ durch die Worte „an Stelle des Konsuls“ zu ersetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 15. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

---

(Nr. 1777.) Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 19. März 1888.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 15. März 1888 wird der Text des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. März 1888.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

---

**Gesetz,**

betreffend

die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.

---

§. 1.

Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§. 2.

Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den

Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 197 —, welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

### §. 3.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;
2. eine von den nach §. 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums erfolgen;
3. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
4. vorgeschrieben werden, daß in Straffachen
  - a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,
  - b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
  - c) der §. 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
5. die Bestimmung des §. 232 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle erteilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht;
6. angeordnet werden, daß in Straffachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;

7. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
8. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
9. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;
10. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
11. insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schutzbrieft versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;
12. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

#### §. 4.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

#### §. 5.

Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im §. 2 und §. 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

#### §. 6.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichs-

kanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

### §. 7.

Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Rauffahrtschiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 35) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des §. 1 Absatz 1 Nr. 1 und §. 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) gilt.

### §. 8.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§. 9.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§. 10.

Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im §. 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§. 11.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

(Nr. 1778.) Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten. Vom 18. März 1888.

**Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 5. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 65) finden auf die Reichsbankbeamten mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

- I. An Stelle der Reichskasse tritt die Kasse der Reichsbank.
- II. Die zufolge Artikel II §. 2 des Gesetzes nachentrichteten Beträge treten dem nach der Verordnung vom 8. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) unter II gebildeten Fonds hinzu, welcher weiter zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisengeld zu verwenden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 18. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

von Boetticher.

---

(Nr. 1779.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Betheiligung Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen an den Regierungsgeschäften. Vom 21. März 1888.

Es ist Mein Wunsch, daß Euere Kaiserliche und Königliche Hoheit Sich mit den Staatsgeschäften durch unmittelbare Betheiligung an denselben vertraut machen. Zu diesem Zwecke beauftrage Ich Euere Kaiserliche und Königliche Hoheit mit der Bearbeitung und Erledigung derjenigen zu Meiner Entscheidung gelangenden Regierungsgeschäfte, welche Ich Euerer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit zuweisen werde, und sind die dazu erforderlichen Unterschriften in Meiner Vertretung von Euerer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit zu vollziehen, ohne daß es für die einzelnen Fälle einer jedesmaligen besonderen Ordre zur Ermächtigung bedarf.

Charlottenburg, den 21. März 1888.

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

An des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit.

---



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 12.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1888/89. S. 83. —  
Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der  
Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus  
dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse. S. 107.

(Nr. 1780.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr  
1888/89. Vom 26. März 1888.

**Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths  
und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das  
Etatsjahr 1888/89 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 225 926 074 Mark, nämlich

auf 775 594 769 Mark an fortdauernden, und

auf 450 331 305 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 1 225 926 074 Mark.

### §. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das  
Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1888 bis 31. März 1889  
wird auf 138 000 Mark festgestellt.

### §. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des  
ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über  
den Betrag von einhundert Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

## §. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schakanweisungen, deren Ausfertigung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 30. September 1889 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schakanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schakanweisungen ausgegeben werden.

## §. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schakanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

## §. 6.

Die Ausgabe der Schakanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken. Die Zinsen der Schakanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schakanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 26. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

# Reichshaushalts - Etat

für das Etatsjahr

1888/89.



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Staatsjahr 1888/89.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		<b>Fortdauernde Ausgaben.</b>		
1.		<b>I. Bundesrath.</b> Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
2.	1/14.	<b>II. Reichstag</b> .....	383 520	1 450
3.	1/10.	<b>III. Reichskanzler und Reichskanzlei</b> .....	142 560	—
		<b>IV. Auswärtiges Amt.</b>		
4.	1/11.	Auswärtiges Amt .....	1 434 630	16 860
5.	1/116.	Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete .....	6 129 150	1 050
6.	1/8.	Allgemeine Fonds .....	575 564	3 139
		Summe IV ...	8 139 344	21 049
		<b>V. Reichsamt des Innern.</b>		
7.	1/12.	Reichsamt des Innern .....	680 430	2 350
7a.	1/15.	Allgemeine Fonds .....	5 240 732	—
7b.	1/5.	Reichskommissariate .....	48 600	—
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimathwesen .....	29 700	—
7d.	1/4.	Schiffsvermessungsamt .....	17 790	—
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden .....	6 000	—
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen ...	37 800	—
10.	1/8.	Statistisches Amt .....	653 650	600
11.	1/7.	Normal-Nichtungskommission .....	95 630	600
12.	1/7.	Gesundheitsamt .....	151 450	—
13.	1/8.	Patentamt .....	718 210	—
13a.	1/7.	Reichs-Versicherungsamt .....	284 330	—
13b.	1/8.	Physikalisch-technische Reichsanstalt .....	100 432	—
		Summe V ...	8 064 754	3 550

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Brenßen	Sachsen.	Würt-	Ueberhaupt	Dar-
			tc.		temberg.	für das	unter
			Marf.	Marf.	Marf.	Statsjahr	künftig
						1888/89.	weg-
						Marf.	fallend.
							Marf.
		<b>VI. Verwaltung des Reichs-</b> <b>heeres.</b>					
14.	1/11.	Kriegsministerium . . . . .	1 728 640	97 800	90 150	1 916 590	1 500
15.	1/4.	Militär-Kassenwesen . . . . .	233 478	25 455	15 750	274 683	—
16.	1/9.	Militär-Intendanturen . . . . .	1 524 805	123 410	121 393	1 769 608	—
17.	1/6.	Militär-Geistlichkeit . . . . .	606 500	34 080	10 762	651 342	—
18.	1/6.	Militär-Justizverwaltung . . . . .	570 874	58 970	67 100	696 944	—
19.		Höhere Truppenbefehlshaber . . . . .	2 317 842	188 148	139 770	2 645 760	—
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore . . . . .	598 745	18 312	15 600	632 657	10 985
21.	1/3.	Adjutantur-Offiziere und Offi- ziere in besonderen Stellungen	853 572	71 400	52 800	977 772	—
22.	1/26.	Generalstab und Landesvermes- sungswesen . . . . .	1 682 331	100 310	58 250	1 840 891	24 500
23.	1/4.	Ingenieur- und Pionierkorps . . . . .	1 673 044	77 688	57 792	1 808 524	—
24.	1/22.	Geldverpflegung der Truppen . . . . .	94 634 818	8 243 322	5 353 770	108 231 910	111 032
25.	1/6.	Naturalverpflegung . . . . .	68 488 909	5 882 257	4 007 053	78 378 219	3 037
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen . . . . .	20 304 980	1 926 769	1 070 990	23 302 739	6 153
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Ser- viswesen . . . . .	32 338 247	2 730 768	1 610 663	36 679 678	3 264
28.	1/7.	Garnisonbauwesen . . . . .	453 606	5 300	23 860	482 766	5 150
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen . . . . .	5 724 050	457 418	318 927	6 500 395	3 040
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feld- geräthe . . . . .	739 506	56 665	49 758	845 929	576
		Seite . . .	234 473 947	20 098 072	13 064 388	267 636 407	169 237

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Brenßen	Sachsen.	Würt-	Ueberhaupt	Davon unter künftig weg- fallend
			rc.		temberg.	für das Staatsjahr 1888/89.	
			Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
		Uebertrag . . .	234 473 947	20 098 072	13 064 388	267 636 407	169 28
31.	1/2.	Verpflegung der Ersatz- und Re- servemannschaften rc. . . . .	2 401 726	175 197	79 939	2 656 862	—
32.	1/5.	Ankauf der Remontepferde . . . .	4 850 400	566 556	388 139	5 805 095	—
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots	1 598 437	—	—	1 598 437	—
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vor- spann- und Transportkosten. .	5 316 177	313 582	285 885	5 915 644	7 00
35.	1/59.	Militär-Erziehungs- und Bil- dungswesen . . . . .	4 926 111	315 125	61 987	5 303 223	13 68
36.	1/7.	Militär-Gefängnißwesen . . . . .	691 694	69 553	34 850	796 097	79
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen . . .	12 617 940	932 460	587 734	14 138 134	1 08
38.	1/4.	Technische Institute der Artillerie	611 499	36 918	—	648 417	—
39.	1/13.	Bau und Unterhaltung der Festungen . . . . .	2 544 815	28 179	10 350	2 583 344	—
40.		Wohnungsgeldzuschüsse . . . . .	6 992 288	590 142	419 405	8 001 835	59
41.	1/3.	Unterstützungen für aktive Mili- tärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unter- stützungsfonds nicht ausge- worfen sind . . . . .	107 500	7 355	6 550	121 405	—
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwen- kasse . . . . .	820 916	162 000	120 000	1 102 916	—
43.	1/4.	Verschiedene Ausgaben . . . . .	113 400	6 658	3 450	123 508	—
		Summe Kapitel 14 bis 43	278 066 850	23 301 797	15 062 677	316 431 324	192 28
		Dazu:					
44.		Militärverwaltung von Bayern.	—	—	—	46 388 114	—
		Summe VI . . .	—	—	—	362 819 438	192 28

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Etatjahr 1888/89.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
<b>VII. Marineverwaltung.</b>				
45.	1/8.	Admiralität . . . . .	614 400	—
46.	1/6.	Hydrographisches Amt . . . . .	159 070	—
47.	1/6.	Deutsche Seewarte . . . . .	226 335	—
48.	1/5.	Stations-Intendanturen . . . . .	194 995	—
49.	1/4.	Rechtspflege . . . . .	27 750	—
50.	1/4.	Seelforge . . . . .	46 105	600
51.	1/28.	Militärpersonal . . . . .	8 108 702	5 928
52.	1/5.	Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge . . . . .	5 665 400	—
53.	1/5.	Naturalverpflegung . . . . .	3 120 880	—
54.	1/3.	Bekleidung . . . . .	100 584	2 340
55.	1/8.	Servis- und Garnisonverwaltungswesen . . . . .	875 407	5 982
56.		Wohnungsgeldzuschuß . . . . .	672 800	30
57.	1/11.	Krankenpflege . . . . .	581 191	—
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten . . . . .	430 000	—
59.	1/8.	Unterricht . . . . .	129 063	600
60.	1/14.	Werftbetrieb . . . . .	11 447 758	23 710
61.	1/9.	Artillerie und Fortifikation . . . . .	2 143 375	15 000
62.	1/3.	Torpedo- und Minenwesen . . . . .	988 326	45 000
63.	1/5.	Bootsen-, Betonungs- und Leuchtfeuerwesen . . . . .	200 330	—
64.	1/7.	Verschiedene Ausgaben . . . . .	168 280	—
		Summe VII . . .	35 900 751	99 190
<b>VIII. Reichs-Justizverwaltung.</b>				
65.	1/12.	Reichs-Justizamt . . . . .	480 370	—
66.	1/13.	Reichsgericht . . . . .	1 463 216	—
		Summe VIII . . .	1 943 586	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Etatjahr 1888/89.	künftig wegfallend.
			Mk.	Mk.
		<b>IX. Reichsschatzamt.</b>		
67.	1/12.	Reichsschatzamt . . . . .	523 720	2 000
68.	1/11.	Allgemeine Fonds . . . . .	270 729 636	—
69.	1/11.	Reichskommissariate . . . . .	412 970	1 200
		Summe IX . . .	271 666 326	3 200
70.	1/12.	<b>X. Reichs-Eisenbahn-Amt . . . . .</b>	298 240	1 560
		<b>XI. Reichsschuld.</b>		
71.	1/3.	Verwaltung . . . . .	58 500	—
72.	1/4.	Verzinsung . . . . .	30 544 500	—
		Summe XI . . .	30 603 000	—
73.	1/11.	<b>XII. Rechnungshof . . . . .</b>	555 948	1 500
		<b>XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.</b>		
74.	1/6.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen u. . . . .	24 424 200	367 900
		b) Sachsen . . . . .	1 459 600	19 000
		c) Württemberg . . . . .	1 146 170	11 000
		=	27 029 970	397 900
75.	1/7.	Marineverwaltung . . . . .	928 968	20 000
76.	1/4.	Civilverwaltung . . . . .	758 950	—
		Summe XIII . . .	28 717 888	417 900

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Statsjahr 1888/89.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		<b>XIV. Reichs-Invalidenfonds.</b>		
77.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.....	73 160	900
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichs- heeres:		
	1.	an Preußen.....	34 787	—
	2.	"  Sachsen.....	4 440	—
	3.	"  Württemberg.....	4 440	—
	4.	"  Bayern.....	13 930	—
		=	57 597	—
79.		Invalidenpensionen u. in Folge des Krieges von 1870/71.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen u. ....	15 950 000	—
		b) Sachsen.....	1 028 500	—
		c) Württemberg.....	551 900	—
		d) Bayern.....	3 846 717	—
		=	21 377 117	—
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine....	17 209	—
		=	21 394 326	—
80.		Invalidenpensionen u. in Folge der Kriege vor 1870.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen u. ....	2 733 000	—
		b) Sachsen.....	142 259	—
		c) Württemberg.....	30 130	—
		d) an Bayern.....	380 056	—
		=	3 285 445	—
	5/7.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine....	2 032	—
	8.	C. Sonstige Pensionen.....	368 000	—
		=	3 655 477	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Staatsjahr 1888/89.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):		
		a) Preußen u. . . . .	36 000	—
		b) Sachsen . . . . .	1 764	—
		c) Württemberg . . . . .	216	—
		d) Bayern . . . . .	432	—
		=	38 412	—
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.		
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige . . . . .	375 000	—
	2.	An Bayern . . . . .	49 054	—
		=	424 054	—
83.		Die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenerbwilligungen aller Art bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterlassen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich . . . . .	350 000	—
84.	1/11.	Invaliden-Institute:		
		a) Preußen u. . . . .	309 931	25 590
		b) Sachsen . . . . .	—	—
		c) Württemberg . . . . .	14 074	2 000
		d) an Bayern . . . . .	42 383	—
		=	366 388	27 590
		Summe XIV . . .	26 359 414	28 490

Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1888/89.	Darunter künftig wegfallend.
	Marf.	Marf.
<b>Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.</b>		
Summe I. Bundesrath . . . . .	—	—
" II. Reichstag . . . . .	383 520	1 450
" III. Reichskanzler und Reichskanzlei . . . . .	142 560	—
" IV. Auswärtiges Amt . . . . .	8 139 344	21 049
" V. Reichsamt des Innern . . . . .	8 064 754	3 550
" VI. Verwaltung des Reichsheeres . . . . .	362 819 438	192 289
" VII. Marineverwaltung . . . . .	35 900 751	99 190
" VIII. Reichs-Justizverwaltung . . . . .	1 943 586	—
" IX. Reichsschatzamt . . . . .	271 666 326	3 200
" X. Reichs-Eisenbahn-Amt . . . . .	298 240	1 560
" XI. Reichsschuld . . . . .	30 603 000	—
" XII. Rechnungshof . . . . .	555 948	1 500
" XIII. Allgemeiner Pensionsfonds . . . . .	28 717 888	417 900
" XIV. Reichs-Invalidenfonds . . . . .	26 359 414	28 490
Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	775 594 769	770 178

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1888/89. Marf.
Einmalige Ausgaben.			
1.		I. Reichstag . . . . .	—
2.	1/6.	II. Auswärtiges Amt . . . . .	276 000
3.	1/9.	III. Reichsamt des Innern . . . . .	17 880 750
		IV. Post- und Telegraphenverwaltung.	
4.	1/36.	Ordentlicher Etat . . . . .	5 695 912
4a.	1/2.	Außerordentlicher Etat . . . . .	9 248 000
		Summe IV . . .	14 943 912
		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
5.		Ordentlicher Etat.	
	1/61.	a) Preußen zc. . . . .	225 025 449
	62/71.	b) Sachsen . . . . .	20 871 975
	72/80.	c) Württemberg . . . . .	14 303 556
		=	260 200 980
	81.	d) an Bayern für Rechnung der einmaligen Ausgaben zur Kompletirung des Waffenmaterials und aus Anlaß der Heeresverstärkung zc. . . . .	413 454
	82.	e) an Bayern für Rechnung der einmaligen Ausgaben aus Anlaß der Aenderung der Wehrpflicht . . . . .	32 164 017
		=	292 778 451
6.		Außerordentlicher Etat.	
	1/13.	Zu Garnisonbauten zc. in Elsaß-Lothringen . . . . .	2 707 350
	14/20.	Zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 Artikel I und II (Reichs-Gesetzbl. S. 123) . . . . .	3 125 000
		Seite . . .	5 832 350

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1888/89.  Mk.
		Uebertrag . . .	5 832 350
(6.)	21.	Für Bauten, zu denen die Verkaufserlöse für disponible Grundstücke zur Verwendung kommen (Artikel IV Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1873) . . . . .	—
	22/27.	Zu Festungsanlagen und Einbauarbeiten, deren Kosten dem Reichsfestungsbaufonds nicht zur Last fallen . . . . .	30 983 930
	28.	Zur Erweiterung der Artillerie-Schießplätze . . . . .	—
	29.	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung . . . . .	39 148 000
		Zu Kasernenbauten:	
	30/45.	a) Preußen etc. . . . .	3 538 885
		b) Sachsen . . . . .	—
		c) Württemberg . . . . .	—
	46.	Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- etc. Kosten . . . . .	192 000
		=	79 695 165
		Summe V . . .	372 473 616
7.	1/35.	VI. Marineverwaltung . . . . .	12 775 381
8.	1.	VII. Reichs-Justizverwaltung . . . . .	400 000
9.	1/3.	VIII. Reichsschatzamt . . . . .	7 422 400
		IX. Eisenbahnverwaltung.	
10.	1/5.	Außerordentlicher Etat . . . . .	2 002 000
11.		X. Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1886/87, vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen . . . . .	22 157 246

Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1888/89. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
Summe I. Reichstag . . . . .	—	
" II. Auswärtiges Amt . . . . .	276 000	
" III. Reichsamt des Innern . . . . .	17 880 750	
" IV. Post- und Telegraphenverwaltung . . . . .	14 943 912	
" V. Verwaltung des Reichsheeres . . . . .	372 473 616	
" VI. Marineverwaltung . . . . .	12 775 381	
" VII. Reichs-Justizverwaltung . . . . .	400 000	
" VIII. Reichsschatzamt . . . . .	7 422 400	
" IX. Eisenbahnverwaltung . . . . .	2 002 000	
" X. Fehlbetrag des Haushalts des Etats- jahres 1886/87 . . . . .	22 157 246	
Summe der einmaligen Ausgaben . . .	450 331 305	—
Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	775 594 769	770 178
Summe der Ausgabe . . .	1 225 926 074	770 178

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Statsjahr 1888/89.  Marf.
1.		<p align="center"><b>I. Zölle und Verbrauchssteuern.</b></p> <p align="center">Aus dem Zollgebiete.</p> <p>a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen.</p> <p>1. Zölle . . . . . 245 554 000</p> <p>2. Tabacksteuer . . . . . 9 264 000</p> <p>3. Zuckersteuer:</p> <p>    a) Materialsteuer . . . . . 27 234 000</p> <p>    b) Verbrauchsabgabe . . . . . 6 636 000</p> <p>4. Salzsteuer . . . . . 39 032 000</p> <p>5. Branntweinsteuer:</p> <p>    a) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer . . . . . 22 342 000</p> <p>    b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben . . . . . 108 030 000</p> <p>    c) fällige Nachsteuerkredite . . . . . 8 000 000</p> <p>b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.</p> <p>6. Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier . . . . . 18 725 000</p> <p align="center">Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.</p> <p align="center">Uebersa für Zölle und Verbrauchssteuern, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen:</p> <p>7. a) Zölle und Tabacksteuer . . . . . 5 812 000</p> <p>    b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Brannt- weinmaterialsteuer . . . . . 2 178 360</p> <p>8. an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben:</p> <p>    Brausteuer . . . . . 553 250</p> <p align="right">Summe I . . . . . 493 360 610</p>	

Kapitel.	Titel.	Betrag für das Staatsjahr 1888/89.  Mart.
2.	<b>II. Reichsstempelabgaben.</b>	
	1. Spielkartenstempel, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent . . . . . 1 066 850 Davon ab: Kosten der Kontrolle und sonstige dem Reich unmittelbar erwach- sende Verwaltungskosten . . . . . 850 bleiben (Titel 1) . . . . . 1 066 000	
	2. Wechselstempelsteuer . . . . . 6 662 000 Davon ab: a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder . . . 133 240 M. b) die dem Reich erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten . . . . . 188 760 „ zusammen . . . . . 322 000 bleiben (Titel 2) . . . . . 6 340 000	
	3. Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte u. und Lotterieloose: A. für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 43 des Ge- setzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempel- abgaben (Reichs-Gesetzbl. für 1885 S. 179), zu ver- gütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungs- kosten . . . . . 4 689 000 B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten . . . . . 7 552 000	
	Seite . . .	12 241 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Staatsjahr 1888/89.  Marf.
(2.)	(3.)	<p style="text-align: right;">Uebertrag . . .</p> <p>C. für Lotterieloose:</p> <p>    a) von Staatslotterien . . . . .</p> <p>    b) von Privatlotterien,         abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten . .</p> <p style="text-align: right;">zusammen (Titel 3) . . .</p> <p>4. Statistische Gebühr.</p> <p>    Brutto-Einnahme . . . . . 586 000 <i>M.</i></p> <p>    Davon ab: Zurückzahlungen . . . . . 3 000 <i>z</i></p> <p style="text-align: right;">bleiben . . .</p> <p>    Davon ab:</p> <p>    a) die Kosten der Anfertigung der Stempel und         Stempelmarken, sowie sonstige dem Reich         unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten,         auf welche der Erlös für verkaufte Formulare         in Rückeinnahme kommt . . . . . 20 000 <i>M.</i></p> <p>    b) die Entschädigungen der Postverwaltungen         des Reichs, Bayerns und Württembergs         für den Verkauf der Stempelmaterialein         (2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Prozent der Brutto-Einnahme) . . . . . 14 650 <i>z</i></p> <p>    c) gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die         Statistik des Waarenverkehrs des deutschen         Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli         1879 die den Bundesstaaten zu vergütenden         Verwaltungskosten . . . . . 13 000 <i>z</i></p> <p style="text-align: right;">zusammen . . .</p> <p style="text-align: right;">bleiben . . .</p> <p>Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Bayern (für die österreichische Ge- meinde Jungholz) . . . . .</p> <p style="text-align: right;">zusammen (Titel 4) . . .</p> <p style="text-align: right;">Summe II . . .</p>	<p>12 241 000</p> <p>6 790 000</p> <p>664 000</p> <hr/> <p>19 695 000</p> <p>583 000</p> <p>47 650</p> <hr/> <p>535 350</p> <p>18 650</p> <hr/> <p>554 000</p> <hr/> <p>27 655 000</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag	Darunter
			für das Statsjahr 1888/89.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
3.		<b>III. Post- und Telegraphenverwaltung.</b>		
	1/10.	Einnahme .....	193 105 790	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/16.	A. Zentralverwaltung .....	2 029 455	108 400
	1/17.	B. Betriebsverwaltung .....	162 920 337	2 567 908
		Summe der Ausgaben...	164 949 792	2 676 308
		Die Einnahmen betragen...	193 105 790	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III)...	28 155 998	—
3a.		<b>IV. Reichsdruckerei.</b>		
	1/3.	Einnahme .....	4 225 000	—
	1/14.	Fortdauernde Ausgabe .....	3 140 970	1 500
		Mithin ist Ueberschuß (Summe IV)...	1 084 030	—
4.		<b>V. Eisenbahnverwaltung.</b>		
		Einnahme:		
	1.	A. Zentralverwaltung .....	—	—
	1/7.	B. Betriebsverwaltung .....	47 338 000	—
		Summe der Einnahmen...	47 338 000	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/12.	A. Zentralverwaltung .....	82 600	450
	1/13.	B. Betriebsverwaltung .....	29 162 000	122 661
		Summe der Ausgaben...	29 244 600	123 111
		Die Einnahmen betragen...	47 338 000	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe V)...	18 093 400	—
5.		<b>VI. Bankwesen.</b>		
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichs- bank (§. 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 177) .....	1 710 000	—
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes....	31 500	—
		Summe VI ...	1 741 500	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1888/89.  Mant.
<b>VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.</b>			
6.	1/2.	Reichstag . . . . .	554
6a.	1/2.	Reichskanzler und Reichskanzlei . . . . .	1 368
7.	1/6.	Auswärtiges Amt . . . . .	641 130
8.	1/12.	Reichsamt des Innern . . . . .	1 792 631
9.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen zc. . . . .	2 803 327
		Sachsen . . . . .	194 932
		Württemberg . . . . .	157 547
9a.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen zc. . . . .	175 890
		Sachsen . . . . .	—
		Württemberg . . . . .	—
10.	1/10.	Marineverwaltung . . . . .	413 650
11.	1/4.	Reichs-Justizverwaltung . . . . .	431 724
12.	1/5.	Reichsschatzamt . . . . .	984 660
13.	1/3.	Reichs-Eisenbahn-Amt . . . . .	4 103
14.	1/2.	Rechnungshof . . . . .	80
15.	1/4.	Allgemeiner Pensionsfonds . . . . .	10 776
16.		Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds . . . . .	
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichsschatzamt . . . . . 3 150 M.	
		für den Rechnungshof . . . . . 42 013 "	
			45 163
Summe VII . . .			7 657 535
18.	1/2.	<b>VIII. Aus dem Reichs-Invalidentfonds . . . . .</b>	26 359 414
19.		<b>IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.</b>	
	1.	Vom Reichsfestungsbaufonds . . . . .	273 000
	2.	Vom Reichstagsgebäudefonds . . . . .	670 000
Summe IX . . .			943 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1888/89.  Mort.
		<b>X. Außerordentliche Zuschüsse.</b>	
20.		Aus dem Reichsfestungsbaufonds.	
	1.	Zu den Ausgaben auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung des Reichsfestungsbaufonds . . . . .	517 000
		Anmerkung. Außerdem kommen die bei der Realisierung des Fonds sich ergebenden Kursgewinne mit zur Verwendung. Dieselben sind bei diesem Titel über den Etat in Einnahme nachzuweisen.	
21.		Aus dem Reichstagsgebäundefonds.	
	1.	Zu den Ausgaben behufs Errichtung des Reichstagsgebäudes . .	800 000
22.		Präzipualbeitrag Preussens	
		zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) . . . .	5 200 000
23.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:	
		a) für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten . . . . .	352 797 317 M.
		b) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern . . . . .	3 730 885 "
			356 528 202
	2.	Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung . . . . .	6 509 685
	3.	Zu einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung . . . . .	2 002 000
	4.	Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs . . . . .	4 000 000
		Seite . . .	369 039 887

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1888/89. Mark.
(23.)		<p style="text-align: right;">Uebertrag . . .</p> <p>5. Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Bremens . . . . .</p> <p>6. Zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal . . . . .</p> <p>7. Zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse, soweit dieselbe nicht durch die bei der Realisirung des Fonds sich ergebenden Kursgewinne erfolgen kann, bis zu . . . . .</p> <p>8. Zu einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung</p> <p style="text-align: center;">Anmerkung zu Kapitel 23. Diese Einnahmen übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren, für dieselben Zwecke erfolgten Anleihebewilligungen. Die solchergestalt für diese einzelnen Zwecke sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.</p>	<p style="text-align: right;">369 039 887</p> <p style="text-align: right;">3 000 000</p> <p style="text-align: right;">10 800 000</p> <p style="text-align: right;">2 608 000</p> <p style="text-align: right;">9 248 000</p>
		<p style="text-align: right;">=</p> <p style="text-align: center;">Aus der Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Stettiner Festungsterrains.</p> <p>24. 1. Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen . . . . .</p>	<p style="text-align: right;">394 695 887</p> <p style="text-align: right;">287 241</p>
		<p style="text-align: right;">Summe X . . .</p>	<p style="text-align: right;">401 500 128</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1888/89.
			Marl.
25.		XI. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen . . . . .	127 162 918
	2.	Bayern . . . . .	29 577 866
	3.	Sachsen . . . . .	14 518 280
	4.	Württemberg . . . . .	10 856 774
	5.	Baden . . . . .	7 999 356
	6.	Hessen . . . . .	4 257 971
	7.	Mecklenburg = Schwerin . . . . .	2 524 154
	8.	Sachsen = Weimar . . . . .	1 391 565
	9.	Mecklenburg = Strelitz . . . . .	427 716
	10.	Oldenburg . . . . .	1 512 011
	11.	Braunschweig . . . . .	1 696 431
	12.	Sachsen = Meiningen . . . . .	964 730
	13.	Sachsen = Altenburg . . . . .	726 295
	14.	Sachsen = Coburg und Gotha . . . . .	884 733
	15.	Anhalt . . . . .	1 130 828
	16.	Schwarzburg = Sondershausen . . . . .	330 009
	17.	Schwarzburg = Rudolstadt . . . . .	377 640
	18.	Waldeck . . . . .	248 900
	19.	Reuß älterer Linie . . . . .	258 844
	20.	Reuß jüngerer Linie . . . . .	509 886
	21.	Schaumburg = Lippe . . . . .	168 243
	22.	Lippe . . . . .	549 321
	23.	Lübeck . . . . .	307 895
	24.	Bremen . . . . .	750 935
	25.	Hamburg . . . . .	2 445 142
	26.	Elfaß = Lothringen . . . . .	7 797 016
		Summe XI . . .	219 375 459

Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1888/89.  Marf.	Darunter künftig wegfallend.  Marf.
Wiederholung der Einnahme.		
Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern . . . . .	493 360 610	—
" II. Reichsstempelabgaben . . . . .	27 655 000	—
" III. Post- und Telegraphenverwaltung . . . . .	28 155 998	—
" IV. Reichsdruckerei . . . . .	1 084 030	—
" V. Eisenbahnverwaltung . . . . .	18 093 400	—
" VI. Bankwesen . . . . .	1 741 500	—
" VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen . . . . .	7 657 535	—
" VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds . . . . .	26 359 414	—
" IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern . . . . .	943 000	—
" X. Außerordentliche Zuschüsse . . . . .	401 500 128	—
" XI. Matrikularbeiträge . . . . .	219 375 459	—
Summe der Einnahme . . .	1 225 926 074	—
Die Ausgabe beträgt . . .	1 225 926 074	770 178
Balanzirt.		

Charlottenburg, den 26. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

## Befoldungs-Etat

für das

Reichsbank-Direktorium auf das Jahr vom 1. April 1888 bis Ende März 1889.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. April 1888 bis 31. März 1889. Mark.
1.	Der Präsident .....	24 000
	(Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	
2.	Ein Vizepräsident 18 000 <i>M.</i> , sieben Mitglieder mit 9 000 <i>M.</i> bis 15 000 <i>M.</i> , durchschnittlich 12 000 <i>M.</i> .....	102 000
3.	Miethschädigung (Wohnungsgeldzuschüsse) je 1 500 <i>M.</i> für die Beamten unter Titel 2 .....	12 000
	Summe ...	138 000

(Nr. 1781.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse. Vom 26. März 1888.

## Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1888/89 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben

a) der Verwaltung des Reichsheeres, außer den durch das Gesetz vom 20. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) bewilligten 278 335 562 Mark, im Betrage von noch.....	78 192 640 Mark
b) der Marineverwaltung im Betrage von.....	6 509 685 "
c) der Eisenbahnverwaltung im Betrage von.....	2 002 000 "
d) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von .....	9 248 000 "
e) zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse bis zum Betrage von.....	2 608 000 "
<hr/>	
im Ganzen bis zur Höhe von....	98 560 325 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

### §. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maß-

gabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst von Bismarck.

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 13.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. S. 109. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 24 der Reichsverfassung. S. 110. — Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. S. 111. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887. S. 114.

(Nr. 1782.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 18. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) wird hiermit bis zum 30. September 1890 verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 18. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

von Boetticher.

(Nr. 1783.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 24 der Reichsverfassung. Vom 19. März 1888.

**Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

An die Stelle des Artikels 24 der Reichsverfassung tritt folgende Bestimmung:

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstags dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Reichstags in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 19. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

von Boetticher.

---

(Nr. 1784.) Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888.

## Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

### §. 2.

Verboten ist ferner:

- a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
- d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§. 3.

In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§. 4.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§. 5.

Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldbütern, Flurschützen z.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Dertlichkeiten auch während der im §. 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§. 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Dertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter §. 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§. 7.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töden der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§. 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh;
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
- c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:
  1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurm Falken,
  2. Uhu,
  3. Würger (Neuntödter),
  4. Kreuzschnäbel,
  5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
  6. Kernbeißer,
  7. Rabenartige Vögel (Kollkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuß- oder Lannenheher),
  8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
  9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
  10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
  11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
  12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
  13. Kormorane,
  14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§. 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu er-

kennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

von Boetticher.

---

(Nr. 1785.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273).  
Vom 22. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschrift im §. 8 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) wird dahin abgeändert, daß die Bestimmungen im §. 4 Nr. 2, §. 6 desselben Gesetzes auf das Feilhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 ab Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

von Boetticher.

# Reichs-Gesetzblatt.

## № 14.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. S. 115.

(Nr. 1786.) Verordnung, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 25. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des §. 1 und des §. 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Auf diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, ferner auf Edelsteine, Graphit sowie Bitumen in festem und in flüssigem Zustande, steht innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Bergregal unter Aufsicht des Reichs zu.

#### §. 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Auffuchung und Gewinnung der vorbenannten Mineralien nach Maßgabe der hierüber ergehenden Bestimmungen zu gestatten und letztere bei eigenen Unternehmungen zu befolgen.

#### §. 3.

Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigenthums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§. 4.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Gerechtsame auf die Gewinnung von Mineralien der im §. 1 bezeichneten Art, welche von Dritten vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 rechtmäßig erworben sind, werden durch die im §. 1 genannte Bestimmung nicht berührt.

Die Grenzen der Gebiete, auf welchen solche Rechte Dritter bestehen, sind festzustellen.

§. 5.

Die nach §. 4 Berechtigten haben mit der Ausbeutung ihrer Gerechtsame innerhalb zweier Jahre vom Erlaß dieser Verordnung an zu beginnen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist ein ordnungsmäßiger Betrieb zur Ausbeutung der erlangten Gerechtsame überhaupt nicht oder nicht in einer dem Umfang derselben entsprechenden Weise im Gange, so sind die Gerechtsame erloschen.

## II. Die Auffuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen.

§. 6.

Für die Auffuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

§. 7.

Das Schürfen ist nur in denjenigen Theilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde im Einverständnis mit dem Kaiserlichen Kommissar durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden.

§. 8.

Die Schürferlaubnis wird von der Bergbehörde nach ihrem Ermessen und zwar für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubnis erloschen. Die Ertheilung der Schürferlaubnis sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 9.

Für jeden der nach §. 7 dem Schürfen eröffneten Gebietstheile wird ein Schürferregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaiger Rechtsnachfolger,
3. das Erlöschen der Schürferlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubniß wird dem Berechtigten ein Schürffchein ausfertigt.

#### §. 10

Die Schürferlaubniß ist nur mit Genehmigung der Bergbehörde übertragbar. Für die Genehmigung ist eine besondere Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten.

#### §. 11.

Die Schürferlaubniß giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebietstheile, für welchen sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche, deren Durchmesser ein Kilometer nicht überschreiten darf, zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubniß anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens ein Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfgebietes entfernt sein, sofern die Bergbehörde nicht eine geringere Entfernung gestattet.

#### §. 12.

Der Schürfer ist berechtigt, das von ihm gewählte Schürfgebiet zu wechseln.

#### §. 13.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

#### §. 14.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Grundbesitzer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

#### §. 15.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubniß nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigentümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren

und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

§. 16.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Letztere hat die Anzeige öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig eine Liste (Vorrechtsregister) zur Eintragung Derjenigen aufzulegen, welche sich zur Betheiligung an der Ausbeutung des Fundgebietes anmelden. Die Eintragung hat die Namen der Angemeldeten nach der Zeitfolge der Anmeldung sowie die Zahl der Felder zu enthalten, welche sie erwerben wollen. Unter gleichzeitig eingehenden Anmeldungen entscheidet mangels anderer Vereinbarung das Loos.

§. 17.

Für die Eintragung in das Vorrechtsregister ist eine Gebühr von zwanzig Mark für jedes Feld zu entrichten, auf welches ein Vorrecht in Anspruch genommen wird.

§. 18.

Auf die im §. 16 bezeichnete Anzeige hat die Bergbehörde den Fund mit thunlichster Beschleunigung festzustellen. Ergiebt sich das gefundene Mineral in abbauwürdiger Menge, so hat sie das die Fundstelle umschließende Gebiet unter näherer Beschreibung der Grenzen desselben für ein öffentliches Grubengebiet zu erklären. Diese Erklärung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 19.

Bei der nach §. 18 zu erlassenden Bekanntmachung hat die Bergbehörde die Größe der in dem öffentlichen Grubengebiet zu verleihenden Felder anzugeben.

Die Größe eines Feldes darf bei dem Bergbau auf Gold zwei Hektar und bei dem Bergbau auf Edelsteine ein Hektar nicht überschreiten. Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten die doppelte Länge der Schmalseiten nicht überschreiten.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht in die ewige Tiefe.

§. 20.

Beschließt die Bergbehörde die im §. 18 bezeichnete Erklärung nicht abzugeben, so hat sie den Finder davon zu benachrichtigen.

§. 21.

Mit der im §. 18 bezeichneten Bekanntmachung erlöschen alle auf dem öffentlichen Grubengebiet erworbenen Schürfberechtigungen.

§. 22.

Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschließliche Befugniß, auf demselben das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral auf-

zufuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§. 23.

Außerdem hat der Beliehene die Befugniß, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hilfsbaue anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hilfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§. 24.

Die Verleihung ist bei der Bergbehörde nachzufuchen. Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Bezeichnung des Minerals,
3. die Zahl der begehrten Felder,
4. die Lage derselben.

Für eine Mehrzahl von Feldern soll in der Regel die Verleihung in der Weise erfolgen, daß sämtliche Felder in ununterbrochenem Zusammenhang stehen.

§. 25.

Im öffentlichen Grubengebiet steht ein Vorrecht auf die Verleihung von Feldern

1. dem Finder,
2. dem Eigenthümer eingefriedigter Bodenflächen,
3. der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika,
4. den in das Vorrechtsregister (§. 16) Eingetragenen

in der hier bezeichneten Reihenfolge zu.

§. 26.

Das Vorrecht des Finders besteht in dem Anspruch auf fünf innerhalb seines Schürfgebietes belegene Felder.

§. 27.

Der Eigenthümer eingefriedigter Bodenflächen, welche in das öffentliche Grubengebiet einbezogen sind, hat das Vorrecht, daß ihm für je fünf Hektar dieser Bodenflächen ein von ihm auszuwählendes, auf denselben belegenes Feld verliehen wird. Im Ganzen kann er nicht mehr als zehn Felder beanspruchen.

§. 28.

Das Vorrecht der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika besteht in dem Anspruch auf zehn Felder.

§. 29.

Das Vorrecht des in das Vorrechtsregister Eingetragenen wird durch die Anzahl der für ihn vorgemerkten Felder bestimmt. Für die Rangordnung der einzelnen Vorrechte ist die Reihenfolge der Eintragungen maßgebend.

§. 30.

Den im §. 25 bezeichneten Bevorrechtigten ist von der Bergbehörde eine Frist zu bestimmen, binnen welcher sie zur Vermeidung des Verlustes ihres Vorrechts das Verleihungsgesuch anzubringen haben. Die Bestimmung der Frist erfolgt für den Finder sofort nach Erlass der im §. 18 vorgesehenen Bekanntmachung, für jeden der übrigen Beteiligten nach Erledigung der Ansprüche seiner Vormänner.

An Stelle des im vorstehenden Absatze bezeichneten Verfahrens kann durch die Bergbehörde allen Bevorrechtigten oder einem Theile derselben ein Termin zur Anbringung der Verleihungsgesuche und zur Verhandlung derselben anberaumt werden. Die Versäumung des Termins hat den Verlust des Vorrechts zur Folge; jedoch ist ein vorher angebrachtes Verleihungsgesuch insoweit zu berücksichtigen, als die begehrten Felder nicht von Vormännern in Anspruch genommen werden. In der Ladung zum Termin ist auf diese Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§. 31.

Das Vorrechtsregister ist zu schließen, sobald die Ansprüche der in dasselbe Eingetragenen erledigt sind.

Die Verleihung von Feldern auf dem Theil des öffentlichen Grubengebietes, welcher nach Schließung des Vorrechtsregisters übrig bleibt, bestimmt sich nach dem Zeitpunkte, in welchem das Verleihungsgesuch bei der Bergbehörde eingeht. Bei gleichzeitig eingegangenen Verleihungsgesuchen entscheidet mangels anderweitiger Vereinbarung das Loos.

§. 32.

Es werden Verleihungsregister geführt. In dieselben sind einzutragen:

1. das Datum des Verleihungsgesuchs und der Verleihung,
2. die Bezeichnung des Minerals, für welches die Verleihung erfolgt ist,
3. die Lage des Feldes,
4. der Name des Beliehenen,
5. der Anspruch, auf Grund dessen die Verleihung erfolgt ist,
6. der Betrag der zu zahlenden Abgabe (§. 34),
7. der Uebergang des Feldes auf einen anderen Berechtigten,
8. das Erlöschen der Verleihung.

Die Eintragungen sind unter fortlaufender Nummer zu bewirken. Ueber die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung, sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 33.

Für die Eintragung der Verleihung eines jeden Feldes ist eine Gebühr von fünf Mark und für die Eintragung des Uebergangs auf einen anderen Berechtigten eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 34.

Für jedes Feld ist von dem Tage der Verleihung an eine von der Bergbehörde zu bestimmende, sechzig Mark für den Monat nicht übersteigende Abgabe im Voraus zu entrichten. Wird die Abgabe nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Verleihung erloschen.

§. 35.

Der Finder, der Grundeigentümer und die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sind bezüglich der ihnen verliehenen Felder von der Abgabe des §. 34 befreit.

§. 36.

Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb eines Monats durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden. Auf den Grenzzeichen ist der Name der Beliehenen sowie die Registernummer der Verleihung kenntlich zu machen.

§. 37.

Der Beliehene muß mit dem Betrieb innerhalb zweier Jahre von dem Tage der Verleihung an beginnen.

§. 38.

Der Betrieb darf auf nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden.

§. 39.

Wird die in den §§. 37 und 38 vorgesehene Frist, sowie eine zweite von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Frist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

Die Vorschriften der §§. 37 bis 39 finden auf die Betriebe der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika keine Anwendung.

§. 40.

Die im §. 15 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

§. 41.

Auf den im §. 14 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes sowie die Gestattung der Anlage eines Hilfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

### III. Die Bergbehörde und das Verfahren in Bergwerksachen.

#### §. 42.

Für das Schutzgebiet wird eine Bergbehörde bestellt, welche unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Verwaltung führt.

Die Mitglieder der Bergbehörde werden von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit Genehmigung des Reichskanzlers ernannt und sind auf Verlangen desselben zu entlassen.

#### §. 43.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1. die in dieser Verordnung genannten Register zu führen (§§. 9, 16 und 32);
2. die in dieser Verordnung bezeichneten Gebühren, Abgaben und Steuern zu erheben (§§. 8, 10, 17, 33, 34, 49, 50);
3. die Entschädigungen festzusetzen, welche dem Eigenthümer der im §. 14 bezeichneten Grundstücke nach Maßgabe dieser Verordnung (§§. 15, 40 und 41) zu leisten sind;
4. alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten einschließlich derjenigen, welche die im §. 4 bezeichneten Gerechtsame betreffen, zu entscheiden;
5. die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues in dem ganzen Schutzgebiet zu führen;
6. die Grenzen der im §. 4 bezeichneten Gebiete zu bestimmen und im Falle des §. 5 das Erlöschen der Rechte Dritter zu erklären und bekannt zu machen.

#### §. 44.

Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuß gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigenthümer von eingefriedigten Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

#### §. 45.

Der Grubenausschuß ist verpflichtet, der Bergbehörde sowie dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluß zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemäßheit des §. 43 Ziffer 3 ist der Grubenausschuß, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu hören. Imgleichen

soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Gruben-  
gebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Maßregeln zur Auf-  
rechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

§. 46.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiser-  
lichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig  
entscheidet.

#### IV. Strafbestimmungen.

§. 47.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier  
Monaten wird gestraft:

1. wer unbefugt auf die im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten Mineralien  
Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2. wer unbefugt ein Schürferkmal aufstellt;
3. wer die im §. 16 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem  
Funde unterläßt.

§. 48.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die un-  
wahre Anzeige, daß er Gold gefunden habe, erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu  
zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten gestraft.

#### V. Schlußbestimmungen.

§. 49.

Die im §. 4 bezeichneten Berechtigten haben einen Betrag von sechs Pro-  
zent des Werthes der auf ihren Gebieten erfolgten Förderung der im §. 1 be-  
zeichneten Mineralien als Kostenbeitrag für die Bergverwaltung zu zahlen. Dieser  
Betrag kann von der Bergbehörde mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars  
bis zu zehn Prozent erhöht werden.

Ueber die Förderung ist von den Berechtigten Buch zu führen. Die  
Einsicht in die Bücher ist der Bergbehörde jederzeit gestattet.

§. 50.

Der Bergbau, welcher auf Grund einer nach Maßgabe dieser Verordnung  
erfolgten Verleihung betrieben wird, kann von der deutschen Kolonialgesellschaft  
für Südwestafrika mit einer Steuer bis zu fünf Prozent des Werthes der För-  
derung belegt werden. In diesem Falle kommt Absatz 2 des vorigen Para-  
graphen zur Anwendung.

§. 51.

Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren, Abgaben und Steuern werden zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Reichskanzler bestimmen, daß von dem jährlichen Ueberschusse, welcher nach Bestreitung der vorerwähnten Kosten verbleibt, Beträge bis zur Höhe von fünfundzwanzig Prozent zum allgemeinen Nutzen des Schutzgebietes und insbesondere zu den Kosten der vom Reich geführten Verwaltung verwandt werden, soweit die sonstigen Einnahmen des Reichs aus dem Schutzgebiet zur Bestreitung dieser Verwaltungskosten nicht ausreichen.

§. 52.

Dem Reich steht ein Vorkaufsrecht auf das in dem Schutzgebiet gefundene Geld zu.

§. 53.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

§. 54.

Die in Gemäßheit der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse maßgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung.

§. 55.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 25. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

# Reichs = Gesetzblatt.

## № 15.

**Inhalt:** Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten. S. 125.

(Nr. 1787.) Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten. Vom 28. März 1888.

**Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. April 1888 für das Gebiet des Königreichs Preußen, des Großherzogthums Sachsen, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie der freien und Hansestadt Lübeck, und mit dem 15. Mai 1888 für das Gebiet des Königreichs Württemberg, sowie des Fürstenthums Schaumburg-Lippe seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 28. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 16.**

---

**Inhalt:** Gesetz über die Auslegung des Artikels II des Gesetzes vom 30. August 1871, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. S. 127.

---

(Nr. 1788.) Gesetz über die Auslegung des Artikels II des Gesetzes vom 30. August 1871, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. Vom 29. März 1888.

**Wir Friedrich,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung des Artikels II des Gesetzes vom 30. August 1871, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. S. 255), entstanden sind, wird hierdurch bestimmt:

Zu den besonderen Vorschriften, welche durch Artikel II Absatz 2 in Kraft erhalten sind, gehören:

Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die Bestrafung und Verfolgung von Vergehen, welche durch die Presse oder auf anderem Wege öffentlich begangen worden sind, vom 25. März 1822 (Bulletin des lois série 7 No. 12390), und

Artikel 6 Nr. 2 und 3 des Dekrets, betreffend die Bestrafung der durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen, vom 11. August 1848 (Bulletin des lois série 10 No. 621).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. März 1888.

**(L. S.)**

**Friedrich.**

**Fürst von Bismarck.**

---

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 17.

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister. S. 129. —  
Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-  
Lothringen. S. 130.

---

(Nr. 1789.) Gesetz, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister. Vom 30. März 1888.

**Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Kann im Falle des Erlöschens einer in das Handelsregister eingetragenen Firma die Anmeldeung dieser Thatsache durch die hierzu Verpflichteten nicht in Gemäßheit des Artikels 26 des Handelsgesetzbuchs herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen der Firma von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

§. 2.

Vor der Eintragung sind der eingetragene Inhaber der Firma oder die Rechtsnachfolger desselben aufzufordern, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung bis zum Ablauf einer nicht unter drei Monaten zu bestimmenden Frist schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers geltend zu machen.

Sind die bezeichneten Personen oder der Aufenthalt derselben nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch einmalige Bekanntmachung in den für die Veröffentlichungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern (Handelsgesetzbuch Artikel 13, 14). Auch kann die Einrückung der Bekanntmachung noch in andere Blätter angeordnet werden.

Das Gericht entscheidet über den erhobenen Widerspruch. Gegen den einen Widerspruch zurückweisenden Beschluß findet binnen der Nothfrist von zwei Wochen Beschwerde nach Maßgabe der in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen statt. Eine hiernach zulässige Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergehenden Entscheidung ist an die gleiche Nothfrist gebunden.

§. 3.

Im Falle der Löschung einer Firma hat das Gericht zugleich das Erlöschen der für die erloschene Firma eingetragenen Prokuren von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 30. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

---

(Nr. 1790.) Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 15. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

thun kund und fügen zu wissen:

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens (Reichs-Gesetzbl. S. 165), wollen Wir Unserem Statthalter in Elsaß-Lothringen, dem Fürsten Eulodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinzen von Ratibor und Corvey, hiermit dieselben landesherrlichen Befugnisse übertragen, welche ihm auf Grund der Verordnung vom 28. September 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) bisher zugestanden haben.

Für den Fall der Verbindung des Statthalters an der Ausübung jener Befugnisse sind Unsere Entschliefsungen einzuholen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 15. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

# Reichs = Gesetzblatt.

№ 18.

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. S. 131.

---

(Nr. 1791.) Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. Vom 1. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## Artikel 1.

Die im §. 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate ꝛ., vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) enthaltene Bestimmung, wonach die Familien der Berufskonsuln, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert werden, wird auf die Hinterbliebenen sämmtlicher aus der Reichskasse besoldeten pensionsberechtigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ausgedehnt.

Ausgenommen bleiben die Hinterbliebenen solcher Reichsbeamten, welche in Grenzorten oder in dem Zollgebiet angeschlossenen ausländischen Gebietstheilen angestellt sind.

## Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.  
Fürst von Bismarck.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

## № 19.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. S. 133. —  
Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und dem Freistaat Ecuador. S. 136.

(Nr 1792.) Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Vom 5. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel I.

Die §§. 173 bis 176 und §. 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

#### §. 173.

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

#### §. 174.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich. Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatsicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

#### §. 175.

Die Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Betheiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung

der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatsicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### §. 176.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

#### §. 195.

Bei der Berathung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

### Artikel II.

Wer die nach §. 175 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

### Artikel III.

Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im Artikel II bestimmten Strafe.

Artikel IV.

Zu §. 184 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

§. 184 Absatz 2.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

---

(Nr. 1793.) Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und dem Freistaat Ecuador. Vom 28. März 1887.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen etc., im Namen des Deutschen Reichs einerseits und der Präsident des Freistaates Ecuador andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und zu befestigen, sind übereingekommen, einen Freundschaftsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben die vertragschließenden Theile zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amts Grafen Herbert von Bismarck;

der Präsident des Freistaates Ecuador:

Antonio Flores, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Freistaates Ecuador bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

#### Artikel I.

Zwischen dem Deutschen Reich einerseits und dem Freistaat Ecuador andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen soll für immer Friede und Freundschaft bestehen.

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia etc. en nombre del Imperio Aleman de una parte y el Presidente de la República del Ecuador de la otra, animados del deseo de promover y consolidar las relaciones entre los dos Estados han convenido en celebrar un Tratado de Amistad.

Con este fin las Partes contratantes han nombrado sus Plenipotenciarios á saber:

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia:

al Señor Conde Herbert de Bismarck, Su Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores;

El Presidente de la República del Ecuador:

á Don Antonio Flores, Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario de la República del Ecuador cerca de Su Majestad el Emperador de Alemania,

quienes, despues de exhibir sus plenos Poderes y hallándolos en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes:

#### Artículo I.

Entre el Imperio Aleman por una parte y la República del Ecuador por otra, así como entre sus respectivos nacionales habrá paz y amistad perpetua.

### Artikel II.

Die beiden vertragsschließenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schiffahrts- und Konsularsachen, sowie auch für Gewerbesachen dieselben Rechte und Vortheile zugestehen wollen, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten.

Begünstigungen, welche einer der beiden vertragsschließenden Theile unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt hat oder gewähren sollte, können von dem anderen Theile nicht in Anspruch genommen werden, solange diese Begünstigungen auch allen anderen nicht angrenzenden Staaten vorenthalten werden.

### Artikel III.

Die vertragsschließenden Theile behalten sich das Recht vor, nach Maßgabe ihrer Gesetze Personen auszuweisen beziehungsweise nicht zuzulassen, welche auf Grund ihres üblen Vorgehens oder ihres Verhaltens für schädlich anzusehen sind.

### Artikel IV.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgetauscht werden.

Derselbe soll zehn Jahre vom Tage des Austausch der Ratifikations-Urkunden in Geltung bleiben und, wenn keiner der vertragsschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine ausdrückliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit

### Artículo II.

Las dos Partes contratantes han convenido en concederse recíprocamente tantos derechos y favores en asuntos comerciales, marítimos y consulares y de los diversos oficios, como se otorgan ó puedan otorgarse á la Nación más favorecida.

Facilidades que una de las Partes contratantes ha consentido ó consintiere á Estados colindantes, para favorecer el tráfico fronterizo, no pueden ni podrán ser reclamados como derecho de la otra parte, mientras que no sean consentidas tales facilidades á otros Estados no colindantes.

### Artículo III.

Las partes contratantes se reservan el derecho de no admitir y el de expeler con arreglo á sus leyes respectivas, á los individuos que por su mala vida ó por su conducta fueren considerados perjudiciales.

### Artículo IV.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones se cangearán en el término más corte posible.

Quedará vigente durante diez años contados desde el dia del cange de las ratificaciones y si doce meses ántes de cumplirse este término ninguna de las Partes contratantes hubiese declarado su intención de hacer cesar los efectos

dieses Vertrages aufhören zu lassen, für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort, bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung erfolgt sein wird.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin in zwei Originalen in deutscher und spanischer Sprache, am 28. März 1887.

(L. S.) Graf von Bismarck.

de este Tratado, quedará obligatorio para otro año más y así sucesivamente hasta que pase un año más despues de hecha la susodicha declaración oficial.

En fe de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado el presente Tratado y sellado con sus sellos correspondientes.

Hecho en dos originales en los idiomas aleman y castellano en Berlin el 28. de Marzo de 1887.

(L. S.) A. Flores.

---

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat am 29. März 1888 stattgefunden.

---

# Reichs-Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 20.**

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. S. 139.

(Nr. 1794.) Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 4. April 1888.

**Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die in Nr. 4 Absatz 3 des Schlußprotokolls zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 493), vorbehaltenen Bestimmungen über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 der Uebereinkunft enthaltenen Grundsatzes werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 4. April 1888.

**(L. S.)**

**Friedrich.**

**Fürst von Bismarck.**

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

## № 21.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabes. S. 141. — Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegseleistungen. S. 142. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen. S. 149. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenswährung innerhalb badischer Grenzbezirke. S. 149.

(Nr. 1795.) Gesetz, betreffend den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabes. Vom 12. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) errichteten Generalstabsstiftung wird der Reingewinn überwiesen, welchen der Generalstab aus den nach Erlaß des Gesetzes vom 12. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) erschienenen und noch erscheinenden kriegsgeschichtlichen Werken erzielt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1796.) Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegseleistungen. Vom 14. April 1888.

## Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

### Artikel I.

§. 1. Im Abschnitt I der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) treten folgende Bestimmungen:

a) An die Stelle der Festsetzung unter Ziffer 3, 1 zu §. 10 des Gesetzes:

Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), welche den mit Verpflegung Einquartierten — Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Beamten, wie Mannschaften und Unterbeamten — zu gewähren ist, beträgt:

1. 750 Gramm Brot;
2. 375     • rohes Fleisch, frisch oder gesalzen, oder  
200     • geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauermurst;
3. 125     • Reis, Graupe oder Grütze, oder  
250     • Hülsenfrüchte oder Mehl, oder  
1 500    • Kartoffeln;
4. 25     • Salz; sowie
5. 25     • Kaffee in gebrannten Bohnen, oder  
30     • Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

- b) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 3, 2, Absatz 1 und 2 zu §. 10 des Gesetzes:

Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach §. 9 Nr. 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b) " " Mittagkost . . . . .	40 " "	35 " "
c) " " Abendkost . . . . .	25 " "	20 " "
d) " " Morgenkost . . . . .	15 " "	10 " "

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitt der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1 000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um 5 Pfennig bis zum Sage von einer Mark erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

- c) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 4, 1 zu §. 11 des Gesetzes:

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Der Tagesfouragesatz (schwere Kriegsration) für die Pferde der auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, beträgt zur Zeit:

6 000	Gramm	Hafer,
1 500	"	Heu,
1 500	"	Futterstroh.

Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1 500 Gramm Heu für Pferd und Tag.

Etwaige Aenderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Ration werden durch den Reichskanzler zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

- d) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 5, 3 zu §. 12 des Gesetzes:

Fuhrwerke, welche voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Stappenstraße, von dem auf die Ge-

stellung folgenden Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugthiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

A. 2. §. 2. An die Stelle der Beilage A 2 zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseinstellungen, vom 1. April 1876 tritt das beiliegende Muster einer Bescheinigung über empfangene Fourage.

## Artikel II.

§. 1. Die Ziffer 3 in dem laut Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse erhält folgende Fassung:

An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht

(Zahl.)		(Zahl.)	
..... Rationen	à	}	..... Gramm Hafer,
			..... " Heu,
..... Zuschußrationen	à	}	..... Stroh.
			..... " Hafer,
			..... " Heu.

§. 2. An die Stelle der Abschnitte B, C, D und E der „Bestimmungen“ zu dem im §. 1 bezeichneten Marschroutenformular treten folgende Festsetzungen:

### 1. B. Mundverpflegung.

Die Verpflegung der Truppen (einschließlich des Heeresgefolges) auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage, sowie in Kantonnirungen liegt nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) den Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 10 a. a. D.).

Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Beschaffenheit gewährt werden muß, besteht in:

1. 750 Gramm Brot;
2. 375 „ rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder  
200 „ geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch,  
Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauermurst;
3. 125 „ Reis, Graupe oder Grütze, oder  
250 „ Hülsenfrüchte oder Mehl, oder  
1 500 „ Kartoffeln;
4. 25 „ Salz; sowie
5. 25 „ Kaffee in gebrannten Bohnen, oder  
30 „ Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschrouten nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausnahme der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Falls den Truppen Brotgeld gewährt oder das Brot aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

## 2. C. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen. Ist dieselbe im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so muß der Bedarf von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden (§§. 3 und 11 a. a. O. Art. I §. 1 c der gegenwärtigen Verordnung und Abschn. 2 und 3 der Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 137).

## 3. D. Bestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten.

Die Gemeinden sind zur Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten verpflichtet (§. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas Anderes bedingen und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk . . . . .	bis	600	Kilogramm,	
ein zweispänniges Fuhrwerk	600	•	1 000	•
ein dreispänniges Fuhrwerk	1 000	•	1 400	•
ein vierspänniges Fuhrwerk	1 400	•	1 800	•

zu laden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Fuhrwerke, die voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Stappenstraße, von dem auf die Gestellung folgenden Tage ab, Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugthiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

Ist der Kommandoführer genöthigt, Vorspann und Spanndienste auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — das Marschkommando durch eine seinerseits zu bildende Kommission eine Lage und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

4. E. Quittungsleistung und Liquidirung.

Ueber die seitens der Gemeinden etc. erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Fourage und Vorspann, sowie an sonstigen Transportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial und Lagerstroh werden von dem Kommandoführer Bescheinigungen ertheilt. Die Beilagen A 1, 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 und die Beilage A 2 zu Artikel I §. 2 der gegenwärtigen Verordnung finden hierbei hinsichts der verabreichten Mundverpflegung und Fourage, des gestellten Vorspanns, sowie des gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohs Anwendung. Eine Baarzahlung zur Stelle findet bezüglich dieser Leistungen nicht statt.

Die Liquidirung der Vergütungsansprüche und die Realisirung hat nach Maßgabe der §§. 20 bis 22 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 und der bezüglichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 zu erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.

von Boetticher.

---

Beilage A 2.

## Fouragequittung

des N<sup>ten</sup> Bataillons ..... Infanterie-Regiments Nr. ....  
für den 4., 5. und 6. Januar 18 .. .

B e z e i c h n u n g.	Pferde- zahl.	Für die Zeit		Schwere Kriegs- ration zu Hafer: 6 000 g Heu: 1 500 g Stroh: 1 500 g	Zuschuß- Rationen Hafer: 500 g Heu: 1 500 g	Bemerkungen.
		vom	bis			
1. Offizierpferde.						
Bataillons-Kommandeur, Major A .....	3	4	6	9	—	
Bataillons-Adjutant, Sekond-Vieutenant B. ....	2	.	.	6	—	
Kompagnieführer, Hauptmann C .....	2	.	.	6	—	
D .....	2	.	.	6	—	
Premier-Vieutenant E .....	2	.	.	6	—	
F .....	2	.	.	6	—	
Affistenzarzt G .....	1	.	.	3	—	
Zahlmeister H .....	1	.	.	3	—	
2. Für Dienstpferde .....	20	.	.	60	—	
3. Für Attachirte.						
Premier-Vieutenant J des Husaren-Regiments Nr. ....	3	.	.	9	—	
1 Unteroffizier vom Regiment Gardes du Corps Dienstpferde des Infanterie-Regiments Nr. ....	1	.	.	3	3	
6 Dienstpferde des Infanterie-Regiments Nr. ....	6	.	.	18	—	
4. Für Vorspannpferde .....						
Zusammen ....	—	—	—	159	3	
Zurückrechnung:						
Für den 28. 12. 18 .. für die Dienstpferde des Bataillons überhoben .....	—	—	—	3	—	
Bleiben ....	—	—	—	156	3	

seit 1. d. M. beim Batai

Vorstehende	Hafer		Heu		Stroh	
	Str.	kg g	Str.	kg g	Str.	kg g
156 — einhundertsechsfundfünfzig — Rationen mit	18	36	4	34	4	34
3 — drei — Zuschußrationen mit .....	—	1 500	—	4 500	—	—
zusammen mit ....	18	37 500	4	38 500	4	34

sind von der Gemeinde N ..... richtig verabreicht worden.

N ....., den .. ten .. 18 .. .

(L. S.)

N.

Major und Bataillons-Kommand

(Nr. 1797.) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen.  
Rom 16. April 1888.

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Juli 1888 an dürfen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 16. April 1888.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

---

(Nr. 1798.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Rom 16. April 1888.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb der Zollgrenzbezirke der badischen Hauptsteuerämter Lörrach, Säckingen, Stühlingen, Singen und Konstanz, sowie innerhalb der badischen Zollausschlüsse, auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 16. April 1888.

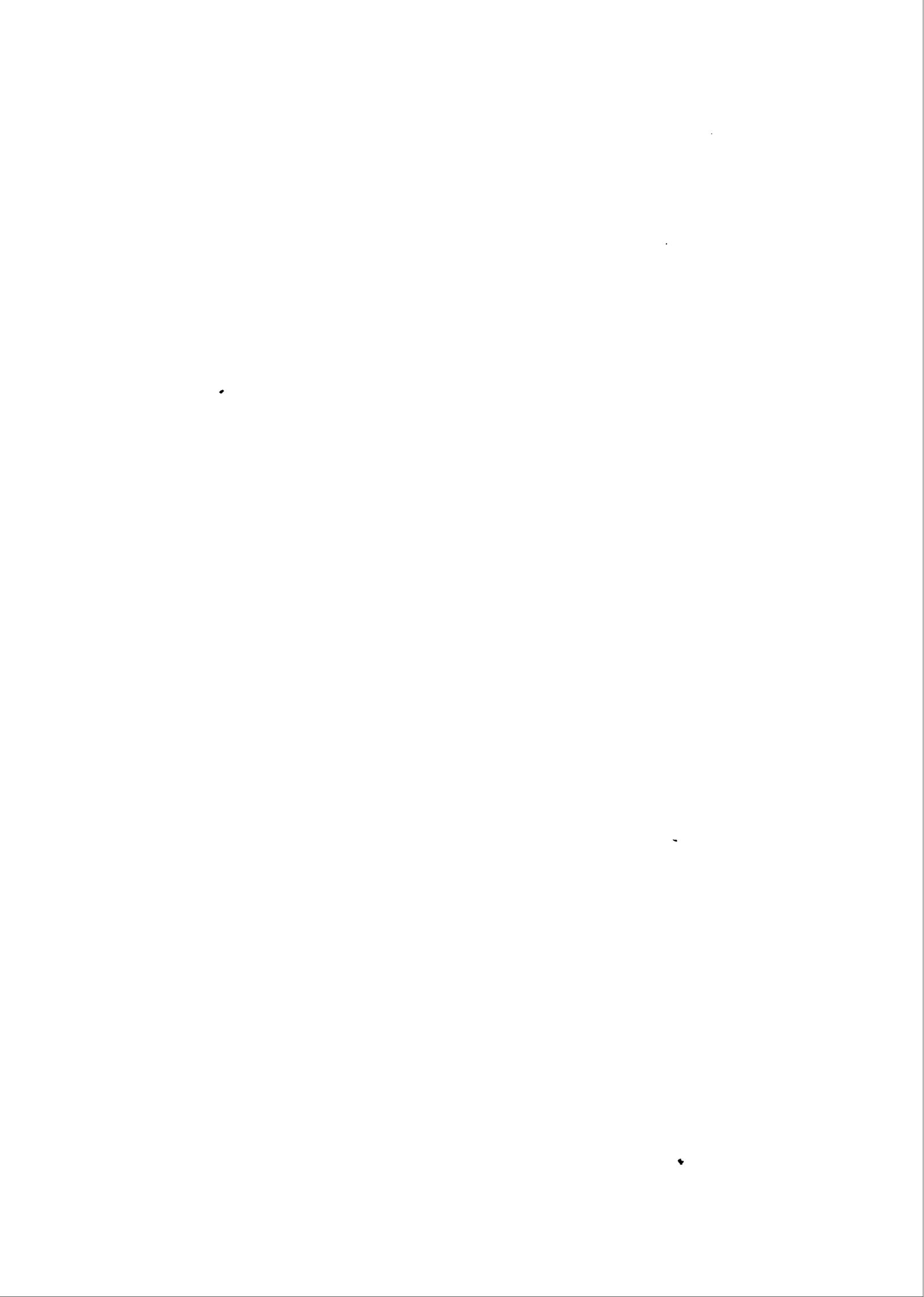
Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

*N<sup>o</sup> 22.*

**Inhalt:** Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel, nebst Zusatzartikel und Deklaration. S. 151. — Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884. S. 169.

(Nr. 1799.) Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel. Vom 14. März 1884.

(Uebersetzung.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Son Excellence le Président de la Confédération Argentine, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la République de Costa-Rica, Sa Majesté le Roi de Danemark, Son Excellence le Président de la République Dominicaine, Sa Majesté le Roi d'Espagne, Son Excellence le Président des États-Unis d'Amérique, Son Excellence le Président des États-Unis de Colombie, Son Excellence le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, Son Excellence le Président de la République de Guatemala, Sa Majesté le Roi des Hellènes, Sa Majesté le

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Costa-Rica, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Excellenz der Präsident der Republik S. Domingo, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbien, Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Guatemala, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König

Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand Duc de Luxembourg, Sa Majesté le Schah de Perse, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Son Excellence le Président de la République de Salvador, Sa Majesté le Roi de Serbie, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège et Son Excellence le Président de la République Orientale de l'Uruguay,

désirant assurer le maintien des communications télégraphiques, qui ont lieu au moyen des câbles sous-marins, ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Son Altesse le Prince Chlodwig Charles Victor de Hohenlohe - Schillingsfurst, Prince de Ratibor et Corvey, Grand Chambellan de la Couronne de Bavière, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc.;

Son Excellence le Président de la Confédération Argentine:

Mr. Balcarce, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la Confédération à Paris, etc.;

von Italien, Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Seine Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, Seine Excellenz der Präsident der Republik Salvador, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und Seine Excellenz der Präsident des Orientalischen Freistaates Uruguay,

in dem Wunsche, die Aufrechterhaltung der telegraphischen Verbindungen, welche mittelst der unterseeischen Kabel stattfinden, zu sichern, haben beschlossen, eine Uebereinkunft zu diesem Zweck abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Durchlaucht den Fürsten Chlodwig Karl Viktor von Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürsten von Ratibor und Corvey, Königlich bayerischen Kron-Oberst-Kämmerer, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation:

Herrn Balcarce, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Konföderation in Paris, u. s. w.;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence Mr. le Comte Ladislas Hoyos, Conseiller intime actuel, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc.;

Sa Majesté le Roi des Belges

Mr. le Baron Beyens, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris, etc.,

Mr. Léopold Orban, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur Général de la Politique au Département des Affaires Étrangères de Belgique, etc.;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil:

Mr. d'Araujo, Baron d'Itajuba, Chargé d'Affaires du Brésil à Paris, etc.;

Son Excellence le Président de la République de Costa-Rica:

Mr. Léon Somzée, Secrétaire de la Légation de Costa-Rica à Paris, etc.;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

Mr. le Comte de Moltke-Huitfeld, Son Envoyé Extra-

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen x. und Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz den Herrn Grafen Ladislaus Hoyos, Wirklichen Geheimen Rath, Allerhöchsteinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Baron Beyens, Allerhöchsteinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.,

Herrn Leopold Orban, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor der Politik im belgischen Auswärtigen Amt, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien:

Herrn d'Araujo, Baron d'Itajuba, brasilianischen Geschäftsträger in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Costa-Rica:

Herrn Léon Somzée, Sekretär der Gesandtschaft von Costa-Rica in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Grafen von Moltke-Huitfeld, Allerhöchsteinen

ordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris, etc.;

außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Son Excellence le Président de la République Dominicaine:

Seine Excellenz der Präsident der Republik S. Domingo:

Mr. le Baron de Almeda, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Dominicaine à Paris, etc.;

den Herrn Baron de Almeda, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik S. Domingo in Paris, u. s. w.;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Seine Majestät der König von Spanien:

Son Excellence Mr. Manuel Silvela de la Vielleuse, Sénateur inamovible, membre de l'académie Espagnole, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc.;

Seine Excellenz Herrn Manuel Silvela de la Vielleuse, unabsetzbaren Senator, Mitglied der spanischen Akademie, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Son Excellence le Président des États-Unis d'Amérique:

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Mr. L. P. Morton, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire des États-Unis d'Amérique à Paris, etc., et

Herrn L. P. Morton, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika in Paris, u. s. w., und

Mr. Vignaud, Secrétaire de la Légation d'Amérique à Paris, etc.;

Herrn Vignaud, Sekretär der amerikanischen Gesandtschaft in Paris, u. s. w.;

Son Excellence le Président des États-Unis de Colombie:

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbien:

Mr. le Docteur Jose G. Triana, Consul Général des États-Unis de Colombie à Paris, etc.;

Herrn Dr. Jose G. Triana, Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Columbien in Paris, u. s. w.;

Son Excellence le Président  
de la République Française:

Mr. Jules Ferry, Député,  
Président du Conseil, Mi-  
nistre des Affaires Étran-  
gères, etc., et

Mr. Adolphe Cochery, Dé-  
puté, Ministre des Postes et  
des Télégraphes, etc.;

Sa Majesté la Reine du  
Royaume-Uni de la Grande  
Bretagne et d'Irlande, Im-  
pératrice des Indes:

Son Excellence le très hono-  
rable Richard Bickerton  
Pernell, Vicomte Lyons, Pair  
du Royaume-Uni de la Grande  
Bretagne et d'Irlande, Membre  
du Conseil privé de Sa Ma-  
jesté Britannique, Son Am-  
bassadeur Extraordinaire et  
Plénipotentiaire près le Gou-  
vernement de la République  
Française, etc.;

Son Excellence le Président  
de la République de Guate-  
mala:

Mr. Crisanto Medina, Envoyé  
Extraordinaire et Ministre  
Plénipotentiaire de la Ré-  
publique de Guatemala à  
Paris, etc.;

Sa Majesté le Roi des Hellènes:

Mr. le Prince Maurocordato,  
Son Envoyé Extraordinaire et  
Ministre Plénipotentiaire à  
Paris, etc.;

Seine Excellenz der Präsident  
der Französischen Republik:

Herrn Jules Ferry, Deputirten,  
Präsidenten des Ministeriums,  
Minister der auswärtigen An-  
gelegenheiten, u. s. w., und

Herrn Adolph Cochery, Depu-  
tirten, Minister der Posten und  
der Telegraphen, u. s. w.;

Ihre Majestät die Königin des  
Vereinigten Königreichs von  
Großbritannien und Irland,  
Kaiserin von Indien:

Seine Excellenz den sehr ehren-  
werthen Richard Bickerton  
Pernell, Vicomte Lyons, Pair  
des Vereinigten Königreichs von  
Großbritannien und Irland, Mit-  
glied des geheimen Rathes Ihrer  
Britischen Majestät, Allerhöchst-  
ihren außerordentlichen und be-  
vollmächtigten Botschafter bei der  
Regierung der Französischen Re-  
publik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident  
der Republik Guatemala:

Herrn Crisanto Medina, außer-  
ordentlichen Gesandten und be-  
vollmächtigten Minister der Re-  
publik Guatemala in Paris,  
u. s. w.;

Seine Majestät der König der  
Hellenen:

den Herrn Fürsten Maurocor-  
dato, Allerhöchstseinen außer-  
ordentlichen Gesandten und be-  
vollmächtigten Minister in Paris,  
u. s. w.;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence Mr. le Général Comte Menabrea, Marquis de Valdora, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc.;

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz den Herrn General Grafen Menabrea, Marquis von Valdora, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Son Excellence Essad Pacha, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc.;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Seine Excellenz Essad Pascha, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand Duc de Luxembourg:

Mr. le Baron de Zuylen de Nijevelt, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris, etc.;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Baron de Zuylen de Nijevelt, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Sa Majesté le Schah de Perse:

Mr. le Général Nazare Aga, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris, etc.;

Seine Majestät der Schah von Persien:

den Herrn General Nazare Aga, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves:

Mr. d'Azevedo, Chargé d'Affaires de Portugal à Paris, etc.;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

Herrn d'Azevedo, portugiesischen Geschäftsträger in Paris, u. s. w.;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

Mr. Alexandre Obodesco,  
Chargé d'Affaires par interim  
de Roumanie à Paris, etc.;

Sa Majesté l'Empereur de  
toutes les Russies:

Son Excellence Mr. Paide de  
Camp Général Prince Nicolas  
Orloff, Son Ambassadeur  
Extraordinaire et Plénipoten-  
tiaire près le Gouverne-  
ment de la République Fran-  
çaise, etc.;

Son Excellence le Président  
de la République de Sal-  
vador:

Mr. Torres Caicedo, Envoyé  
Extraordinaire et Ministre  
Plénipotentiaire de la Ré-  
publique de Salvador à  
Paris, etc.;

Sa Majesté le Roi de Serbie:

Mr. Marinovitch, Son En-  
voyé Extraordinaire et Mi-  
nistre Plénipotentiaire à  
Paris, etc.;

Sa Majesté le Roi de Suède  
et de Norvège:

Mr. Sibbern, Son Envoyé  
Extraordinaire et Ministre  
Plénipotentiaire à Paris, etc.;

Son Excellence le Président  
de la République Orientale  
de l'Uruguay:

Mr. le Colonel Diaz, Envoyé  
Extraordinaire et Ministre

Seine Majestät der König von  
Rumänien:

Herrn Alexander Obodesco,  
einstweiligen rumänischen Ge-  
schäftsträger in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser aller  
Rußen:

Seine Excellenz den Herrn General-  
Adjutanten Fürsten Nicolaus  
Orloff, Allerhöchsteinen außer-  
ordentlichen und bevollmächtigten  
Botschafter bei der Regierung der  
Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident  
der Republik Salvador:

Herrn Torres Caicedo, außer-  
ordentlichen Gesandten und be-  
vollmächtigten Minister der Re-  
publik Salvador in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von  
Serbien:

Herrn Marinovitch, Allerhöchst-  
seinen außerordentlichen Ge-  
sandten und bevollmächtigten  
Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von  
Schweden und Norwegen:

Herrn Sibbern, Allerhöchsteinen  
außerordentlichen Gesandten und  
bevollmächtigten Minister in  
Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident  
des Orientalischen Freistaates  
Uruguay:

den Herrn Oberst Diaz, außer-  
ordentlichen Gesandten und be-

Plénipotentiaire de la République Orientale de l'Uruguay à Paris, etc.,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

ARTICLE PREMIER.

La présente Convention s'applique, en dehors des eaux territoriales, à tous les câbles sous-marins légalement établis et qui atterrissent sur les territoires, colonies ou possessions de l'une ou de plusieurs des Hautes Parties contractantes.

ARTICLE 2.

La rupture ou la détérioration d'un câble sous-marin, faite volontairement ou par négligence coupable, et qui pourrait avoir pour résultat d'interrompre ou d'entraver, en tout ou en partie, les communications télégraphiques est punissable, sans préjudice de l'action civile en dommages et intérêts.

Cette disposition ne s'applique pas aux ruptures ou détériorations dont les auteurs n'auraient eu que le but légitime de protéger leur vie ou la sécurité de leurs bâtiments, après avoir pris toutes les précautions nécessaires pour éviter ces ruptures ou détériorations.

ARTICLE 3.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à imposer, autant que possible, quand elles autoriseront l'atterrissement d'un câble sous-marin, les conditions de sûreté convenables, tant sous le rapport

vollmächtigten Minister des Orientalischen Freistaates Uruguay in Paris, u. s. w.,

welche, nach gegenseitigem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der gegenwärtige Vertrag findet, außerhalb der Küstengewässer, auf alle unterseeischen Kabel Anwendung, welche rechtmäßig gelegt sind und auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer der Hohen vertragsschließenden Theile landen.

Artikel 2.

Das Zerreißen oder Beschädigen eines unterseeischen Kabels, sofern es vorsätzlich oder durch schuldbare Fahrlässigkeit geschieht und zur Folge haben kann, daß die telegraphischen Verbindungen ganz oder theilweise unterbrochen oder gestört werden, ist strafbar, unbeschadet der Civilklage auf Entschädigung.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle des Zerreißen oder der Beschädigung, in welchen die Thäter nur den berechtigten Zweck verfolgt haben, ihr Leben oder die Sicherheit ihrer Fahrzeuge zu schützen, nachdem sie alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißen oder der Beschädigung des Kabels getroffen hatten.

Artikel 3.

Die Hohen vertragsschließenden Theile verpflichten sich, in denjenigen Fällen, in welchen sie die Ermächtigung zur Landung eines unterseeischen Kabels ertheilen, soweit als angänglich, diejenigen Bedingungen aufzuerlegen, welche sowohl

du tracé que sous celui des dimensions du câble.

ARTICLE 4.

Le propriétaire d'un câble qui, par la pose ou la réparation de ce câble, cause la rupture ou la détérioration d'un autre câble doit supporter les frais de réparation que cette rupture ou cette détérioration aura rendus nécessaires, sans préjudice, s'il y a lieu, de l'application de l'article 2 de la présente Convention.

ARTICLE 5.

Les bâtiments occupés à la pose ou à la réparation des câbles sous-marins doivent observer les règles sur les signaux qui sont ou seront adoptées, d'un commun accord, par les Hautes Parties contractantes, en vue de prévenir les abordages.

Quand un bâtiment occupé à la réparation d'un câble porte lesdits signaux, les autres bâtiments qui aperçoivent ou sont en mesure d'apercevoir ces signaux doivent ou se retirer ou se tenir éloignés d'un mille nautique au moins de ce bâtiment, pour ne pas le gêner dans ses opérations.

Les engins ou filets des pêcheurs devront être tenus à la même distance.

Toutefois, les bateaux de pêche qui aperçoivent ou sont en mesure d'apercevoir un navire télégraphique portant lesdits signaux auront, pour se conformer à l'avertissement ainsi donné, un délai de vingt-quatre

hinsichtlich der Lage, als auch hinsichtlich der Dimensionen des Kabels für die Sicherheit geeignet erscheinen.

Artikel 4.

Der Eigenthümer eines Kabels, welcher durch das Legen oder Ausbessern desselben das Zerreißen oder die Beschädigung eines anderen Kabels verursacht, hat die Wiederherstellungskosten, welche in Folge dieses Zerreißens oder dieser Beschädigung nothwendig werden, zu tragen, unbeschadet, geeigneten Falles, der Anwendung des Artikels 2 dieses Vertrages.

Artikel 5.

Die mit dem Legen oder mit der Wiederherstellung der unterseeischen Kabel beschäftigten Fahrzeuge müssen die bereits bestehenden oder unter den Hohen vertragsschließenden Theilen noch zu vereinbarenden Vorschriften über die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See zu führenden Signale beobachten.

Wenn ein mit dem Legen oder mit der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigtes Fahrzeug die besagten Signale trägt, so müssen die anderen Fahrzeuge, welche diese Signale bemerken oder zu bemerken im Stande sind, sich mindestens eine Seemeile von diesem Fahrzeuge zurückziehen oder entfernt halten, um dasselbe in seinen Arbeiten nicht zu behindern.

Die Geräthe oder Netze der Fischer müssen in derselben Entfernung gehalten werden.

Den Fischerbooten, welche ein Kabelschiff mit den besagten Signalen bemerken oder zu bemerken im Stande sind, soll jedoch, um sich der so gegebenen Aufforderung zu fügen, eine Frist von längstens vierundzwanzig Stunden zu-

heures au plus, pendant lequel aucun obstacle ne devra être apporté à leurs manoeuvres.

Les opérations du navire télégraphique devront être achevées dans le plus bref délai possible.

#### ARTICLE 6.

Les bâtiments qui voient ou sont en mesure de voir les bouées destinées à indiquer la position des câbles, en cas de pose, de dérangement ou de rupture, doivent se tenir éloignés de ces bouées à un quart de mille nautique au moins.

Les engins ou filets des pêcheurs devront être tenus à la même distance.

#### ARTICLE 7.

Les propriétaires des navires ou bâtiments qui peuvent prouver qu'ils ont sacrifié une ancre, un filet ou un autre engin de pêche, pour ne pas endommager un câble sous-marin, doivent être indemnisés par le propriétaire du câble.

Pour avoir droit à une telle indemnité, il faut, autant que possible, qu'aussitôt après l'accident, on ait dressé, pour le constater, un procès-verbal appuyé des témoignages des gens de l'équipage, et que le capitaine du navire fasse, dans les vingt-quatre heures de son arrivée au premier port de retour ou de relâche, sa déclaration aux autorités compétentes. Celles-ci en donnent avis aux autorités consulaires de la nation du propriétaire du câble.

stehen, während welcher ihren Bewegungen keinerlei Hinderniß bereitet werden darf.

Die Arbeiten des Kabelschiffes müssen in thunlichst kurzer Frist vollendet werden.

#### Artikel 6.

Die Fahrzeuge, welche die zur Kenntlichmachung der Lage der Kabel bestimmten Bojen sehen oder zu sehen im Stande sind, müssen, wenn es sich um die Legung, um eine eingetretene Betriebsstörung oder um den Bruch der Kabel handelt, sich mindestens eine Viertel-Seemeile von diesen Bojen entfernt halten.

Die Geräte oder Netze der Fischer müssen in derselben Entfernung gehalten werden.

#### Artikel 7.

Die Eigenthümer von Schiffen oder Fahrzeugen, welche zu beweisen vermögen, daß sie, um einem unterseeischen Kabel keinen Schaden zuzufügen, einen Anker, ein Netz oder ein sonstiges Fischereigeräth geopfert haben, sollen von dem Eigenthümer des Kabels schadlos gehalten werden.

Um Anspruch auf eine solche Schadloshaltung zu erlangen, muß, soweit möglich, sogleich nach dem Vorfall, um denselben festzustellen, ein auf die Aussagen der Mannschaft des Fahrzeuges gestütztes Protokoll aufgenommen werden, und der Kapitän des Schiffes muß binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft in dem ersten Hafen, nach welchem er zurückkehrt, oder in welchem er Zuflucht sucht, vor den zuständigen Behörden seine Erklärung abgeben. Die letzteren benachrichtigen hiervon die Konsularbehörden der Nation des Eigenthümers des Kabels.

ARTICLE 8.

Les tribunaux compétents pour connaître des infractions à la présente Convention sont ceux du pays auquel appartient le bâtiment à bord duquel l'infraction a été commise.

Il est, d'ailleurs, entendu que, dans les cas, où la disposition insérée dans le précédent alinéa ne pourrait pas recevoir d'exécution, la répression des infractions à la présente Convention aurait lieu, dans chacun des États contractants à l'égard de ses nationaux, conformément aux règles générales de compétence pénale résultant des lois particulières de ces États ou des traités internationaux.

ARTICLE 9.

La poursuite des infractions prévues aux articles 2, 5 et 6 de la présente Convention aura lieu par l'État ou en son nom.

ARTICLE 10.

Les infractions à la présente Convention pourront être constatées par tous les moyens de preuve admis dans la législation du pays où siège le tribunal saisi.

Lorsque les officiers commandant les bâtiments de guerre ou les bâtiments spécialement commissionnés à cet effet de l'une des Hautes Parties contractantes auront lieu de croire qu'une infraction aux mesures prévues par la présente Convention a été commise par un bâtiment autre qu'un bâtiment de guerre, ils pourront exiger du capitaine ou du patron l'exhibition des

Artikel 8.

Zur Entscheidung über die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag sind die Gerichte desjenigen Landes zuständig, welchem das Fahrzeug angehört, an dessen Bord die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

In denjenigen Fällen, in welchen die im vorhergehenden Absätze enthaltene Vorschrift nicht sollte zur Ausführung kommen können, werden die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag in jedem der vertragschließenden Staaten hinsichtlich seiner Staatsangehörigen nach den allgemeinen Regeln der Strafzuständigkeit, sowie sich dieselben aus den besonderen Gesetzen dieser Staaten oder aus den internationalen Verträgen ergeben, bestraft werden.

Artikel 9.

Die Verfolgung der in den Artikeln 2, 5 und 6 dieses Vertrages vorgesehenen Zuwiderhandlungen wird durch den Staat oder in seinem Namen stattfinden.

Artikel 10.

Die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag können durch alle Beweismittel festgestellt werden, welche nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem das mit der Angelegenheit befaßte Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind.

Wenn die Kommandanten der Kriegsschiffe oder der hierzu besonders bestellten Schiffe eines der Hohen vertragschließenden Theile Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen durch ein anderes Fahrzeug, als ein Kriegsschiff, stattgefunden hat, so können sie von dem Kapitän oder von dem Schiffsführer die Vorlegung der urkundlichen Ausweise über die Nationalität des besagten Fahr-

pièces officielles justifiant de la nationalité dudit bâtiment. Mention sommaire de cette exhibition sera faite immédiatement sur les pièces produites.

En outre, des procès-verbaux pourront être dressés par lesdits officiers, quelle que soit la nationalité du bâtiment inculpé. Ces procès-verbaux seront dressés suivant les formes et dans la langue en usage dans le pays auquel appartient l'officier qui les dresse; ils pourront servir de moyen de preuve dans le pays où ils seront invoqués et suivant la législation de ce pays. Les inculpés et les témoins auront le droit d'y ajouter ou d'y faire ajouter, dans leur propre langue, toutes explications qu'ils croiront utiles; ces déclarations devront être dûment signées.

#### ARTICLE 11.

La procédure et le jugement des infractions aux dispositions de la présente Convention ont toujours lieu aussi sommairement que les lois et règlements en vigueur le permettent.

#### ARTICLE 12.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de la présente Convention, et notamment pour faire punir soit de l'emprisonnement, soit de l'amende, soit de ces deux peines, ceux qui contreviendraient aux dispositions des articles 2, 5 et 6.

zeuges verlangen. Ueber diese Vorlegung wird unmittelbar nachher auf den vorbezeichneten Schriftstücken ein kurzer Vermerk gemacht werden.

Im Weiteren können durch die besagten Kommandanten, welches auch die Staatsangehörigkeit des angeeschuldigten Schiffes sein möge, Protokolle aufgenommen werden. Diese Protokolle werden nach den Formen und in der Sprache aufgenommen werden, welche in dem Lande, dem der aufnehmende Kommandant angehört, gebräuchlich sind; sie können in dem Lande, in welchem sie angerufen werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung dieses Landes als Beweismittel dienen. Die Angeschuldigten und die Zeugen haben das Recht, dem Protokolle in ihrer eigenen Sprache alle Erklärungen hinzuzufügen oder hinzuzufügen zu lassen, welche sie für dienlich erachten; diese Erklärungen sind ordnungsmäßig zu unterschreiben.

#### Artikel 11.

Das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages soll stets so kurz und bündig sein, als es die geltenden Gesetze und Vorschriften gestatten.

#### Artikel 12.

Die Hohen vertragsschließenden Theile verpflichten sich, diejenigen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern und namentlich um diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5 und 6 zuwiderhandeln sollten, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe, oder mit diesen beiden Strafen zugleich, bestrafen zu lassen.

ARTICLE 13.

Les Hautes Parties contractantes se communiqueront les lois qui auraient déjà été rendues ou qui viendraient à l'être dans leurs États, relativement à l'objet de la présente Convention.

ARTICLE 14.

Les États qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer, sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la République française et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

ARTICLE 15.

Il est bien entendu que les stipulations de la présente Convention ne portent aucune atteinte à la liberté d'action des belligérants.

ARTICLE 16.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du jour dont les Hautes Parties contractantes conviendront.

Elle restera en vigueur pendant cinq années à dater de ce jour, et, dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de ladite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à rester en vigueur une année, et ainsi de suite d'année en année.

Dans le cas où l'une des Puissances signataires dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à son égard.

Artikel 13.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden sich die Gesetze mittheilen, welche in ihren Staaten in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages bereits erlassen worden sind oder demnächst erlassen werden möchten.

Artikel 14.

Diejenigen Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demselben auf ihren Antrag beitreten. Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Französischen Republik mitzutheilen, welche die übrigen vertragschließenden Regierungen davon in Kenntniß setzen wird.

Artikel 15.

Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Freiheit des Handelns der kriegsführenden Mächte in keiner Weise beschränken.

Artikel 16.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Vertrag zur Ausführung kommt, werden die Hohen vertragschließenden Theile sich besonders verständigen.

Derselbe bleibt von diesem Zeitpunkte an fünf Jahre in Kraft, und falls keiner der Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraums die Absicht zu erkennen giebt, davon zurückzutreten, gilt er als auf ein Jahr verlängert und so fort von Jahr zu Jahr.

Falls eine der Mächte den Vertrag kündigen sollte, würde diese Kündigung nur für sie selbst von Wirkung sein.

ARTICLE 17.

La présente Convention sera ratifiée; les ratifications en seront échangées à Paris, le plus tôt possible, et, au plus tard, dans le délai d'un an.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait en vingt-six exemplaires, à Paris, le 14 mars 1884.

(L. S.) **Hohenlohe.**  
(L. S.) **Balcarce.**  
(L. S.) **Ladislav Comte Hoyos.**  
(L. S.) **Beyens.**  
(L. S.) **Léopold Orban.**  
(L. S.) **Br. d'Itajuba.**  
(L. S.) **Somzée.**  
(L. S.) **Moltke-Huitfeld.**  
(L. S.) **Emanuel de Almeda.**  
(L. S.) **Manuel Silveira.**  
(L. S.) **L. P. Morton.**  
(L. S.) **Henry Vignaud.**  
(L. S.) **Jose G. Triana.**  
(L. S.) **Jules Ferry.**  
(L. S.) **Cochery.**  
(L. S.) **Lyons.**  
(L. S.) **Crisanto Medina.**  
(L. S.) **Maurocordato.**  
(L. S.) **Menabrea.**  
(L. S.) **Essad.**  
(L. S.) **Br. de Zuylen de Nijvelt.**  
(L. S.) **Nazare Aga.**  
(L. S.) **F. d'Azevedo.**  
(L. S.) **Obodesco.**  
(L. S.) **Prince Orloff.**  
(L. S.) **J. M. Torres Caicedo.**  
(L. S.) **J. Marinovitch.**  
(L. S.) **G. Sibbern.**  
(L. S.) **Juan J. Diaz.**

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden, der Austausch der Ratifikations-Urkunden wird so bald als thunlich, und zwar längstens in der Frist von einem Jahre, in Paris bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in sechsundzwanzig Ausfertigungen in Paris, den 14. März 1884.

(Uebersetzung.)

ARTICLE ADDITIONNEL.

Les stipulations de la Convention conclue, à la date de ce jour, pour la protection des câbles sous-marins seront applicables, conformément à l'article 1<sup>er</sup>, aux colonies et possessions de Sa Majesté Britannique, à l'exception de celles ci-après dénommées, savoir:

Le Canada,  
Terre-Neuve,  
Le Cap,  
Natal,  
La Nouvelle-Galles du Sud,  
Victoria,  
Queensland,  
La Tasmanie,  
L'Australie du Sud,  
L'Australie occidentale,  
La Nouvelle-Zélande.

Toutefois, les stipulations de ladite Convention seront applicables à l'une des colonies ou possessions ci-dessus indiquées, si, en leur nom, une notification à cet effet a été adressée par le Représentant de Sa Majesté Britannique à Paris, au Ministre des affaires étrangères de France.

Chacune des colonies ou possessions ci-dessus dénommées qui aurait adhéré à ladite Convention conserve la faculté de se retirer de la même manière que les Puissances contractantes. Dans le cas où l'une des colonies ou possessions dont il s'agit désirerait se retirer de la Convention, une notification à cet effet serait adressée par le Représentant de Sa Majesté

Zusatz-Artikel.

Die Festsetzungen des unterm heutigen Tage geschlossenen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel werden, gemäß Artikel 1, auf die Kolonien und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung finden, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten, nämlich:

Canada,  
Neufundland,  
Cap,  
Natal,  
Neu-Süd-Wales,  
Victoria,  
Queensland,  
Tasmanien,  
Süd-Australien,  
West-Australien,  
Neu-Seeland.

Die Festsetzungen des besagten Vertrages werden jedoch auf eine der vorbezeichneten Kolonien oder Besitzungen Anwendung finden, wenn in ihrem Namen seitens des Vertreters Ihrer Britischen Majestät zu Paris eine entsprechende Mittheilung an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet worden ist.

Jede der oben aufgeführten Kolonien oder Besitzungen, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigetreten sein möchte, behält die Befugniß, in derselben Weise wie die vertragsschließenden Mächte zurückzutreten. In dem Falle, wenn eine der in Rede stehenden Kolonien oder Besitzungen den Wunsch hegen sollte, von dem Vertrage zurückzutreten, würde seitens des Vertreters Ihrer Britischen Majestät zu Paris eine entsprechende

Britannique à Paris, au Ministre  
des affaires étrangères de France.

Mittheilung an den französischen Minister  
der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet  
werden.

Fait en vingt-six exemplaires, à  
Paris, le 14 mars 1884.

So geschehen in sechsundzwanzig Aus-  
fertigungen in Paris, den 14. März 1884.

- (L. S.) **Hohenlohe.**
- (L. S.) **Balcarce.**
- (L. S.) **Ladislav Comte Hoyos.**
- (L. S.) **Beyens.**
- (L. S.) **Léopold Orban.**
- (L. S.) **Br. d'Itajuba.**
- (L. S.) **Somzée.**
- (L. S.) **Moltke-Huitfeld.**
- (L. S.) **Emanuel de Almeda.**
- (L. S.) **Manuel Silvela.**
- (L. S.) **L. P. Morton.**
- (L. S.) **Henry Vignaud.**
- (L. S.) **Jose G. Triana.**
- (L. S.) **Jules Ferry.**
- (L. S.) **Cochery.**
- (L. S.) **Lyons.**
- (L. S.) **Crisanto Medina.**
- (L. S.) **Maurocordato.**
- (L. S.) **Menabrea.**
- (L. S.) **Essad.**
- (L. S.) **Br. de Zuylen de Nijvelt.**
- (L. S.) **Nazare Aga.**
- (L. S.) **F. d'Azevedo.**
- (L. S.) **Obodesco.**
- (L. S.) **Prince Orloff.**
- (L. S.) **J. M. Torres Caicedo.**
- (L. S.) **J. Marinovitch.**
- (L. S.) **G. Sibbern.**
- (L. S.) **Juan J. Diaz.**

---

Der vorstehende Vertrag nebst Zusatzartikel ist von den Vertragsstaaten,  
mit Ausnahme von Persien und den Vereinigten Staaten von Columbien, ratifizirt  
und sind die Ratifikations-Urkunden, getroffener Abrede gemäß, der Französischen  
Regierung zur Niederlegung in ihren Archiven — statt des Austausches — über-  
geben worden. Zufolge Mittheilung der Französischen Regierung ist die Japanische

Regierung dem Vertrage gemäß Artikel 14 desselben beigetreten und in Gemäßheit des Zusatzartikels hat die Königlich Großbritannische Regierung die Erklärung abgegeben lassen, daß die Bestimmungen des Vertrages auch auf die Kolonien Süd-Australien, Viktoria und Queensland Anwendung finden sollen.

(Uebersetzung.)

## Déclaration.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements signataires de la Convention du 14 mars 1884, pour la protection des câbles sous-marins, ayant reconnu la convenance de préciser le sens des termes des articles 2 et 4 de la dite Convention, ont arrêté, d'un commun accord, la Déclaration suivante:

Certains doutes s'étant élevés sur le sens du mot volontairement inséré dans l'article 2 de la Convention du 14 mars 1884, il est entendu que la disposition de responsabilité pénale mentionnée dans le dit article, ne s'applique pas aux cas de ruptures ou de détériorations occasionnées accidentellement ou nécessairement en réparant un câble, alors que toutes les précautions ont été prises pour éviter ces ruptures ou détériorations.

Il est également entendu que l'article 4 de la Convention n'a eu de d'autre but et ne doit avoir d'autre effet que de charger les tribunaux compétents de chaque pays de résoudre, conformément à leurs lois et suivant les circonstances, la

## Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der an der Uebereinkunft zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 beteiligten Regierungen haben es für zweckmäßig erkannt, den Sinn der Bestimmungen in den Artikeln 2 und 4 der gedachten Uebereinkunft näher festzustellen und demzufolge einstimmig nachstehende Deklaration beschlossen:

Da sich Zweifel über den Sinn des Wortes »vorsätzlich« im Artikel 2 der Uebereinkunft vom 14. März 1884 ergeben haben, so ist man darüber einverstanden, daß die in dem erwähnten Artikel enthaltene Strafbestimmung nicht auf diejenigen Fälle des Zerreißen oder der Beschädigung Anwendung findet, welche zufälliger- oder nothwendigerweise bei der Wiederherstellung eines Kabels verursacht sind, vorausgesetzt, daß alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißen oder der Beschädigung getroffen waren.

Ebenso wird anerkannt, daß Artikel 4 der Uebereinkunft keinen anderen Zweck gehabt hat und keine andere Bedeutung haben soll, als die zuständigen Gerichte eines jeden Landes zu verpflichten, in Gemäßheit ihrer Gesetze und unter Berücksichtigung der Thatumstände die Frage zu

question de la responsabilité civile du propriétaire d'un câble, qui par la pose ou la réparation de ce câble, cause la rupture ou la détérioration d'un autre câble, de même que les conséquences de cette responsabilité, s'il est reconnu qu'elle existe.

Fait à Paris, le 1<sup>er</sup> décembre 1886 et le 23 mars 1887 pour l'Allemagne.

entscheiden, ob der Eigenthümer eines Kabels, welcher durch das Legen oder Wiederherstellen desselben das Zerreißen oder die Beschädigung eines anderen Kabels verursacht, hierfür civilrechtlich haftbar ist, und im Bejahungsfalle, welches die Folgen dieser Haftbarkeit sind.

So geschehen zu Paris, den 1. Dezember 1886 und, für Deutschland, den 23. März 1887.

**Münster.**  
**Paz.**  
**Goluchowski.**  
**Beyens.**  
**d'Arinos.**  
**Fernandez.**  
**Moltke-Huitfeld.**  
**Emanuel de Almeda.**  
**J. L. Albareda.**  
**Mac-Lane.**  
**Freycinet.**  
**Lyons.**  
**Crisanto Medina.**  
**Delyanni.**  
**L. F. Menabrea.**  
**Hara.**  
**Essad.**  
**de Stuers.**  
**Comte de Valbom.**  
**Alecsandri.**  
**Kotzebue.**  
**Pector.**  
**Marinovitch.**  
**Lewenhaupt.**  
**Juan J. Diaz.**

---

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrages ist von den Vertragsstaaten in Gemäßheit des Artikels 16 Absatz 1 desselben der 1. Mai 1888 festgesetzt worden.

---

(Nr. 1800.) Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884. Vom 21. November 1887

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Die Bestimmungen der Artikel 5 (Absatz 2 bis 4), 6 und 7 des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 finden bezüglich der unterseeischen Telegraphenkabel der im Artikel 1 des Vertrages bezeichneten Art auch innerhalb der deutschen Küstengewässer Anwendung.

### §. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die in den Artikeln 5 (Absatz 2 bis 4) und 6 des internationalen Vertrages vom 14. März 1884 und im §. 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

### §. 3.

Die §§. 113, 114 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden Anwendung, wenn die in denselben vorgesehenen Handlungen gegen die im Artikel 10 des Vertrages bezeichneten Schiffsbefehlshaber begangen werden, während dieselben in Ausübung der ihnen dortselbst erteilten Befugnisse begriffen sind.

### §. 4.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem internationalen Vertrage vom 14. März 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Boetticher.



# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 23.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb sächsischer Grenzbezirke. S. 171. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. S. 172.

(Nr. 1801.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb sächsischer Grenzbezirke. Vom 30. April 1888.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der königlich sächsischen Hauptzoll- beziehungsweise Hauptsteuerämter Zittau, Bautzen, Schandau, Freiberg, Annaberg und Eibenstock auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 30. April 1888.

Der Reichskanzler.  
Fürst von Bismarck.

(Nr. 1802.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 9. Mai 1888.

**A**uf Grund des §. 120 Absatz 3 und des §. 139a Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Einrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§. 2.

Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Einrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Borrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§. 3.

Die Arbeitsräume (§. 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§. 4.

Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§. 5.

Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§. 6.

In den Arbeitsräumen dürfen Borräthe von Taback und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des

Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Taback und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Taback, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§. 7.

Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§. 8.

Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§. 9.

Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§. 10.

Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§. 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im §. 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im §. 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§. 11.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Ascendenten und Descendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

### §. 12.

An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 2 bis 11 wiedergiebt.

### §. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§. 2 bis 6 und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate nach dem Erlasse derselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§. 2 bis 6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landes-Zentralbehörden gestattet werden.

Berlin, den 9. Mai 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 24.

**Inhalt:** Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für Mecklenburg-Schwerin. S. 175. — Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Eichordnung und der Eichgebühren-Taxe. S. 176.

(Nr. 1803.) Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 23. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Juli 1888 für das Gebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. Mai 1888.

(L. S.)

Friedrich.

von Boetticher.

(Nr. 1804.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Milchordnung und der Milchgebühren-Taxe, vom 4. Mai 1888 beigelegt.

---

## Bekanntmachung,

betreffend die

Abänderung der Eichordnung und der Eichgebühren-Taxe.

Vom 4. Mai 1888.

Auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Vorschriften:

### Artikel 1.

Die nachbezeichneten Bestimmungen werden, wie folgt, abgeändert:

#### §. 25 Nr. 7 der Eichordnung.

Der Boden hölzerner Hohlmaße darf aus mehreren Stücken bestehen, wenn diese durch Zusammenleimen oder in anderer Weise dauerhaft mit einander verbunden sind.

#### §. 25 Nr. 11 der Eichordnung.

Bei Spanmaßen von mehr als 20 Liter soll der Beschlag aus drei Bandeisen gebildet sein, welche unter dem Boden sich kreuzen, an der Wandung aufsteigen und an ein den oberen Rand umgebendes Bandeisen fest anschließen. Eines der Bandeisen soll die Verbindung des Spans decken.

In demjenigen Durchmesser des Randes, welcher die Verbindungsstelle des Spans trifft, soll ein eiserner Steg angebracht sein, dessen obere Fläche in der Ebene des Randes liegt, dessen breitere Seitenflächen lothrecht stehen und dessen Mitte durch eine eiserne Stütze mit dem Boden verbunden ist. Von Steg und Stütze darf abgesehen werden, wenn der Rand des Maßes anderweit hinreichend versteift ist.

#### §. 67 Nr. 5 der Eichordnung.

Die Stempelung der gleicharmigen oberhalbigen Waagen erfolgt auf einem Arm des die Gewichtsschalen tragenden Balkens; sie kann auch mittelst Wegens geschehen.

#### Allgemeine Bestimmungen Nr. 2 Absatz 2 der Eichgebühren-Taxe.

Für Berichtigungsarbeiten, welche den Eichämtern durch ausdrückliche Vorschrift gestattet sind, für welche aber Gebührensätze nicht bestehen, darf eine angemessene Vergütung berechnet werden; die Aufsichtsbehörden sind befugt, die Höhe solcher Vergütungen nach Ermessen zu beschränken.

## Artikel 2.

An die Stelle der Vorschriften im ersten Abschnitt der Eichordnung unter VII treten vom 1. Oktober 1888 ab folgende

Vorschriften, betreffend die Eichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten.

## §. 1.

Zugelassen werden gläserne Thermo-Alkoholometer, welche die Temperatur in Graden des hunderttheiligen Thermometers und, bei der Temperatur von 15 Grad, die Spiritusstärke in Gewichtsprozenten angeben.

Die Skalen der Instrumente sollen, wie folgt, getheilt sein:

- a) die Alkoholometerskala umfaßt nur Angaben zwischen 10 und 67 Prozent und schreitet nach halben Prozenten fort, während die Thermometerskala in ganze Grade getheilt ist; oder
- b) die Alkoholometerskala umfaßt Angaben nicht unter 65 Prozent und schreitet nach Fünftelprozenten fort, während die Thermometerskala in halbe Grade getheilt ist; oder endlich
- c) die Alkoholometerskala umfaßt Angaben nicht unter 65 Prozent, aber nicht mehr als 20 Prozente, und schreitet nach Zehntelprozenten fort, während die Thermometerskala in halbe Grade getheilt ist.

In jedem dieser Fälle soll die Thermometerskala von 12 Grad unter Null bis 30 Grad über Null reichen.

## §. 2.

1. Die für die richtige Einstellung erforderliche Beschwerung des Thermo-Alkoholometers soll durch das Quecksilbergefaß des Thermometers bewirkt werden.

Tarierungsmittel zur letzten Ausgleichung dürfen auf der Innenseite der Skalen angebracht sein.

2. Die äußeren Glasflächen sollen einen gleichmäßigen, zu der Achse symmetrischen Verlauf haben; die Massenvertheilung des Glases soll derart sein, daß die Spindel beim Eintauchen sich lothrecht einstellt.

3. Die Spindelskuppe soll einen durch grobe Unebenheiten nicht unterbrochenen Verlauf haben; von der Spindel darf sie durch keine der Stempelung hinderliche Einbuchtungen oder Erhöhungen geschieden sein.

Der äußere Durchmesser des unteren Glaskörpers darf 28 Millimeter nicht übersteigen.

4. Die auf Papier aufzutragenden Skalen sollen an der Glaswand unveränderlich befestigt sein; Bindemittel, welche durch Erwärmung sich lösen, sind unzulässig.

Tarierungsmittel dürfen durch Einwirkung von außen sich nicht verrücken lassen, auch nicht von selbst sich löslösen können.

5. Der obere Rand der Alkoholometerskala soll wenigstens 15 Millimeter unterhalb der Skuppe liegen.

Der obere Rand der Thermometerskala soll wenigstens 20 Millimeter unterhalb der Stelle liegen, an welcher die Verjüngung des Glaskörpers beginnt.

6. Die Theilstriche der Skalen sollen in Schwarz ausgeführt sein.

Auf der Alkoholometerskala sollen die Theilstriche für die vollen Prozente und bei Theilung in Zehntelprozente auch für die halben Prozente länger als die übrigen Theilstriche sein; doch sollen die kürzesten Striche auf mindestens Zweifünftel des Umfanges der Spindel sich erstrecken.

Auf der Thermometerskala sollen die Theilstriche in nicht unterbrochenem Zuge verlaufen, sie sollen zu beiden Seiten der Thermometerröhre sichtbar sein.

7. Die Alkoholometerskala soll in die Erweiterung des Endes der Spindel hinabreichen; Theilstriche darf sie nur so weit tragen, als die Spindel cylindrisch ist.

Die Thermometerskala darf Theilstriche nach unten hin nur bis zur Biegung der Thermometerröhre tragen.

8. Die Skalen dürfen erhebliche Eintheilungsfehler nicht zeigen; benachbarte Intervalle dürfen um höchstens  $\frac{1}{4}$  ihrer mittleren Länge von einander abweichen.

9. Auf der Thermometerskala soll das kleinste Intervall der Eintheilung mindestens 1 Millimeter betragen.

Auf der Alkoholometerskala soll das Intervall von 1 Prozent bei einer Theilung in halbe Prozente mindestens 2, bei einer Theilung in Fünftelprozente mindestens 4, bei einer Theilung in Zehntelprozente mindestens 6 Millimeter betragen.

10. Nebentheilungen für andere als die nach §. 1 zulässigen Temperatur- und Stärkeangaben sind ausgeschlossen.

### §. 3.

Die Thermometerskala soll die Bezeichnung: „Grade des hunderttheiligen Thermometers“ tragen. Sie soll außerdem mit demjenigen Merkmal versehen sein, welches zur augenfälligen Kennzeichnung der nach diesen Bestimmungen zulässigen Thermo-Alkoholometer vorgeschrieben werden wird.

Die Alkoholometerskala soll die Bezeichnung „Alkoholometer nach Gewichtsprozenten“ tragen.

Die Numerirung der Theilungsstriche sowie die Bezeichnung der Skalen soll deutlich sein.

Eine Geschäftsnummer soll auf der Thermometerskala angegeben sein.

Zulässig ist es, auf einer der Skalen Namen und Sitz eines Geschäfts sowie Tag und Jahr der Anfertigung des Instruments anzugeben.

Anderere Angaben sind unzulässig.

### §. 4.

Im Mehr oder im Minder dürfen die Fehler der Skalen betragen, je nachdem die Alkoholometerskala getheilt ist in:

	$\frac{1}{2}$ Prozent	$\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{10}$ Prozent
am Thermometer . . . . .	0,4 Grad	0,2 Grad
am Alkoholometer . . . . .	0,25 Prozent	0,1 Prozent.

Am Alkoholometer sind diejenigen Angaben maßgebend, welche an der Schnittlinie des Flüssigkeitsspiegels und der Skalenfläche bei der Stellung des Auges dicht unter dem Flüssigkeitsspiegel abgelesen werden.

## §. 5.

Die Stempelung erfolgt durch Aufätzen eines Stempels nebst Jahreszahl und Nummer auf den Glaskörper oberhalb der Thermometerskala, sowie eines kleineren Stempels auf die Spindelkuppe.

Auf den Glaskörper wird die Angabe des Gewichts des Instruments in Milligramm aufgeätzt. Auf die Spindel wird über dem oberen Rande der Alkoholometerskala ein Strich aufgeätzt, welcher sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfangs erstreckt, und dessen untere Grenzlinie in die Ebene des Skalenrandes fällt.

## §. 6.

Zur Ermittlung des Alkoholgehalts von Spiritusmischungen mit Hülfe der Angaben des Thermo-Alkoholometers dienen die amtlichen Tafeln der Normalmischungs-Kommission.

## §. 7.

Thermo-Alkoholometer, welche gegenwärtig zur Wiederholung der Michtung zugelassen sind, bleiben bis zum 31. Dezember 1896 zur Wiederholung der Michtung nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zugelassen.

## Artikel 3.

An die Stelle der Festsetzungen unter VII der Michtgebühren-Taxe tritt vom 1. Oktober 1888 ab Nachfolgendes:

**VII. Thermo-Alkoholometer.**

Bei der Michtung

für jedes Thermo-Alkoholometer . . . . . 2 Mark,

bei bloßer Prüfung

für jede geprüfte Stelle

an der Thermometerskala . . . . . 10 Pfennig,

an der Alkoholometerskala . . . . . 25 Pfennig.

Sind bei der Michtung an einer der Skalen mehr als 5 Stellen geprüft, so wird für jede Stelle mehr ein Zuschlag nach den vorstehenden Sätzen berechnet.

Berlin, den 4. Mai 1888.

Kaiserliche Normal-Michtungs-Kommission.

Nieberding.

# Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

**Inhalt:** Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 177. — Meistbegünstigungsvertrag mit dem Freistaate Paraguay. S. 178. — Berichtigung. S. 182.

(Nr. 1805.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 26. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält unter Abschnitt I Abtheilung A nach Ziffer 3 folgenden Zusatz:

„3a. bei den Korps-Bekleidungsämtern:  
Rendanten und Assistenten;“.

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt I Abtheilung A nach Ziffer 3 den Zusatz:

„3a. Korps-Bekleidungsämter:  
a) für die Rendanten . . . . . 6 000 Mark,  
b) für die Assistenten . . . . . 2 500 „ ;“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 26. Mai 1888.

(L. S.)

Friedrich.  
Fürst von Bismarck.

(Nr. 1806.) Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Paraguay. Vom 21. Juli 1887.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay, Herr Patricio Escobar, im Namen des Freistaates Paraguay andererseits, von dem Wunsche geleitet, das zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Paraguay glücklicherweise bestehende gute Einvernehmen zu erhalten und den Handelsverkehr zwischen beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, bis zum Abschluß besonderer Conventionen, den Unterthanen und Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande alle Rechte zu sichern, welche die Meistbegünstigten Nation dort genießen. Zu diesem Zweck sind die folgenden Artikel zwischen dem Freiherrn Wolfram von Rotenhan, Kaiserlich deutschem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Freistaate Paraguay, der hierzu von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, bevollmächtigt worden ist, und Seiner Excellenz dem Herrn Dr. Benjamin Aceval, Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Paraguay, welcher hierzu von Seiner Excellenz dem Präsidenten des Freistaates Paraguay ermächtigt worden ist, nach Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten vereinbart und unterzeichnet worden:

(No. 1806.) Tratado de concesion reciproca de derechos de la Nacion mas favorecida entre el Imperio Aleman y la República del Paraguay. De 21 de julio de 1887.

Su Majestad el Emperador Aleman, Rey de Prusia, en nombre del Imperio Aleman por una parte; y por la otra Su Excelencia el Presidente de la República del Paraguay, Don Patricio Escobar, en nombre de la República del Paraguay, animados del deseo de conservar las relaciones de buena armonia felizmente existentes entre el Imperio Aleman y la República del Paraguay y de favorecer el tráfico comercial entre ambos paises, han resuelto, hasta la conclusion de convenciones especiales, asegurar á los súbditos y ciudadanos de uno de los paises en el otro todos los derechos, que gocen los súbditos y ciudadanos de la Nacion mas favorecida. Con tal objeto el Señor Baron Wolfram de Rotenhan, Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario del Imperio Aleman cerca de la República del Paraguay, autorizado para el efecto de parte de Su Majestad el Emperador Aleman, Rey de Prusia, y Su Excelencia el Señor Doctor Don Benjamin Aceval, Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores del Paraguay, autorizado para el efecto de parte de Su Excelencia el Presidente de la República del Paraguay, despues de haberse comunicado sus plenos poderes y hallados en buena y de-

bida forma, convinieron y firmaron los artículos siguientes:

#### Artikel 1.

Friede, Freundschaft und gutes Einvernehmen soll für alle Zeit zwischen dem Deutschen Reich und dessen Staaten einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits, sowie zwischen den Unterthanen und Angehörigen beider Länder fortbestehen.

#### Artikel 2.

Die diplomatischen, konsularischen und maritimen Vertreter, Agenten und Offiziere des einen vertragschließenden Theiles sollen in Ausübung ihrer Pflichten innerhalb der Besitzungen des anderen Theiles und die Unterthanen und Angehörigen des einen Landes sollen für ihre Person und ihr Eigenthum und in Ansehung des Handels, des Gewerbes und der Schiffahrt und in jeder anderen Beziehung in dem anderen Lande denselben Schutz und dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche nach den Gesetzen dieses Landes jetzt oder in Zukunft den diplomatischen, konsularischen und maritimen Vertretern, Agenten und Offizieren und den Unterthanen und Angehörigen der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden.

#### Artikel 3.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln haben, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschließenden Theiles, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschließungen von Angehörigen dieses Theiles nach Maßgabe der Gesetze desselben vorzunehmen.

#### Artículo 1º.

La paz, amistad y buena armonía continuarán por siempre entre el Imperio Aleman y sus Estados por una parte y la República del Paraguay por la otra, así como entre los súbditos y ciudadanos de los dos países.

#### Artículo 2º.

Los Representantes, Agentes y Oficiales diplomáticos, consulares y marítimos de una de las Altas Partes Contratantes disfrutarán en el ejercicio de sus deberes, dentro del dominio de la otra parte, y los súbditos y ciudadanos del uno de los países disfrutarán por sus personas y sus bienes y en lo que se refiere al comercio, industria y navegacion y á cualquier otro respecto en el otro país de la misma proteccion y de los mismos derechos, privilegios, beneficios, inmunidades y exenciones concedidos actualmente, ó que en adelante se concedan á los Representantes, Agentes y Oficiales diplomáticos, consulares y marítimos y á los súbditos y ciudadanos de la Nacion mas favorecida.

#### Artículo 3º.

Los Cónsules Generales, Cónsules y Vice-Cónsules tendrán el derecho de conformidad con las leyes de la Alta Parte Contratante, que los ha nombrado, de celebrar casamientos de súbditos ó ciudadanos de esta parte, con arreglo á las leyes de ella.

Diese Bestimmung findet nicht auf solche Eheschließungen Anwendung, bei welchen einer der Verlobten Angehöriger des Staates ist, in welchem der Konsul seinen Sitz hat.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag wird von dem Tage des Austauschens der Ratifikationen zehn Jahre lang Gültigkeit haben. Wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort, bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Asuncion oder Buenos Aires sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen in doppelten, in deutscher und spanischer Sprache ausgefertigten Originalen unterzeichnet und genehelt.

So geschehen zu Asuncion am einundzwanzigsten Juli Eintausend acht-hundertundsiebenundachtzig.

Wolfram Freiherr von Rotenhan.

Benj. Aceval.

(L. S.)

Esta determinacion no tendrá aplicacion á aquellos casamientos en los cualos uno de los novios es súbdito ó ciudadano del pais donde el cónsul tiene su residencia.

Artículo 4°.

El presente Tratado estará en vigencia por diez años á contar desde el dia en que se verifique el cange de las ratificaciones. En el caso de que ninguna de las dos Partes haya manifestado oficialmente doce meses ántes de espirar éste término, la intencion de hacer cesar los efectos de este Tratado, éste quedará en vigor por un año mas y así en adelante hasta la espiracion de un año, contado desde la fecha en que se la ha declarado oficialmente.

Artículo 5°.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán cangeadas en la Asuncion ó en Buenos Aires tan pronto como sea posible.

En fé de lo cual han firmado y sellado los originales en duplicado estendidos en idioma aleman y español.

Hecho en la Asuncion á los veintiun dias del mes de julio de milochocientos ochenta y siete.

Wolfram Freiherr von Rotenhan.

Benj. Aceval.

(L. S.)

## Protokoll.

Bei heutiger Unterzeichnung des Meistbegünstigungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Paraguay erklären die unterfertigten Bevollmächtigten der Hohen vertragschließenden Theile:

Die Bestimmungen des genannten Vertrages sollen nicht dahin zu verstehen sein, daß sie den Unterthanen des Deutschen Reichs die ausnahmsweisen Privilegien des freien Handels gewähren, welche durch den Artikel XIII des zwischen dem Freistaate Paraguay und dem Kaiser von Brasilien geschlossenen Vertrages vom 7. Juni 1883 zu Gunsten der Provinz Matto-Grosso vorbehalten sind.

Wenn diese Privilegien in Zukunft einer anderen Nation eingeräumt werden sollten, so versteht es sich, daß dieselben auch dem Deutschen Reich und seinen Unterthanen zugestanden werden.

Geschehen in doppelter Fertigung, in deutscher und spanischer Sprache, zu Asuncion heute den einundzwanzigsten Juli Eintausend achthundertundsiebendachtzig.

Wolfram Freiherr von Rotenhan.

Benj. Aceval.

## Protocolo.

Al proceder en este dia á la firma del Tratado de concesion reciproca de derechos de la Nacion mas favorecida entre el Imperio Aleman y la República del Paraguay, los infrascritos Plenipotenciarios de las Altas Partes Contratantes declaran:

Que las estipulaciones de dicho Tratado no se entenderán que confieren á los súbditos alemanes los privilegios excepcionales del libre cambio reservados por el Artículo XIII del Tratado del 7 de Junio de 1883 entre la República del Paraguay y el Emperador del Brasil en favor de la Provincia de Matto-Grosso.

Si estos privilegios fueran conferidos posteriormente á alguna otra Nacion, se entenderá que tambien se conceden al Imperio Aleman y sus súbditos.

Hecho por duplicado, estendido en idioma aleman y español, en la Asuncion, hoy, el veintiuno de Julio de mil ochocientos ochenta y siete.

Wolfram Freiherr von Rotenhan.

Benj. Aceval.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 18. Mai 1888 stattgefunden.

## Be r i c h t i g u n g.

In dem in Nr. 27 des Reichs-Gesetzblatts für 1887 S. 329 ff. abgedruckten Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 ist in Folge eines Versehens der dritte Absatz des §. 57 in zwei Absätze zerlegt worden, während der als besonderer vierter Absatz abgedruckte Satz:

„Das Seemannsamt hat das Journal oder die Nachweisung binnen vierundzwanzig Stunden zurückzugeben.“

einen Theil des dritten Absatzes zu bilden hat.

Der §. 57 des vorbezeichneten Gesetzes enthält hiernach nicht sechs, sondern nur fünf Absätze und hat demgemäß, wie folgt, zu lauten:

### „§. 57.

Jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist in das Schiffsjournal (Tagebuch, Loggbuch) einzutragen und in dem letzteren oder einem besonderen Anhange zu demselben kurz zu beschreiben.

Ist ein Journal nicht zu führen, so hat der Schiffsführer eine besondere Nachweisung über die an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die im Absatz 1 bezeichneten Folgen haben, zu führen.

Von jeder Eintragung eines Unfalls, welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise erleidet, hat der Schiffsführer dem Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben. Statt dessen kann das Journal oder die Nachweisung dem Seemannsamt zur Entnahme einer Abschrift der Eintragung vorgelegt werden. Das Seemannsamt hat das Journal oder die Nachweisung binnen vierundzwanzig Stunden zurückzugeben.

Ereignete sich der Unfall im Inlande vor Antritt oder nach Beendigung der Reise, so hat der Schiffsführer binnen zwei Tagen nach dem Tage, an welchem er von dem Unfälle Kenntniß erlangt hat, dem Seemannsamt oder, falls ein solches am Orte des Unfalls nicht vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde von dem Unfälle Anzeige zu machen.

Das Seemannsamt beziehungsweise die Ortspolizeibehörde hat diese Abschriften und Anzeigen dem Seemannsamt des Heimathsbafens zu übersenden.“

# Reichs = Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 26.**

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 183.

(Nr. 1807.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16. Juni 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 25. Juni dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Marmorpalais, den 16. Juni 1888.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit. S. 185.

(Nr. 1808.) Bekanntmachung, betreffend die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit. Vom 15. Juni 1888.

Auf Grund des §. 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen:

1. daß die Befähigungszeugnisse

a) für Schiffer, welche auf Grund der Bekanntmachung vom 12. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 82) die Befugniß zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner Fahrt erlangen, nach Maßgabe des beiliegenden Formulars Q,

b) für diejenigen Schiffer auf kleiner Fahrt, welche die Befugniß als solche auf Grund des §. 57 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) erlangen, nach Maßgabe des beiliegenden Formulars P

auszustellen sind;

2. daß die vor dem 17. August 1888 zurückgelegte Steuermannsfahrzeit der Vorschrift im §. 10a der Bekanntmachung vom 6. August 1887 auch dann genügt, wenn sie den Vorschriften der §§. 10b und 3 der Bekanntmachung vom 25. September 1869 entspricht.

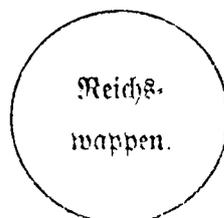
Berlin, den 15. Juni 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Formular Q.

Deutsches Reich.



**Zeugniß**  
über die Befähigung  
zum  
**Schiffer auf kleiner Fahrt**  
mit Hochseefischereifahrzeugen.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den  
ten 18. . . . ., wohnhaft in (N. N.), welcher die vor-  
schriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt hat, wird hierdurch auf Grund der  
Bekanntmachungen vom 12. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 82) und vom  
15. Juni 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) die Befugniß beigelegt, deutsche Hochsee-  
fischereifahrzeuge von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in der  
Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen  
Kanal zu führen.

....., den .....ten ..... 18.....

(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)

Deutsches Reich.**Zeugniß**

über die Befähigung

zum

**Schiffer auf kleiner Fahrt.**

Dem .....  
 geboren zu ..... , den ..... ten ..... 18 ..... , wohnhaft  
 in ..... , wird hierdurch bezeugt, daß derselbe auf Grund des  
 §. 57 Ziffer 2 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer  
 und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen v. vom 6. August 1887  
 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß besitzt, deutsche Kauffahrteischiffe von  
 weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in der Ostsee, in der Nordsee  
 bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanal zu führen.

..... , den ..... ten ..... 18 .....

(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)



# Reichs-Gesetzblatt.

*N<sup>o</sup> 28.*

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. S. 189. — Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungsordnung. S. 190.

(Nr. 1809.) Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

thun kund und fügen zu wissen:

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens (Reichs-Gesetzbl. S. 165), wollen Wir Unserem Statthalter in Elsaß-Lothringen, dem Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinzen von Ratibor und Corvey, hiermit dieselben landesherrlichen Befugnisse übertragen, welche ihm auf Grund der Verordnung vom 15. März dieses Jahres (Reichs-Gesetzbl. S. 130), in Verbindung mit der Verordnung vom 28. September 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) bisher zugestanden haben.

Für den Fall der Verhinderung des Statthalters an der Ausübung jener Befugnisse sind Unsere Entschließungen einzuholen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Potsdam, den 20. Juni 1888.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1810.) Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungsordnung. Vom 20. Juni 1888.

**A**uf Grund des Artikels 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehende

## **Schiffsvermessungsordnung**

erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

#### **§. 1.**

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt im Sinne der Vorschriften über die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) bestimmt sind.

Den Landesregierungen bleibt überlassen, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange Fahrzeuge unter 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, welche keine Einrichtungen zum dauernden Aufenthalt der Mannschaft haben, von der Vermessung ausgeschlossen bleiben können.

#### **§. 2.**

Zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt. Die Vermessung erstreckt sich mit den aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einschränkungen auf die unter dem obersten Deck des Schiffes befindlichen Räume und auf die auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten Aufbauten.

Das Ergebnis dieser Vermessung, in Körpermaaß ausgedrückt, heißt der Brutto-Raumgehalt und nach Abzug der in dem §. 14 näher bezeichneten Räume der Netto-Raumgehalt des Schiffes.

#### **§. 3.**

Die Vermessung erfolgt nach dem in den §§. 4 bis 17 und 20 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren.

Ausnahmsweise kann jedoch nach Maßgabe der §§. 18 und 19 ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist, oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern.

### **II. Vollständiges Vermessungsverfahren.**

#### **§. 4.**

Dasjenige Deck, welches in Schiffen mit weniger als drei Decks das oberste und in Zweifeln mit drei oder mehr Decks das zweite von unten ist, heißt das Vermessungsdeck.

Die unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsräume werden als Ganzes für sich vermessen.

Die über dem Vermessungsdeck befindlichen Räume, mögen sie durch Decks oder durch Aufbauten auf oder über dem obersten Deck gebildet sein, werden ein jeder für sich vermessen.

§. 5.

Die Vermessung des inneren Schiffsräumens unter dem Vermessungsdeck geschieht durch Aufnahme der Länge, einer je nach dieser Länge verschiedenen Anzahl von Querschnitten und durch Berechnung nach Maßgabe der §§. 6, 7 und 8. Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, kann jedoch nach Maßgabe des §. 9 verfahren werden, wenn der zur Aufnahme der Maschine bestimmte Raum durch feste Querschotte begrenzt wird.

§. 6.

Die Länge wird auf dem Vermessungsdeck in gerader Linie gemessen, und zwar von der inneren Fläche der Binnenbordsbekleidung (in mittlerer Dicke) neben dem Vordersteven bis zu der inneren Fläche des mittelsten Heckstützens, oder der mittschiffs am Heck befindlichen Bekleidung (in mittlerer Dicke).

Von dieser Länge wird ein Abzug gemacht, bestehend in dem Falle des Bugs in der Dicke des Decks, in dem Falle des Heckstützens in der Dicke des Decks und in dem Falle des Heckstützens in einem Drittel der Deckbalkenbucht.

Die auf diese Weise gefundene Länge wird in eine Anzahl gleicher Theile getheilt, und zwar:

1.	eine Länge bis zu	15 Meter in	4 gleiche Theile;
2.	" " " "	35 " " "	6 " "
3.	" " " "	55 " " "	8 " "
4.	" " " "	75 " " "	10 " "
5.	" " " "	95 " " "	12 " "
6.	" " " "	115 " " "	14 " "
7.	" " über	115 " " "	16 " "

§. 7.

Auf jedem dieser Theilungspunkte wird ein Querschnitt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsräumens in folgender Weise gemessen:

Als Tiefe jedes Querschnitts wird der normale Abstand zwischen zwei Punkten gemessen, welche in einer zum Längenschnitt parallelen Ebene liegen, von denen der eine in der unteren Fläche des Vermessungsdecks oder deren Fluchtlinie, der andere in der oberen Fläche der Bodenwrange oder deren Fluchtlinie neben dem Kielschwein liegt, abzüglich eines Drittels der Deckbalkenbucht in diesem Querschnitt und der mittleren Dicke der etwa vorhandenen festen oder dauernd angebrachten Wegerung.

Bei Schiffen, welche mit einem konstruktiv zusammenhängenden Doppelboden versehen sind, dessen Länge mehr als die Hälfte der Länge des Vermessungs-

deckß beträgt, wird als Tiefe jedes Querschnitts, welcher in den Bereich des Doppelbodens fällt, der normale Abstand zwischen zwei Punkten gemessen, von denen der obere in der Mitte des Schiffes in der unteren Fläche des Vermessungsdeckß, der untere in der tiefsten Stelle der oberen Fläche des inneren Doppelbodens liegt, abzüglich eines Drittels der Deckbalkenbucht in diesem Querschnitt und der mittleren Dicke der etwa vorhandenen festen oder dauernd angebrachten Wegerung.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, falls der zwischen dem Doppelboden befindliche Raum zur Aufnahme von Ladung benutzt wird. Vielmehr liegt dann der untere Punkt der Tiefe in der oberen Fläche des äußeren Bodens, beziehungsweise der darauf befindlichen Cementlage. Jedoch wird auch hier die mittlere Dicke der auf dem Doppelboden etwa vorhandenen festen oder dauernd angebrachten Wegerung von der gemessenen Tiefe in Abzug gebracht.

Beträgt die Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts nicht mehr als 5 Meter, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts in vier gleiche Theile getheilt. Durch jeden der drei mittleren Theilungspunkte, sowie durch den oberen und unteren Endpunkt der Tiefe werden sodann die inneren Breiten jedes Querschnitts rechtwinkelig zur Längsschnittsebene gemessen, indem jedes Maaß bis zur inneren Fluchtlinie desjenigen Theils der Binnenbordbekleidung genommen wird, welcher zwischen den Vermessungspunkten liegt.

Zum Zweck der Berechnung des Flächeninhalts der Querschnitte werden die gemessenen Breiten eines jeden Querschnitts in der Weise numerirt, daß die oberste Breite mit 1, die nächstfolgenden Breiten mit 2, 3, 4 und die unterste Breite mit 5 bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergibt, wenn die zweite und vierte Breite mit 4, die dritte Breite mit 2 multipliziert und zur Summe dieser Produkte die erste und die fünfte Breite addirt werden, wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert. Das Produkt ergibt den Flächeninhalt des Querschnitts.

Beträgt jedoch die Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts mehr als 5 Meter, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts, anstatt in vier, in sechs gleiche Theile getheilt, so daß anstatt fünf Breiten sieben Breiten der Querschnitte zu messen sind. Die Messung und Berechnung geschieht in derselben Weise. Es werden nämlich die zweite, vierte und sechste Breite mit 4, die dritte und fünfte Breite mit 2 multipliziert und zur Summe dieser Produkte werden die erste und die siebente Breite hinzugezählt. Diese Gesamtsumme wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert, das Produkt ergibt den Flächeninhalt des Querschnitts.

### §. 8.

Aus dem nach den Vorschriften des §. 7 ermittelten Flächeninhalt aller einzelnen Querschnitte wird der körperliche Inhalt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsraumes in folgender Weise berechnet:

Die Querschnitte werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art numerirt, daß mit 1 der durch den Anfangspunkt der Länge am Bug und mit

der letzten Nummer der durch den Endpunkt der Länge am Heck gelegte Querschnitt bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergibt, wenn jeder mit einer geraden Nummer bezeichnete Querschnitt mit 4, jeder mit einer ungeraden Nummer, mit Ausnahme der ersten und letzten Nummer, bezeichnete Querschnitt mit 2 multipliziert wird und zur Summe dieser Produkte die mit der ersten und der letzten Nummer bezeichneten Querschnitte — sofern diese überhaupt einen Flächeninhalt ergeben haben — addirt werden, wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Querschnitte von einander multipliziert. Das Produkt ergibt den körperlichen Inhalt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsraumes.

§. 9.

Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, kann bei Ermittlung des körperlichen Inhalts des inneren Schiffsraumes unter dem Vermessungsdeck in der Weise verfahren werden, daß die durch die festen, den Maschinenraum begrenzenden Querschotte gebildeten drei Abtheilungen des inneren Schiffsraumes jeder für sich vermessen und die Summe dieser Räume als Gesamtinhalt des inneren Schiffsraumes unter dem Vermessungsdeck betrachtet wird. Die Vermessung dieser Abtheilungen erfolgt in nachstehender Weise:

- a) Der Inhalt des durch feste Querschotte begrenzten Maschinenraumes wird dadurch ermittelt, daß die Länge desselben in einer geraden Linie parallel zum Kiel von Schott zu Schott gemessen und diese Linie, wenn sie 16 Meter übersteigt, in vier gleiche Theile, wenn sie 16 Meter oder weniger beträgt, in zwei gleiche Theile getheilt wird. An den Begrenzungschotten, sowie auf jedem der Theilpunkte der Länge wird ein Querschnitt nach Maßgabe des §. 7 gemessen. Die Berechnung des Inhalts erfolgt bei drei vermessenen Querschnitten, indem zur Summe der beiden Endquerschnitte das Vierfache des Mittelquerschnitts addirt und die Gesamtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes zwischen den Querschnitten multipliziert wird; bei fünf vermessenen Querschnitten erfolgt die Berechnung in Gemäßheit des §. 8.
- b) Bei Ermittlung der vor und hinter dem Maschinenraum liegenden Abtheilungen des inneren Schiffsraumes wird nach §§. 6, 7 und 8 verfahren mit der Maßgabe, daß die auf dem Vermessungsdeck ermittelte Länge jeder der beiden Abtheilungen in eine Anzahl gleicher Theile, wie folgt, getheilt wird:

1. eine Länge bis zu 12 Meter in 2 Theile,
2. " " " " 25 " " 4 "
3. " " " " 40 " " 6 "
4. " " " über 40 " " 8 " .

Die Länge der vorderen Abtheilung wird gemessen von der Hinterkante des vorderen Maschinenraumschottes bis zu dem im §. 6 be-

stimmten Punkt neben dem Vorderstegen, die Länge der hinteren Abtheilung von der Vorderkante des hinteren Maschinenraumschottes bis zu dem im §. 6 bestimmten Punkte am Heck.

§. 10.

Hat das Schiff über dem Vermessungsdeck noch ein drittes Deck, so wird der körperliche Inhalt des Raumes zwischen dem dritten Deck und dem Vermessungsdeck (Zwischendeck) folgendermaßen bestimmt.

Die innere Länge des Raumes wird auf halber Höhe desselben von der inneren Fläche der Bekleidung neben dem Vorderstegen bis zur inneren Fläche der Bekleidung der Inbölzer am Heck gemessen. Diese Länge wird in dieselbe Anzahl gleicher Theile getheilt, in welche die auf dem Vermessungsdeck gemessene Länge getheilt worden ist (§. 6). Hat die Vermessung des Raumes unter dem Vermessungsdeck nach §. 9 stattgefunden, so ist die Länge des Zwischendeckraumes in diejenige Anzahl gleicher Theile zu theilen, in welche die Gesamtlänge des Raumes unter dem Vermessungsdeck nach §. 6 hätte getheilt werden müssen, falls seine Vermessung nach den §§. 7 und 8 erfolgt wäre. An jedem dieser Theilungspunkte wird zunächst der normale Abstand der unteren Fläche des dritten Decks von der oberen Fläche des Vermessungsdecks oder deren Fluchtlinien gemessen; das arithmetische Mittel dieser Messungen ist die mittlere Höhe des Raumes. An jedem der gedachten Theilungspunkte, sowie an den Endpunkten der Länge, am Vorderstegen und am Heck, werden die inneren Breiten nach Maßgabe des §. 7 gemessen, und zwar ebenfalls auf halber Höhe. Bei Räumen, deren Seitenwände mit einer Abrundung in das obere Deck übergehen, sind jedoch die Breiten nicht auf halber Höhe des Raumes, sondern auf einem Drittel der Rundung von unten zu messen.

Diese Breiten werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art bezeichnet, daß die Breite am Vorderstegen Nr. 1 ist. Alle mit geraden Nummern bezeichneten Breiten werden mit 4, alle mit ungeraden Nummern bezeichneten Breiten, mit Ausnahme der ersten und der letzten Breite, werden mit 2 multipliziert. Die Summe dieser Produkte und der ersten und letzten Breite wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert. Das Produkt ergibt den Flächeninhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche und dieser, mit der nach dem zweiten Absatz festgestellten mittleren Höhe des Raumes multipliziert, den Inhalt des gemessenen Raumes.

§. 11.

Hat das Schiff mehr als drei Decks, so werden die über dem Vermessungsdeck befindlichen Zwischendeckräume, ein jeder für sich, in der im §. 10 beschriebenen Weise vermessen.

§. 12.

Der Raumgehalt derjenigen auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten oder geschlossenen Aufbauten, welche dem Brutto-Raumgehalt des Schiffes zugerechnet werden sollen, wird in folgender Weise festgestellt:

Es wird die innere mittlere Länge eines jeden solchen Raumes gemessen und in zwei gleiche Theile getheilt. In halber Höhe des Raumes werden ferner drei innere Breiten gemessen, und zwar je eine Breite durch jeden der beiden Endpunkte, und die dritte durch die Mitte der gemessenen Länge. Zur Summe der beiden Endbreiten wird sodann das Vierfache der mittelsten Breite addirt und die Gesamtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert. Das Produkt ergibt den Flächeninhalt der mittleren wagenrechten Durchschnittsfläche, und dieser, mit der mittleren Höhe des Raumes multipliziert, den körperlichen Inhalt desselben.

Bei Aufbauten, deren Länge mehr als die Hälfte der Vermessungslänge beträgt, wird die innere mittlere Länge in vier gleiche Theile getheilt und auf den Theilungspunkten und auf den Endpunkten der Länge je eine Breite wie oben gemessen. Zur Summe der beiden Endbreiten wird das Vierfache der zweiten und vierten und das Doppelte der dritten Breite addirt und die Gesamtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert. Das Produkt, mit der mittleren Höhe des Raumes multipliziert, ergibt den körperlichen Inhalt des letzteren.

Bei der Vermessung von Aufbauten, deren Hinterwand durch ein rundes Heck gebildet wird, ist die hintere Breite nicht am Endpunkte der mittleren Länge, sondern in der Verlängerung der Hinterkante des Rudersteuens, bei Segelschiffen des Achtersteuens, in halber Höhe des Raumes zu messen. Die mittlere Länge ist in solchem Falle auf einem Viertel dieser Breite zu messen.

Bei Räumen, deren Seitenwände mit einer Abrundung in das Deck (Bedachung) übergehen, sind die Breiten nicht auf halber Höhe des Raumes, sondern auf einem Drittel der Rundung von unten zu messen.

Bei Räumen, welche durch viereckige, ebene Flächen begrenzt sind, werden die innere mittlere Länge, Breite und Höhe gemessen und mit einander multipliziert. Das Produkt ergibt den körperlichen Inhalt des Raumes.

### §. 13.

A. In den Brutto-Raumgehalt wird einvermessen:

- a) der Raumgehalt aller gedeckten und geschlossenen oder mit Vorrichtungen zum Verschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche von Bedachungen und festen Schotten derart eingeschlossen sind, daß die Räume zur Stauung von Gütern oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere und der Schiffsbesatzung, einschließlich des Schiffsführers, dienen können;
- b) der Rauminhalt aller gedeckten und geschlossenen oder mit Vorrichtungen zum Verschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche zur Navigirung oder Bedienung

des Schiffes oder für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum oder für die wirksame Thätigkeit der Maschine bestimmt sind;

c) der Rauminhalt aller auf oder über dem obersten Deck befindlichen Ladeluken, welche mit dem Laderaum in unmittelbarer Verbindung stehen, und zwar soweit dieser Rauminhalt übersteigt:

1. 2½ Prozent des Gesamtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen bis einschließlich 50 Kubikmeter,
2. 2 Prozent des Gesamtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen von über 50 bis einschließlich 100 Kubikmeter,
3. 1½ Prozent des Gesamtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen von über 100 bis einschließlich 150 Kubikmeter,
4. 1 Prozent des Gesamtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen von über 150 bis einschließlich 300 Kubikmeter,
5. ½ Prozent des Gesamtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen von über 300 Kubikmeter,

Gesamtinhalt aller vermessenen Räume.

B. Von der Einvermessung in den Brutto-Rauminhalt sind nachstehende auf oder über dem obersten Deck befindliche Räume ausgeschlossen:

- a) Räume, welche auf einer oder auf mehreren Seiten offen sind;
- b) einzelstehende Kappen über den Niedergängen zu den Kajüten, zu den Mannschaftsräumen, zum Maschinen- und Kesselraum, sowie einfallende Lichte aller Art, sofern diese Räume nicht zur Stauung von Ladung oder zur Unterbringung und Bequemlichkeit von Passagieren oder Mannschaften benutzt werden können.

C. Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche lediglich zum zeitweiligen Aufenthalt oder Schutz der Passagiere bestimmt sind oder zur Unterbringung und zum Schutz von Vieh errichtet sind, können auf Antrag von der Einvermessung in den Brutto-Rauminhalt ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Schiffsvermessungs-Amt zu.

### III. Abzüge vom Brutto-Rauminhalt.

#### §. 14.

Von dem Brutto-Rauminhalt kommen zur Bestimmung des Netto-Raumgehalts in Abzug:

A. Räume zum Gebrauch der Schiffsmannschaft und zur Navigirung und Bedienung des Schiffes.

1. Alle abgetheilten Räume, sowohl über, wie unter dem obersten Deck, welche ausschließlich für die Mannschaft bestimmt sind, vorausgesetzt, daß diese Räume den Vorschriften im §. 44 Absatz 1 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 entsprechen.
2. Ein über oder unter dem obersten Deck befindliches Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für die Schiffsoffiziere und die Maschinisten dient und eine angemessene Größe nicht überschreitet. Dieser Abzug ist jedoch bei Passagierschiffen, auf welchen ein zum Gebrauch für die Passagiere bestimmtes Speisezimmer fehlt, nicht gestattet.
3. Ein über oder unter dem obersten Deck befindliches zweites Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für den Bootsmann, Zimmermann u. d. dient und eine angemessene Größe nicht überschreitet.
4. Ein über oder unter dem obersten Deck befindliches Badezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für die Schiffsoffiziere und die Maschinisten dient und eine angemessene Größe nicht überschreitet. Ein Abzug hierfür ist jedoch bei Passagierschiffen, auf welchen ein zum Gebrauch für die Passagiere bestimmtes Badezimmer fehlt, nicht gestattet.  
Sind außerdem Badekammern (Waschräume) zum ausschließlichen Gebrauch für Heizer oder Seeleute vorhanden, so werden auch diese in Abzug gebracht.
5. Die über oder unter dem obersten Deck befindlichen Kochhäuser (Kombüsen), insoweit dieselben keine größere Ausdehnung haben, als erforderlich ist, um den mit der Zubereitung der Speisen für die Schiffsbesatzung beschäftigten Köchen Obdach zu gewähren.
6. Die über oder unter dem obersten Deck befindlichen Klosets für die Schiffsbesatzung, falls diese Klosets eine angemessene Zahl und Größe nicht übersteigen.
7. Ein Navigations- oder Kartenzimmer, falls dasselbe sich auf oder über dem obersten Deck befindet. Wohnt der Kapitän des Schiffes in diesem Zimmer, so darf als Raum für die zur Navigirung dienenden Geräthschaften nicht mehr als 8,49 Kubikmeter = 3 Registertons in Abzug gebracht werden.
8. Die Ruderhäuser, welche zum Schutz der Leute am Ruder bestimmt sind.
9. Das Ausguckhaus.
10. Die Signalhäuser.
11. Alle gedeckten und geschlossenen Räume, auf oder über dem obersten Deck, sowie alle abgeschlossenen Räume unter dem obersten Deck, in welchen Vorrichtungen zur Bedienung des Schiffes untergebracht sind, falls diese Räume nicht größer sind, als für ihren Zweck erforderlich ist.

Der Gesamtabzug für die unter 1 bis 11 aufgeführten Räume darf nur nach Maßgabe der in nachstehender Tabelle enthaltenen Bestimmungen erfolgen.

Brutto-Raumgehalt.	Der Abzug für die unter 1 bis 6 aufgeführten Räume darf nicht übersteigen:	Der Abzug für die unter 7 bis 11 aufgeführten Räume darf nicht übersteigen:
Für Schiffe bis einschließlich 50 cbm	18 Prozent des Brutto-Raumgehalts und 7 cbm	—
• • • • • 100 •	14 • • • • • 11 •	3 cbm
• • • • • 150 •	11 • • • • • 15 •	5 •
• • • • • 300 •	10 • • • • • 27 •	6 •
• • • • • 600 •	9 • • • • • 48 •	8 •
• • • • • 900 •	8 • • • • • 63 •	11 •
• • • • • 1 500 •	7 • • • • • 90 •	15 •
• • • • • 3 000 •	6 • • • • • 150 •	1 Prozent des Brutto-Raumgehalts.
• • • über 3 000 cbm . . . . .	5 • • • • • . . . . .	1½ Prozent des Brutto-Raumgehalts.

Für die Vermessung gelten die im §. 12 gegebenen Vorschriften.

B. Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, wird außer den unter Abschnitt A aufgeführten Räumen vom Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht:

1. Der Inhalt der Räume, welche von der Maschine und den Dampfkesseln thatsächlich eingenommen werden und für die wirksame Thätigkeit derselben, sowie für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum abgeschieden sind, auch wenn sie auf oder über dem obersten Deck belegen sind.
2. Der Inhalt solcher fest abgeschlossenen Kohlenbehälter, oder zur Aufnahme sonstigen Heizmaterials bestimmten Behälter, welche dauernd und derartig hergerichtet sind, daß aus ihnen das Heizmaterial unmittelbar vom Maschinenraum aus entnommen werden kann, welche aber zur Aufnahme von Ladung nicht bestimmt sind.
3. Bei Schraubendampfern der von den Wellentunneln eingenommene Raum.

Die Größe der vorstehend bezeichneten Räume wird durch Messung (§. 15) ermittelt, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Brutto-Raumgehalts in Abzug gebracht.

Bei Dampfschiffen, welche ausschließlich zum Schleppen anderer Schiffe oder ausschließlich zu Bergungszwecken dienen, wird der Inhalt sämtlicher Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume ohne Beschränkung auf die Hälfte des Brutto-Raumgehalts in Abzug gebracht, falls diese Räume den in 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Unter keinen Umständen dürfen von dem Brutto-Raumgehalt Räume in Abzug gebracht werden, welche in denselben nicht mit einvermessen sind.

§. 15.

Für die Vermessung der im §. 14 unter B erwähnten Räume gelten folgende Vorschriften:

1. Es wird die Länge des Maschinenraumes sowie der fest angebrachten Kohlenbehälter zwischen den sie begrenzenden festen Querschotten gemessen. Ferner werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 7 drei Querschnitte gemessen bis zur Höhe des Decks des Maschinenraumes oder des unmittelbar über dem Maschinenraum befindlichen Decks, und zwar ein Querschnitt an jedem der beiden Endpunkte und ein Querschnitt in der Mitte der Länge. Zur Summe der beiden Endquerschnitte wird das Vierfache des Mittelquerschnitts addirt und die Gesamtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes zwischen den Querschnitten multipliziert. Das Produkt ergiebt den Inhalt des Raumes.
2. Ist das unter Nr. 1 erwähnte, über dem Maschinenraum befindliche Deck nicht das oberste Deck des Schiffes, so wird der Inhalt des Raumes zwischen dem genannten und dem obersten Deck, soweit er für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft abgeschieden ist, in der Weise ermittelt, daß die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe mit einander multipliziert werden. Der Inhalt dieses Raumes wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes zugerechnet.

Das Gleiche gilt von dem Inhalt der fest angebrachten Behälter für Kohlen oder sonstiges Heizmaterial, welche durch zwei oder mehrere Decks gehen.

3. Befinden sich die Maschine, die Dampfkessel oder die Behälter zur Aufnahme des Heizmaterials in selbständigen Abtheilungen, so werden diese in der unter Nr. 1 und 2 angegebenen Weise einzeln vermessen.
4. Zur Ermittlung des körperlichen Inhalts des von dem Wellentunnel beziehungsweise den Wellentunneln der Schraubendampfschiffe eingenommenen Raumes wird die mittlere Länge, Breite und Tiefe des Tunnels mit einander multipliziert. Besteht der Tunnel aus mehreren Abtheilungen, so wird jede derselben für sich vermessen.

Für die Vermessung der gedeckten und geschlossenen Räume auf oder über dem obersten Deck, welche für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinen-

raum oder für die wirksame Thätigkeit der Maschine bestimmt sind, gelten die im §. 12 gegebenen Vorschriften.

§. 16.

Werden diejenigen Räume eines Schiffes, welche in Gemäßheit des §. 14 vom Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind, später zu anderen, als den im §. 14 angegebenen Zwecken nutzbar gemacht, so müssen sie dem Netto-Raumgehalt zugezählt werden. Ob zu diesem Zweck die Neuvermessung des Schiffes erforderlich ist, bestimmt die Vermessungsbehörde.

§. 17.

Auf Antrag des Rheders sind die Abzüge für Maschinen- und Kohlenräume außer nach den im §. 14 unter B und im §. 15 gegebenen Vorschriften auch nach den in Großbritannien geltenden Grundsätzen festzustellen.

Die Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal bleiben unberührt.

#### IV. Abgekürztes Vermessungsverfahren.

§. 18.

Die Länge wird auf dem obersten Deck von der inneren Fläche der Binnenbordsbekleidung neben dem Vorderstegen bis zur Hinterkante des Hinterstevens — bei Schiffen mit Patentruder bis zur Mitte des Ruderherzens — gemessen.

Es wird ferner die größte Breite des Schiffes gemessen zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen oder der Berghölzer. Auf der größten Breite wird sodann die Höhe des obersten Decks außenbords an beiden Seiten vermerkt und mittelst einer straff um das Schiff herum und rechtwinkelig zum Kiel unter demselben durchgezogenen Kette die Länge derjenigen Linie gemessen, welche den einen der vermerkten Punkte unter dem Kiel hindurch mit dem anderen gegenüberliegenden Punkte verbindet. Zur Hälfte des so ermittelten äußeren Umfangs wird die Hälfte der größten Breite addirt. Die sich ergebende Summe wird mit sich selbst multipliziert, sodann mit der nach Absatz 1 ermittelten Länge des Schiffes multipliziert und das Produkt wird nochmals, und zwar, wenn das Schiff zumeist von Eisen erbaut ist, mit 0,18 (achtzehn Hundertstel), wenn es zumeist von Holz erbaut ist, mit 0,17 (siebenzehn Hundertstel) multipliziert. Die gefundene Zahl ergibt den Inhalt des unter dem obersten Deck befindlichen Schiffsraumes in Kubikmeter.

§. 19.

Die Vermessung der gedeckten und geschlossenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck erfolgt nach Maßgabe des §. 12, die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt nach Maßgabe der §§. 14 und 15.

## V. Vermessung offener Fahrzeuge.

### §. 20.

Für die Bestimmung des Brutto-Raumgehalts offener Fahrzeuge ist eine durch die Oberkante des obersten fest angebrachten Plankenganges horizontal gelegte Fläche als untere Fläche des Vermessungsdeckes anzusehen.

Die Tiefen werden von denjenigen Querlinien ab gemessen, welche von Oberkante zu Oberkante des obersten fest angebrachten Plankenganges durch die Theilungspunkte der Länge gezogen sind.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Abschnitte II und III zur Anwendung.

## VI. Vermessungsbehörden und Ausfertigung der Meßbriefe.

### §. 21

Die Vermessung geschieht durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungsbehörden. Jeder solchen Behörde ist ein Schiffbautechniker als Mitglied zuzuordnen.

### §. 22.

Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen, einschließlich der Revision der Schiffsvermessungen, wird durch das Schiffsvermessungs-Amt ausgeübt. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin. Es ist dem Reichskanzler unterstellt.

### §. 23.

Das Schiffsvermessungs-Amt ist befugt, die Vermessungsbehörden hinsichtlich der Handhabung der Vermessungsordnung mit technischen Anweisungen zu versehen; von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungsbehörden Einsicht zu nehmen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeizuführen; für solche Schiffe, auf deren Konstruktionsart einzelne Vorschriften der gegenwärtigen Vermessungsordnung nicht anwendbar sind, zu bestimmen, in welcher Weise die Vermessung geschehen soll, sowie die Vermessungsbehörden zur Ausführung von Neuvermessungen und Nachvermessungen auf Grund der §§. 16 und 35 anzuweisen.

Die Mitglieder des Schiffsvermessungs-Amtes können der Aufnahme der Messungen beiwohnen.

Sämmtliche Vermessungsprotokolle sind von den Vermessungsbehörden dem Schiffsvermessungs-Amt einzureichen.

### §. 24.

Die Ausfertigung der Meßbriefe für

- a) diejenigen deutschen Schiffe, welche in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) geführtes Schiffsregister weder eingetragen sind, noch eingetragen werden sollen,

- b) diejenigen fremden Dampfschiffe, deren Maschinenräume behufs Ermittlung des Netto-Raumgehalts nachvermessen worden sind,
  - c) die nach dem abgekürzten Verfahren vermessenen Schiffe,
- erfolgt durch die Vermessungsbehörden unmittelbar auf Grund der von ihnen ausgeführten Messungen.

Das Schiffsvermessungs-Amt ist befugt, die Ausstellung eines neuen Meßbriefes anzuordnen, wenn der Inhalt des ausgefertigten Meßbriefes zu Beanstandungen Anlaß giebt.

Für diejenigen nach dem vollständigen Verfahren vermessenen Schiffe, welche

- a) in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) geführtes Schiffsregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, oder
- b) unter fremder Flagge fahren, sofern ihre Vermessung nicht nur eine theilweise (Abs. I b) gewesen ist,

werden die von den Vermessungsbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen zunächst durch das Schiffsvermessungs-Amt geprüft.

Die Ausfertigung der Meßbriefe für diese Schiffe wird auf Grund der Festsetzungen des Vermessungsamts durch die von den Landesregierungen hierzu bestellten Behörden bewirkt.

Diesen Behörden liegt auch die Mittheilung der von ihnen für deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe an die zuständigen Schiffsregisterbehörden, sowie die Prüfung und Berichtigung der anzuwendenden Meßinstrumente nach den Probemaßen ob.

## §. 25.

Behufs Feststellung der Identität der Schiffe haben die Vermessungsbehörden vor Ausfertigung der Meßbriefe folgende Hauptmaße der Schiffe aufzunehmen:

### I. bei Schiffen mit Deck

- a) die Länge zwischen der hinteren Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens — bei Schiffen mit Patentruder bis zur Mitte des Ruderherzens — auf dem obersten festen Deck,
- b) die Breite zwischen den Außenflächen der Spanten dicht über dem Wassergang auf dem obersten Deck in der Mitte der nach 1 a ermittelten Länge,
- c) die Tiefe zwischen der Unterkante des obersten festen Decks und der Oberkante der Bodenwrangen neben dem Kielschwein, oder aber der oberen Fläche des inneren eisernen Doppelbodens, wo ein solcher vorhanden ist, in der Mitte der nach 1 a ermittelten Länge,
- d) bei Dampfschiffen die größte Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Behälter für Heizmaterial, zwischen den diese Räume begrenzenden, von Bord zu Bord reichenden Schotten.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist an Stelle der unter 1 c bezeichneten Tiefe der nach §. 18 ermittelte Umfang des Schiffes in der Außenfläche der Außenbordsbekleidung aufzunehmen.

2. bei offenen Fahrzeugen

- a) die Länge zwischen der hinteren Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Plankenganges,
- b) die Breite zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen in der Mitte der nach 2 a ermittelten Länge,
- c) die Tiefe von dem im zweiten Absatz des §. 20 angegebenen oberen Punkte bis zur Oberkante der Bodenwrangen in der Mitte der nach 2 a ermittelten Länge.

§. 26.

Vor Beginn jeder Vermessung haben die Vermessungsbehörden sich zu vergewissern, ob das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande schon bei einer deutschen Vermessungsbehörde nach dem in den §§. 4 bis 17 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren vermessen worden ist, und, wenn eine solche Vermessung stattgefunden hat, den Antrag auf Vermessung abzulehnen.

Vor Ausfertigung der Meßbriefe (§. 27) haben die zuständigen Behörden (§. 24) sich zu vergewissern:

1. wenn die Vermessung des Schiffes durch Neubau oder Umbau erforderlich geworden war, daß der Bau beendet ist und daß alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Innern vollendet sind;
2. wenn die Vermessung ein mit einem älteren deutschen Meßbriefe versehenes Schiff betrifft, daß dieser Meßbrief zurückgeliefert (§. 29) oder dessen Verlust glaubhaft nachgewiesen ist.

§. 27.

Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt.

Im Falle des §. 17 Absatz 1 werden über die Vermessung zwei Meßbriefe ausgestellt, von welchen der eine die Abzüge nach deutschem Verfahren, der andere die Abzüge nach britischem Verfahren berücksichtigt.

Neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt ausdrückenden Zahl der Kubikmeter ist in den Meßbriefen zugleich die entsprechende Zahl britischer Registertons anzugeben. Bei Umrechnung der Kubikmeter in britische Registertons wird ein Kubikmeter gleich 0,353 britische Registertons gerechnet.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist in dem Meßbriefe der Grund zu vermerken, welcher der Anwendung des vollständigen Verfahrens entgegenstand. Nach Fortfall dieses Hinderungsgrundes muß, sobald das Schiff in einen deutschen Hafen gelangt, eine neue Vermessung nach dem vollständigen Verfahren vorgenommen werden.

§. 28.

Findet die Vermessung in Folge einer räumlichen Veränderung durch Umbau statt, und ist für das Schiff bereits ein Meßbrief (§. 27) ausgefertigt, so werden die in dem bisherigen Meßbriefe enthaltenen Angaben über den Raumgehalt der durch den Umbau nicht veränderten Schiffsräume ohne nochmalige Vermessung in den neuen Meßbrief übertragen. Dasselbe Verfahren findet bei den in Gemäßheit des §. 27 Absatz 4 erfolgenden Neuvermessungen bezüglich der auf Grund des §. 19 bereits vermessenen Räume Anwendung.

§. 29.

Die mit Ausfertigung der Meßbriefe betrauten Behörden (§. 24) haben Listen zu führen, in welche der Inhalt aller ausgefertigten Meßbriefe nach dem Datum der Ausfertigung einzutragen ist. Sie haben alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Meßbriefe (§. 26 Ziffer 3) aufzubewahren.

## VII. Verpflichtungen der Erbauer, der Rheder und des Führers eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung.

§. 30.

Die Vermessung der unter dem Vermessungsdeck befindlichen Räume neuer im Bau begriffener Schiffe ist, sobald das Vermessungsdeck gelegt ist, vorzunehmen. Bei Dampfschiffen jedoch, welche nach §. 9 vermessen werden, ist der durch feste Querschotte begrenzte Maschinenraum zu vermessen, bevor irgend eine Einrichtung in demselben angebracht ist, welche die Aufnahme der vorgeschriebenen Maße verhindern könnte. Die Erbauer des Schiffes sind verpflichtet, eine entsprechende schriftliche Anzeige der zuständigen Vermessungsbehörde rechtzeitig zugehen zu lassen.

§. 31.

Bei Dampfschiffen, welche für deutsche Rechnung neu erbaut werden, sind, falls deren Vermessung in Deutschland bewirkt werden soll, von dem Besteller, nach Feststellung der Konstruktions- und Einrichtungspläne, mindestens vier Wochen vor der Vermessung je zwei Kopien (Richtpausen) der nachstehend aufgeführten Zeichnungen der Vermessungsbehörde einzureichen:

1. eine Querdurchschnittszeichnung, aus welcher auch die Art der Konstruktion des etwa vorhandenen Doppelbodens ersichtlich ist;
2. eine Längendurchschnittszeichnung, in welcher die Ausdehnung des etwa vorhandenen Doppelbodens, die Lage der wasserdichten von Bord zu Bord reichenden Querschotte, erhöhter Wasserballastbehälter, Aufbauten und Luken angegeben ist;
3. eines Deckplanes, aus welchem die Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, sowie die Bestimmung der in denselben vorhandenen Räume zu ersehen ist.

Zu diesen Zeichnungen ist einer der bei Bauplänen üblichen Maßstäbe zu verwenden.

Bei etwaigen nachträglichen Veränderungen sind die Pläne baldthunlichst nachzuliefern.

§. 32.

Die Rheder und der Führer eines Schiffes sind verpflichtet, bei der Vermessung entweder selbst oder durch ihre Leute der Vermessungsbehörde jede Hülfe und jeden Aufschluß zu gewähren, welche diese für die Ausführung des Vermessungsgeschäfts beanspruchen. Ebenso haben sie den etwaigen Aufforderungen nachzukommen, welche die Vermessungsbehörde behufs Aufräumung des Schiffsraumes zum Zweck der Vermessung an sie richtet.

Ladung oder Ballast darf vor beendeter Vermessung ohne Zustimmung der Vermessungsbehörde nicht eingenommen werden.

§. 33.

Sind an einem Schiffe räumliche Veränderungen durch Umbau vorgenommen worden, welche bei Ausstellung des Meßbriefes nicht berücksichtigt sind, so hat, wenn der Umbau im Inlande ausgeführt wurde, derjenige, welcher den Umbau ausgeführt, der zuständigen Vermessungsbehörde oder, wenn der Umbau im Auslande ausgeführt wurde, der Führer des Schiffes der Vermessungsbehörde in dem ersten, von dem Schiffe angelaufenen inländischen Hafen, eine schriftliche Anzeige von dem Umbau zu erstatten. Ob mit Rücksicht auf den Umbau eine Neuvermessung vorzunehmen ist, bestimmt die Vermessungsbehörde.

Eine gleiche Anzeige sind Rheder oder Führer eines Schiffes zu erstatten verpflichtet, sobald der Grund, welcher die Vermessung des Schiffes nach dem abgekürzten Verfahren (§. 27) bedingt hatte, in Fortfall gekommen ist.

§. 34.

Die in §§. 32 und 33 erwähnten Verpflichtungen bestehen auch bezüglich aller Veränderungen in der Benützung derjenigen Räume, welche gemäß den Bestimmungen des §. 14 von dem Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind.

§. 35.

Die Vermessungsbehörden sind befugt, ohne Antrag ein Schiff der Kontrolle wegen zu vermessen. Bezüglich der Verpflichtungen der Rheder und des Führers kommen auch hier die Vorschriften des §. 32 zur Anwendung.

Für eine derartige Nachvermessung werden Gebühren nur dann erhoben, wenn sich ergibt, daß die Anzeige räumlicher Veränderungen im Bau des Schiffes, oder der veränderten Benützung eines der nach §. 14 abzugsfähigen Räume (§§. 33, 34) unterblieben ist.

## VIII. Gebühren für die Vermessung.

§. 36.

Die Gebühren für die Vermessung und für die Ausfertigung des Meßbriefes, einschließlich der Stempelposten, betragen:

1. wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren ausgeführt wurde,  
5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes, jedoch mindestens 2 Mark;
2. wenn die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren oder für offene Fahrzeuge ausgeführt wurde,  
die Hälfte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;
3. wenn die Vermessung sich nur auf einzelne Räume erstreckt hat,  
5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter der vermessenen Räume, jedoch mindestens 2 Mark;
4. wenn die Erbauer, die Rheder oder der Führer des Schiffes den ihnen nach den §§. 30 bis 34 obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind,  
das Doppelte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;
5. wenn der im §. 35 Absatz 2 erwähnte Fall vorliegt,  
das Zehnfache der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren.

## IX. Schlußbestimmungen.

### §. 37.

Die zur Ausführung dieser Vermessungsordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichskanzler nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr.

### §. 38.

Die Vorschriften in §§. 22 bis 24 treten am 1. August 1888, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1889 in Kraft.

Die Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 270) tritt hinsichtlich der Vorschriften im §. 19 Absatz 2, §§. 20, 21 am 1. August 1888, im Uebrigen am 1. Januar 1889 außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 29.

**Inhalt:** Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. S. 207.

(Nr. 1811.) Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Vom 26. Juni 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Juli 1888 für das Gebiet des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 30.**

**Inhalt:** Verordnung, betreffend eine Abänderung der Klasseneintheilung der Orte. S. 209.

(Nr. 1812.) Verordnung, betreffend eine Abänderung der Klasseneintheilung der Orte.  
Vom 29. Juni 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen ꝛc.**

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 19 des  
Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete  
Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523), nach erfolgter  
Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Stadt Dieuze gehört vom Tage der Verkündung dieser Verordnung  
ab der dritten Servisklasse an.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Kaiserlichen Insigne.

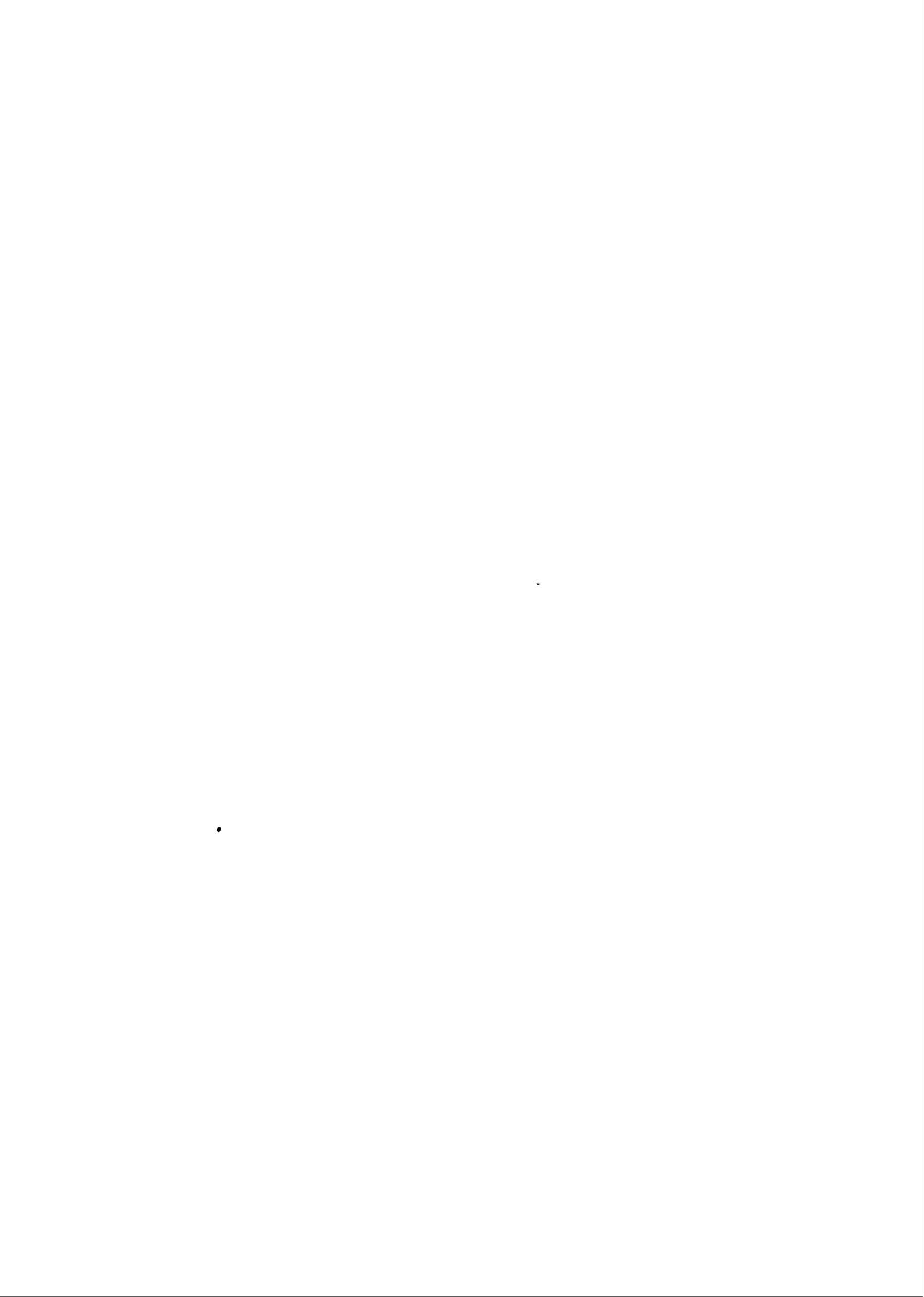
Gegeben Marmorpalais, den 29. Juni 1888.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

## № 31.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo. S. 211.

(Nr. 1813.) Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo. Vom 2. Juli 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

### §. 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) tritt für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. Oktober 1888 in Kraft.

### §. 2.

Der Gerichtsbarkeit (§. 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

### §. 3.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

### §. 4.

Für das Schutzgebiet von Kamerun wird in Kamerun und für das Schutzgebiet von Togo wird in Togo eine Gerichtsbehörde erster Instanz errichtet.

§. 5.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§. 18, 36, 43) für die Schutzgebiete eine Gerichtsbehörde in Kamerun errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in §. 6 Absatz 2, §§. 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 6.

Die Zustellungen werden ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erläßt die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung.

Zustellungen außerhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Erfuchens.

§. 7.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei außerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Ge-

schieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

#### §. 8.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz findet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten der §. 16 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer erfolgt, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der §. 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§. 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

#### §. 9.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde erster Instanz im Schutzgebiete zu ertheilen sein würde.

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

#### §. 10.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

#### §. 11.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

#### §. 12.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander zu erwarten steht.

§. 13.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo der Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§. 14.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz finden in Strafsachen die §§. 23 und 29 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit Anwendung, der §. 23 mit der im §. 8 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den im §. 13 Absatz 1 bezeichneten Sachen ist die Verttheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verttheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozessordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im §. 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§. 15.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§. 16.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§. 17.

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke regelt sich, soweit nicht in dieser Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preussischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433).

§. 18.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§. 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872)

können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§. 19.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§. 17 bis 19 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§. 21.

Die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Land werden mit Genehmigung des Reichskanzlers von dem Gouverneur von Kamerun festgestellt.

Die Eintragung der in dieser Weise erworbenen Grundstücke erfolgt auf Grund einer über den Eigenthumserwerb erteilten Bescheinigung des obersten Beamten des Schutzgebietes oder eines von diesem hierzu ermächtigten anderen Beamten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Marmorpalais, den 2. Juli 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 32.**

**Inhalt:** Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, in den Landesgebieten von Bayern, Königreich Sachsen und Baden. S. 217. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen und der Franken-Währung innerhalb bayerischer Grenzbezirke. S. 218. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 218. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken. S. 219.

(Nr. 1814.) Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 21. Juli 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Oktober 1888 für das Gebiet des Großherzogthums Baden und mit dem 1. Januar 1889 für die Gebiete des Königreichs Bayern sowie des Königreichs Sachsen seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Krassnoé Sélo, den 21. Juli 1888.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

von Boetticher.

(Nr. 1815.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen und der Franken-Währung innerhalb bayerischer Grenzbezirke. Vom 7. Juli 1888.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Franken-Währung innerhalb des Gebiets der Stadt Lindau, und die Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Königlich bayerischen Hauptzollämter Lindau, Pffronten, Rosenheim, Reichenhall, Simbach, Passau, Furth, Waldmünchen, Waldsassen und Hof auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

---

(Nr. 1816.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 16. Juli 1888.

Auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags, beschlossen, in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen (§. 16 a. a. O.)

die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten aufzunehmen.

Berlin, den 16. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

---

(Nr. 1817.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken. Vom 21. Juli 1888.

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken

erlassen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienender Gegenstände in Fabriken ist untersagt.

Berlin, den 21. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.



# Reichs-Gesetzblatt.

№ 33.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. S. 221.

(Nr. 1818.) Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 13. Juli 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in Ergänzung der Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187), was folgt:

§. 1.

Der §. 6 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Juni 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbefehle an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung. Für Beschlüsse, welche ausschließlich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

§. 2.

Der §. 7 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Juni 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es

nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

§. 3.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§. 4.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

§. 5.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für jeden der im Schutzgebiete gebildeten Gerichtsbezirke der Gerichtsbehörde erster Instanz übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§. 6.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts und des deutschen Konsulargerichts in Apia (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§. 18, 36, 43, Verordnung vom 5. Juni 1886 §. 4) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Landeshauptmanns errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften im §. 6 Absatz 2, §§. 7, 8, 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Der §. 4 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt außer Kraft.

§. 7.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen

Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der §. 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§. 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren in zweiter Instanz.

### §. 8.

In Straffachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im §. 7 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen ist die Vertheidigung auch in der zweiten Instanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im §. 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

### §. 9.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Landeshauptmann bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle statzufinden hat.

### §. 10.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung. Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

Der §. 9 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt außer Kraft.

### §. 11.

Der §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt außer Anwendung; Geldstrafen fließen ebenso, wie die Gerichtskosten, zur Kasse der Neu-Guinea-Kompagnie.

§. 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1889 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte bei dem Reichsgericht oder dem deutschen Konsulargericht in Apsia anhängigen Berufungs- und Beschwerdesachen werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben S. M. Yacht „Alexandria“, den 13. Juli 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck.

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 34.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. S. 225. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. S. 227.

(Nr. 1819.) Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 11. Juli 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. S. 139), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

### §. 1.

Die zufolge des Artikels 14 der vorbezeichneten Uebereinkunft in Deutschland eintretende Anwendung derselben auf alle aus den übrigen Verbandsländern herührenden, beim Inkrafttreten der Uebereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke unterliegt, soweit nicht nach Nummer 4 Absatz 2 des Schlußprotokolls bestehende Verträge Platz greifen, den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung bei dem Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine bis zum 31. Dezember 1891 benützt werden.

2. Werke, welche vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Uebereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Uebersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Uebersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder theilweise veröffentlicht waren.
3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Uebersetzung nicht.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen derselben gelten auch für die seit dem Inkrafttreten der Uebereinkunft verflossene Zeit. Nach der Verkündung dieser Verordnung unterliegt indessen die im §. 1 Nummer 1 gewährte Befugniß zur Verbreitung und zum Verkauf von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung muß spätestens am 1. November 1888 erfolgen. Die näheren Anordnungen in Betreff der Abstempelung sowie in Betreff der Inventarisirung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

§. 3.

Im Falle des Beitritts anderer Länder auf Grund des Artikels 18 der Uebereinkunft finden die Bestimmungen im §. 1 und §. 2 sinngemäße Anwendung. Insoweit nach denselben das Inkrafttreten der Uebereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen das des Beitritts maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen (§. 1 Nr. 1) vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung (§. 2) binnen drei Monaten zu bewirken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Marmor-Palais, den 11. Juli 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

---

(Nr. 1820.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 30. Juli 1888.

Die Großherzoglich luxemburgische Regierung hat nach einer Mittheilung des schweizerischen Bundesraths ihren Beitritt zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, gemäß Artikel 18 der gedachten Uebereinkunft erklärt, und ist als Tag des Beitritts der 20. Juni d. J. festgestellt worden.

Berlin, den 30. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Graf von Berchem.

---

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 35.**

**Inhalt:** Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. S. 229. — Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungsanlagen von Magdeburg. S. 237.

(Nr. 1821.) Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873. Vom 7. August 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

Das der Verordnung vom 23. November 1874, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873, beigegebene Verzeichniß (Reichs-Gesetzbl. S. 136) wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses ergänzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 7. August 1888.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

von Boetticher.

## Verzeichniß der Reichsbehörden.

### II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.

(Gesetz vom 31. März 1873, §§. 81, 85, 139, 151, 153.)

2c.

#### C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

##### a. Für das Disziplinarverfahren

(Gesetz vom 31. März 1873, §§. 81, 85)

sind zuständig:

1. die Chefs der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee,
2. die Chefs von Flotten und Geschwadern,
3. der Inspekteur der Marineartillerie,
4. der Inspekteur des Torpedowesens,
5. die Werften und die Ober-Werftdirektoren,
6. der Direktor des Bildungswesens der Marine,
7. die Deutsche Seewarte und der Direktor der Deutschen Seewarte,
8. die Intendanturen der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee und die Marine-Intendanten.

##### b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche

(Gesetz vom 31. März 1873, §§. 139, 151, 153)

sind zuständig:

1. die Chefs der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee,
2. die Werften,
3. die Intendanturen der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee.

### IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden beziehungsweise Beamte.

(Gesetz vom 31. März 1873, §§. 53, 146.)

2c.

#### B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

##### a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Marinebeamten

sind zuständig:

die Kommandeure der Matrosen- und Werftdivisionen, des Seebataillons, der Schiffsjungenabtheilung, der Matrosenartillerie-Abtheilungen, der

Torpedoabtheilungen und der Abtheilungen der Matrosendivisionen, sowie die Führer der Halbbataillone des Seebataillons.

**b. Außerdem fungiren als unmittelbare Vorgesetzte der ihnen untergebenen Beamten:**

1. die Chefs von Flotillen und Divisionen, sowie die Chefs außerheimischer Stationen,
  2. die Kommandanten S. M. Schiffe und Fahrzeuge,
  3. der Vorstand des Observatoriums in Wilhelmshaven,
  4. der Vorstand des Chronometer-Observatoriums in Kiel,
  5. die Hafenskapitäne,
  6. die Vermessungsdirigenten,
  7. der Lootsenkommandeur an der Jade,
  8. der evangelische Marine-Ober-Pfarrer,
  9. die Vorstände der Artilleriedepots,
  10. die Vorstände der Minendepots,
  11. der Vorstand des Torpedodepots,
  12. die Direktoren der Werften,
  13. die Hafenbaukommissionen,
  14. die Vorstände der Kassen- und Magazinverwaltungen, sowie der Annahmeämter der Werften,
  15. der Rendant der Kassen- und Oekonomieverwaltung der Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine,
  16. die Vorstände der Garnisonbauverwaltungen,
  17. die Vorstände der Stationskassen,
  18. die Vorstände der Bekleidungsämter,
  19. die Rendanten der Magazinverwaltungen der Bekleidungsämter,
  20. die Vorstände der Verpflegungsämter,
  21. die Vorstände der Garnisonverwaltungen,
  22. die Chefärzte der Marinelazarethe.
-

(Nr. 1822.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungsanlagen von Magdeburg. Vom 16. August 1888.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß eine Verstärkung der Fortslinie der Festung Magdeburg durch Anlage von neuen Werken, sowie eine Erweiterung der Rayons dieser Festung in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 16. August 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

# Reichs-Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 36.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.  
S. 233.

---

(Nr. 1823.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 16. September 1888

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich preussische Nebenzollamt I. zu Herbesthal erfolgen.

Berlin, den 16. September 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Voetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs-Gesetzblatt.

## № 36.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.  
S. 232.

(Nr. 1823.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 16. September 1888

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Niede nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf ferner auch über das Königl. preussische Nebenamland von Herbesthal erfolgen.

• Berlin, den 16. September 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Auftrage des Reichskanzlers  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs-Gesetzblatt.

## № 37.

**Inhalt:** Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für das Herzogthum Anhalt. S. 235.

(Nr. 1824.) Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Herzogthum Anhalt. Vom 2. Oktober 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Oktober 1888 für das Gebiet des Herzogthums Anhalt seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben München, den 2. Oktober 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 38.**

**Inhalt:** Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. S. 237. — Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag mit der Republik Guatemala. S. 238. — Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag mit der Republik Honduras. S. 262.

(Nr. 1825.) Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 27. Oktober 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Januar 1889 für das Gebiet des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha, des Fürstenthums Reuß älterer Linie und der freien Hansestadt Bremen seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 27. Oktober 1888.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

von Boetticher.

(Nr. 1826.) Freundschafts-, Handels-, Schiff-  
fahrts- und Konsularvertrag  
zwischen Seiner Majestät dem  
Deutschen Kaiser, König von  
Preußen u. s. w., im Namen des  
Deutschen Reichs und der  
Republik Guatemala. Vom  
20. September 1887.

(Nr. 1826.) Tratado de amistad, co-  
mercio y navegación y Con-  
vención Consular entre Su  
Majestad el Emperador Ale-  
mán, Rey de Prusia etc., á  
nombre del Imperio Alemán  
y la República de Guatemala.  
De 20 de setiembre de 1887.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser,  
König von Preußen u. s. w., im Namen  
des Deutschen Reichs einerseits und die  
Republik Guatemala andererseits, von  
dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen  
und Interessen gegenseitig zu fördern  
und zu befestigen, haben beschlossen,  
einen Freundschafts-, Handels-, Schiff-  
fahrts- und Konsularvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren  
Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche  
Kaiser, König von Preußen  
u. s. w.:

Allerhöchstihren Ministerresidenten  
bei den Freistaaten von Zentral-  
amerika Friedrich Ludwig  
Werner von Bergen,

und

Seine Excellenz der Präsident  
des Freistaates Guatemala:

den Staatsminister der Auswär-  
tigen Angelegenheiten Doktor  
Don Lorenzo Montúfar,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung  
ihrer Vollmachten, über nachstehende  
Artikel sich geeinigt haben:

Su Majestad el Emperador Alemán,  
Rey de Prusia etc., á nombre del  
Imperio Alemán por una parte, y la  
República de Guatemala por la otra,  
deseando fomentar y consolidar reci-  
procamente sus relaciones é intereses,  
han determinado celebrar un Tratado  
de amistad, comercio y navegación  
y Convención Consular.

Con este fin, han nombrado Sus  
respectivos Plenipotenciarios, á saber:

Su Majestad el Emperador  
Alemán, Rey de Prusia etc.:

á Su Ministro Residente cerca  
de las Repúblicas Centro-  
Americanas Don Friedrich  
Ludwig Werner von Ber-  
gen,

y

Su Excelencia el Presidente  
de la República de Guate-  
mala:

al Ministro de Estado en el  
Despacho de Relaciones Ex-  
teriores Doctor Don Lorenzo  
Montúfar,

quienes despues de haberse comu-  
nicado sus plenos poderes, han con-  
venido en los artículos siguientes:

### Artikel 1.

Es soll Friede und immerwährende Freundschaft sein zwischen den Staaten des Deutschen Reichs einerseits und dem Freistaate Guatemala andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen, ohne Unterschied der Personen und der Orte.

### Artikel 2.

Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der deutschen Staaten und allen Gebieten des Freistaates Guatemala.

Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Theile können frei und in voller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Deutschlands und Guatemalas einlaufen, welche für die Schiffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden.

Die Deutschen in Guatemala und die Guatemalaner in Deutschland werden in dieser Beziehung die nämliche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die Landesangehörigen.

### Artikel 3.

Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Grundstücke, Magazine und Läden, deren sie bedürfen mögen, kaufen, miethen und innehaben, Waaren und edle Metalle, in Barren oder gemünzt, verführen, Konsignationen aus dem In-

### Artículo 1°.

Habrá paz y perpetua amistad entre los Estados del Imperio Alemán por una parte y la República de Guatemala por la otra: y entre los ciudadanos de ambas partes, sin excepción de personas ni de lugares.

### Artículo 2°.

Habrá recíprocamente una completa y entera libertad de comercio entre todos los territorios de los Estados Alemanes y todos los territorios de la República de Guatemala.

Los ciudadanos de las dos altas partes contratantes, podrán libremente y con toda seguridad ir con los buques y cargamentos á todos los parajes, puertos y rios de Guatemala y de Alemania, donde la navegación es actualmente permitida ó se permita en lo sucesivo, para los buques y cargamentos de cualquiera Nación ó Estado.

Los guatemaltecos en Alemania y los alemanes en Guatemala gozarán á este respecto de la misma libertad y seguridad que los nacionales.

### Artículo 3°.

Los ciudadanos de cada una de las dos altas partes contratantes podrán recíprocamente entrar con toda libertad en cualquiera parte de los territorios respectivos, residir en ellos, viajar, comerciar así por mayor como por menor, arrendar, comprar y poseer terrenos, almacenes y tiendas de que tengan necesidad, hacer transportes de mercaderías y de metales preciosos, ya en barras,

lande wie aus fremden Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art diese auch sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den Landesangehörigen auferlegt werden oder bereits auferlegt sind.

Es soll ihnen vollkommen freistehen, ihre Geschäfte selbst zu führen, bei den Zollbehörden ihre eigenen Deklarationen einzureichen, oder sich hierbei nach Belieben von Anderen unterstützen oder vertreten zu lassen, sei es unter dem Namen von Bevollmächtigten, Faktoren, Agenten, Konsignataren, Dolmetschern oder unter anderem Namen. Dasselbe gilt beim Kauf und Verkauf von Gütern, Effekten und Waaren, beim Laden, Löschen und Abfertigen ihrer Schiffe.

Sie sind ferner berechtigt, Aufträge auszuführen, welche ihnen von Landesleuten, von Fremden oder von Inländern anvertraut werden, sei es als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatare oder Dolmetscher oder in einer anderen Eigenschaft; und in keinem Falle unterliegen sie dafür anderen Beiträgen oder Auflagen als solchen, welchen die Landesangehörigen unterworfen sind oder sein werden.

Gleiche Freiheit genießen sie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinsichtlich der Feststellung des Preises jeder Art von Effekten, Waaren oder Gegenständen, mögen sie dieselben eingeführt oder für die Ausfuhr bestimmt haben. Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben.

ya en moneda acuñada, recibir consignaciones, tanto del interior como de los países extranjeros, sin que se les pueda en ningún caso, sujetar á contribuciones, sean generales ó locales, ni á impuestos ú obligaciones de cualquiera clase que fueren, sino á las que estén establecidas ó puedan establecerse para los nacionales.

Serán enteramente libres para hacer por sí mismos sus negocios, para presentar en las aduanas sus propias declaraciones ó para hacerse ayudar ó representar por quien mejor les parezca con el nombre de apoderados, factores, agentes, consignatarios, intérpretes ó cualquiera otro, ya para la compra, ya para la venta de sus bienes, efectos ó mercaderías, ya para la carga, descarga y el despacho de sus buques.

Tendrán el derecho de desempeñar las funciones que se les confien por sus compatriotas, por extranjeros ó por nacionales, con carácter de apoderados, factores, agentes, consignatarios ó intérpretes ó con cualquiera otro; y en ningún caso se les someterá á otras contribuciones ó impuestos que á los que estén ó estuvieren sometidos los nacionales.

Gozarán de igual privilegio en todas sus compras y ventas para fijar el precio de los efectos, mercaderías y objetos cualesquiera que sean, ora hayan sido importados, ora se destinen á la exportación. En todo esto se entiende que se conformarán á las leyes y reglamentos del país.

#### Artikel 4.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, im eigenen Staate keine Monopole, Entschädigungen oder eigentliche Vorrechte zum Nachtheile des Handels, der Flagge und der Angehörigen des anderen Staates zu bewilligen.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich weder auf Gegenstände, deren Handel den respektiven Regierungen vorbehalten ist, noch auf Erfindungspatente, deren Einführung und Anwendung, noch auf Vorrechte, welche auf Grund lästiger Verträge zugestanden sind.

#### Artikel 5.

Den Angehörigen des einen und des anderen der vertragenden Theile soll in beiden Ländern vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie sollen freien Zutritt zu allen Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zweck können sie unter allen Umständen Advokaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden, welche sie nach ihrem Ermessen dazu bestimmen.

Auch sollen sie die Befugniß haben, bei den Beschlüssen und Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe in den Sachen, bei denen sie betheiligt sind, zugegen zu sein, sowie bei den Zeugenvernehmungen und Aussagen, welche stattfinden könnten bei Gelegenheit des Proceßverfahrens, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen gestatten.

Sie werden im Uebrigen in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Landesan-

#### Artículo 4°.

Cada una de las dos altas partes contratantes se obliga á no conceder en su propio Estado ningunos monopolios, indemnizaciones ó privilegios propiamente dichos, á daño del comercio, de la bandera y de los ciudadanos de la otra.

Las disposiciones de este artículo no se extienden ni á los objetos, cuyo comercio pertenece á los dos Gobiernos respectivos, ni á las patentes de invención, su introducción y aplicación, ni á los privilegios concedidos por razón de contratos á título oneroso.

#### Artículo 5°.

Los ciudadanos de la una y de la otra parte contratante, gozarán en los dos países de una completa y constante protección para sus personas y propiedades. Tendrán libre acceso á todos los tribunales de justicia, para la demanda y defensa de sus derechos. A este efecto podrán emplear en cualesquiera circunstancias los abogados, procuradores ó agentes de toda clase que ellos mismos designen.

Tendrán la facultad de estar presentes á las resoluciones y sentencias de los tribunales en las causas en que fueren interesados lo mismo que á las informaciones y declaraciones de testigos que puedan tener lugar en los juicios ó con ocasión de ellos, siempre que las leyes de los países respectivos permitan la publicidad de esos actos.

Gozarán por lo demás, á este respecto, de los mismos derechos y privilegios que los nacionales, y

gehörigen, und denselben Bedingungen unterworfen sein, die den letzteren auferlegt sind oder sein werden.

#### Artikel 6.

Die Deutschen in Guatemala und die Guatemalaner in Deutschland sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere und in der Marine, in der Landwehr, Bürgerwehr oder Miliz, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Aemter und Obliegenheiten zu übernehmen, sowie von allen außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Landesangehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

#### Artikel 7.

Die Schiffe, Ladungen, Waaren und Effekten von Angehörigen des einen und des anderen Landes können beiderseitig weder einem Beschlagnahmeverfahren unterworfen, noch zum Zweck irgend welcher militärischen Expedition oder einer öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne daß vorher durch die Beteiligten selbst, oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine billige Vergütung festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachtheile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche ihnen durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

estarán sometidos á las mismas condiciones que á estos últimos estén ó estuvieren impuestas.

#### Artículo 6°.

Los guatemaltecos en Alemania y los alemanes en Guatemala estarán exentos tanto de todo servicio personal, en los ejércitos de tierra y mar y en las guardias ó milicias nacionales, como de la obligación de aceptar los cargos y oficios políticos, administrativos y judiciales; lo mismo que de todas las contribuciones extraordinarias de guerra, de los préstamos forzosos, requisas ó servicios militares, sean cuales fueren. En todos los demás casos no podrán ser sometidos por sus bienes muebles ó raíces á otras cargas, exacciones é impuestos que los que sean ó fueren exigidos á los mismos nacionales ó á los ciudadanos ó súbditos de la nación más favorecida.

#### Artículo 7°.

Los buques, cargamentos, mercancías y efectos de los ciudadanos de uno y otro país no podrán ser sometidos respectivamente á ningún embargo, ni detenidos para una expedición militar cualquiera, ni para cualquier uso público, sin que se haya fijado previamente por las partes interesadas ó por peritos que ellas nombren, una indemnización justa y suficiente en todos los casos portodos los perjuicios, pérdidas, retardos y daños que ocasione el servicio á que hayan de ser sometidos ó que de él pudieren resultar.

### Artikel 8.

Die Deutschen, welche sich in Guatemala, und die Guatemalaner, welche sich in Deutschland aufhalten, genießen die vollständigste Kultus- und Gewissensfreiheit, und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen, Kirchen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und der den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen des Landes gebührenden Achtung ausüben.

Auch sollen die Deutschen und die Guatemalaner die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Deutschland oder in Guatemala mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst mit beiderer Ermächtigung der Ortsobrigkeit dazu bestimmen und einrichten, oder an den bereits bestehenden und eingerichteten Begräbnißorten, unter welchen die Verwandten und Freunde des Verstorbenen wählen dürfen, zu bestatten und sollen die ihren kirchlichen Gebräuchen entsprechenden Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Art gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

### Artikel 9.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller Freiheit auszubeuten

### Artículo 8°.

Los guatemaltecos residentes en Alemania y los alemanes residentes en Guatemala gozarán de una completa libertad de conciencia y culto; y sus respectivos Gobiernos no permitirán que sean molestados, inquietados ni perturbados por su creencia religiosa, ni por el ejercicio de su religión en casas privadas, en capillas, iglesias ó lugares de adoración designados al efecto, con el decoro debido á la Divinidad y el respeto correspondiente á las leyes, usos y costumbres del país.

Los guatemaltecos y alemanes tendrán tambien libertad para enterrar á sus respectivos connacionales que mueran en Alemania ó en Guatemala en los lugares convenientes y adecuados, designados y establecidos por ellos mismos con autorización expresa de las autoridades locales, ó en lugares de sepultura establecidos ó designados por ellos, que elijan los parientes ó amigos de los difuntos, y los funerales que se celebren conforme á la solemnidad de su iglesia, no serán perturbados, ni los sepulcros serán violados ó destruidos por ningún motivo.

### Artículo 9°.

Los ciudadanos de cada una de las partes contratantes tendrán derecho á adquirir y poseer en los territorios respectivos de la otra, toda clase de bienes muebles y raíces, el de explotarlos con toda

und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Testament zufallen, sukzediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Deutschen in Guatemala oder von einem Guatemalaner in Deutschland erworben ist und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

#### Artikel 10.

§. 1. Die beiden Hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, etwaige Schwierigkeiten in Betreff der Nationalität zu vermeiden, kommen dahin überein, daß als Guatemalaner in Deutschland und als Deutsche in Guatemala diejenigen anzusehen sind, welche, nachdem sie sich in die Staaten des anderen Theiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimathlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

libertad, lo mismo que el de disponer de ellos como les convenga, por venta, donación, permuta, testamento ó de cualquiera otra manera. Igualmente los ciudadanos de uno de los países que sean herederos de bienes situados en el otro país, podrán suceder sin impedimento en aquella parte de dichos bienes que les toquen abintestato ó por testamento, con la facultad de disponer de ellos á su arbitrio, con la reserva de pagar los mismos derechos de venta, sucesión ó cualesquiera otros que en casos semejantes pagarian los nacionales.

Cuando llegue el caso de exportarse los bienes adquiridos por cualquier título por guatemaltecos en Alemania ó por alemanes en Guatemala, no se impondrá sobre estos bienes en uno ni en otro país, ninguno de los impuestos conocidos con los nombres de jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis, ni otro alguno á que no estén ó estuvieren sujetos los nacionales.

#### Artículo 10°.

§. 1. Las dos altas partes contratantes, deseando evitar las dificultades que pudieran suscitarse sobre nacionalidad, convienen en que serán considerados como guatemaltecos en Alemania y como alemanes en Guatemala los que habiéndose trasladado á vivir en los Estados de la otra parte, hayan conservado en conformidad con las leyes nacionales la naturaleza del país nativo.

§. 2. Außerdem sind sie übereingekommen, daß die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines guatemalanischen Vaters als Guatemalaner, die in Guatemala geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche gelten sollen.

§. 3. Dessenungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, durch, seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisirte Urkunden, vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen.

Im Falle, daß sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Großjährigkeit folgenden Monate nicht nachkommen sollten, können sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden.

§. 4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund des §. 3 bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

#### Artikel 11.

Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden Hohen kontrahirenden Theilen gestört werden sollte, so soll den Angehörigen des einen Staates, welche zu der Zeit in dem Gebiete des anderen sich befinden, der Aufenthalt selbst und der Betrieb ihres Berufes oder Gewerbes gestattet bleiben, ohne daß sie auf irgend welche Art, insbesondere durch außerordentliche Steuern,

§. 2. Además convienen que los hijos legítimos de un padre guatemalteco nacidos en Alemania, serán considerados como guatemaltecos, y los hijos legítimos de un alemán, nacidos en Guatemala, como alemanes.

§. 3. Sin embargo, estos hijos tienen al llegar á la mayor edad según las leyes de su patria que probar por medio de documentos legalizados por los agentes diplomáticos acreditados en el país, ante la autoridad designada por el Gobierno respectivo para este fin, que han cumplido ó están cumpliendo estrictamente las leyes relativas al servicio militar de su nación.

En el caso de que ellos no llenasen este requisito durante los doce meses que siguen al día en el cual lleguen á la mayor edad, pueden ser considerados como ciudadanos del país de su nacimiento.

§. 4. Los descendientes de individuos que hayan conservado la nacionalidad de su padre en virtud de las estipulaciones del párrafo 3º, pueden ser considerados como ciudadanos del país en que nazcan.

#### Artículo 11º.

Si (lo que no permita Dios) llegara á alterarse la paz entre las dos altas partes contratantes, se permitirá á los ciudadanos de una parte que se encuentren en el territorio de la otra, permanecer en él y continuar ejerciendo sus ocupaciones ó profesiones sin ser molestados de manera alguna y especialmente sin que se les impongan impuestos,

Leistungen oder Kontributionen, welche nicht zugleich alle Angehörigen des Landes treffen, belästigt werden, und der volle Genuß ihrer Freiheit und ihrer Güter soll ihnen gelassen werden, solange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen.

Wenn dieselben aber vorziehen sollten, während des Kriegszustandes das Land zu verlassen, so soll ihnen das gleichfalls gestattet sein, und sie sollen demgemäß ungehindert ihre Geschäfte ordnen, über ihr Eigenthum verfügen und den Erlös ohne Abzug mitführen können. In diesem Falle wird ihnen ein Geleitsbrief erteilt werden, um sich in einem Hafen, den sie nach ihrer Wahl selbst bezeichnen mögen, einzuschiffen, vorausgesetzt, daß derselbe vom Feinde weder besetzt, noch blockirt ist, noch ihre eigene Sicherheit oder die des Staates die Abreise über diesen Hafen verbietet, in welchem Falle dieselbe stattfinden wird, wie und wo es geschehen kann.

#### Artikel 12.

In dem Falle eines Krieges oder eines Zerwürfnisses zwischen beiden Ländern werden das bewegliche und unbewegliche Eigenthum, die Kredite und Forderungen der betreffenden Staatsangehörigen, welcher Art sie auch seien, weder einer Beschlagnahme noch einer Sequestration, noch anderen Lasten oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von allen Angehörigen des Landes erhoben werden.

#### Artikel 13.

Die deutschen Kaufleute in Guatemala und die guatemalaner Kaufleute

contribuciones ó préstamos extraordinarios que no sean comunes á todos los ciudadanos del país y serán garantizados en el goce de su libertad y de sus bienes, haberes é intereses, en tanto que no contravengan á las leyes del país.

En caso que ellos prefiriesen salir del país durante el estado de guerra, se les permitirá tambien hacerlo y á este fin arreglar libremente sus negocios y disponer de sus haberes y de llevar consigo el producto sin hacerles deducción alguna. En este caso se les dará un salvo-conduto para embarcarse en el puerto que ellos mismos designen á su voluntad, con tal de que este no esté ocupado ó sitiado por el enemigo, y que su propia seguridad ó la del Estado no se oponga á que marchen por aquel puerto, en cuyo caso lo harán por donde y como sea posible.

#### Artículo 12°.

En caso de guerra ó de colisión entre los dos países, no estarán sujetos á ningún embargo ó secuestro, ni á otras cargas ó impuestos que los que se exijan ó exijieren de todos los nacionales, los bienes raíces, muebles, semovientes, créditos y acciones de cualquiera clase de los ciudadanos respectivos.

#### Artículo 13°.

Los comerciantes guatemaltecos en Alemania y los comerciantes

in Deutschland werden bei ihrem Handel alle Rechte, Freiheiten und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden.

In Folge dessen können in Deutschland auf die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbefleißes von Guatemala und in Guatemala auf die Erzeugnisse des deutschen Bodens und Gewerbefleißes keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterliegen werden. Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr gelten. Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels soll in dem gegenseitigen Handel der beiden Länder Anwendung finden, wenn dieselben sich nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstrecken und die Formlichkeiten, welche zum Beweise des Ursprungs und der Herkunft der in eines der beiden Länder eingeführten Waaren verlangt werden mögen, sollen gleichfalls gemeinsam sein für alle anderen Nationen.

#### Artikel 14.

Die Schiffe eines jeden der beiden Theile, welche in die Häfen des anderen einlaufen oder von denselben ausgehen, werden keinen anderen oder höheren Abgaben an Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantäne- und anderen den Schiffskörper betreffenden Gebühren unterworfen sein, als denjenigen, welchen beziehentlich die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

alemanes en Guatemala gozarán para su comercio de todos los derechos, libertades y franquicias consentidas ó que se consintiesen en favor de los ciudadanos ó súbditos de la nación más favorecida.

En consecuencia los derechos de importación, impuestos en Guatemala sobre los productos del suelo ó de la industria de Alemania, y en Alemania sobre los productos del suelo ó de la industria de Guatemala, no podrán ser otros ó más altos que aquellos á que estén ó estuvieren sometidos los mismos productos de la nación más favorecida. — El mismo principio se observará para la exportación. No tendrá lugar en el comercio recíproco de los dos países ninguna prohibición ó restricción en la importación ó exportación de cualquier artículo sino se extiende igualmente á todas las otras naciones; y las formalidades que puedan exigirse para justificar el origen y procedencia de las mercancías respectivamente importadas en uno de los dos países, serán igualmente comunes á todas las otras naciones.

#### Artículo 14°.

Los buques de cada una de las partes que arriben á los puertos de la otra parte ó que salgan de ellos, no estarán sujetos á derechos más altos de tonelaje, fano, puerto, pilotaje, cuarentena ó á otros que afecten el cuerpo del buque, sino á aquellos á que respectivamente estén ó estuvieren sujetos los buques nacionales.

Die Tonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältniß der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, werden in Guatemala von deutschen Schiffen nach Maßgabe des deutschen Schiffsregisters berechnet und umgekehrt.

#### Artikel 15.

Gegenstände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, sollen, welches auch ihr Ursprung sein, und aus welchem Lande auch die Einfuhr erfolgen möge, keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten, und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge eingeführt würden.

Desgleichen sollen Gegenstände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch sein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Formalitäten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

#### Artikel 16.

Die deutschen Schiffe in Guatemala und die guatemalanischen Schiffe in Deutschland können einen Theil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem einen Hafen und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes entlösen, und nicht minder können sie ihre Rückfracht theilweise in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes entrichten oder zu entrichten haben werden.

Los derechos de tonnage y los demás que se cobren en razón de la capacidad de los buques, serán percibidos en Guatemala por los buques alemanes, según el registro alemán del buque y recíprocamente.

#### Artículo 15°.

Los objetos de cualquiera naturaleza importados en los puertos de uno de los dos países bajo el pabellón del otro, cualquiera que sea su origen y de cualquier país que se haga la importación, no pagarán otros ni más altos derechos de entrada, ni estarán sujetos á otras cargas que si fuesen importados bajo pabellón nacional.

Tambien los objetos de cualquier naturaleza exportados de uno de los dos países bajo el pabellón del otro, á cualquier país que sea, no serán sometidos á otros derechos ó formalidades que si fuesen exportados bajo pabellón nacional.

#### Artículo 16°.

Los buques guatemaltecos en Alemania y los buques alemanes en Guatemala podrán descargar una parte de su cargamento, proveniente de fuera en un puerto y el resto de aquel cargamento en otro ó en otros puertos del mismo país, así como podrán recibir su cargamento á retorno por partes en diversos puertos de dicho país, no pagando en cada puerto otros ó más altos derechos, que los que paguen ó pagaren los buques nacionales en circunstancias análogas.

Bezüglich der Küstenfrachtfahrt werden die beiderseitigen Angehörigen behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

#### Artikel 17.

Schiffe im Besitze von Angehörigen des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden sollten, oder welche in Folge von Seerath oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schiffsabgaben, welcher Art oder welches Namens, unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, welche in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe unterliegen oder unterworfen sein werden.

Uebrigens ist es ihnen gestattet, auf andere Schiffe überzuladen oder ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben, um das Verderben der Waaren zu verhüten, am Lande und in Magazinen unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten, als die Entlöschungskosten und die auf die Miethe öffentlicher Magazine und den Gebrauch öffentlicher Schiffswerfte zum Zweck der Unterbringung der Waaren und Ausbesserung des Schiffes bezüglichen.

Zu diesem Zweck, sowie um sich mit Lebensmitteln zu versorgen und sich in den Stand zu bringen, ihre Reise unbehindert fortzusetzen, soll ihnen jede Art von Erleichterung und Schutz gewährt werden.

#### Artikel 18.

Als deutsche Schiffe werden in Guatemala und als guatemalanische Schiffe

Para el cabotaje, los ciudadanos respectivos serán tratados como los ciudadanos ó súbditos de la nación más favorecida.

#### Artículo 17°.

Los buques pertenecientes á los ciudadanos de una de las dos altas partes contratantes que naufraguen ó zozobren en las costas de la otra, ó que por consecuencia de arribada forzosa ó de avería comprobada, entren en los puertos ó toquen en las costas de la otra. no estarán sujetos á ningunos derechos de navegación, cualquiera que sea el nombre con que estén establecidos; salvo los derechos á que estén ó estuvieren sujetos en semejantes circunstancias los buques nacionales.

Además les será permitido trasladar á otros buques ó colocar en tierra y poner en los almacenes el todo ó una parte de su cargamento para evitar que perezcan las mercancías, sin que se pueda exigir de ellos otros derechos que los relativos á los gastos de descargo, alquiler de almacenes y uso de astilleros públicos que sean necesarios para depositar las mercancías y reparar las averías del buque.

Les será además concedida toda facilidad y protección á este efecto, lo mismo que para procurarse víveres y ponerse en estado de continuar su viaje, sin ningún impedimento.

#### Artículo 18°.

Serán considerados como guatemaltecos en Alemania y como ale-

werden in Deutschland alle diejenigen erachtet werden, welche unter der betreffenden Flagge fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze der beiden Länder erfordern, um die Nationalität der Handelsschiffe nachzuweisen.

#### Artikel 19.

Schiffe, Waaren und andere den betreffenden Staatsangehörigen eigenthümliche Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Theile oder auf hoher See von Piraten geraubt und nach den Häfen, Flüssen, Rheden oder Buchten im Gebiete des anderen Theiles gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen ihren Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigenthumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von zwei Jahren von den Betheiligten oder deren Bevollmächtigten oder von den Vertretern der betreffenden Regierungen angebracht werden muß.

#### Artikel 20.

Die Kriegsschiffe des einen der beiden vertragenden Theile können in alle Häfen des anderen, welche der meistbegünstigten Nation geöffnet sind, einlaufen, daselbst verweilen, Bedarf einnehmen und Ausbesserung vornehmen; sie sind daselbst den nämlichen Vorschriften unterworfen und genießen dieselben Vortheile, als die Kriegsschiffe der meistbegünstigten Nation.

manes en Guatemala todos los buques que naveguen bajo las banderas respectivas, y que lleven la patente y demás documentos exigidos por las legislaciones de los dos países para justificar la nacionalidad de los buques de comercio.

#### Artículo 19°.

Los buques, mercancías y efectos pertenecientes á los ciudadanos respectivos, que sean tomados por piratas en los límites de la jurisdicción de la una de las dos partes contratantes ó en alta mar y que fuesen conducidos á los puertos, ríos, radas ó bahías de la dominación de la otra, ó encontrados en ellos, serán entregados á sus dueños, pagando, si hay lugar, los gastos de recobro que sean determinados por los tribunales competentes cuando el derecho de propiedad haya sido comprobado ante dichos tribunales, por reclamación que deberá ser hecha, en el término de dos años, por las partes interesadas ó sus apoderados, ó por los agentes de los Gobiernos respectivos.

#### Artículo 20°.

Los buques de guerra de una de las dos altas partes contratantes podrán entrar, permanecer, procurarse lo que necesiten y repararse en los puertos de la otra cuyo acceso esté concedido á la nación más favorecida; estarán allí sujetos á las mismas reglas y gozarán de las mismas ventajas que los de dicha nación más favorecida.

### Artikel 21.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des anderen Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübung ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amt verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das Exequatur der Territorialregierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehalten, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

### Artikel 22.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsularen, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden mögen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, von Militäreinquartierung befreit sein, sowie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein.

Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten

### Artículo 21°.

Cada una de las dos altas partes contratantes podrá establecer cónsules en el territorio y dominio de la otra; pero estos agentes no entrarán á ejercer sus funciones, ni gozarán de los derechos, privilegios é inmunidades inherentes á su cargo, sin haber obtenido previamente el »Exequatur« del Gobierno territorial; reservándose éste el derecho de determinar las residencias en que le convenga admitir cónsules. Se entiende que, á este respecto, los Gobiernos no pondrán respectivamente ninguna restricción que no sea común en su país á todas las naciones.

### Artículo 22°.

Los cónsules generales, cónsules, vice-cónsules y agentes consulares, lo mismo que los alumnos de cónsul, cancilleres y secretarios, agregados á su misión, gozarán en los dos países, de todos los privilegios, exenciones é inmunidades que puedan ser otorgados en su residencia á los agentes del mismo rango de la nación más favorecida.

Los cónsules enviados (consules missi), ciudadanos de la parte contratante que los nombre, gozarán de la exención de alojamientos y de contribuciones directas, ya sean personales, mobiliarias ó suntuarias, impuestas por el Estado ó por las Municipalidades.

Pero si dichos agentes fuesen comerciantes ó ejercieren alguna industria, ó poseyesen bienes inmuebles, se considerarán relativa-

und Abgaben von solchem Gewerbe oder Eigenthum wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anlangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben, oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingang ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift:

Konsulat von . . . . .

anbringen und ebenso können sie die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten werden die Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre von Rechtswegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

### Artikel 23.

Die Archive und im Allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanz-

mente á las cargas y contribuciones de tales industrias ó bienes, como ciudadanos del Estado á que pertenezcan.

Los cónsules enviados (consules missi), ciudadanos de la parte contratante que los nombre, gozarán de la inmunidad personal, sin que puedan ser arrestados ni llevados á prisión, salvo por delitos graves. En cuanto á los cónsules ciudadanos del país de su residencia ó comerciantes, la inmunidad personal deberá solo entenderse por motivos de deudas ú otras causas civiles que no dimanen del comercio que ejercieren ellos mismos por sí ó por sus dependientes.

Podrán dichos agentes colocar sobre la puerta exterior de sus casas un cuadro con las armas de su país y una inscripción que diga:

Consulado de . . . . .

y podrán tambien izar la bandera de su país en la casa consular; pero por esas señales exteriores, nunca será considerado como constituido el derecho de asilo.

En caso de muerte, impedimento ó ausencia de los cónsules generales, cónsules, vice-cónsules y agentes consulares, los alumnos de cónsul, cancilleres y secretarios, serán admitidos de pleno derecho á desempeñar interinamente los negocios de consulado.

### Artículo 23º.

Los archivos y en general todos los papeles de las cancillerías de

leien sind unverleglich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörde weggenommen oder durchsucht werden.

#### Artikel 24.

Die betreffenden Generalkonsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vizekonsuln und Konsularagenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konsularbezirks einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amtes dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des »Exequatur« seitens der Regierung des Landes.

Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen, als der Fremden ernannt werden.

#### Artikel 25.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung eines Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentvollstreckern verstorben sind:

1. von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, damit diese in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit derselben beiwohne, und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Consul angelegten Kreuze.

los consulados respectivos serán inviolables y no podrán ser tomados ni visitados por la autoridad local bajo ningún pretexto y en ningún caso.

#### Artículo 24°.

Los cónsules generales y cónsules tendrán respectivamente la libertad de establecer vice-cónsules y agentes consulares en las diferentes ciudades, puertos ó lugares de su distrito consular, donde el bien del servicio que se les ha confiado, lo exija, pero esto se entiende, salva la aprobación y el »Exequatur« del Gobierno territorial.

Estos agentes podrán ser nombrados entre los ciudadanos de los dos países y entre los extranjeros.

#### Artículo 25°.

Los cónsules generales, cónsules y vice-cónsules ó agentes consulares respectivos, podrán al fallecimiento de sus nacionales muertos sin haber testado, ni señalado ejecutores testamentarios:

- 1°. Poner los sellos, ya de oficio, ya á petición de las partes interesadas, sobre los bienes muebles y papeles del difunto, previniendo de antemano de esta operación á la autoridad local competente, para que, en uso de su derecho jurisdiccional, asista á ella, y si lo juzga conveniente, cruce con sus sellos los puestos por el cónsul.

Diese doppelten Siegel können nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;

2. ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt, zugegen sein zu sollen;
3. zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach den Gesetzen des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;
4. persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses ernennen.

Die Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distrikts erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande eingegangen sein könnte, Genüge geschehen, oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verfloßen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes

Estos dobles sellos no podrán ser quitados sino de acuerdo;

- 2º. Extender también en presencia de la autoridad competente, si ella cree deber presenciarlo, el inventario de la sucesión;
- 3º. Proceder, según las leyes del país, á la venta de los objetos mobiliarios, pertenecientes á la sucesión, cuando dichos muebles puedan deteriorarse por efecto del tiempo ó que el cónsul crea útil su venta á los intereses de los herederos del difunto;
- 4º. Administrar ó liquidar personalmente, ó nombrar bajo su responsabilidad uno ó más agentes para que administren y liquiden dicha sucesión.

Los cónsules estarán obligados á hacer anunciar la muerte de sus nacionales en uno de los periódicos que se publiquen en la extensión de su distrito, y no podrán hacer entrega de la sucesión y de su producto á los herederos legítimos ó á sus mandatarios, sino después de haber hecho satisfacer todas las deudas que el difunto pudiera tener contraídas en el país ó hasta que haya pasado un año de la fecha de la publicación del fallecimiento sin que ningún reclamo hubiese sido presentado contra la sucesión.

Cuando no haya cónsul en el lugar en que estaba domiciliado el difunto, las autoridades competentes harán por sí mismas los propios oficios que en iguales casos harían con los bienes de los naturales del

getroffen werden würden, und haben sie dem nächsten Konsul oder Konsularagenten sobald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben, und es werden die Amtshandlungen von dem Konsul oder Konsularagenten von dem Augenblicke an weiter geführt werden, wo er sich entweder selbst oder in der Person eines Beauftragten am Orte einfindet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten werden als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

#### Artikel 26.

Den beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation zu. Sie allein haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art zwischen den Schiffsführern und der Schiffsmannschaft zu schlichten, insbesondere auch Streitigkeiten, welche sich auf die Feuer und die Erfüllung sonstiger Verträge beziehen. Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person theilhaftig ist.

país; y darán conocimiento de la defunción acaecida al cónsul ó agente consular más próximo al lugar, luego que sea posible, y se continuarán las operaciones ulteriores por este cónsul ó agente consular desde el momento en que se presente por sí ó por medio de algun delegado.

Los cónsules generales, cónsules y agentes consulares serán considerados como tutores de los huérfanos y menores de su país, y á ese título tomarán todas las medidas de conservación que exija el bien de sus personas y propiedades; administrarán sus bienes y llenarán todos los deberes propios de los tutores, bajo su responsabilidad y conforme lo establezcan las leyes del país respectivo.

#### Artículo 26°.

Solo á los respectivos cónsules generales, cónsules, vice-cónsules y agentes consulares toca mantener el orden interior á bordo de los buques de comercio de su nación. Así tienen ellos solos que arreglar las controversias entre el capitán y la tripulación y especialmente las relativas al ajuste con la tripulación y cumplimiento de otros contratos. Las autoridades locales podrán intervenir solamente, si los desórdenes sobrevenidos sean de tal naturaleza que turben el orden público en tierra ó en el puerto, ó si una persona del país ó que no pertenece á la tripulación, haya tomado parte.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, der Konsulatsbehörde auf Verlangen Beistand zu leisten, wenn die letztere zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glaubt, um dieselbe in vorläufigem Gewahrsam zu halten und demnächst an Bord zurückzuführen.

In Allem, was die Hafenspolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Einrichtungen des betreffenden Gebietes gegenseitig unterworfen.

#### Artikel 27.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können diejenigen Seeleute, welche von Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zweck haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters oder der Musterrolle oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamirten Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden, auch soll jede Hülfe und jeder Beistand zur Auffindung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt, und sollen dieselben auf den Antrag und auf Kosten der gedachten Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wieder-

En todos los otros casos, las dichas autoridades tienen que limitar su acción á prestar su asistencia á la autoridad consular, si esta lo reclama, juzgando necesario arrestar una persona inscrita en el rol de la tripulación para tenerla en detención previa hasta que se la reconduzca á bordo.

En todo lo que toque á la policía de los puertos, á la carga y descarga de los buques, á la seguridad de las mercancías, bienes y efectos, los ciudadanos de los dos países estarán respectivamente sujetos á las leyes y estatutos del territorio.

#### Artículo 27°.

Los cónsules generales, cónsules, vice-cónsules ó agentes consulares respectivos podrán hacer arrestar y enviar, ya á bordo, ya á su país, los marineros que hubiesen desertado de los buques de su país. A este efecto, se dirigirán por escrito á las autoridades locales competentes, y justificarán por la exhibición del registro del buque ó del rol de la tripulación ó por una copia de dichas piezas, debidamente certificada por ellos, que los hombres reclamados hacían parte de dicha tripulación. Con esta demanda, así justificada, la entrega no podrá rehusárseles; se les dará además toda ayuda y asistencia para la pesquisa, aprehensión y arresto de dichos desertores, quienes serán detenidos y guardados en las prisiones del país, á petición y por cuenta de dichos agentes, hasta que estos agentes hayan encontrado una oca-

einlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

#### Artikel 28.

Sofern keine Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherten entgegenstehen, werden die Havereien, welche Schiffe der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach den betreffenden Häfen erlitten haben, von den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in dem die gedachten Agenten ihren Sitz haben, an den Havereien theilhaft sind, in welchem Falle diese durch die Ortsbehörden geregelt werden sollen, dafern kein gültiges Abkommen zwischen den Parteien zu Stande kommt.

#### Artikel 29.

Wenn ein Regierungsschiff oder das Schiff eines Angehörigen eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Bezirks oder, in dessen Ermangelung, den dem

sion de entregarlos á quien corresponda ó de devolverlos á su patria. Sin embargo, si esta ocasión no se presentase en el término de tres meses, contados desde el día del arresto, los desertores serán puestos en libertad y no podrán ya ser arrestados por la misma causa.

Las altas partes contratantes convienen en que los marineros y otros individuos de la tripulación, ciudadanos del país en que tenga lugar la deserción, estén exceptuados de las estipulaciones del presente artículo.

#### Artículo 28°.

Siempre que no se hayan hecho estipulaciones contrarias entre los armadores, cargadores y aseguradores, las averías que los buques de los dos países hayan experimentado en el mar caminando para los puertos respectivos, serán arregladas por los cónsules generales, cónsules y vice-cónsules ó agentes consulares de su país, á no ser que los habitantes del país donde residan dichos agentes sean interesados en las averías, porque en este caso deberán ser arregladas por la autoridad local, á no ser que se celebre un convenio amistoso entre las partes.

#### Artículo 29°.

Cuando naufrague ó encalle algún buque perteneciente al Gobierno ó á los ciudadanos de unade las altas partes contratantes, en el litoral de la otra, las autoridades locales deberán ponerlo en conocimiento del cónsul general, cónsul, vice-cónsul ó agente consular del distrito, ó en

Orte des Unfalles nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich der in den deutschen Territorialgewässern gescheiterten oder gestrandeten guatemalanischen Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf deutsche in Territorialgewässern von Guatemala gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze des Landes erfolgen.

Die Konsulatsbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantierung oder, eintretendenfalls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Ortsbehörden sollen in allen diesen Fällen keinerlei Kosten erhoben werden, außer solchen, welche durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenstände veranlaßt sind oder welchen in ähnlichen Fällen die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem darüber einverstanden, daß die geborgenen Waaren der Entrichtung einer Zollabgabe nicht unterworfen werden sollen, es sei denn, daß sie zum inneren Verbrauch zugelassen werden.

#### Artikel 30.

Die beiden Hohen kontrahirenden Theile sind einverstanden, daß sie sich

su defecto en el del cónsul general, cónsul, vice-cónsul ó agente consular más próximo al lugar donde haya ocurrido el accidente.

Todas las operaciones relativas al salvamento de los buques guatemaltecos que hubieren naufragado ó varado en las aguas territoriales de Alemania, se harán conforme á las leyes del país y recíprocamente todas las operaciones relativas al salvamento de los buques alemanes que hubieren naufragado ó encallado en las aguas territoriales de Guatemala, se efectuarán también conforme á las leyes del país.

La intervención de dichos agentes consulares tendrá lugar únicamente en los dos países para vigilar las operaciones relativas á la reparación ó al refresco de víveres ó á la venta si ha lugar de los buques encallados ó naufragados en la costa.

Por la intervención de las autoridades locales en cualesquiera de estos casos no se ocasionarán costas de ninguna especie, fuera de los gastos á que den lugar las operaciones del salvamento, y la conservación de los objetos salvados y de aquellos á que estén ó estuvieren sujetos en semejantes casos los buques nacionales.

Las altas partes contratantes convienen además en que las mercaderías salvadas no estarán sujetas á ningún derecho de aduana, á ménos que sean admitidas para el consumo interior.

#### Artículo 30°.

Las altas partes contratantes están de acuerdo en concederse

gegenseitig in Handels-, Schiffahrts- und Konsulatsfachen ebenso viele Rechte zugestehen wollen, als der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden mögen.

#### Artikel 31.

Im Falle, daß einer der vertragenden Theile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachtheile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Thatsachen mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belegen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem anderen Theile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung die Ermächtigung ertheilen oder Feindseligkeiten begehen, solange nicht die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wird.

#### Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll von dem Tage des Austausch der Ratifikationen an zehn Jahre in Geltung bleiben, und wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

mutuamente, en los asuntos de comercio, navegación y consulares, todos los derechos y privilegios que ya estén otorgados ó se otorgaren en lo futuro á la nación más favorecida.

#### Artículo 31°.

En el caso de que una de las altas partes contratantes juzgue que han sido infringidas con perjuicio suyo, algunas de las estipulaciones del presente Tratado, deberá dirigir desde luego á la otra parte una exposición de los hechos, juntamente con una demanda de reparación acompañada de los documentos y de las pruebas necesarias, para establecer la legitimidad de su queja; y no podrá autorizar actos de represalia ni cometer hostilidades, mientras que no se le haya negado o diferido arbitrariamente la reparación pedida.

#### Artículo 32°.

El presente Tratado quedará vigente durante diez años contados desde el dia del canje de las ratificaciones; y si doce meses antes de que espire ese término, ni la una ni la otra de las dos partes anunciare por medio de una declaración oficial su intención de hacer cesar sus efectos, será obligatorio por otro año, y así sucesivamente hasta que pase un año después de hecha la declaración oficial ántes mencionada.

Artikel 33.

Es ist verabredet worden, daß jedesmal, wenn in diesem Vertrage davon die Rede ist, daß die beiden Hohen vertragenden Theile sich als die meistbegünstigte Nation anerkennen, diese Bestimmungen nicht die mittelamerikanischen Freistaaten einschließen, da letztere sich nach ihrem Dafürhalten unter einander nicht als fremde Nationen im strengen Sinne des Wortes ansehen.

Artikel 34.

Der gegenwärtige Vertrag, aus vierunddreißig Artikeln bestehend, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in Guatemala ausgetauscht werden, innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten oder früher, wenn dies möglich ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln unterschrieben.

So geschehen in der Stadt Guatemala in zwei Originalen am zwanzigsten September Eintausend achthundertundsiebenundachtzig.

(L. S.) Werner von Bergen.

Artículo 33°.

Ha sido convenido que siempre que en este Tratado se expresa que las dos altas partes contratantes se consideran respectivamente como la nación más favorecida, estas cláusulas no comprendan á las Repúblicas Centro-Americanas, por cuanto según el sentido de ellas, no se consideran entre sí rigurosamente como naciones extranjeras.

Artículo 34°.

El presente Tratado compuesto de treinta y cuatro artículos, será ratificado y las ratificaciones se canjearán en Guatemala en el término de diez y ocho meses ó antes, si fuere posible.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios han firmado el presente Tratado y lo han sellado con sus sellos respectivos.

Hecho en la Ciudad de Guatemala, en dos originales, el dia veinte de setiembre de mil ochocientos ochenta y siete.

(L. S.) Lorenzo Montúfar.

---

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden. Ueber die Auswechselfung der Ratifikations-Urkunden ist das nachstehende Protokoll aufgenommen worden:

## Protokoll.

Die Unterzeichneten waren heute zusammengetreten, um den Austausch der Ratifikationen des am 20. September 1887 unterzeichneten Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Guatemala zu bewirken.

Bevor zu diesem Akte geschritten wurde, gaben dieselben im Auftrage ihrer Regierungen übereinstimmend nachstehende Erklärung ab:

1. Artikel 33 des Vertrages giebt in seiner gegenwärtigen Fassung zu Zweifeln Anlaß. Nach der Auffassung der vertragschließenden Theile soll in dem Artikel lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß die besonderen Vortheile, welche der Freistaat Guatemala den übrigen vier mittelamerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, deutscherseits auf Grund des in diesem Vertrage zugestandenen Meistbegünstigungsrechts nicht beansprucht werden können, solange jene Vortheile auch allen anderen dritten Staaten vorenthalten werden.

2. Die Bestimmungen des vorgedachten Vertrages sollen auch auf das Großherzogthum Luxemburg so lange Anwendung finden, als dasselbe dem deutschen Zoll- und Handelssystem angehören wird.

Reichs-Gesetzbl. 1888.

## Protocolo.

Los infrascritos se reunieron el día de hoy para efectuar el canje de las ratificaciones del Tratado de amistad, comercio y navegación y Convención Consular celebrado entre el Imperio Alemán y la República de Guatemala el 20 de setiembre de 1887.

Antes de proceder á este acto por orden de sus Gobiernos, convinieron en las siguientes declaraciones:

1°. Como el artículo 33 del Tratado, en los términos en que está redactado, da lugar á dudas, según la intención de las partes contratantes, aquel artículo debe expresar solamente que los privilegios especiales que la República de Guatemala ha otorgado á las otras cuatro Repúblicas Centro-Americanas ó á una de ellas, ó los que otorgue en lo futuro, no pueden ser reclamados por parte de Alemania con motivo del derecho de la nación más favorecida que se ha concedido en este Tratado, mientras que también todos los otros terceros Estados sean excluidos de la participación en aquellas ventajas.

2°. Las estipulaciones del mencionado Tratado se aplicarán también al Granducado de Luxemburg mientras que permanezca al sistema aduanero y comercial de Alemania.

Demnächst haben die Unterzeichneten die Ratifikations-Urkunden, nachdem dieselben geprüft und in guter und gehöriger Form befunden worden waren, ausgewechselt und das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

So geschehen in der Stadt Guatemala, den zweiundzwanzigsten Juni, Eintausend achthundertundachtundachtzig.

Werner von Bergen,  
Kaiserlich deutscher Ministerresident  
in Zentralamerika.

En seguida los infrascritos han canseado los documentos de ratificación después de haberlos examinado y encontrado en buena y debida forma, y firman por duplicado el presente Protocolo.

Hecho en la Ciudad de Guatemala á los veinte y dos días del mes de junio de mil ochocientos ochenta y ocho.

El Ministro de Relaciones Exteriores.  
E. Martínez Sobral.

(Nr. 1827.) Freundschafts-, Handels-, Schiff- fahrts- und Konsularvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs und der Republik Honduras. Vom 12. Dezember 1887.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs einerseits und die Republik Honduras andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels-, Schiff- fahrts- und Konsularvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen u. s. w.:

Allerhöchstihren Ministerresidenten bei den Freistaaten von Zentral-

(Nr. 1827.) Tratado de amistad, comercio y navegación y Convención Consular entre Su Magestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia etc. á nombre del Imperio Alemán y la República de Honduras. De 12 de diciembre de 1887.

Su Magestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia etc., á nombre del Imperio Alemán por una parte, y la República de Honduras por la otra, deseando fomentar y consolidar recíprocamente sus relaciones é intereses han determinado celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegación y Convención Consular.

Con este fin, han nombrado Sus respectivos Plenipotenciarios, á saber:

Su Magestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia etc.:

á Su Ministro Residente cerca de las Repúblicas de Centro-

amerika Friedrich Ludwig  
Werner von Bergen,

und

Seine Excellenz der Präsident  
des Freistaates Honduras:

den Staatsminister der Aus-  
wärtigen Angelegenheiten des  
Freistaates Guatemala Doktor  
Don Lorenzo Montúfar,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung  
ihrer Vollmachten, über nachstehende  
Artikel sich geeinigt haben:

#### Artikel 1.

Es soll Friede und innerwährende  
Freundschaft sein zwischen den Staaten  
des Deutschen Reichs einerseits und  
dem Freistaate Honduras andererseits,  
sowie zwischen den beiderseitigen Ange-  
hörigen, ohne Unterschied der Personen  
und der Orte.

#### Artikel 2.

Es soll gegenseitig vollständige Frei-  
heit des Handels bestehen zwischen allen  
Gebieten der deutschen Staaten und allen  
Gebieten des Freistaates Honduras.

Die Angehörigen der beiden Hohen  
vertragenden Theile können frei und in  
voller Sicherheit mit ihren Schiffen und  
Ladungen in alle diejenigen Plätze,  
Häfen und Flüsse Deutschlands und  
Honduras einlaufen, welche für die  
Schiffahrt und den Handel irgend einer  
anderen Nation oder eines anderen  
Staates jetzt geöffnet sind oder in Zu-  
kunft geöffnet sein werden.

América Don Friedrich  
Ludwig Werner von Ber-  
gen,

y

Su Excelencia el Presidente  
de la República de Hon-  
duras:

al Ministro de Estado en el  
Despacho de Relaciones Ex-  
teriores de la República de  
Guatemala Doctor Don Lo-  
renzo Montúfar,

quienes despues de haberse comu-  
nicado sus plenos poderes, han con-  
venido en los artículos siguientes:

#### Artículo 1°.

Habrá paz y perpetua amistad  
entre los Estados del Imperio Ale-  
mán, por una parte y la República  
de Honduras por la otra: y entre  
los ciudadanos de ambas partes,  
sin excepción de personas ni de  
lugares.

#### Artículo 2°.

Habrá recíprocamente una com-  
pleta y entera libertad de comercio  
entre todos los territorios de los  
Estados Alemanes y todos los  
territorios de la República de Hon-  
duras.

Los ciudadanos de las dos altas  
partes contratantes podrán libre-  
mente y con toda seguridad ir con  
los buques y cargamentos á todos  
los parajes, puertos y rios de Hon-  
duras y de Alemania, donde la  
navegación es actualmente permi-  
tida ó se permita en lo sucesivo,  
para los buques y cargamentos de  
cualquier nación ó Estado.

Die Deutschen in Honduras und die Hondurener in Deutschland werden in dieser Beziehung die nämliche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die Landesangehörigen.

### Artikel 3.

Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Grundstücke, Magazine und Läden, deren sie bedürfen mögen, kaufen, miethen und innehaben, Waaren und edle Metalle, in Barren oder gemünzt, verführen, Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art diese auch sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den Landesangehörigen auferlegt werden oder bereits auferlegt sind.

Es soll ihnen vollkommen freistehen, ihre Geschäfte selbst zu führen, bei den Zollbehörden ihre eigenen Deklarationen einzureichen, oder sich hierbei nach Belieben von Anderen unterstützen oder vertreten zu lassen, sei es unter dem Namen von Bevollmächtigten, Faktoren, Agenten, Konsignataren, Dolmetschern oder unter anderem Namen. Dasselbe gilt beim Kauf und Verkauf von Gütern, Effekten und Waaren, beim Laden, Löschen und Abfertigen ihrer Schiffe.

Sie sind ferner berechtigt, Aufträge auszuführen, welche ihnen von Landes-

Los hondureños en Alemania y los alemanes en Honduras gozarán á este respecto de la misma libertad y seguridad que los nacionales.

### Artículo 3º.

Los ciudadanos de cada una de las dos altas partes contratantes, podrán recíprocamente entrar con toda libertad en cualquiera parte de los territorios respectivos, residir en ellos, viajar, comerciar, así por mayor como por menor, arrendar, comprar y poseer terrenos, almacenes y tiendas de que tengan necesidad, hacer transportes de mercaderías y de metales preciosos, ya en barras, ya en moneda acuñada, recibir consignaciones, tanto del interior como de los países extranjeros, sin que se les pueda en ningún caso sujetar á contribuciones, sean generales ó locales, ni á impuestos ú obligaciones de cualquiera clase que fueren, sino á las que estén establecidas ó puedan establecerse para los nacionales.

Serán enteramente libres para hacer por sí mismos sus negocios, para presentar en las aduanas sus propias declaraciones ó para hacerse ayudar ó representar por quien mejor les parezca con el nombre de apoderados, factores, agentes, consignatarios, intérpretes ó cualquiera otro, ya para la compra, ya para la venta de sus bienes, efectos ó mercaderías, ya para la carga, descarga, y el despacho de sus buques.

Tendrán el derecho de desempeñar las funciones que se les con-

leuten, von Fremden oder von Inländern anvertraut werden, sei es als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher oder in einer anderen Eigenschaft; und in keinem Falle unterliegen sie dafür anderen Beiträgen oder Auflagen als solchen, welchen die Landesangehörigen unterworfen sind oder sein werden.

Gleiche Freiheit genießen sie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinsichtlich der Feststellung des Preises jeder Art von Effekten, Waaren oder Gegenständen, mögen sie dieselben eingeführt oder für die Ausfuhr bestimmt haben. Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben.

#### Artikel 4.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, im eigenen Staate keine Monopole, Entschädigungen oder eigentliche Vorrechte zum Nachtheile des Handels, der Flaggge und der Angehörigen des anderen Staates zu bewilligen.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich weder auf Gegenstände, deren Handel den respektiven Regierungen vorbehalten ist, noch auf Erfindungspatente, deren Einführung und Anwendung, noch auf Vorrechte, welche auf Grund lästiger Verträge zustanden sind.

#### Artikel 5.

Den Angehörigen des einen und des anderen der vertragenden Theile soll in beiden Ländern vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie sollen freien Zutritt zu allen Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung

fien por sus compatriotas, por extranjeros ó por nacionales, con carácter de apoderados, factores, agentes, consignatarios ó intérpretes ó con cualquiera otro; y en ningún caso se les someterá á otras contribuciones ó impuestos que á los que estén ó estuvieren sometidos los nacionales.

Gozarán de igual privilegio en todas sus compras y ventas para fijar el precio de los efectos, mercaderías y objetos cualesquiera que sean, ora hayan sido importados, ora se destinen á la exportación. En todo esto se entiende que se conformarán á las leyes y reglamentos del país.

#### Artículo 4°.

Cada una de las dos altas partes contratantes se obliga á no conceder en su propio Estado ningunos monopolios, indemnizaciones ó privilegios propiamente dichos, á daño del comercio, de la bandera y de los ciudadanos de la otra.

Las disposiciones de este artículo no se extienden ni á los objetos, cuyo comercio pertenece á los dos Gobiernos respectivos ni á las patentes de invención, su introducción y aplicación, ni á los privilegios concedidos por razón de contrato ó título oneroso.

#### Artículo 5°.

Los ciudadanos de la una y de la otra parte contratante, gozarán en los dos países de una completa y constante protección para sus personas y propiedades. Tendrán libre acceso á todos los tribunales de justicia, para la demanda y

ihrer Rechte haben. Zu diesem Zweck können sie unter allen Umständen Advokaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden, welche sie nach ihrem Ermessen dazu bestimmen.

Auch sollen sie die Befugniß haben, bei den Beschlüssen und Urtheilsprüchen der Gerichtshöfe in den Sachen, bei denen sie betheiligt sind, zugegen zu sein, sowie bei den Zeugenvernehmungen und Aussagen, welche stattfinden könnten bei Gelegenheit des Prozeßverfahrens, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen gestatten.

Sie werden im Uebrigen in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Landesangehörigen, und denselben Bedingungen unterworfen sein, die den letzteren aufgelegt sind oder sein werden.

#### Artikel 6.

Die Deutschen in Honduras und die Hondurener in Deutschland sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere und in der Marine, in der Landwehr, Bürgerwehr oder Miliz, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Aemter und Obliegenheiten zu übernehmen, sowie von allen außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Landesangehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

defensa de sus derechos. A este efecto podrán emplear en cualesquiera circunstancias los abogados, procuradores ó agentès de toda clase que ellos mismos designen.

Tendrán la facultad de estar presentes á las resoluciones y sentencias de los tribunales en las causas en que fueren interesados, lo mismo que á las informaciones y declaraciones de testigos que puedan tener lugar en los juicios ó con ocasión de ellos, siempre que las leyes de los países respectivos permitan la publicidad de esos actos.

Gozarán por lo demás, á este respecto, de los mismos derechos y privilegios que los nacionales, y estarán sometidos á las mismas condiciones que á estos últimos estén ó estuvieren impuestas.

#### Artículo 6°.

Los hondureños en Alemania y los alemanes en Honduras estarán exentos tanto de todo servicio personal, en los ejércitos de tierra y mar y en las guardias ó milicias nacionales, como de la obligación de aceptar los cargos y oficios políticos, administrativos y judiciales; lo mismo que de todas las contribuciones extraordinarias de guerra, de los préstamos forzosos, requisas ó servicios militares, sean cuales fueren. En todos los demás casos no podrán ser sometidos por sus bienes muebles ó raíces á otras cargas, exacciones é impuestos que los que sean ó fueren exigidos á los mismos nacionales ó á los ciudadanos ó súbditos de la nación más favorecida.

### Artikel 7.

Die Schiffe, Ladungen, Waaren und Effekten von Angehörigen des einen und des anderen Landes können beiderseitig weder einem Beschlagnahmeverfahren unterworfen, noch zum Zweck irgend welcher militärischen Expedition oder einer öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne daß vorher durch die Betheiligten selbst, oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine billige Vergütung festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachtheile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche ihnen durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

### Artikel 8.

Die Deutschen, welche sich in Honduras und die Hondurener, welche sich in Deutschland aufhalten, genießen die vollständigste Kultus- und Gewissensfreiheit, und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen, Kirchen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und der den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen des Landes gebührenden Achtung ausüben.

Auch sollen die Deutschen und die Hondurener die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Honduras oder in Deutschland mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst mit besonderer Ermächtigung der Ortsobrigkeit dazu bestimmen und

### Artículo 7°.

Los buques, cargamentos, mercancías y efectos de los ciudadanos de uno y otro país, no podrán ser sometidos respectivamente á ningún embargo, ni detenidos para una expedición militar cualquiera, ni para cualquier uso público, sin que se haya fijado previamente por las partes interesadas ó por peritos que ellas nombren, una indemnización justa y suficiente en todos los casos portodos los perjuicios, pérdidas, retardos y daños que ocasione el servicio á que hayan de ser sometidos ó que de él pudieren resultar.

### Artículo 8°.

Los hondureños residentes en Alemania y los alemanes residentes en Honduras gozarán de una completa libertad de conciencia y culto; y sus respectivos Gobiernos no permitirán que sean molestados, inquietados ni perturbados por su creencia religiosa, ni por el ejercicio de su religión en casas privadas, en capillas, iglesias ó lugares de adoración designados al efecto, con el decoro debido á la Divinidad y el respeto correspondiente á las leyes, usos y costumbres del país.

Los hondureños y alemanes tendrán tambien libertad para enterrar á sus respectivos connacionales que mueran en Alemania ó en Honduras en los lugares convenientes y adecuados designados y establecidos por ellos mismos con autorización

einrichten, oder an den bereits bestehenden und eingerichteten Begräbnisorten, unter welchen die Verwandten und Freunde des Verstorbenen wählen dürfen, zu bestatten, und sollen die ihren kirchlichen Gebräuchen entsprechenden Begräbnisfeierlichkeiten in keiner Art gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

#### Artikel 9.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller Freiheit auszubenten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Testament zufallen, sukzediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Deutschen in Honduras oder von einem Hondurener in Deutschland erworben ist, und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen *jus detractus*, *gabella hereditaria*, *census emigrationis* bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben

expresa de las autoridades locales, ó en los lugares de sepultura establecidos ó designados por ellos, que elijan los parientes ó amigos de los difuntos; y los funerales que se celebren conforme á la solemnidad de su iglesia, no serán perturbados, ni los sepulcros serán violados ó destruidos por ningún motivo.

#### Artículo 9°.

Los ciudadanos de cada una de las partes contratantes tendrán derecho á adquirir y poseer en los territorios respectivos de la otra, toda clase de bienes muebles y raíces, el de explotarlos con toda libertad, lo mismo que el de disponer de ellos como les convenga, por venta, donación, permuta, testamento ó de cualquiera otra manera. Igualmente los ciudadanos de uno de los países que sean herederos de bienes situados en el otro país, podrán suceder sin impedimento en aquella parte de dichos bienes que les toquen abintestato ó por testamento, con la facultad de disponer de ellos á su arbitrio, con la reserva de pagar los mismos derechos de venta, sucesión ó cualquiera otros que en casos semejantes pagarian los nacionales.

Cuando llegue el caso de exportarse los bienes adquiridos por cualquier título por hondureños en Alemania ó por alemanes en Honduras, no se impondrá sobre estos bienes en uno ni en otro país, ninguno de los impuestos conocidos con los nombres de *jus detractus*, *gabella hereditaria*, *census emigrationis*, ni otro alguno á que no

werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

#### Artikel 10.

§. 1. Die beiden Hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche befeelt, etwaige Schwierigkeiten in Betreff der Nationalität zu vermeiden, kommen dahin überein, daß als Deutsche in Honduras und als Hondurener in Deutschland diejenigen anzusehen sind, welche, nachdem sie sich in die Staaten des anderen Theiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimathlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

§. 2. Außerdem sind sie übereingekommen, daß die in Honduras geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche, die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines hondurenischen Vaters als Hondurener gelten sollen.

§. 3. Dessenungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, durch seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisirte Urkunden vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen.

Im Falle, daß sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Großjährigkeit folgenden Monate nicht nachkommen sollten, können sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden.

§. 4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität

estén ó estuvieren sujetos los nacionales.

#### Artículo 10°.

§. 1. Las dos altas partes contratantes, deseando evitar las dificultades que pudieran suscitarse sobre nacionalidad convienen en que serán considerados como hondureños en Alemania y como alemanes en Honduras los que habiéndose trasladado á vivir en los Estados de la otra parte, hayan conservado en conformidad con las leyes nacionales la naturaleza del país nativo.

§. 2. Además convienen que los hijos legítimos de un padre hondureño nacidos en Alemania, serán considerados como hondureños, y los hijos legítimos de un alemán, nacidos en Honduras, como alemanes.

§. 3. Sin embargo, estos hijos tienen, al llegar á la mayor edad según las leyes de su patria que probar por medio de documentos legalizados por los agentes diplomáticos acreditados en el país, ante la autoridad designada por el Gobierno respectivo para este fin, que han cumplido ó están cumpliendo estrictamente las leyes relativas al servicio militar de su nación.

En el caso de que ellos no llenasen este requisito durante los doce meses que siguen al día en el cual lleguen á la mayor edad, pueden ser considerados como ciudadanos del país de su nacimiento.

§. 4. Los descendientes de individuos que hayan conservado la

ihres Vaters auf Grund des §. 3 bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

#### Artikel 11.

Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden Hohen kontrahirenden Theilen gestört werden sollte, so soll den Angehörigen des einen Staates, welche zu der Zeit in dem Gebiete des anderen sich befinden, der Aufenthalt daselbst und der Betrieb ihres Berufes oder Gewerbes gestattet bleiben, ohne daß sie auf irgend welche Art, insbesondere durch außerordentliche Steuern, Leistungen oder Kontributionen, welche nicht zugleich alle Angehörigen des Landes treffen, belästigt werden, und der volle Genuß ihrer Freiheit und ihrer Güter soll ihnen gelassen werden, solange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen.

Wenn dieselben aber vorziehen sollten, während des Kriegszustandes das Land zu verlassen, so soll ihnen das gleichfalls gestattet sein, und sie sollen demgemäß ungehindert ihre Geschäfte ordnen, über ihr Eigenthum verfügen und den Erlös ohne Abzug mitführen können. In diesem Falle wird ihnen ein Geleitsbrief ertheilt werden, um sich in einem Hafen, den sie nach ihrer Wahl selbst bezeichnen mögen, einzuschiffen, vorausgesetzt, daß derselbe vom Feinde weder besetzt, noch blokirt ist, noch ihre eigene Sicherheit oder die des Staates die Abreise über diesen Hafen verbietet, in welchem Falle dieselbe stattfinden wird, wie und wo es geschehen kann.

#### Artikel 12.

In dem Falle eines Krieges oder eines Zerwürfnisses zwischen beiden Län-

nationalität de su padre en virtud de las estipulaciones del §. 3º, pueden ser considerados como ciudadanos del país en que nazcan.

#### Artículo 11º.

Si (lo que no permita Dios) llegara á alterarse la paz entre las dos altas partes contratantes, se permitirá á los ciudadanos de una parte que se encuentren en el territorio de la otra, permanecer en él y continuar ejerciendo sus ocupaciones ó profesiones sin ser molestados en manera alguna y especialmente sin que se les impongan impuestos, contribuciones ó préstamos extraordinarios que no sean comunes á todos los ciudadanos del país y serán garantizados en el goce de su libertad y de sus bienes, haberes é intereses, en tanto que no contravengan á las leyes del país.

En caso que ellos prefiriesen salir del país durante el estado de guerra, se les permitirá tambien hacerlo y á este fin arreglar libremente sus negocios y disponer de sus haberes y de llevar consigo el producto sin hacerles deducción alguna. En este caso se les dará un salvo-conducto para embarcarse en el puerto que ellos mismos designen á su voluntad, con tal que este no esté ocupado ó sitiado por el enemigo, y que su propia seguridad ó la del Estado no se opongan á que marchen por aquel puerto, en cuyo caso lo harán por donde y como sea posible.

#### Artículo 12º.

En caso de guerra ó de colisión entre los dos países, no estarán su-

dem werden das bewegliche und unbewegliche Eigenthum, die Kredite und Forderungen der betreffenden Staatsangehörigen, welcher Art sie auch seien, weder einer Beschlagnahme noch einer Sequestration, noch anderen Lasten oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von allen Angehörigen des Landes erhoben werden.

#### Artikel 13.

Die deutschen Kaufleute in Honduras und die hondurener Kaufleute in Deutschland werden bei ihrem Handel alle Rechte, Freiheiten und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden.

In Folge dessen können in Deutschland auf die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbesleißes von Honduras und in Honduras auf die Erzeugnisse des deutschen Bodens und Gewerbesleißes keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterliegen werden. Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr gelten. Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels soll in dem gegenseitigen Handel der beiden Länder Anwendung finden, wenn dieselben sich nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstrecken und die Formlichkeiten, welche zum Beweise des Ursprungs und der Herkunft der in eines der beiden Länder eingeführten Waaren verlangt werden mögen, sollen gleichfalls gemeinsam sein für alle anderen Nationen.

jetos á ningún embargo ó secuestro, ni á otras cargas ó impuestos que los que exijan ó exijieren de todos los nacionales, los bienes raices, muebles, semovientes, créditos y acciones de cualquiera clase de los ciudadanos respectivos.

#### Artículo 13°.

Los comerciantes hondureños en Alemania y los comerciantes alemanes en Honduras gozarán para su comercio de todos los derechos, libertades y franquicias consentidas ó que se consintiesen en favor de los ciudadanos ó súbditos de la nación más favorecida.

En consecuencia los derechos de importación, impuestos en Honduras sobre los productos del suelo ó de la industria de Alemania, y en Alemania sobre los productos del suelo ó de la industria de Honduras, no podrán ser otros ó más altos que aquellos á que estén ó estuvieren sometidos los mismos productos de la nación más favorecida. El mismo principio se observará para la exportación. No tendrá lugar en el comercio recíproco de los dos países ninguna prohibición ó restricción en la importación ó exportación de cualquier artículo sino se extiende igualmente á todas las otras naciones; y las formalidades que puedan exigirse para justificar el origen y procedencia de las mercancías respectivamente importadas en uno de los dos países, serán igualmente comunes á todas las otras naciones.

#### Artikel 14.

Die Schiffe eines jeden der beiden Theile, welche in die Häfen des anderen einlaufen oder von denselben ausgehen, werden keinen anderen oder höheren Abgaben an Sonnen-, Leucht-, Hafen-, Vootsen-, Quarantäne- und anderen den Schiffskörper betreffenden Gebühren unterworfen sein, als denjenigen, welchen beziehentlich die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Sonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältniß der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, werden in Honduras von deutschen Schiffen nach Maßgabe des deutschen Schiffsregisters berechnet und umgekehrt.

#### Artikel 15.

Gegenstände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, sollen, welches auch ihr Ursprung sein, und aus welchem Lande auch die Einfuhr erfolgen möge, keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten, und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge eingeführt würden.

Desgleichen sollen Gegenstände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch sein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

#### Artikel 16.

Die deutschen Schiffe in Honduras und die hondurensischen Schiffe in Deutschland können einen Theil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem

#### Artículo 14°.

Los buques de cada una de las partes que arriben á los puertos de la otra parte ó que salgan de ellos, no estarán sujetos á derechos más altos de tonelaje, fano, puerto, pilotaje, cuarentena ó á otros que afecten el cuerpo del buque, sino á aquellos á que respectivamente estén ó estuvieren sujetos los buques nacionales.

Los derechos de tonelaje y los demás que se cobren en razón de la capacidad de los buques, serán percibidos en Honduras por los buques alemanes, según el registro alemán del buque y recíprocamente.

#### Artículo 15°.

Los objetos de cualquiera naturaleza importados en los puertos de uno de los dos países bajo el pabellón del otro, cualquiera que sea su origen y de cualquier país que se haga la importación, no pagarán otros ni más altos derechos de entrada, ni estarán sujetos á otras cargas que si fuesen importados bajo pabellón nacional.

Tambien los objetos de cualquier naturaleza exportados de uno de los dos países bajo el pabellón del otro, á cualquier país que sea, no serán sometidos á otros derechos ó formalidades que si fuesen exportados bajo pabellón nacional.

#### Artículo 16°.

Los buques hondureños en Alemania y los buques alemanes en Honduras podrán descargar una parte de su cargamento, proveniente

einen Hafen und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes entlöschten, und nicht minder können sie ihre Rückfracht theilweise in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes entrichten oder zu entrichten haben werden.

Bezüglich der Küstenfrachtfahrt werden die beiderseitigen Angehörigen behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

#### Artikel 17.

Schiffe im Besitze von Angehörigen des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden sollten, oder welche in Folge von Seenoth oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schiffahrtsabgaben, welcher Art oder welches Namens, unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, welchen in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe unterliegen oder unterworfen sein werden.

Uebrigens ist es ihnen gestattet, auf andere Schiffe überzuladen oder ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben, um das Verderben der Waaren zu verhüten, am Lande und in Magazinen unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten, als die Entlöschungskosten und die auf die Miethe öffentlicher Magazine und den Gebrauch öffentlicher Schiffswerfte zum Zweck der Unterbringung der Waaren und Ausbesserung des Schiffes bezüglichen.

de fuera en un puerto y el resto de aquel cargamento en otro ó en otros puertos del mismo país, así como podrán recibir su cargamento á retorno por partes en diversos puertos de dicho país, no pagando en cada puerto otros ó más altos derechos, que los que paguen ó pagaren los buques nacionales en circunstancias análogas.

Para el cabotaje, los ciudadanos respectivos serán tratados como los ciudadanos ó súbditos de la nación más favorecida.

#### Artículo 17°.

Los buques pertenecientes á los ciudadanos de una de las dos altas partes contratantes que naufraguen ó zozobren en las costas de la otra, ó que por consecuencia de arribada forzosa ó de avería comprobada, entren en los puertos ó toquen en las costas de la otra, no estarán sujetos á ningunos derechos de navegación, cualquiera que sea el nombre con que estén establecidos; salvo los derechos á que estén ó estuvieren sujetos en semejantes circunstancias los buques nacionales.

Además les será permitido trasladar á otros buques ó colocar en tierra y poner en los almacenes el todo ó una parte de su cargamento para evitar que perezcan las mercancías, sin que se pueda exigir de ellos otros derechos que los relativos á los gastos de descarga, alquiler de almacenes y uso de astilleros públicos que sean necesarios para depositar las mercancías y reparar las averías del buque.

Zu diesem Zweck, sowie um sich mit Lebensmitteln zu versorgen und sich in den Stand zu bringen, ihre Reise unbehindert fortzusetzen, soll ihnen jede Art von Erleichterung und Schutz gewährt werden.

#### Artikel 18.

Als deutsche Schiffe werden in Honduras und als hondurenische Schiffe werden in Deutschland alle diejenigen erachtet werden, welche unter der betreffenden Flagge fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze der beiden Länder erfordern, um die Nationalität der Handelsschiffe nachzuweisen.

#### Artikel 19.

Schiffe, Waaren und andere den betreffenden Staatsangehörigen eigenthümliche Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Theile oder auf hoher See von Piraten geraubt und nach den Häfen, Flüssen, Rheden oder Buchten im Gebiete des anderen Theiles gebracht oder dafelbst angetroffen werden, sollen ihren Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigenthumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von zwei Jahren von den Betheiligten oder deren Bevollmächtigten oder von den Vertretern der betreffenden Regierungen angebracht werden muß.

#### Artikel 20.

Die Kriegsschiffe des einen der beiden Hohen vertragenden Theile können in

Los será además concedida toda facilidad y protección á este efecto. lo mismo que para procurarse viveres y ponerse en estado de continuar su viaje, sin ningún impedimento.

#### Artículo 18°

Serán considerados como hondureños en Alemania y como alemanes en Honduras todos los buques que naveguen bajo las banderas respectivas, y que lleven la patente y demás documentos exigidos por las legislaciones de los dos países para justificar la nacionalidad de los buques de comercio.

#### Artículo 19°.

Los buques, mercancías y efectos pertenecientes á los ciudadanos respectivos, que sean tomados por piratas en los límites de la jurisdicción de la una de las dos altas partes contratantes ó en alta mar y que fueren conducidos á los puertos, rios, radas ó bahías de la dominación de la otra, ó encontrados en ellos, serán entregados á sus dueños, pagando, si hay lugar, los gastos de recobro que sean determinados por los tribunales competentes cuando el derecho de propiedad haya sido comprobado ante dichos tribunales, por reclamación que deberá ser hecha, en el término de dos años, por las partes interesadas ó sus apoderados, ó por los agentes de los Gobiernos respectivos.

#### Artículo 20°.

Los buques de guerra de una de las dos partes contratantes podrán

alle Häfen des anderen, welche der meistbegünstigten Nation geöffnet sind, einlaufen, daselbst verweilen, Bedarf einnehmen und Ausbesserung vornehmen; sie sind daselbst den nämlichen Vorschriften unterworfen und genießen dieselben Vortheile, als die Kriegsschiffe der meistbegünstigten Nation.

#### Artikel 21.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des anderen Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübung ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amt verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das Exequatur der Territorialregierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zu lassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

#### Artikel 22.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsularen, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden mögen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, von Militäreinquantierung befreit sein, sowie von direkten, Personal-,

entrar, permanecer, procurarse lo que necesiten y repararse en los puertos de la otra cuyo acceso esté concedido á la nación más favorecida; estarán allí sujetos á las mismas reglas y gozarán de las mismas ventajas que los de dicha nación más favorecida.

#### Artículo 21°.

Cada una de las dos altas partes contratantes podrá establecer cónsules en el territorio y dominio de la otra; pero estos agentes no entrarán á ejercer sus funciones, ni gozarán de los derechos, privilegios é inmunidades inherentes á su cargo, sin haber obtenido previamente el »Exequatur« del Gobierno territorial, reservándose éste el derecho de determinar las residencias en que le convenga admitir cónsules. Se entiende que, á este respecto, los Gobiernos no pondrán respectivamente ninguna restricción que no sea común en su país á todas las naciones.

#### Artículo 22°.

Los cónsules generales, cónsules, vice-cónsules y agentes consulares, lo mismo que los alumnos de cónsul, cancilleres y secretarios, agregados á su misión, gozarán en los dos países, de todos los privilegios, exenciones é inmunidades que pueden ser otorgados en su residencia á los agentes del mismo rango de la nación más favorecida.

Los cónsules enviados (consules missi) ciudadanos de la parte contratante que los nombre, gozarán de la exención de alojamientos y de contribuciones directas, ya sean

Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein.

Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben von solchem Gewerbe oder Eigenthum wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anlangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben, oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingang ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift:

Konsulat von .....

anbringen und ebenso können sie die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten werden die Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre von Rechtswegen zur

personales, mobiliarias ó suntuarias, impuestas por el Estado ó por las Municipalidades.

Pero si dichos agentes fueren comerciantes ó ejercieren alguna industria, ó poseyesen bienes inmuebles, se considerarán relativamente á las cargas y contribuciones de tales industrias ó bienes, como ciudadanos del Estado á que pertenezcan.

Los cónsules enviados (consules missi), ciudadanos de la parte contratante que los nombre, gozarán de las inmunidades personales, sin que puedan ser arrestados ni llevados á prisión, salvo por delitos graves. En cuanto á los cónsules ciudadanos del país de su residencia ó comerciantes, la inmunidad personal deberá sólo entenderse por motivos de deudas ú otras causas civiles que no dimanen del comercio que ejercieren ellos mismos por sí ó por sus dependientes.

Podrán dichos agentes colocar sobre la puerta exterior de sus casas un cuadro con las armas de su país y una inscripción que diga:

Consulado de .....

y podrán tambien izar la bandera de su país en la casa consular; pero por esas señales exteriores nunca será considerado como constituido el derecho de asilo.

En caso de muerte, impedimento ó ausencia de los cónsules generales, cónsules, vice-cónsules y agentes consulares, los alumnos de cónsul, cancilleres y secretarios,

einstweiligen. Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

#### Artikel 23.

Die Archive und im Allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörde weggenommen oder durchsucht werden.

#### Artikel 24.

Die betreffenden Generalkonsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vizekonsuln und Konsularagenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konsularbezirks einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amtes dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des »Exequatur« seitens der Regierung des Landes.

Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen, als der Fremden ernannt werden.

#### Artikel 25.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung eines Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentvollstreckern verstorben sind:

1. von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, damit diese in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit

serán admitidos de pleno derecho á desempeñar interinamente los negocios de consulado.

#### Artículo 23°.

Los archivos y en general todos los papeles de las cancillerías de los consulados respectivos serán inviolables y no podrán ser tomados ni visitados por la autoridad local bajo ningún pretesto y en ningún caso.

#### Artículo 24°.

Los cónsules generales y cónsules tendrán respectivamente la libertad de establecer vice-cónsules y agentes consulares en las diferentes ciudades, puertos ó lugares de su distrito consular, donde el bien del servicio que se les ha confiado, lo exija, pero esto se entiende, salva la aprobación y el »Exequatur« del Gobierno territorial.

Estos agentes podrán ser nombrados entre los ciudadanos de los dos países y entre los extranjeros.

#### Artículo 25°.

Los cónsules generales, cónsules y vice-cónsules ó agentes consulares respectivos, podrán al fallecimiento de sus nacionales muertos sin haber testado, ni señalado ejecutores testamentarios:

- 1°. Poner los sellos, ya de oficio, ya á petición de las partes interesadas, sobre los bienes muebles y papeles del difunto, previniendo de antemano de esta operación á la autoridad local competente, para que, en uso de su derecho jurisdiccional,

derselben beimohne, und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Konsul angelegten kreuze.

Diese doppelten Siegel können nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;

2. ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt, zugegen sein zu sollen;
3. zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach den Gesetzen des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;
4. persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses ernennen.

Die Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distrikts erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande eingegangen sein könnte, Genüge geschehen, oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so

asista á ella, y si lo juzga conveniente, cruce con sus sellos los puestos por el cónsul.

Estos dobles sellos no podrán ser quitados sino de acuerdo;

- 2°. Extender tambien en presencia de la autoridad competente, si ella cree deber presenciarlo, el inventario de la sucesión;
- 3°. Proceder, según las leyes del país, á la venta de los objetos mobiliarios, pertenecientes á la sucesión, cuando dichos muebles puedan deteriorarse por efecto del tiempo ó que el cónsul crea útil su venta á los intereses de los herederos del difunto;
- 4°. Administrar ó liquidar personalmente, ó nombrar bajo su responsabilidad uno ó más agentes para que administren y liquiden dicha sucesión.

Los cónsules estarán obligados á hacer anunciar la muerte de sus nacionales en uno de los periódicos que se publiquen en la extensión de su distrito, y no podrán hacer entrega de la sucesión y de su producto á los herederos legítimos ó á sus mandatorios, sino después de haber hecho satisfacer todas las deudas que el difunto pudiera tener contraídas en el país ó hasta que haya pasado un año de la fecha de la publicación del fallecimiento sin que ningún reclamo hubiese sido presentado contra la sucesión.

Cuando no haya cónsul en el lugar en que estaba domiciliado el

sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden, und haben sie dem nächsten Konsul oder Konsularagenten sobald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben, und es werden die Amtshandlungen von dem Konsul oder Konsularagenten von dem Augenblicke an weitergeführt werden, wo er sich entweder selbst oder in der Person eines Beauftragten am Orte einfindet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten werden als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

#### Artikel 26.

Den beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der innern Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation zu. Sie allein haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art zwischen den Schiffsführern und der Schiffsmannschaft zu schlichten, insbesondere auch Streitigkeiten, welche sich auf die Feuer und die Erfüllung sonstiger Verträge beziehen. Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen da-

difunto, las autoridades competentes harán por sí mismas los propios oficios que en iguales casos harían con los bienes de los naturales del país; y darán conocimiento de la defunción acaecida al cónsul ó agente consular más próximo al lugar, luego que sea posible, y se continuarán las operaciones ulteriores por este cónsul ó agente consular desde el momento que se presente por sí ó por medio de algún delegado.

Los cónsules generales, cónsules y agentes consulares serán considerados como tutores de los huérfanos y menores de su país, y á ese título tomarán todas las medidas de conservación que exige el bien de sus personas y propiedades: administrarán sus bienes y llenarán todos los deberes propios de los tutores bajo su responsabilidad y conforme lo establezcan las leyes del país respectivo.

#### Artículo 26°.

Solo á los respectivos cónsules generales, cónsules, vice-cónsules y agentes consulares toca mantener el órden interior á bordo de los buques de comercio de su nación. Así tienen ellos solos que arreglar las controversias entre el capitán y la tripulación y especialmente las relativas al ajuste con la tripulación y cumplimiento de otros contratos. Las autoridades locales podrán intervenir solamente, si los desórdenes sobrevenidos sean de tal naturaleza que turben el órden público en tierra ó en el puerto, ó si una persona

durch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheilt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, der Konsulatsbehörde auf Verlangen Beistand zu leisten, wenn die letztere zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glaubt, um dieselbe in vorläufigem Gewahrsam zu halten und demnächst an Bord zurückzuführen.

In Allem, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Einrichtungen des betreffenden Gebietes gegenseitig unterworfen.

#### Artikel 27.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können diejenigen Seeleute, welche von Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zweck haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters oder der Musterrolle oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamierten Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden, auch soll jede Hülfe und jeder Beistand zur Auffuchung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt, und sollen dieselben auf den Antrag und auf Kosten der gedachten

del país ó que no pertenece á la tripulación, haya tomado parte.

En todos los otros casos, las dichas autoridades tienen que limitar su acción á prestar su asistencia á la autoridad consular, si esta lo reclama, juzgando necesario arrestar una persona inscrita en el rol de la tripulación para tenerla en detención previa hasta que se la reconduzca á bordo.

En todo lo que toque á la policía de los puertos, á la carga y descarga de los buques, á la seguridad de las mercancías, bienes y efectos, los ciudadanos de los dos países estarán respectivamente sujetos á las leyes y estatutos del territorio.

#### Artículo 27°.

Los cónsules generales, cónsules, vice-cónsules ó agentes consulares respectivos podrán hacer arrestar y enviar, ya á bordo, ya á su país, los marineros que hubiesen desertado de los buques de su país. A este efecto, se dirigirán por escrito á las autoridades locales competentes, y justificarán por la exhibición del registro del buque ó del rol de la tripulación ó por una copia de dichas piezas, debidamente certificadas por ellos, que los hombres reclamados hacían parte de dicha tripulación.

Con esta demanda, así justificada, la entrega no podrá rehusárseles; se les dará además toda ayuda y asistencia para la pesquisa, aprehensión y arresto de dichos desertores, quienes serán detenidos y guardados en las prisiones del

Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

#### Artikel 28.

Sofern keine Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche Schiffe der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach den betreffenden Häfen erlitten haben, von den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in dem die gedachten Agenten ihren Sitz haben, an den Havereien theilhaftig sind, in welchem Falle diese durch die Ortsbehörden geregelt werden sollen, dafern kein gütliches Abkommen zwischen den Parteien zu Stande kommt.

#### Artikel 29.

Wenn ein Regierungsschiff oder das Schiff eines Angehörigen eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten

país, á petición y por cuenta de dichos agentes, hasta que estos agentes hayan encontrado una ocasión de entregarlos á quien corresponda ó de hacerlos volver á su país. Sin embargo, si esta ocasión no se presentase en el término de tres meses, contados desde el día del arresto, los desertores serán puestos en libertad y no podrán ya ser arrestados por la misma causa.

Las altas partes contratantes convienen en que los marineros y otros individuos de la tripulación, ciudadanos del país en que tenga lugar la deserción, estén exceptuados de las estipulaciones del presente artículo.

#### Artículo 28°.

Siempre que no se hayan hecho estipulaciones contrarias entre los armadores, cargadores y aseguradores, las averías que los buques de los dos países hayan experimentado en el mar caminando para los puertos respectivos, serán arregladas por los cónsules generales, cónsules y vice-cónsules ó agentes consulares de su país, á no ser que los habitantes del país donde residan dichos agentes sean interesados en las averías, porque en este caso deberán ser arregladas por la autoridad local, á no ser que se celebre un convenio amistoso entre las partes.

#### Artículo 29°.

Cuando naufrague ó encalle algún buque perteneciente al Gobierno ó á los ciudadanos de las altas par-

des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Bezirks oder, in dessen Ermangelung, den dem Orte des Unfalles nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich der in den deutschen Territorialgewässern gescheiterten oder gestrandeten hondurensischen Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf deutsche in Territorialgewässern von Honduras gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze des Landes erfolgen.

Die Konsulatsbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neuverproviantirung oder, eintretendenfalls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Ortsbehörden sollen in allen diesen Fällen keinerlei Kosten erhoben werden, außer solchen, welche durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenstände veranlaßt sind oder welchen in ähnlichen Fällen die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem darüber einverstanden, daß die geborgenen Waaren der Entrichtung einer Zollabgabe nicht unterworfen

tes contratantes, en el litoral de la otra, las autoridades locales deberán ponerlo en conocimiento del cónsul general, cónsul, vice-cónsul ó agente consular del distrito, ó en su defecto en el del cónsul general, cónsul, vice-cónsul ó agente consular más próximo al lugar donde haya ocurrido el accidente.

Todas las operaciones relativas al salvamento de los buques hondureños que hubieren naufragado ó varado en las aguas territoriales de Alemania, se harán conforme á las leyes del país y recíprocamente todas las operaciones relativas al salvamento de los buques alemanes que hubieren naufragado ó encallado en las aguas territoriales de Honduras, se efectuarán también conforme á las leyes del país.

La intervención de dichos agentes consulares tendrá lugar únicamente en los dos países para vigilar las operaciones relativas á la reparación ó al refresco de víveres ó á la venta si ha lugar de los buques encallados ó naufragados en la costa.

Por la intervención de las autoridades locales en cualesquiera de estos casos no se ocasionarán costas de ninguna especie fuera de los gastos á que den lugar las operaciones del salvamento, y la conservación de los objetos salvados y de aquellos á que estén ó estuvieren sujetos en semejantes casos los buques nacionales.

Las altas partes contratantes convienen además en que las mercaderías salvadas no estarán sujetas á ningún derecho de aduana, á

werden sollen, es sei denn, daß sie zum inneren Verbrauch zugelassen werden.

#### Artikel 30.

Die beiden Hohen kontrahirenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schiffahrts- und Konsulatsfachen ebenso viele Rechte zugestehen wollen, als der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden mögen.

#### Artikel 31.

Im Falle, daß einer der vertragenden Theile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachtheile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Thatsachen mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belägen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem anderen Theile zugeben lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung die Ermächtigung ertheilen oder Feindseligkeiten begehen, solange nicht die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wird.

#### Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll von dem Tage des Austausch der Ratifikationen an zehn Jahre in Geltung bleiben, und wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort bis zum Ablaufe

ménos que sean admitidas para el consumo interior.

#### Artículo 30°.

Las altas partes contratantes están de acuerdo en concederse mutuamente, en los asuntos de comercio, navegación y consulares, todos los derechos y privilegios que ya están otorgados ó se otorgaren en lo futuro á la nación más favorecida.

#### Artículo 31°.

En el caso de que una de las altas partes contratantes juzgue que han sido infringidas con perjuicio suyo, algunas de las estipulaciones del presente Tratado, deberá dirigir desde luego á la otra parte una exposición de los hechos, juntamente con una demanda de reparación acompañada de los documentos y de las pruebas necesarias, para establecer la legitimidad de su queja; y no podrá autorizar actos de represalia ni cometer hostilidades, mientras que no se le haya negado o diferido arbitrariamente la reparación pedida.

#### Artículo 32°.

El presente Tratado quedará vigente durante diez años contados desde el dia del canje de las ratificaciones; y si doce meses antes de que espire ese término, ni la una ni la otra de las dos partes anunciar por medio de una declaración oficial su intención de hacer cesar sus efectos, será obligatorio por otro año, y así sucesivamente hasta que pase un año después de hecha

eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

la declaración oficial antes mencionada.

### Artikel 33.

Es ist verabredet worden, daß jedesmal, wenn in diesem Vertrage davon die Rede ist, daß die beiden Hohen vertragenden Theile sich als die meistbegünstigte Nation anerkennen, diese Bestimmungen nicht die mittelamerikanischen Freistaaten einschließen, da letztere sich nach ihrem Dafürhalten unter einander nicht als fremde Nationen im strengen Sinne des Wortes ansehen.

### Artikel 34.

Der gegenwärtige Vertrag, aus vierunddreißig Artikeln bestehend, soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen in Guatemala ausgetauscht werden, innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten oder früher, wenn dies möglich ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln unterschrieben.

So geschehen in der Stadt Guatemala in zwei Originalen am zwölften Dezember Eintausend achthundertundsiebenundachtzig.

(L. S.) Werner von Bergen.

### Artículo 33°

Ha sido convenido que siempre que en este Tratado se expresa que las dos altas partes contratantes se consideran respectivamente como la nación más favorecida, estas cláusulas no comprendan á las Repúblicas Centro-Americanas, por cuanto según el sentido de ellas, no se consideran entre sí rigurosamente como naciones extranjeras.

### Artículo 34°.

El presente Tratado compuesto de treinta y cuatro artículos, será ratificado y las ratificaciones se canjearán en Guatemala en el término de diez y ocho meses ó antes, si fuere posible.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios han firmado el presente Tratado y lo han sellado con sus sellos respectivos.

Hecho en la Ciudad de Guatemala, en dos originales, el día doce de diciembre de mil ochocientos ochenta y siete.

(L. S.) Lorenzo Montúfar.

---

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden. Ueber die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ist das nachstehende Protokoll aufgenommen worden:

## Protokoll.

Die Unterzeichneten waren heute zusammengetreten, um den Austausch der Ratifikationen des am 12. Dezember 1887 unterzeichneten Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Honduras zu bewirken.

Bevor zu diesem Akte geschritten wurde, gaben dieselben im Auftrage ihrer Regierungen übereinstimmend nachstehende Erklärungen ab:

1. Artikel 33 des Vertrages giebt in seiner gegenwärtigen Fassung zu Zweifeln Anlaß. Nach der Auffassung der vertragsschließenden Theile soll in dem Artikel lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß die besonderen Vortheile, welche der Freistaat Honduras den übrigen vier mittelamerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, deutscherseits auf Grund des in diesem Vertrage zugestandenen Meistbegünstigungsrechts nicht beansprucht werden können, solange jene Vortheile auch allen anderen dritten Staaten vorerhalten werden.

2. Die Bestimmungen des vorgedachten Vertrages sollen auch auf das Großherzogthum Luxemburg so lange Anwendung finden, als dasselbe dem deutschen Zoll- und Handelssystem angehören wird.

## Protocolo.

Los infraescritos se reunieron el día de hoy para efectuar el canje de las ratificaciones del Tratado de amistad, comercio y navegación y Convención Consular celebrado entre el Imperio Alemán y la República de Honduras el 12 de diciembre de 1887.

Antes de proceder á este acto, por órden de sus Gobiernos, convinieron en las siguientes declaraciones:

1º. Como el artículo 33 del Tratado, en los términos en que está redactado, da lugar á dudas, según la intención de las partes contratantes, aquel artículo debe expresar solamente que los privilegios especiales que la República de Honduras ha otorgado á las otras cuatro Repúblicas Centro-Americanas ó á una de ellas, ó los que otorgare en lo futuro, no pueden ser reclamados por parte de Alemania con motivo del derecho de la nación más favorecida que se ha concedido en este Tratado, mientras que tambien todos los otros terceros Estados sean excluidos de la participación en aquellas ventajas.

2º. Las estipulaciones del mencionado Tratado se aplicarán también al Granducado de Luxemburg mientras que pertenezca al sistema aduanero y comercial de Alemania.

Demnächst haben die Unterzeichneten die Ratifikations-Urkunden, nachdem dieselben geprüft und in guter und gehöriger Form befunden worden waren, ausgetauscht und das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Es geschehen zu Guatemala am zweiten Juli Eintausend achthundertundachtundachtzig.

Werner von Bergen,  
Kaiserlicher Ministerresident in Zentral-  
amerika.

En seguida los infraescritos han canjeado los documentos de ratificación después de haberlos examinado y encontrado en buena y debida forma, y firman por duplicado el presente Protocolo en Guatemala á los dos dias de julio de mil ochocientos ochenta y ocho.

El Ministro de Relaciones Exteriores.  
E. Martínez Sobral.

# Reichs = Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 39.**

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 287.

---

(Nr. 1828.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 9. November 1888.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 22. November dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Marmor-Palais, den 9. November 1888.

**(L. S.)** Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

**№ 40.**

**Inhalt:** Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für das Herzogthum Braunschweig. S. 289.

(Nr. 1829.) Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für das Herzogthum Braunschweig. Vom 19. November 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Januar 1889 für das Herzogthum Braunschweig in seinem vollen Umfange in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 19. November 1888.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 41.

**Inhalt:** Verordnung über die Kaution des Rendanten der Büreankasse bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. S. 291. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Staaten zum internationalen Verträge zum Schutze der unterseeischen Telegraphenfabel vom 14. März 1884. S. 292.

(Nr. 1830.) Verordnung über die Kaution des Rendanten der Büreankasse bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Vom 3. Dezember 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Der Rendant der Büreankasse bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt ist zur Kautionleistung verpflichtet.

§. 2.

Die Höhe der Kaution beträgt fünfhundert Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 3. Dezember 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1831.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Cap, Natal, Neu-Süd-Wales, Tasmanien, West-Australien und Neu-Seeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 151 ff.). Vom 26. November 1888.

Die Königlich Großbritannische Regierung hat nach einer Mittheilung der Französischen Regierung gemäß dem Zusatzartikel zu dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 die Erklärung abgeben lassen, daß die Bestimmungen dieses Vertrages auch auf die Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Cap, Natal, Neu-Süd-Wales, Tasmanien, West-Australien und Neu-Seeland Anwendung finden sollen.

Berlin, den 26. November 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Bismarck.

---

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs-Gesetzblatt.

№ 42.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung. S. 293.

(Nr. 1832.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung.  
Vom 5. Dezember 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes  
vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl.  
S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

## §. 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen der Reichs-  
eisenbahnverwaltung verpflichtet:

1. der Hauptkassenrendant,
2. der ständige Vertreter des Hauptkassenrendanten,
3. der Hauptkassenkassirer,
4. der ständige Assistent des Hauptkassenkassirers,
5. die Verwalter der Stations-, Billet-, Telegraphen-, Güter- und Gepäck-  
expeditionskassen,
6. die Verwalter von Magazinen und Materialienbeständen,
7. die ständigen Assistenten der Beamten zu 5 und 6, sofern denselben die  
Ummahme oder die Aufbewahrung von Geldern oder Materialien obliegt,
8. die Verwalter geldwerther Drucksachen,
9. die Lademeister,
10. die Packmeister und die im Packmeisterdienst verwendeten Zugführer  
und Schaffner,
11. die Hauptkassendiener,
12. die seitens der Eisenbahnverwaltung mit der Aufbewahrung von Hand-  
gepäck betrauten Portiers.

§. 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt für:

1. den Hauptkassenrendanten . . . . .	9 000	Mark,
2. den ständigen Vertreter des Hauptkassenrendanten . . . . .	3 000	"
3. den Hauptkassenkassirer . . . . .	3 000	"
4. den ständigen Assistenten des Hauptkassenkassirers . . . . .	2 000	"
5. die Verwalter der Stations-, Billet-, Telegraphen-, Güter- und Gepäckexpeditionskassen, bei Kassen		
a) von größerem Umfange . . . . .	3 600	"
b) von mittlerem Umfange . . . . .	1 800	"
c) von geringem Umfange . . . . .	200 bis	900 "
6. die Verwalter von Magazinen und Materialienbeständen		
a) von größerem Umfange . . . . .	3 600	"
b) von mittlerem Umfange . . . . .	1 800	"
c) von geringem Umfange . . . . .	200 bis	900 "
7. die unter Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten Beamten	200 bis	900 "
8. die Verwalter geldwerther Druckfachen . . . . .	200	"
9. die Lademeister . . . . .	500	"
10. die Packmeister und die im Packmeisterdienst verwendeten Zugführer und Schaffner . . . . .	500	"
11. die Hauptkassendiener . . . . .	500	"
12. die mit der Aufbewahrung von Handgepäck betrauten Portiers . . . . .	50 bis	200 "

§. 3.

Ueber die Eintheilung der Kassen, Magazine und Materialienbestände nach ihrem Umfange (§. 2 Ziffer 5 und 6) wird durch die oberste Reichsbehörde Bestimmung getroffen, während die Festsetzung der Höhe der nach §. 2 Ziffer 5c, 6c, 7 und 12 zu bestellenden Kautionen durch die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen erfolgt.

§. 4.

Beamten, welche eine Kaution von 1500 Mark oder weniger zu leisten haben, bei Uebertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kaution nicht im Stande sind, kann von der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ausnahmsweise gestattet werden, die Bestellung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge

müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution und dürfen in keinem Falle monatlich weniger als drei Mark betragen.

Die gleiche Befugniß steht der Generaldirektion hinsichtlich solcher kautionspflichtiger Beamten zu, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden. Die Abzüge müssen in diesem Falle jährlich mindestens den zehnten Theil der Kautionserhöhung und dürfen niemals monatlich weniger als drei Mark betragen.

### §. 5.

Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

### §. 6.

Die Aufbewahrung der Kautionen, sowie die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge geschieht bei der Eisenbahn-Hauptkasse.

### §. 7.

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten, vom 27. Februar 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 5. Dezember 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 43.

**Inhalt:** Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. S. 297. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhöhung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 5. März d. J. aufzunehmenden Anleihe. S. 298.

(Nr. 1833.) Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 17. Dezember 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Januar 1889 für das Großherzogthum Oldenburg, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie und das Fürstenthum Lippe seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 17. Dezember 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1834.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhöhung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 5. März d. J. aufzunehmenden Anleihe. Vom 17. Dezember 1888.

Auf Ihren Bericht vom 13. dieses Monats genehmige Ich, daß der in Gemäßheit des Erlasses vom 5. März dieses Jahres (Reichs-Gesetzbl. S. 67) durch eine Anleihe zu beschaffende Betrag von 278 335 562 Mark auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 39), um 4 000 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1885, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 79), um 3 000 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals (Reichs-Gesetzbl. S. 58), um 10 959 561,<sup>47</sup> Mark und auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1888, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse (Reichs-Gesetzbl. S. 107), um 98 560 325 Mark, zusammen um 116 519 886,<sup>47</sup> Mark, also auf 394 855 448,<sup>47</sup> Mark erhöht werde.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Dezember 1888.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Freiherr von Malzahn.

An den Reichskanzler.

# Reichs-Gesetzblatt.

№ 44.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I. S. 299. — Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrtschiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867. S. 300. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 301. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888. S. 301.

(Nr. 1835.) Gesetz, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I.  
Vom 23. Dezember 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths  
und des Reichstags, was folgt:

Zu einer Preisbewerbung für das Seiner Majestät dem Hochseligen Kaiser  
Wilhelm I., dem Gründer des Reichs, zu errichtende Denkmal wird eine Summe  
von 100 000 Mark zur Verfügung gestellt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, diesen Betrag aus den bereiten Mitteln  
der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1836.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kaufahrtschiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867. Vom 23. Dezember 1888.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

In Stelle der Bestimmungen im §. 2 Absatz 2, §. 6 Nr. 5 und §. 12 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) treten die folgenden Vorschriften:

### §. 2 Absatz 2.

Diesen Personen sind gleich zu achten solche juristische Personen, eingetragene Genossenschaften und Aktiengesellschaften, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben, sowie diejenigen Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben, und deren persönlich haftende Gesellschafter sich sämmtlich im Besiß der Reichsangehörigkeit befinden.

### §. 6 Nr. 5.

den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden. Ist eine juristische Person Rheder oder Mitrheder, so ist der Ort, an welchem dieselbe ihren Sitz hat, einzutragen. Ist eine eingetragene Genossenschaft oder eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so ist außer dem Orte, an welchem die Genossenschaft oder Gesellschaft ihren Sitz hat, auch die Firma und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, der Name und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;

### §. 12 Absatz 2 Nr. 2.

wenn eine juristische Person, eine eingetragene Genossenschaft, eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1888.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Boetticher.

(Nr. 1837.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 18. Dezember 1888.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Großherzoglich badische Hauptsteueramt zu Singen erfolgen.

Berlin, den 18. Dezember 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
von Boetticher.

---

(Nr. 1838.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 22. Dezember 1888.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) hat der Bundesrath beschlossen, daß die nachstehend verzeichneten, zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen in Elsaß-Lothringen vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Gewerbeordnung Anwendung finden sollen:

- I. Die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 303.
- II. Die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 304.
- III. Die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 362.
- IV. Die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1881, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 275 und vom 12. März 1883, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 63.

- V. Die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 44 Absatz 2, 56 d, 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten, den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen und die Formulare für Wandergewerbescheine — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 305.
- VI. Die auf Grund des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 — Reichs-Gesetzbl. S. 49 — erlassenen Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195.
- VII. Die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 24.
- VIII. Die auf Grund des §. 120 Absatz 3 und des §. 139a Absatz 1 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 69.
- IX. Die auf Grund des §. 120 Absatz 3 und des §. 139a Absatz 1 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 172.
- X. Die auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung beschlossene Aufnahme der Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie der Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten in das Verzeichniß der genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 218.
- XI. Die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassene Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 219.
- Berlin, den 22. Dezember 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Voetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs-Gesetzblatt.

№ 45.

**Inhalt:** Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881.  
S. 303.

(Nr. 1839.) Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881. Vom 11. November 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen Zusatzvertrag zu ergänzen, und haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Vizepäsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister,  
Staatssekretär des Innern Karl Heinrich von Boetticher,

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister  
Dr. Arnold Roth,  
den Nationalrath Conrad Cramer-Frey und  
den Landammann Eduard Blumer,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Folgendes vereinbart haben:

## Artikel 1.

Die in dem beiliegenden Tarif 1 bezeichneten Gegenstände schweizerischer Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif 2 bezeichneten Gegenstände deutscher Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Reichs-Gesetzbl. 1888.

71

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1888.

### Artikel 2.

a. Der im Artikel 6 lit. a des bestehenden Vertrages vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Garne zum Stricken wird auf Garne zum Zwirnen ausgedehnt.

b. Der im Artikel 6 lit. d des bestehenden Vertrages vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Seide zum Färben wird auf Seide zum Umfärben ausgedehnt.

c. Ein Nachweis der einheimischen Erzeugung der zum Zweck des Färbens oder Umfärbens in das andere Gebiet ausgeführten Seide wird nicht verlangt.

### Artikel 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll vom 1. Januar 1889 an in Kraft treten.

Der Vertrag vom 23. Mai 1881 mit den durch den gegenwärtigen Zusatzvertrag herbeigeführten Aenderungen und Ergänzungen soll bis zum 1. Februar 1892 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Kraft, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

### Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens am 31. Dezember 1888 in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 11. November 1888.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher.

(L. S.) A. Roth.

(L. S.) C. Cramer-Frey.

(L. S.) E. Blumer.

---

Der vorstehende Zusatzvertrag ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

---

## Zollfäße bei der Einfuhr in Deutschland.

Deutscher Zolltarif Nr.	A r t i k e l.	Zoll für 100 kg Marr.	Bemerkungen.
2 c 1 δ	Baumwollengarn, eindrähiges, roh, über Nr. 60 englisch ...	30	
ε	"      "      "      "      "      79 " ...	36	
2 c 5	"      zweidrähiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodirter zum Einzelverkauf her- gerichteter Baumwollenzwirn jeder Art .....	70	
13 2 d 3	Baumwollengewebe, rohe, undichte .....	120	
13 2 d 6	Stickereien, baumwollene .....	300	
13 15 b 2	Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinn- maschinen, Webereimaschinen, Schiffsmaschinen, Dampf- maschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papier- fabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
	α) aus Holz .....	3	
	β) aus Gußeisen .....	3	
	γ) aus schmiedbarem Eisen .....	5	
	δ) aus anderen unedlen Metallen .....	8	
ferner			
13 15 b 2	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei	
13 20 a	Gewalztes Gold .....	200	
20 d	Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:	ein Stück	
1	in goldenen Gehäusen .....	0,80	
2	in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit ver- goldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	0,60	
3	in Gehäusen aus anderen Metallen .....	0,40	
2	Werke ohne Gehäuse .....	0,40	
4 u. 5	Gehäuse ohne Werke .....	100 kg	
22 i	Stickereien, leinene .....	150	
25 o	Käse aller Art .....	20	
§ 30 a	Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, jedoch nicht gefärbt .....	frei	
30 d	Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide z.), gefärbt und ungefärbt .....	150	
§ 30 e 1	Waaren aus Seide oder Floretseide .....	600	
§ 30 e 2	Stickereien, seidene .....	600	
§ 30 e 3	Bänder mit offenen Geweben:*)		
	seidene .....	800	
	halbseidene .....	450	
§ 30 e 3	Seidenbeutelstuch .....	600	
§ 30 f	Bänder anderer Art aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle z. ....	450	
41 c 3 α	Wollengarn, roh, einfach .....	8	
41 c 3 β	Wollengarn, roh, dubliert .....	10	
§ 41 d 7	Stickereien, wollene .....	300	

\*) Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst.

Anlage 2.

**Zollsätze bei der Einfuhr in die Schweiz.**

Schweiz. Tarif Nr.	Artikel.	Zoll für 100 kg Franken.	Bemerkungen.
aus 17 a	Amlung einschließlich Reiskärke, roh und geröstet, Stärk- gummi (Dextrin) .....	0,60	
	Bau- und Nutzholz in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln z.):		
54	eichenes .....	0,40	
54 a	anderes .....	0,70	
aus 71	Grobe Korbflechterwaaren, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt .....	12	
73	Grobe Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt .....	25	
74	Feine Bürstenbinderwaaren .....	50	
79	Hopfen .....	4	
aus 170	Portland-Cement .....	0,70	
223	Kaffeesurrogate aller Art, in trockener Form .....	6	
245	Zucker, raffinirter, in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen .....	8,50	
246	Zucker, raffinirter, geschnitten oder fein gepulvert .....	10	
aus 247	Bier in Fässern .....	4	
252	Naturwein in Fässern .....	3,50	
259	Anderer fette Oele*), nicht medizinische, aller Art in Fässern; Pflanzenwachs .....	1	*) Andere als: Olivenöl in Fässern und Speiseöl in Klaschen oder Blechgefäßen (Pos. 257 und 258).
aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrikation, in nassem Zustande .....	1,25	
271 bis	Papierwäsche .....	40	
282	Baumwollengarn auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen .....	35	
aus 287	Sammetartige Gewebe aus Baumwolle .....	40	
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuck in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide z. ....	40	
357	Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaaren .....	60	
aus 358	Kleidungsstücke und Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle .....	60	
aus 360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Seide und Halbseide .....	150	
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) .....	125	
aus 370	Pferde .....	3	per Stück
390	Bettfedern .....	7	
411 a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt .....	25	

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Sachregister

## zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1888.

### A.

**Abbildungen**, bildliche Darstellungen, Herstellung und Verbreitung in Elsaß-Lothringen (G. v. 27. Febr. §. 2) 57.

**Admiralität** (Kaiserliche), Befugnisse zc. hinsichtlich der Militärtransporte auf Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. O. §§. 1, 8) 24.

**Mergerniß**, Erregung durch Mittheilungen aus Gerichtsverhandlungen (G. v. 5. April Art. IV) 135.

**Afrika**, Bergwesen und Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 25. März) 115.

**Mischgebührentage**, Abänderung derselben (Bef. v. 4. Mai) Beil. zu Nr. 24.

**Nichordnung**, Abänderung derselben (Bef. v. 4. Mai) Beil. zu Nr. 24.

**Nichtung** von Meßwerkzeugen für weingeistige Flüssigkeiten (Bef. v. 4. Mai Art. 2) Beil. zu Nr. 24.

**Amerika**, s. Vereinigte Staaten von Amerika.

**Anhalt** (Herzogthum), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (B. v. 2. Okt.) 235.

**Anleihen** für die Verwaltung des Reichsheeres (G. v. 20. Febr.) 55. (A. E. v. 5. März) 67. (A. E. v. 17. Dez.) 298. — desgl., sowie für die Verwaltungen der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphie (G. v. 26. März) 107. (A. E. v. 17. Dez.) 298. — Anleihen zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Zollanschluß von Bremen und Hamburg und für den Nord-Ostseekanal (A. E. v. 17. Dez.) 298.

**Anmeldung** von Militärtransporten im Frieden bei den Eisenbahnverwaltungen (Fried. Transp. O. §§. 16, 27, 34, 35) 29.

Reichs-Gesetzbl. 1888.

**Anzeige** an die Militärbehörden über die Auswanderung von Landwehrleuten zweiten Aufgebots (G. v. 11. Febr. Art. II §. 4) 12.

**Arbeiter** bei Bauarbeiten, Unfallversicherung (Bef. v. 14. Janr.) 1.

**Arbeiterinnen** in Cigarrenfabriken (Bef. v. 9. Mai §. 11) — in Summivaarenfabriken (Bef. v. 21. Juli) 219. — Beschäftigung in gewerblichen Anlagen in Elsaß-Lothringen (Bef. v. 22. Dez.) 301.

**Arbeitsräume** in Cigarrenfabriken (Bef. v. 9. Mai §§. 2 bis 12) 172.

**Argentinische Konföderation**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.

**Ausländer**, Naturalisation von Ausländern in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 15. März Art. II §. 6) 73. (G. v. 19. März §. 6) 77. — Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen in Elsaß-Lothringen (Bef. v. 22. Dez. Nr. V) 302.

**Ausland**, Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes (G. v. 1. April) 131.

**Auswanderung** der zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen (G. v. 11. Febr. Art. II §. 4) 12.

### B.

**Baden** (Großherzogthum), Gestattung des Umlaufs von Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke (Bef. v. 16. April) 149.

Inkraftsetzung des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 in Baden (B. v. 21. Juli) 217.

A

- Bahnhofskommandanturen**, Obliegenheiten zc. hinsichtlich der Militärtransporte auf Eisenbahnen (Fried. Transp. D. §§. 7, 12 bis 14, 25, 29) 26.
- Bahnordnung** für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, Anwendung von Vorschriften derselben auf Militärtransporte auf Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §. 14) 27.
- Bahnpolizeibeamte**, Befugnisse zc. hinsichtlich der Militärtransporte auf Eisenbahnen (Fried. Transp. D. §§. 13, 14) 27.
- Bahnpolizei-Reglement**, Anwendung von Vorschriften desselben auf Militärtransporte im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 14, 20, 35) 27.
- Bauarbeiten**, Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten bei denselben (Bef. v. 14. Janr.) 1.
- Bayern**, Anwendung des Gesetzes, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, in Bayern (G. v. 11. Febr. Art. II §. 37) 21. — besgl. des Gesetzes, betr. den Erlass von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen von Angehörigen des Reichsheeres zc. (G. v. 5. März Art. III) 66.
- Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen in Bayern (B. v. 21. Juli) 217.
- Gestattung des Umlaufs von Scheidemünzen der österreichischen und der Franken-Währung innerhalb bayerischer Grenzbezirke (Bef. v. 7. Juli) 218.
- Befähigungszeugnisse** für Seeschiffer (Bef. v. 15. Juni) 185.
- Belgien**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.
- Bergbehörde** für das südwestafrikanische Schutzgebiet (B. v. 25. März §§. 42 bis 46, 49, 53) 122.
- Bergwerkeigenthum** in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 15. März Art. I §. 3 zu 2) 71. (G. v. 19. März §. 3 zu 2) 76.
- Bergwesen** und Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 25. März) 115.
- Berlin**, Sitz des Schiffsvermessungsamts (Bef. v. 20. Juli §. 22) 201.
- Berufungsgericht** in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 15. März Art. I §. 3 zu 9) 72. (G. v. 19. März §. 3 zu 9) 77. — insbes. für Kamerun und Togo (B. v. 2. Juli §. 5) 212. — für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (B. v. 13. Juli §§. 6, 12) 222.
- Beschluß** der Gerichte über Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen (G. v. 5. April Art. I §§. 174, 175) 133.
- Beschwerdegericht** in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 15. März Art. I §. 3 zu 9) 72. (G. v. 19. März §. 3 zu 9) 77. — insbes. für Kamerun und Togo (B. v. 2. Juli §. 5) 212. — für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (B. v. 13. Juli §§. 6, 12) 222.
- Beschwerden** über die Ausführung von Militärtransporten auf Eisenbahnen (Fried. Transp. D. §§. 8, 13, 14) 26.
- Beschwerde wegen Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister (G. v. 30. März §. 2) 129. — wegen der Verpflichtung zum Geheimhalten von Thatsachen, welche bei nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen erörtert werden (G. v. 5. April Art. I §. 175) 134.
- Betriebsbeamte** bei Bauarbeiten, Unfallversicherung (Bef. v. 14. Janr.) 1.
- Betriebs-Reglement** der Eisenbahnen, Anwendung auf Militärtransporte im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 14, 16, 25, 29, 34, 35, 38) 27.
- Beurkundung** des Personenstandes in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 19. März §. 4) 77. — insbes. auf den Salomoninseln (B. v. 1. März) 63.
- Bildliche Darstellungen**, s. Abbildungen.
- Blei**, Verkehr mit bleihaltigen Gegenständen (G. v. 22. März) 114.
- Boten**, Bestellung für Kriegszwecke (B. v. 14. April Art. II zu D u. E) 145.
- Brasilien**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.
- Braunschweig** (Herzogthum), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (B. v. 19. Nov.) 289.
- Bremen** (freie Hansestadt), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (B. v. 27. Okt.) 237.
- Anleihe zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Sollanschluß von Bremen (A. G. v. 17. Dez.) 298.
- Bürgerliches Recht** in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 19. März §. 2) 75.
- Bundesflagge**, s. Reichsflagge.

**Bundesrath**, Bestimmungen desselben über die Beförderung von Munitionsgegenständen der Militärverwaltung mittels der Eisenbahn (Fried. Transp. D. §. 35 zu 7) 43. — desgl. über die Anlegung von Dampfkesseln in Elsaß-Lothringen (G. v. 27. Febr. §. 6) 58.

Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum Vogel-  
schußgesetz (G. v. 22. März §§. 2, 3, 5, 6) 111.

Zustimmung desselben zu den Ausführungsbestimmungen zur internationalen Uebereinkunft wegen Schutzes von Werken der Literatur und Kunst (G. v. 4. April) 139. — desgl. zur Schiffsvermessungsordnung (Bef. v. 20. Juni §. 37) 206.

**Bundesstaaten**, Matrikularbeiträge derselben zum Reichshaushalt für 1888/89 (Anl. z. G. v. 26. März) 104.

## C.

**Cigarren**, Einrichtung und Betrieb der Anlagen zur Anfertigung derselben (Bef. v. 9. Mai) 172.

**Columbien** (Vereinigte Staaten), Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151. — Der Vertrag ist von Columbien nicht ratifizirt, Seite 166.

**Costa-Rica** (Republik), Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.

## D.

**Dänemark**, Vertrag mit Deutschland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Heide nach Ribe (v. 18. Dez. 87.) 3.

Theilnahme Dänemarks an dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.

**Dampfkessel**, landesgesetzliche Bestimmungen in Elsaß-Lothringen über Anlegung von Dampfkesseln (G. v. 27. Febr. §. 6) 58.

**Desertion**, s. Entweichung.

**Desinfektion** der Eisenbahnwagen zu Militärtransporten (Fried. Transp. D. §§. 20, 32) 33.

**Deutsche**, Verleihung der Reichsangehörigkeit an Ausländer und Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten durch Naturalisation (G. v. 15. März Art. II §. 6) 73. (G. v. 19. März §. 6) 77.

Niederlassung und Gewerbebetrieb u. der Deutschen in Guatemala (Vertr. v. 20. Sept. 87. Art. 2, 3, 5 bis 19) 239. — desgl. in Honduras (Vertr. v. 12. Dez. 87. Art. 2, 3, 5 bis 19) 263.

**Deutsche Schutzgebiete**, s. Schutzgebiete

**Deutsches Reich**, s. Reich.

**Dienze**, Zuteilung des Orts zur dritten Servisklasse (B. v. 29. Juni) 209.

**Domingo** (Republik San Domingo), Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.

**Doppelbesteuerung**, Anwendung des Gesetzes darüber vom 13. Mai 1870 auf die deutschen Schutzgebiete (G. v. 15. März Art. II §. 6) 73. (G. v. 19. März §. 6) 77

**Druckfachen**, Herstellung und Verbreitung in Elsaß-Lothringen (G. v. 27. Febr. §. 2) 57.

## E.

**Ecuador** (Freistaat), Freundschaftsvertrag mit dem Deutschen Reich (v. 28. März 87.) 136.

**Edelsteine**, Gewinnung im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 25. März) 115.

**Ehefrauen** von Militärdienstpflichtigen, Unterstützung bei Mobilmachungen (G. v. 28. Febr. §§. 2, 5) 59.

**Eheschließung** in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 19. März §. 4) 77. — insbes. auf den Salomoninseln (B. v. 1. März) 63.

**Eier** der Vögel, Zerstören und Ausnehmen derselben (G. v. 22. März §§. 1, 7) 111.

**Einfuhr** von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bef. v. 16. Sept.) 233. (Bef. v. 18. Dez.) 301.

**Eingangszölle** im Verkehr mit der Schweiz (Vertr. v. 11. Nov. Art. 1) 303.

**Einzichung** von Werkzeugen u. zum verbotswidrigen Fang u. f. w. von Vögeln (G. v. 22. März §. 7) 113.

**Eisenbahn** von Heide nach Ribe (Vertr. mit Dänemark v. 18. Dez. 87.) 3.

**Eisenbahnbehörden**, s. Eisenbahnverwaltungen, Militär-Eisenbahnbehörden.

**Eisenbahnen**, Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (B. v. 11. Febr. §. 1) 23. — Vergütung für Militärtransporte nach dem Militärtarif für Eisenbahnen (Fried. Transp. D. §. 37) 44.

**Eisenbahnverwaltungen**, Verpflichtungen u. hinsichtlich der Militärtransporte im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 1, 4 bis 8, 10 bis 18, 20 bis 30, 33 bis 36) 24. — Vergütungen an dieselben für Militärtransporte (desgl. §§. 37 bis 39) 44.

**Eisenbahnwagen** zu Militärtransporten im Frieden, Beschaffenheit u. derselben (Fried. Transp. O. §§. 20 bis 24, 28, 32, 35) 33. — Desinfektion der Wagen (das. §§. 20, 32) 33. — Vergütungen für die Beförderungen mittels derselben (das. §§. 37, 38) 44.

**Elsaß-Lothringen**, Kontrolle des Landeshaushalts für 1887/88 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 1. Febr.) 9.

Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen (G. v. 27. Febr.) 57. — Landesgesetzliche, neben der Gewerbeordnung in Kraft bleibende Bestimmungen (das. §§. 2 bis 8) 57. — Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze (Bef. v. 22. Dez.) 301.

Bestrafung u. der durch die Presse verübten Verbrechen u. in Elsaß-Lothringen (G. v. 29. März) 127.

Militärdienstverpflichtung von Angehörigen von Elsaß-Lothringen in dem Landsturm (G. v. 11. Febr. Art. II §. 34) 20.

Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen (W. v. 15. März) 130. (W. v. 20. Juni) 189.

Befugnisse der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen hinsichtlich der Kautionsbestellung der Reichseisenbahnbeamten (W. v. 5. Dez. §§. 3 bis 6) 294.

**Entweihung**, Verhaftung entwichener Schiffsmannschaften in Deutschland und Guatemala (Vertr. v. 20. Sept. 87. Art. 27) 256. — desgl. in Honduras (Vertr. v. 12. Dez. 87. Art. 27) 280.

**Ersatzreserve**, Militärdienstverpflichtung in derselben (G. v. 11. Febr. Art. II §§. 8 bis 19) 14. — in der Marine-Ersatzreserve (das. §§. 20, 22) 17.

**Ereignatur**, Ertheilung desselben an die Konsularbeamten in Deutschland und Guatemala (Vertr. v. 20. Sept. 87. Art. 21, 24) 251. — desgl. Honduras (Vertr. v. 12. Dez. 87. Art. 21, 24) 275.

### F.

**Fabriken**, Einrichtung und Betrieb der Anlagen zur Anfertigung von Cigaretten (Bef. v. 9. Mai) 172.

**Familien** von Soldaten, Unterstützungen bei Mobilmachungen u. (G. v. 28. Febr.) 59.

**Feldmundportion** für einzuquartierende Truppen (W. v. 14. April Art. I zu a, Art. II zu B u. E) 142.

**Felle**, Genehmigung der Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle (Bef. v. 16. Juli) 218.

**Festungen**, Erweiterung der Festungsanlagen von Magdeburg (Bef. v. 16. Aug.) 232.

**Firma**, Löschung nicht mehr bestehender Firmen im Handelsregister (G. v. 30. März) 129.

**Forstwirtschaft**, Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über Unfall- und Krankenversicherung der in derselben beschäftigten Personen (W. v. 23. März) 125. (W. v. 23. Mai) 175. (W. v. 26. Juni) 207. (W. v. 21. Juli) 217. (W. v. 2. Okt.) 235. (W. v. 27. Okt.) 237. (W. v. 19. Nov.) 289. (W. v. 17. Dez.) 297.

**Fouragelieferungen** für mobile Truppen (W. v. 14. April Art. I zu c, Art. II zu C und E) 142. — Formular zu Fouragequittungen (Anl. A 2 dazu) 148.

**Frankenwährung**, Gestattung des Umlaufs von Scheidemünzen derselben innerhalb badischer Grenzbezirke (Bef. v. 16. April) 149. — desgl. bayerischer Grenzbezirke (Bef. v. 7. Juli) 218.

**Frankreich**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.

**Freiwillige**, Einstellung in den Landsturm (G. v. 11. Febr. Art. II §. 30) 20.

**Freundschaftsvertrag** zwischen Deutschland und dem Freistaat Ecuador (v. 28. März 87.) 136. — desgl. mit Guatemala (v. 20. Sept. 87.) 238. — mit Honduras (v. 12. Dez. 87.) 262. — s. auch Meistbegünstigung.

**Friedens-Transport-Ordnung** bezüglich der militärischen Benützung der Eisenbahnen (W. v. 11. Febr. §. 1) 23.

**Fuhrwerke**, Bestellung für Kriegszwecke (W. v. 14. April Art. I zu d, Art. II zu D) 143.

### G.

**Gartenbau**, Einfuhr von Gegenständen desselben über gewisse Zollämter (Bef. v. 16. Sept.) 233. (Bef. v. 18. Dez.) 301.

**Gebühren** für die Vermessung von Seeschiffen (Bef. v. 20. Juli §. 36) 205.

**Gehaltsabzüge** zur Bildung von Kautionen der Reichseisenbahnbeamten (W. v. 5. Dez. §§. 4 bis 6) 294.

**Geheimhaltung** von Thatsachen, welche bei nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen erörtert werden (G. v. 5. April Art. I §. 175 Art. II bis IV) 134.

**Geistliche**, Nichttheranziehung zu Uebungen in der Ersatzreserve (G. v. 11. Febr. Art. II §. 13) 15.

**Geldstrafen** wegen Zuwiderhandlungen gegen das Vogel-schutzgesetz (G. v. 22. März §§. 6, 7, 9) 112. — wegen Veröffentlichungen über geheim zu haltende Gerichtsverhandlungen (G. v. 5. April Art. II bis IV) 134. —

**Geldstrafen** (Fortf.)

wegen Zuwiderhandlungen gegen den internationalen Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (Vertr. v. 14. März 84. Art. 12) 162. (G. v. 21. Nov. 87. §. 2) 169.

**Gemeindebehörden**, Verpflichtungen hinsichtlich der Unterstützung von Familien in den Militärdienst eingetretener Mannschaften (G. v. 28. Febr. §§. 6 bis 8) 60. — desgl. der Quartierleistung u. für mobile Truppen (B. v. 14. April Art. II) 144.

**Gemeingefährliche** Bestrebungen der Sozialdemokratie, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen dieselben vom 21. Okt. 1878 (G. v. 18. März) 109.

**Generalstab** der Armee, Befugnisse u. des Chefs desselben hinsichtlich der militärischen Benützung der Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 7, 9, 10) 26. — Ueberweisung des Gewinns aus kriegsgeschichtlichen Werken desselben an die Generalstabsstiftung (G. v. 12. April) 141.

**Generalstabsstiftung**, Zuwendung von Geldmitteln (G. v. 12. April) 141.

**Gerichtliches Verfahren** in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 15. März Art. I §. 3 Nr. 4 bis 12) 72. (G. v. 19. März §§. 2, 3) 75. — insbes. in Kamerun und Togo (B. v. 2. Juli §§. 7 bis 10) 212. — im Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (B. v. 13. Juli §§. 1, 2, 7) 221.

**Gerichtsverfassungsgesetz**, Abänderung der §§. 173 bis 176 und 195 (G. v. 5. April Art. I) 133.

**Gerichtsverhandlungen** unter Ausschluß der Öffentlichkeit (G. v. 5. April) 133.

**Geschwister** von Militärdienstpflichtigen, Unterstützung bei Mobilmachungen (G. v. 28. Febr. §§. 2, 5) 59.

**Gesellschaftsvertrag** (Statut) der Kolonialgesellschaften zur Kolonisation der deutschen Schutzgebiete (G. v. 15. März Art. II §§. 8 bis 10) 73. (G. v. 19. März §§. 8 bis 10) 78.

**Gewerbeordnung**, Einführung in Elsaß-Lothringen (G. v. 27. Febr.) 57. — Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze (Bef. v. 22. Dez.) 301.

**Gewerbliche Anlagen**, Abänderung des Verzeichnisses derselben, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Bef. v. 16. Juli) 218. — Gewerbliche Anlagen in Elsaß-Lothringen, welche besonderer Genehmigung bedürfen (G. v. 27. Febr. §. 8) 58. (Bef. v. 22. Dez. Nr. VI und X) 302.

Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb von Cigarrenfabriken (Bef. v. 9. Mai) 172. — desgl. über

**Gewerbliche Anlagen**, (Fortf.)

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummivaarenfabriken (Bef. v. 21. Juli) 219.

Bestimmungen über den Betrieb u. gewerblicher Anlagen in Elsaß-Lothringen (Bef. v. 22. Dez. Nr. I bis IX und XI) 301.

**Gold**, Gewinnung von Gold und Golbergen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 25. März) 115.

**Gouverneur von Kamerun**, Befugnisse hinsichtlich der Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (B. v. 2. Juli §§. 3, 15, 21) 211.

**Griechenland**, Teilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.

**Großbritannien und Irland**, Teilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151. — Ausdehnung des Vertrages auch auf die britischen Kolonien (Zusatzartikel v. 14. März 84.) 165. (Bef. v. 26. Nov.) 292.

**Guatemala** (Republik), Teilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.

Freundschafts-, Handels-, Schiffsfahrts- und Konsularvertrag mit dem Deutschen Reich (v. 20. Sept. 87.) 238.

**Gummivaarenfabriken**, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bef. v. 21. Juli) 219.

**H.**

**Hamburg** (freie Hansestadt), Anleihe zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Zollanschluß von Hamburg (U. E. v. 17. Dez.) 298.

**Handelsregister**, Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren (G. v. 30. März) 129.

**Handelsvertrag** mit der Republik Guatemala (v. 20. Sept. 87.) 238. — desgl. mit Honduras (v. 12. Dez. 87.) 262.

Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage mit der Schweiz vom 23. Mai 1881 (v. 11. Nov.) 303.

f. auch Meistbegünstigung.

**Seide**, Herstellung einer Eisenbahn von dort nach Nibe (Vertr. mit Dänemark v. 18. Dez. 87.) 3.

**Sachsen** (Großherzogthum), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (B. v. 27. Okt.) 237.

**Sinterbliebene**, Zurückbeförderung der Sinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes (G. v. 1. April) 131.

**Sohlmaafze**, Michtung derselben (Bef. v. 4. Mai Art. 1) Beil. zu Nr. 24.

**Sonduras** (Republik), Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag mit dem Deutschen Reich (v. 12. Dez. 87.) 262.

### S.

**Japan**, Beitritt zu dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 84. Seite 167

**Intendanturen**, Einwendung der Liquidationen für Militärtransporte auf Eisenbahnen an dieselben (Fried. Transp. D. §. 38) 46.

**Internationale Neblauskonvention** vom 3. Nov. 1881, Beitritt Italiens (Bef. v. 28. Janr.) 8.

**Internationaler Vertrag** zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151. — Inkrafttreten des Vertrages vom 1. Mai 1888 ab, Seite 168. — Gesetz zur Ausführung desselben (v. 21. Nov. 87.) 169. — Beitritt britischer Kolonien und Besitzungen zu dem Vertrage (Bef. v. 26. Nov.) 292.

**Internationale Uebereinkunft** vom 9. Sept. 1886 über den Schutz von literarischen und Kunstwerken, Gesetz zur Ausführung derselben (v. 4. April) 139. (B. v. 11. Juli) 225. — Beitritt Luxemburgs zu dieser Uebereinkunft (Bef. v. 30. Juli) 227

**Italien**, Beitritt zur internationalen Neblauskonvention (Bef. v. 28. Janr.) 8. — Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 152.

**Jugendliche Arbeiter**, Beschäftigung in Fabriken in Elsaß-Lothringen (G. v. 27. Febr. §. 7) 58. (Bef. v. 22. Dez.) 301.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Cigarrenfabriken (Bef. v. 9. Mai §. 11) 173. — desgl. in Gummiwaarenfabriken (Bef. v. 21. Juli) 219.

### N.

**Nabel**, f. Telegraphenkabel.

**Kaiser**, Stellvertretung des Kaisers in den Regierungsgeschäften durch den Prinzen Wilhelm von Preußen (U. E. v. 17. Nov. 87.) 69. — desgl. durch den Kronprinzen (U. E. v. 21. März) 81.

**Kaiser**, (Fortf.)

Anordnung der Auflösung des Landsturms durch den Kaiser (G. v. 11. Febr. §. 33) 20. — Erlaß der Ausführungsbestimmungen zum Wehrpflichtgesetz (das. §. 36) 21.

Ausübung der Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten durch den Kaiser (G. v. 19. März §. 1) 75.

Vorarbeiten für ein Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I. (G. v. 23. Dez.) 299.

f. auch Kaiserliche Verordnung.

**Kaiserliche Verordnung** über Aufruf des Landsturms (G. v. 11. Febr. §. 25) 19. — über die zur Ausführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen zuständigen Behörden u. (G. v. 27. Febr. §. 8) 58.

Desgl. über die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 15. März §§. 3, 7) 71. (G. v. 19. März §§. 2 bis 4, 7) 75.

Desgl. über Ausführung der internationalen Uebereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (G. v. 4. April) 139. (B. v. 11. Juli) 225.

**Kamerun** (deutsches Schutzgebiet), Rechtsverhältnisse dasselbst (B. v. 2. Juli) 211.

**Kauffahrteifähigkeit**, Abänderung des Gesetzes vom 25. Okt. 1867 über die Nationalität derselben und Führung der Bundesflagge auf ihnen (G. v. 23. Dez.) 300.

**Kautionen** der Militär- und Marinebeamten (B. v. 26. Mai) 177. — desgl. der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung (B. v. 5. Dez.) 293. — Kaution des Rentanten der Büreaukasse bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (B. v. 3. Dez.) 291.

**Kernbeißer**, Fangen derselben (G. v. 22. März §. 8 zu c Nr. 6) 113.

**Kiebitze**, Einsammeln u. von Eiern derselben (G. v. 22. März §§. 1, 6, 7) 111.

**Kinder**, Beschäftigung in Fabriken in Elsaß-Lothringen (G. v. 27. Febr. §. 7) 58.

Unterstützungen an Kinder von Militärdienstpflichtigen bei Mobilmachungen (G. v. 28. Febr. §§. 2, 5) 59.

Nichtabhalten der Kinder von Zuwiderhandlungen gegen das Vogelschutzgesetz (G. v. 22. März §. 6) 112.

**Klasseneinteilung** der Orte, Abänderung hinsichtlich der Stadt Dieuze (B. v. 29. Juni) 209.

**Kolonialgesellschaften**, deutsche, in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 15. März Art. II §§. 8 bis 11) 73. (G. v. 19. März §§. 8 bis 11) 78.

Befugnisse u. der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hinsichtlich des Bergwerksbetriebs (B. v. 25. März §§. 1, 25, 28, 35, 39, 42, 50) 115.



- Vinienkommissionen**, Obliegenheiten u. derselben bezüglich der Militärtransporte auf Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 7, 10 bis 12, 31) 25.
- Vippe** (Fürstenthum), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (B. v. 17. Dez.) 297.
- Liquidation** der Vergütungsansprüche für Kriegsleistungen der Gemeinden u. (B. v. 14. April Art. II zu E) 147. — Liquidationen über Vergütungen für Militärtransporte auf Eisenbahnen (Fried. Transp. D. §. 38) 46.
- Literatur**, Ausführung der internationalen Uebereinkunft wegen Schutzes literarischer Werke vom 9. Sept. 1886 (G. v. 4. April) 139. (B. v. 11. Juli) 225. — Beitritt Luxemburgs zu dieser Uebereinkunft (Bef. v. 30. Juli) 227.
- Löschung** nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister (G. v. 30. März) 129.
- Lübeck**, Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter u. (B. v. 28. März) 125.
- Luxemburg**, Beitritt zur internationalen Uebereinkunft über den Schutz von literarischen und Kunstwerken vom 9. Sept. 1886 (Bef. v. 30. Juli) 227.  
Anwendung des Freundschafts-, Handels- u. f. w. Vertrages zwischen Deutschland und Guatemala vom 20. Sept. 1887 auf das Großherzogthum Luxemburg (Protokoll v. 22. Juni Nr. 2) 261. — desgl. des gleichen Vertrages mit Honduras vom 12. Dez. 1887 (Protokoll v. 2. Juli Nr. 2) 285.
- M.**
- Magdeburg**, Erweiterung der Festungsanlagen (Bef. v. 16. Aug.) 232.
- Marine**, Anwendung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen auf die Kaiserliche Marine (Fried. Transp. D. §§. 1, 8) 24. — Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Marine (G. v. 5. März) 65.
- Marinebeamte**, Kautionen derselben (B. v. 26. Mai) 177.
- Marinebehörden**, Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (B. v. 7. Aug.) 229.
- Marine-Ersahreserve**, Dienstverpflichtung in derselben (G. v. 11. Febr. Art. II §§. 20, 22 bis 24) 17.
- Marineverwaltung**, Anleihe für dieselbe (G. v. 26. März §. 1 zu b) 107. (A. E. v. 17. Dez.) 208.
- Marshrouten** für Kriegsverhältnisse, Abänderung des Formulars derselben (B. v. 14. April Art. II) 144.
- Matrifularbeiträge** der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für 1888/89 (Anl. z. G. v. 26. März) 104.
- Mecklenburg-Schwerin**, Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (B. v. 23. Mai) 175.
- Mecklenburg-Strelitz**, Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (B. v. 27. Okt.) 237.
- Meistbegünstigung**, gegenseitiges Zugeständniß derselben in den Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und Ecuador (Vertr. v. 28. März 87. Art. II) 137. — desgl. mit der Republik Guatemala (Vertr. v. 20. Sept. 87. Art. 2, 6, 13, 16, 20 bis 22, 30, 33) 239. (Protokoll dazu v. 22. Juni Nr. 1) 261. — desgl. mit der Republik Honduras (Vertr. v. 12. Dez. 87. Art. 2, 6, 13, 16, 20 bis 22, 30, 33) 263. (Protokoll dazu v. 2. Juli Nr. 1) 285. — Meistbegünstigungsvertrag zwischen Deutschland und Paraguay (v. 21. Juli 87.) 178.
- Messbriefe**, Ausfertigung für Seeschiffe (Bef. v. 20. Juli §§. 24 bis 29, 36) 201.
- Militärbeamte**, Kautionen derselben (B. v. 26. Mai) 177. — s. auch Militärpersonen.
- Militärbehörden**, Befugnisse u. hinsichtlich der Militärtransporte auf Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 1, 4 bis 8, 12 bis 17, 20 bis 23, 27, 30, 33 bis 39) 24.
- Militärbillet**, Beförderung von Soldaten auf den Eisenbahnen auf Militärbillet (Fried. Transp. D. §. 17 zu Nr. 5) 32.
- Militär-Eisenbahnbehörden** zur Regelung der Militärtransporte auf Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 5 bis 11, 14, 16, 26, 30) 25.
- Militärfahrpläne** für Militärtransporte auf den Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §. 5) 25.
- Militärfahrscheine** zu Militärtransporten auf Eisenbahnen (Fried. Transp. D. §§. 16, 17, 34) 31.
- Militärgut**, Beförderung auf den Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 16, 17, 33 bis 35, 38) 29.
- Militärpersonen**, Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine (G. v. 5. März) 65. — Zurückbeförderung der Sinterbliebenen im Auslande angestellter Personen des Soldatenstandes (G. v. 1. April) 131.

**Militärtarif** für Eisenbahnen (Fried. Transp. D. §. 37) 44.

**Militärtransporte** auf Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 10 bis 14) 26. — Vorbereitung der Transporte (das. §§. 15 bis 26) 28. — Beförderung von Mannschaften, Pferden, Fahrzeugen u. (das. §§. 27 bis 36) 36. Vergütungen dafür (das. §§. 37 bis 39) 44. — Obliegenheiten der Transportführer (das. §§. 7, 12 bis 14, 25, 27 bis 30, 35) 26.

**Militär-Transport-Ordnung** für Eisenbahnen im Frieden (V. v. 11. Febr. §. 1) 23. — Abänderung der dazu gehörigen technischen Vorschriften durch den Reichsanzler (das. §. 2) 23.

**Militärverwaltung**, s. Militärbehörden, Militär-Eisenbahnbehörden, Reichsheer.

**Militärzüge** für Militärtransporte auf Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 3 bis 5, 14 bis 16, 18, 19, 21, 25 bis 31, 34, 35, 37) 24.

**Mobilmachung**, Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (G. v. 28. Febr. §. 1) 59.

**Möven**, Einsammeln u. von Eiern derselben (G. v. 22. März §§. 1, 6, 7) 111. — Fangen von Möven, welche nicht im Binnenlande brüten (das. §. 8 zu c Nr. 12) 113.

**Münzen**, s. Scheidemünzen.

**Mundverpflegung** für einquartierte mobile Truppen (V. v. 14. April Art. I zu a, Art. II zu B) 142.

**Munitionsgegenstände** der Militärverwaltung, Beförderung auf den Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 15, 16, 25, 35) 28.

## N.

**Nachlaß**, Vereinbarungen mit der Republik Guatemala über die Befugnisse der beiderseitigen Konsularbeamten in Nachlassangelegenheiten (Vertr. v. 20. Sept. 87. Art. 25) 253. — desgl. mit der Republik Honduras (Vertr. v. 12. Dez. 87. Art. 25) 277.

**Nachtzeit**, Verbote hinsichtlich des Fangens von Vögeln zur Nachtzeit (G. v. 22. März §§. 2, 6, 7) 111.

**Nationaldenkmal** Kaiser Wilhelms I., Vorarbeiten für dasselbe (Ges. v. 23. Dez.) 299.

**Nationalflagge**, s. Reichsflagge.

**Nationalität** der Kauffahrteischiffe, Abänderung des Gesetzes über dieselbe vom 25. Okt. 1867 (G. v. 23. Dez.) 300.

Reichs. Gesetzbl. 1888.

**Naturalisation**, Verleihung der Reichsangehörigkeit an Ausländer und Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten durch Naturalisation (G. v. 15. März Art. II §. 6) 73. (Ges. v. 19. März §. 6) 77.

**Naturalverpflegung** einquartierter mobiler Truppen (V. v. 14. April Art. I zu b) 143.

**Nester** der Vögel, Zerführen und Ausheben derselben (G. v. 22. März §§. 1, 7) 111.

**Neu-Guinea-Kompagnie**, Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet derselben (V. v. 13. Juli) 221. — Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet derselben gehörigen Salomonsinseln (V. v. 1. März) 63.

**Niederlande**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 152.

**Nord-Ostsee-Kanal**, Anleihe zu den Kostenbeiträgen des Reichs für denselben (N. G. v. 17. Dez.) 298.

**Norwegen**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 152.

## O.

**Oeffentlichkeit**, Ausschluß bei Gerichtsverhandlungen (G. v. 5. April) 133.

**Oesterreich-Ungarn**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.

Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen innerhalb sächsischer Grenzbezirke (Verf. v. 30. April) 171. — desgl. bayerischer Grenzbezirke (Verf. v. 7. Juli) 218.

**Oldenburg** (Großherzogthum), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (V. v. 17. Dez.) 297.

## P.

**Paraguay** (Freistaat), Meistbegünstigungsvertrag mit Deutschland (v. 21. Juli 87.) 178.

**Paris**, Abschluß des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.

- Persien**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 152. — Der Vertrag ist von Persien nicht ratifizirt, Seite 166.
- Personenstand**, Beurkundung in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 19. März §. 4) 77. — insbes. auf den Salomoninseln (B. v. 1. März) 63.
- Pferde** der Militärverwaltung, Beförderung auf den Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 15, 16, 23, 25, 27, 28, 30, 34, 36) 28.
- Pflanzen** des Gartenbaues, Einfuhr über gewisse Zollämter (Bef. v. 16. Sept.) 233. (Bef. v. 18. Dez.) 301.
- Physikalisch-Technische Reichsanstalt**, Kautions des Rendanten der Büreaufasse bei derselben (B. v. 3. Dez.) 291.
- Portugal**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 152.
- Postverwaltung**, Anleihe für dieselbe (G. v. 26. März §. 1 zu d) 107. (U. G. v. 17. Dez.) 298.
- Presse**, Bestrafung der durch dieselbe verübten Vergehen u. in Elsaß-Lothringen (G. v. 29. März) 127. — desgl. wegen Veröffentlichung geheim zu haltender Gerichtsverhandlungen (G. v. 5. April Art. III und IV) 134.
- Preußen** (Königreich), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (B. v. 28. März) 125.
- Prokura**, Löschung der Prokuren nicht mehr bestehender Firmen im Handelsregister (G. v. 30. März §. 3) 130.

## R.

- Raben**, Fangen von rabenartigen Vögeln (G. v. 22. März §. 8 zu c Nr. 7) 113.
- Raubvögel**, Fangen derselben (G. v. 22. März §. 8 zu c Nr. 1) 113.
- Reblauskonvention** (internationale) vom 3. Nov. 1881, Beitritt Italiens (Bef. v. 28. Janr.) 8.
- Rechnungshof** des Deutschen Reichs, Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1887/88, sowie der Rechnungen der Reichsbank für 1887 (G. v. 1. Febr.) 9.
- Rechtsverhältnisse** der deutschen Schutzgebiete, Änderung des Gesetzes darüber vom 17. April 1886 (G.

## Rechtsverhältnisse (Fortf.)

- v. 15. März) 71. — Neue Redaktion dieses Gesetzes (Bef. v. 19. März) 75.
- Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (B. v. 2. Juli) 211. — im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (B. v. 13. Juli) 221.
- Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (B. v. 7. Aug.) 229.
- Reich** (Deutsches), Vertrag mit Dänemark wegen Herstellung einer Eisenbahn von Heide nach Ribe (v. 18. Dez. 87.) 3. — Freundschaftsvertrag mit dem Freistaat Ecuador (v. 28. März 87.) 136. — Meistbegünstigungsvertrag mit dem Freistaat Paraguay (v. 21. Juli 87.) 178. — Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag mit der Republik Guatemala (v. 20. Sept. 87.) 238. — desgl. mit der Republik Honduras (v. 12. Dez. 87.) 262.
- Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage mit der Schweiz vom 23. Mai 1881 (v. 11. Nov.) 303.
- Theilnahme des Reichs an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.
- Unterstützung der Familien zum Dienst eingezogener Militärpersonen auf Kosten des Reichs (G. v. 28. Febr. §. 12) 61.
- f. auch Schutzgebiete.
- Reichsangehörigkeit**, Verleihung derselben an Ausländer und Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 15. März Art. II §. 6) 73. (G. v. 19. März §. 6) 77.
- Reichsanleihen**, f. Anleihen.
- Reichsanzeiger**, Veröffentlichung des Statuts u. der deutschen Kolonialgesellschaften in den Schutzgebieten im Reichsanzeiger (G. v. 15. März Art. II §. 8) 73. (G. v. 19. März §. 8) 78.
- Reichsbankbeamte**, Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge derselben (B. v. 18. März) 80.
- Reichsbank-Direktorium**, Befeldungsstat für das Etatsjahr 1888/89 (G. v. 26. März §. 2) 83. — Kontrolle der Rechnungen der Reichsbank für 1887 durch den Rechnungshof (G. v. 1. Febr.) 9.
- Reichsbeamte**, Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge derselben (G. v. 5. März) 65. — desgl. der Reichsbankbeamten (B. v. 18. März) 80. — Kautionen der Militär- und Marinebeamten (B. v. 26. Mai) 177. — desgl. der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung (B. v. 5. Dez.) 293. — Kautionen des Rendanten der

**Reichsbeamte, (Fortf.)**

Büreaufasse bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (W. v. 3. Dez.) 291.

Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten (G. v. 1. April) 131.

Zuständigkeit der Behörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (W. v. 7. Aug.) 229.

**Reichsbehörden, Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (W. v. 7. Aug.) 229.**

**Reichs-Eisenbahnamt, Befugnisse u. hinsichtlich der militärischen Benützung der Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 7, 9) 26.**

**Reichs-Eisenbahnen, Anleihe für die Verwaltung derselben (G. v. 26. März §. 1 zu c) 107. (U. E. v. 17. Dez.) 298. — Kauttionen der Reichseisenbahnbeamten (W. v. 5. Dez.) 293.**

**Reichs-Festungsbaufonds, Anleihe zur Deckung der aus demselben entnommenen Vorschüsse (G. v. 26. März §. 1 zu e) 107. (U. E. v. 17. Dez.) 298.**

**Reichsflagge, Führung auf Fahrzeugen der deutschen Schutzgebiete (G. v. 15. März Art. II §. 7) 73. (G. v. 19. März §. 7) 78. — Abänderung des Gesetzes vom 25. Okt. 1867 über Führung der Bundesflagge auf Rauffahrtsschiffen (G. v. 23. Dez.) 300.**

**Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung ihres Betriebsfonds (G. v. 26. März §. 3) 83.**

**Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1888/89 (G. v. 26. März) 83.**

Kontrolle des Reichshaushalts für 1887/88 durch den Rechnungshof (G. v. 1. Febr.) 9.

Festsetzung der Zahl der zur ersten Uebung einzu-berufenden Erfahreservisten durch den Reichshaushaltsetat (G. v. 11. Febr. Art. II §. 13) 13.

**Reichsheer, Erlaß der Wittwen- und Waisengelbbeiträge von Angehörigen des Reichsheeres (G. v. 5. März) 65.**

Anleihen für die Verwaltung desselben (G. v. 20. Febr.) 55. (U. E. v. 5. März) 67. (G. v. 26. März §. 1 zu a) 107. (U. E. v. 17. Dez.) 298.

**Reichskanzler, Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 26. März §§. 3, 4) 83. — desgl. zu Anleihen für die Militärverwaltung (G. v. 20. Febr. §. 2) 55. (U. E. v. 5. März) 67. — desgl. für die Militär-, Marine-, Reichseisenbahn-, Post- und Tele-**

**Reichskanzler, (Fortf.)**

graphenverwaltung (G. v. 26. März §. 1) 107. (U. E. v. 17. Dez.) 298.

Befugnisse hinsichtlich des Widerrufs von Verzichtleistungen der Reichsbeamten auf Wittwen- und Waisengeld für ihre Hinterbliebenen (G. v. 5. März Art. II §. 1) 65.

Ermächtigung zur Abänderung der technischen Vorschriften zur Militär-Friedens-Transport-Ordnung (W. v. 11. Febr. §. 2) 23. — Erlaß anderweiter Bestimmungen über die Tagesfouragesäße für Pferde der mobilen Armee (W. v. 14. April Art. I zu c) 143.

Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen u. über die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 15. März Art. II §§. 5, 6, 8, 10, 11) 73. (G. v. 19. März §§. 2, 5, 6, 8, 10, 11) 76. — insbes. im südwestafrikanischen Schutzgebiet (W. v. 25. März §§. 42, 51, 55) 122. — im Schutzgebiet von Kamerun und Togo (W. v. 2. Juli §§. 3, 16, 19, 21) 211. — im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (W. v. 13. Juli §. 10) 223.

Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen (Bef. v. 20. Juni §. 22) 201. — Erlaß der Ausführungsbestimmungen zur Schiffsvermessungsordnung (das. §. 37) 206.

**Reichskasse, Ausgabe von Schatzanweisungen durch dieselbe (G. v. 26. März §. 6) 84.**

**Reichs-Militärgefesze vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, Abänderung derselben (G. v. 11. Febr. Art. II §. 35) 21.**

**Reichsschuldenverwaltung, Verzinsung und Einlösung der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (U. E. v. 5. März) 67. (U. E. v. 17. Dez.) 298. — desgl. von Schatzanweisungen (G. v. 26. März §. 5) 84.**

**Reichstag, Verlängerung der Legislaturperiode desselben (G. v. 19. März) 110. — Einberufung desselben (W. v. 16. Juni) 183. (W. v. 9. Nov.) 287.**

**Reichs-Verfassung, Abänderung des Art. 59 desselben (G. v. 11. Febr. Art. I) 11. — desgl. des Art. 24 desselben (G. v. 19. März) 110.**

**Reiher, Fangen derselben (G. v. 22. März §. 8 zu c Art. 10) 113.**

**Reuz älterer Linie (Fürstenthum), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (G. v. 27. Okt.) 237.**

**Reuß jüngerer Linie** (Fürstenthum), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (V. v. 17. Dez.) 297.

**Rheder**, Verpflichtungen hinsichtlich der Vermessung von Schiffen (Bef. v. 20. Juni §§. 33 bis 36) 205.

**Ribe**, Herstellung einer Eisenbahn von dort nach Heide (Vertr. mit Dänemark v. 18. Dez. 87.) 3.

**Rohrdommeln**, Fangen derselben (G. v. 22. März §. 8 zu c Nr. 10) 113.

**Rumänien**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 152.

**Rußland**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 152

## S.

**Sachsen (Königreich)**, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen in sächsischen Grenzbezirken (Bef. v. 30. April) 171.

Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (V. v. 21. Juli) 217.

**Sachsen-Altenburg** (Herzogthum), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (V. v. 17. Dez.) 297.

**Sachsen-Coburg-Gotha** (Herzogthum), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (V. v. 27. Okt.) 237.

**Sachsen-Weimar** (Großherzogthum), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (V. v. 28. März) 125.

**Säger** (Vögel), Fangen derselben (G. v. 22. März §. 8 zu c Nr. 11) 113.

**Salomonsinseln**, zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörig, Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes daselbst (V. v. 1. März) 63.

**Salvador** (Republik), Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 152.

**San Domingo**, f. Domingo.

**Schatzanweisungen**, Ausgabe von solchen zu Anleihen für die Militärverwaltung (G. v. 20. Febr. §§. 1, 2) 55. — desgl. zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 26. März §§. 3 bis 6) 83. — desgl. zu Anleihen für die Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphie (G. v. 26. März §§. 1, 2) 107. (A. E. v. 17. Dez.) 298.

**Schaumburg-Lippe**, Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (V. v. 28. März) 125.

**Scheidemünzen**, Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen (Bef. v. 16. April) 149. — Gestattung des Umlaufs von Scheidemünzen der Frankewährung innerhalb badischer Grenzbezirke (Bef. v. 16. April) 149. — desgl. von österreichischen Scheidemünzen in sächsischen Grenzbezirken (Bef. v. 30. April) 171. — desgl. der österreichischen und der Frankewährung in bayerischen Grenzbezirken (Bef. v. 7. Juli) 218.

**Schiffahrtsvertrag** mit der Republik Guatemala (v. 20. Sept. 87.) 238. — desgl. mit Honduras (v. 12. Dez. 87.) 262.

**Schiffe**, f. Kauffahrteischiffe.

**Schiffer** (Schiffsführer), Verpflichtungen hinsichtlich der Vermessung von Seeschiffen (Bef. v. 20. Juni §§. 33 bis 36) 205. — f. auch Seeschiffer.

**Schiffsregisterbehörden**, Benachrichtigung derselben über die Ausfertigung von Meßbriefen (Bef. v. 20. Juni §. 24) 202.

**Schiffsvermessungsamt**, Beaufsichtigung des Schiffsvermessungswesens (Bef. v. 20. Juli §§. 22 bis 24) 201.

**Schiffsvermessungsbehörden**, Befugnisse hinsichtlich der Vermessung von Schiffen und Ausfertigung der Meßbriefe (Bef. v. 20. Juli §§. 21 bis 36) 201.

**Schiffsvermessungsordnung**, Neuerlaß einer solchen (Bef. v. 20. Juli) 190. — Zeitpunkt ihres Inkrafttretens (das. §. 38) 206.

**Schonzeit** für den Fang von Vögeln (G. v. 22. März §§. 3, 8) 112.

**Schriften**, Herstellung und Verbreitung in Elsaß-Lothringen (G. v. 27. Febr. §. 2) 57.

**Schuldverschreibungen** über eine Reichsanleihe (A. E. v. 5. März) 67.

**Schutz** von Vögeln (G. v. 22. März) 111. — Landesrechtliche Bestimmungen darüber (das. §. 9) 113.

**Schutz** (Fortf.)

Ausführung der internationalen Uebereinkunft vom 9. Sept. 1886 wegen Schutzes von Werken der Literatur und Kunst (G. v. 4. April) 139. (B. v. 11. Juli) 225. — Beitritt Luxemburgs zu dieser Uebereinkunft (Bef. v. 30. Juli) 227.

Internationaler Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151. — Gesetz zur Ausführung dieses Vertrages (v. 21. Nov. 87.) 169. — Beitritt britischer Kolonien und Besitzungen zu dem Vertrage (Bef. v. 26. Nov.) 292.

**Schutzgebiete**, deutsche, Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1886 über die Rechtsverhältnisse in denselben (G. v. 15. März) 71. — Neue Redaktion dieses Gesetzes (Bef. v. 19. März) 75. — Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (B. v. 2. Juli) 211. — im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (B. v. 13. Juli) 221.

Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomoninseln (B. v. 1. März) 63.

Bergwesen und Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 25. März) 115.

**Schwarzburg-Rudolstadt**, Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (B. v. 17. Dez.) 297.

**Schwarzburg-Sonderhausen**, Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (B. v. 26. Juni) 207.

**Schweden**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 152.

**Schweiz**, Zusatzvertrag zum Handelsvertrag mit Deutschland vom 23. Mai 1881 (v. 11. Nov.) 303.

**Seeleute**, Berichtigung des §. 57 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute *cc.*, Seite 182.

**Seemannsäuter**, Anmusterung Militärpflichtiger durch dieselben (G. v. 11. Febr. Art. II §. 21) 17.

**Seeschiffe**, Vermessung derselben (Bef. v. 20. Juni §§. 1 ff.) 190.

**Seeschiffer**, Befähigungszeugnisse für dieselben (Bef. v. 15. Juni) 185.

**Seeschwalben**, Einsammeln *cc.* von Eiern derselben (G. v. 22. März §§. 1, 6, 7) 111.

**Seewehr**, Militärdienstverpflichtung in derselben (G. v. 11. Febr. Art. II §§. 20 bis 24) 17.

**Serbien**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 152.

**Servisklasse**, Zuthellung der Stadt Dieuze zur dritten Servisklasse (B. v. 29. Juni) 209.

**Signalordnung** für Eisenbahnen, Anwendung von Vorschriften derselben auf Militärtransporte im Frieden (Fried. Transp. D. §. 14) 27

**Sittlichkeit**, Ausschluß der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen wegen Gefährdung derselben (G. v. 5. April Art. I §§. 173 bis 175, Art. II bis IV) 133.

**Soldatenstand**, *f.* Militärpersonen.

**Sozialdemokratie**, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen derselben (G. v. 18. März) 109.

**Spanien**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 151.

**Spanmaafse**, Aichung derselben (Bef. v. 4. Mai Art. 1 zu §. 25) Beil. zu Nr. 24.

**Sperlinge**, Fangen derselben (G. v. 22. März §. 8 zu c Nr. 5) 113.

**Sprengstoffe** der Militärverwaltung, Beförderung auf den Eisenbahnen im Frieden (Fried. Transp. D. §§. 15, 16, 25, 34, 35) 28.

**Statthalter** in Elfaß-Lothringen, Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf denselben (B. v. 15. März) 130. (B. v. 20. Juni) 189.

**Statut**, *f.* Gesellschaftsvertrag.

**Stempelung** von Waagen (Bef. v. 4. Mai Art. 1 zu §. 67) Beil. zu Nr. 24.

**Strafbestimmungen** wegen unterlassener Anzeige von der Auswanderung von Landwehrleuten zweiten Aufgebots (G. v. 11. Febr. Art. II §. 4) 12. — wegen Zuwiderhandlungen gegen das Vogelschutzgesetz (G. v. 22. März §§. 6, 7, 9) 112. — bezgl. gegen den internationalen Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (G. v. 21. Nov. 87. §§. 2, 3) 169.

Strafbestimmungen wegen der durch die Presse verübten Vergehen *cc.* in Elfaß-Lothringen (G. v. 29. März) 127. — wegen Veröffentlichung geheim zu haltender Gerichtsverhandlungen (G. v. 5. April Art. II bis IV) 134.

**Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich, Abänderung des §. 184 (G. v. 5. April Art. IV) 135. — Anwendung von Bestimmungen desselben auf Zuwiderhandlungen gegen den internationalen Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (G. v. 21. Nov. 87. §. 3) 169.

**Strafrecht** in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 19. März §§. 2, 3) 75.

**Strafverfahren** in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 15. März Art. I §. 3 Nr. 4 bis 9) 72. (G. v. 19. März §. 3 Nr. 4 bis 9) 76. — insbes. in Kamerun und Togo (B. v. 2. Juli §§. 11 bis 14) 213. — in dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (B. v. 13. Juli §§. 3 bis 5, 8) 222.

**Strandvögel**, Einsammeln u. von Eiern derselben (G. v. 22. März §§. 1, 6, 7) 111

**Südwestafrika**, s. Afrika.

## T.

**Taucher** (Vögel), Fangen derselben (G. v. 22. März §. 8 zu c Nr. 11 u. 14) 113.

**Telegraphenkabel**, unterseeische, internationaler Vertrag zum Schutz derselben (v. 14. März 84.) 151. — Inkrafttreten des Vertrages am 1. Mai 1888, Seite 168. — Gesetz zur Ausführung desselben (v. 21. Nov. 87.) 169. — Beitritt britischer Kolonien und Besitzungen zu dem Vertrage (Bef. v. 26. Nov.) 292.

**Telegraphenlinien**, Benutzung derselben zu militärischen Mittheilungen im Frieden (Fried. Transp. D. §. 6) 25.

**Telegraphenverwaltung**, Anleihe für dieselbe (G. v. 26. März §. 1 zu d) 107. (M. E. v. 17. Dez.) 298.

**Theaterpolizei**, Handhabung in Elsaß-Lothringen (G. v. 27. Febr. §. 3) 58.

**Thermo-Alkoholometer**, Abichung derselben (Bef. v. 9. Mai Art. 2, 3) Beil. zu Nr. 24.

**Thierfelle**, s. Felle.

**Thurm Falken**, Fangen derselben (G. v. 22. März §. 8 zu c Nr. 1) 113.

**Todesstrafe**, Vollstreckung in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (B. v. 2. Juli §. 15) 214. — desgl. dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (B. v. 13. Juli §. 9) 223.

**Togo** (deutsches Schutzgebiet), Rechtsverhältnisse daselbst (B. v. 2. Juli) 211.

**Türkei**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 152.

## U.

**Uhu**, Fangen derselben (G. v. 22. März §. 8 zu c Nr. 2) 113.

**Unkerziehen** von Ausländern zum Gewerbebetriebe in Elsaß-Lothringen (Bef. v. 22. Dez. Nr. V) 302.

**Umlauf** fremder Scheidemünzen, Verbot desselben (Bef. v. 16. April) 149. — Gestattung des Umlaufs von Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke (Bef. v. 16. April) 149. — desgl. der österreichischen Währung innerhalb sächsischer Grenzbezirke (Bef. v. 30. April) 171. — desgl. der österreichischen und der Franken-Währung innerhalb bayerischer Grenzbezirke (Bef. v. 7. Juli) 218.

**Unfallversicherung** von Arbeitern und Betriebsbeamten bei Bauarbeiten (Bef. v. 14. Janr.) 1.

Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (B. v. 28. März) 125. (B. v. 23. Mai) 175. (B. v. 26. Juni) 207. (B. v. 21. Juli) 217. (B. v. 2. Okt.) 235. (B. v. 27. Okt.) 237. (B. v. 19. Nov.) 289. (B. v. 17. Dez.) 297.

Berichtigung des §. 57 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute u., Seite 182.

**Unterstützungen** an die Familien der zum Militärdienst eingezogenen Mannschaften (G. v. 28. Febr.) 59.

**Urtheile**, Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Verkündung der Urtheilsgründe (G. v. 5. April Art. I §. 174) 133.

**Uruguay** (Freistaat), Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (v. 14. März 84.) 152.

## V.

**Verkleinungsanstalten** bedürfen der Genehmigung (Bef. v. 16. Juli) 218.

**Verebelungsverkehr** zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 11. Nov. Art. 2) 304.

- Vereinigte Staaten von Amerika**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenlabel (v. 14. März 84.) 151.
- Verfahren**, s. gerichtliches Verfahren.
- Verfassung**, s. Reichsverfassung.
- Vergütungen** an die Eisenbahnverwaltungen für Militärtransporte im Frieden (V. v. 11. Febr. §. 1) 23. — Berechnung und Zahlung der Vergütungen (Fried. Transp. D. §§. 37, 38) 44.
- Verjährung** der Zinsen und der Kapitalbeträge ausgegebener Schapanweisungen (G. v. 26. März §. 6) 84.
- Verkündung** der Urtheilsgründe unter Ausschluß der Öffentlichkeit (G. v. 5. April Art. I §. 174) 133.
- Versteigerungen**, landesgesetzliche Bestimmungen in Elsaß-Lothringen über Versteigerungen (G. v. 27. Febr. §. 5) 58.
- Verwaltungsbehörden**, höhere, in Elsaß-Lothringen, Bestimmungen derselben über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken (G. v. 27. Febr. §. 7) 58.  
Bestimmungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Arbeitsräume in Cigarrenfabriken (Bef. v. 9. Mai §. 10) 173.
- Verzinsungs- und Verzinsungsaufstellen** bedürfen der Genehmigung (Bef. v. 16. Juli) 218.
- Vögel**, Schutz derselben (G. v. 22. März) 111. — Landesrechtliche Verbote zum Schutze der Vögel (das. §. 9) 113.
- Vorspann**, Bestellung für Kriegszwecke (V. v. 14. April Art. II zu D u. E) 145.
- Wasserhühner**, Fangen derselben (G. v. 22. März §. 8 zu c Nr. 9) 113.
- Wegweiser**, Bestellung für Kriegszwecke (V. v. 14. April Art. II zu D u. E) 145.
- Wehrpflicht**, Aenderungen derselben (G. v. 11. Febr.) 11.
- Weingeisthaltige Flüssigkeiten**, Mischung der Meßwerkzeuge zur Bestimmung ihres Stärtegrades (Bef. v. 4. Mai Art. 2 u. 3) Weil. zu Nr. 24.
- Widerspruch** gegen die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister (G. v. 30. März §. 2) 129.
- Wildtauben**, Fangen derselben (G. v. 22. März §. 8 zu c Nr. 8) 113.
- Wilhelm I.**, Vorarbeiten für ein Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I. (G. v. 23. Dez.) 299.
- Wirtschaften**, landesgesetzliche Bestimmungen in Elsaß-Lothringen über die Schließung derselben (G. v. 27. Febr. §. 4) 58.
- Wittwengeldbeiträge** von Reichsbeamten, Erlaß derselben (G. v. 5. März) 65. — desgl. von Reichsbankbeamten (V. v. 18. März) 80.
- Würger** (Vögel), Fangen derselben (G. v. 22. März §. 8 zu c Nr. 3) 113.
- Württemberg**, Anwendung des Gesetzes, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, in Württemberg (G. v. 11. Febr. Art. II §. 37) 21.  
Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter u. in Württemberg (V. v. 28. März) 125.

### W.

- Waagen**, Stempelung (Bef. v. 4. Mai Art. I zu §. 67) Weil. zu Nr. 24.
- Wittwengeldbeiträge** von Reichsbeamten, Erlaß derselben (G. v. 5. März) 65. — desgl. von Reichsbankbeamten (V. v. 18. März) 80.
- Waldeck** (Fürstenthum), Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter u. (V. v. 28. März) 125.
- Wandergetverbefehine** für Gewerbetreibende in Elsaß-Lothringen (Bef. v. 22. Dez. Nr. V) 292

### Z.

- Zahlungsmittel**, Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen (Bef. v. 16. April) 149. — Befestigung des Umlaufs von Scheidemünzen der Frankenswährung im bairischen Grenzbezirk (Bef. v. 16. April) 149. — desgl. von österreichischen Scheidemünzen im sächsischen Grenzbezirk (Bef. v. 30. April) 171. — desgl. von Scheidemünzen der österreichischen und der Frankenswährung innerhalb bayerischer Grenzbezirke (Bef. v. 7. Juli) 218.
- Zink**, Verkehr mit haltbaren Gegenständen (G. v. 22. März) 114

**Zinsen, Verzinsung von Reichsanleihen** (G. v. 20. Febr. §. 2) 55. (U. E. v. 5. März) 67. — desgl. von Schatzanweisungen (G. v. 26. März §§. 4 bis 6) 84. (G. v. 26. März §. 2) 107

**Zollämter, Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter** (Bef. v. 16. Sept.) 233. (Bef. v. 18. Dez.) 301.

**Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes** (B. v. 7. Aug.) 229.

**Zustellungen in den deutschen Schutzgebieten** (G. v. 15. März Art. I §. 3 Nr. 10) 72. (G. v. 19. März §. 3 Nr. 10) 76. — insbes. in Kamerun und Togo (B. v. 2. Juli §§. 6, 7) 212. — in dem Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (B. v. 13. Juli §. 1) 221.

**Zwangsvollstreckungen in den deutschen Schutzgebieten** (G. v. 15. März Art. I §. 3 Nr. 10) 72. (G. v. 19. März §. 3 Nr. 10) 76. — insbes. in Kamerun und Togo (B. v. 2. Juli §. 9) 213. in dem Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (B. v. 13. Juli §. 2) 221.